LRH-Bericht INITIATIVPRÜFUNG

Wasserversorgung in Oberösterreich

Oberösterreichischer Landesrechnungshof

LRH-150000-16/23-2021-HAM

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Jänner 2021

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung 1
Struktur der Trinkwasserversorgung in Oberösterreich 8
Überblick über die Versorgungsstruktur 8
Rechtliche Rahmenbedingungen 9
Steuerung durch das Land OÖ 10
Strategische Zielsetzungen 10
Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“ 10
Ausgewählte Wirkungsziele der Wasserversorgung 11
Krisenvorsorge und Trinkwassernotversorgung 13
Förderungen und Investitionen 14
Förderungsrichtlinien 14
Überblick über die Gebarung der Wasserwirtschaft 16
Investitionsvolumen 19
Sondertopf Trockenheit 19
Wassergenossenschaften 20
Überblick 20
Organisationsstruktur beim Land OÖ 22
Aufsicht über die Wassergenossenschaften 24
Einzelwasserversorgungsanlagen 25
Allgemeines 25
Rechtliche Situation 26
Wasserversorgung durch Gemeinden 27
Überblick 27
Umsetzung des Oö. WVG 2015 29
Allgemeines zur Rechtsnorm 29
Anschlusspflicht in den Gemeinden 30
Ausnahme von der Bezugspflicht 32
Herstellung und Kostentragung von Anschlussleitungen 32
Handlungserfordernisse für das Land OÖ 33
Strategische und organisatorische Grundlagen 34
Trinkwasserversorgungskonzepte 34
Wasserleitungsordnungen 36
Gebührenmodelle 37
Sonstige organisatorische Feststellungen 40

Gebührenkalkulationen ... 42
Gebührenkalkulation NEU ... 42
Kostendeckung ... 45
Gebührenhöhe ... 50
Mindestgebühren ... 53
Finanzielle Kennzahlen ... 57
Betriebsergebnisse ... 57
Rücklagen ... 58
Verschuldung ... 59
Dienstleistungsverträge mit Dritten ... 60
Privatrechtliche Sondervereinbarungen ... 60
Verträge mit Wassergenossenschaften ... 62
Wasserlieferverträge für den Bezug von Wasser ... 63
Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen der Gemeinden ... 65
Überprüfung von Hausbrunnen ... 65
Überprüfung von Wasserqualität und Anlagen ... 66
Leitungsinformationssysteme ... 67
Wasserbilanz ... 68
Versorgungssicherheit ... 70
Wasserversorgungsverbände ... 71
Überblick ... 71
Aufsicht durch das Land OÖ ... 71
Verbandsauswahl ... 73
Eckdaten ... 73
Organisatorische Grundlagen ... 75
Satzungen ... 75
Geschäftsordnungen und sonstige Grundlagen ... 78
Verbandsorgane, Tätigkeitsbericht und Rechnungsprüfer ... 80
Personal ... 82
Rechnungswesen – Allgemeines ... 85
Buchhaltung und Rechnungslegung ... 85
Kosten- und Leistungsrechnung ... 88
Rechnungsabschlüsse 2017 bis 2019 ... 89
Soll-Jahresergebnisse ... 89
Ist-Jahresergebnisse und geführte Bankkonten ... 91
Nachweis über den Rücklagenstand und die Veränderungen ... 92
Nachweis über den Schuldenstand und -dienst ... 93

Vermögensnachweis über das Sachanlagevermögen 95
Analyse der Ausgaben und Einnahmen 97
Soll-Umbuchungen, Haushalts-/Vorhabensausgleich 98
Ausgabengruppen 99
Kostenersätze – Allgemeines 103
Kostenersätze – Spezialfall Gemeinde Stroheim 105
Zusammenfassung der Empfehlungen 108

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Förderungen Wasserwirtschaft nach Empfängern 2015 bis 2019 (JE-Werte in Mio. Euro) 18
Tabelle 2: Verantwortlichkeit und erforderliche Qualitätsnachweise....27
Tabelle 3: Strukturdaten der ausgewählten Gemeinden 28
Tabelle 4: Gebührenmodelle der Gemeinden – Bestandteile....37
Tabelle 5: Finanzielle Kennzahlen zur Wasserversorgung der Gemeinden 2019 50
Tabelle 6: Differenz zur Mindestbenützungsgebühr des Landes OÖ für das Jahr 2019....53
Tabelle 7: Jährliche Wassermengenbilanz 2019....68
Tabelle 8: Allgemeine und technische Eckdaten der zwei ausgewählten WVV....74
Tabelle 9: Personal des RHV Großraum Eferding und des WVEU (Köpfe und VBÄ) 2019....83
Tabelle 10: Jahresergebnisse des WVEU (Beträge in Euro)....89
Tabelle 11: Jahresergebnisse des WVME (Beträge in Euro) 89

Abbildung 1: Struktur der Trinkwasserversorgung in OÖ 8
Abbildung 2: TA 62010 - Ausgaben nach Gebarungsgruppen gegliedert (JE-Werte), Ausgaben-Budgetwerte (Phase 1) 17
Abbildung 3: Anzahl der Trinkwassergenossenschaften in OÖ....21
Abbildung 4: Kostendeckungsgrad der Wasserversorgung für die Jahre 2019 und 2020....46
Abbildung 5: Verteilung der Benützungsgebühren und damit erreichter Kostendeckungsgrade in den oö. Gemeinden – Voranschlag 2019 55
Abbildung 6: Betriebsergebnis je Einwohner 2019 in Euro....57
Abbildung 7: Wasserrücklage je Einwohner 2019 in Euro....58
Abbildung 8: Verschuldung Wasserversorgung je Einwohner 2019 in Euro....59

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

A

AB	Arbeitsbehelf
Abs.	Absatz
ao. H.	Außerordentlicher Haushalt, in dem Vorhaben verrechnet werden, die vereinzelt vorkommen oder von ao. Höhe sind (§ 4 VRV 1997)
AUWR	Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht

B

BA	Bauabschnitt
BAB	Betriebsabrechnungsbogen
BGBl.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise

E

EDV	Elektronische Datenverarbeitung

F

FAG	Finanzausgleichsgesetz, in der jeweiligen Fassung
FRL	Förderungsrichtlinien
FZ	Finanzierungszuschüsse

G

GF	Geschäftsführer

H

HWSV	Hochwasserschutzverband

I

idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
IKD	Direktion Inneres und Kommunales

iVm	in Verbindung mit

K

k.A.	keine Angabe
KDZ	KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung

L

LGBl.	Landesgesetzblatt
LIS	Leitungsinformationssystem
lit	litera
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
LRH	Oö. Landesrechnungshof

M

MV	Mitgliederversammlung

O

o. H.	Ordentlicher Haushalt
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖ WASSER eGen	OÖ Wasser Genossenschaftsverband eGen
Oö. LRHG 2013	Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013, LGBl. Nr. 62/2013 idgF
Oö. WVG 2015	Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015 idgF
ÖVGW	Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
ÖWAV	Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband

P

PG	Postengruppe, Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Gesichtspunkten (1. bis 3. Dekade), siehe VRV 1997

R

RA	Rechnungsabschluss
RHV	Reinhaltungsverband

T

TA	Teilabschnitt gem. § 7 Abs. 2 VRV 1997
TWVK	Trinkwasserversorgungskonzept

U

UA	Unterabschnitt, Ordnung der Einnahmen und Ausgaben nach funktionellen Gesichtspunkten (1. bis 3. Dekade), siehe VRV 1997
UFG	Umweltförderungsgesetz, BGBl. Nr. 185/1993, idgF
UGB	Unternehmensgesetzbuch
Ü-Mittel	Übertragungsmittel, das sind vom Oö. Landtag bereitgestellte nicht verbrauchte Ausgabenkredite, die durch Rücklagenzuführungen in das Folgejahr übertragen werden
USt	Umsatzsteuer

V

VA	Voranschlag
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalente
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
VRV 1997	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015

W

WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 (WV) idgF
WVEU	Wasserverband Eferding und Umgebung VEU
WVME	Wasserverband Gruppen-Wasserversorgung Mittleres Ennstal

WVPU	Wasserverband Prambachkirchen und Umgebung
WVV	Wasserversorgungsverband
WW	Abteilung Wasserwirtschaft
WWF	Wasserwirtschaftsfonds

Z

Z.	Ziffer

WASSERVERSORGUNG IN OBERÖSTERREICH

Geprüfte Stellen:

Abteilung Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
Direktion Inneres und Kommunales
Abteilung Wirtschaft und Forschung (eingeschränkt auf die Umsetzung der Empfehlung I zum Oö. Trinkwassernotversorgungsrahmenplan)

(Stadt-, Markt-)Gemeinden Eferding, Esternberg, Geinberg, Hörsching, Laussa, Sandl, Stroheim, Ternberg

Wasserverband Eferding und Umgebung, Wasserverband Gruppen-Wasserversorgung Mittleres Ennstal

Prüfungszeitraum:

6. März 2020 bis 15. Juli 2020 (mit Unterbrechungen)

Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung im Sinne des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 1, 7, 8, 10, 11 und 12 des Oö. LRHG 2013, idgF.

Prüfungsgegenstand und -ziel:

- Darstellung der Versorgungsstrukturen für Trinkwasser in OÖ
- Überblick über die strategische Ausrichtung des Landes OÖ im Bereich der Trinkwasserversorgung und den damit verbundenen Umsetzungsgrad
- Bewertung der Übereinstimmung der strategischen Überlegungen zwischen den Systempartnern (Land OÖ, Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften)
- Beurteilung der wirtschaftlichen Ergebnisse ausgewählter Gemeinden und Wasserverbände im Rahmen der Trinkwasserversorgung

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den geprüften Stellen beim Land OÖ in der Schlussbesprechung am 30. September 2020 zur Kenntnis gebracht. Den geprüften Gemeinden und Wasserversorgungsverbänden wurde das vorläufige Ergebnis gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 am 1. Oktober 2020 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übermittelt.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punkteweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

KURZFASSUNG

(1) Wasser ist Leben – Qualität des Trinkwassers von höchster Bedeutung

Die Trinkwasserversorgung in OÖ spiegelt die Siedlungsstruktur mit einem hohen Anteil an Ortschaften, Streusiedlungen und Einzellagen wider. Dementsprechend bestehen im ländlichen Raum häufig ortsnahe Wassergewinnungsanlagen und kleinräumige Verteilstrukturen. Regionale und überregionale Systeme versorgen die Ballungsräume sowie Gebiete, die über ein qualitativ bzw. quantitativ unzureichendes Wasserangebot verfügen. Für den LRH steht die Bedeutung von Trinkwasser als höchst schutzwürdiges Gut außer Frage. Er unterstützt deshalb, unter Berücksichtigung ökonomischer Kriterien, Maßnahmen zur Qualitätssteigerung und Professionalisierung der Trinkwasserversorgung.

Der LRH hat im Rahmen seiner Prüfungskompetenzen und ausgehend von den Zielsetzungen des Landes OÖ unterschiedliche Systempartner (Land OÖ, Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften, Einzelwasserversorgung durch Hausbrunnen) näher analysiert. Die Auswahl der geprüften Stellen soll dabei die Vielschichtigkeit der Wasserversorgung in OÖ zum Ausdruck bringen (Berichtspunkte 1 und 2).

(2) Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“ richtungsweisend – Neuer Rahmenplan für Notversorgung ausständig

Im Jahr 2005 beschloss der Oö. Landtag einstimmig die Oö. Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“. Das Land OÖ unterstützt und stärkt dabei aktiv die Gemeinden, Genossenschaften und Verbände zum langfristigen Erhalt ihrer Selbstverantwortung und Steuerungsmöglichkeiten bei der Trinkwasserversorgung. Der bestehende hohe qualitative und quantitative Standard der öffentlichen Wasserversorgung ist nachhaltig zu sichern. Auch in Katastrophen-, Krisen- und Notfällen ist eine Trinkwasserversorgung sicherzustellen. Eine Liberalisierung des Wassersektors wird abgelehnt, dieser wird durch entsprechende Eigentumsverhältnisse, Verteilstrukturen und Organisationsformen entgegengewirkt. Der LRH anerkennt die Zielsetzungen der Strategie „Zukunft Trinkwasser“. Diese stellen eine adäquate Grundlage für eine langfristige Weiterentwicklung der Trinkwasserversorgung in OÖ dar. Das bestehende Umsetzungskonzept sollte auch weiterhin kritisch analysiert und im Bedarfsfall adaptiert werden.

Bei einzelnen strategischen Zielen und darauf aufbauenden Maßnahmen besteht nach Ansicht des LRH Handlungsbedarf. Dies betrifft beispielsweise die Trinkwassernotversorgung. Ungeachtet der inhaltlichen Ausgestaltung hätte der überarbeitete Oö. Trinkwassernotversorgungsrahmenplan schon einige Jahre früher vorliegen können. Die nunmehr eingeleitete neuerliche Überarbeitung sollte von den zuständigen Dienststellen des Amtes der Oö. Landesregierung deshalb rasch finalisiert und der Oö. Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden (Berichtspunkte 3 und 9 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I).

(3) Angestrebter Anschlussgrad an öffentliche Wasserversorgung nicht erreichbar

Wesentlicher Indikator für die Umsetzung einer geordneten Trinkwasserversorgung ist der Anschlussgrad an öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen (Gemeindewasserversorgung und Wassergenossenschaften). Das Land OÖ strebt dabei an, diesen bis zum Jahr 2021 auf 90 Prozent zu erhöhen. Gemäß einer aktuellen Erhebung durch die Abteilung Wasserwirtschaft lag der Anschlussgrad zum Prüfungszeitpunkt bei erst 82,8 Prozent (anstatt bisher 85,8 Prozent). Im Vergleich zu den anderen Bundesländern ist der Anschlussgrad an die öffentliche Wasserversorgung gering. Auffällig ist dabei, dass insbesondere die Region Innviertel tendenziell niedrigere Anschlussgrade an die öffentliche Wasserversorgung aufweist als die anderen Landesteile. Auch wenn der Anschlussgrad in den letzten Jahren sukzessive gesteigert werden konnte, werden die Ziele für das Jahr 2021 nicht erreicht. Aus Sicht des LRH bedarf es zur Erreichung des Zielwerts von 90 Prozent einer Reihe weiterer Maßnahmen. In einem ersten Schritt ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Gemeinden die gesetzlich festgelegte Anschlusspflicht an kommunale Wasserversorgungsanlagen konsequent umsetzen (Berichtspunkte 6 und 23).

(4) Auf Trockenheit langfristig durch Förderungsmaßnahmen reagieren

Die zunehmende Trockenheit der vergangenen Jahre führte speziell in den Sommermonaten vermehrt zu Problemen bei der Trinkwasserversorgung. Diese traten insbesondere im Bereich der Einzelwasserversorgung und weniger bei gemeinsamen Wasserversorgungen auf. Als Folge dessen initiierte das zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung im Juli 2019 eine zusätzliche Förderungsmaßnahme. Das Land OÖ stellt ca. zwei Mio. Euro an Fördermittel bereit, um den Auf- und Ausbau von gemeinsamen, wasserwirtschaftlich sinnvollen und zukunftssicheren Versorgungsstrukturen auf Grundlage der Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“ zu unterstützen.

Der LRH hält es für sinnvoll, dass spezielle Anreize geschaffen werden, die Wasserversorgung in OÖ hinsichtlich Trockenheit noch sicherer zu gestalten. Er regt deshalb an, diese Maßnahme langfristig fortzusetzen. Dies sollte aber im Rahmen der regulären Förderabwicklung beim Amt der Oö. Landesregierung stattfinden. Eine separate Beantragung beim zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung ist aus Sicht des LRH nicht erforderlich. Folglich sollte der „Sondertopf Trockenheit“ in die Fach-Förderungsrichtlinie integriert werden (Berichtspunkte 10 bis 14 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II).

(5) Wassergenossenschaften als wesentlicher Hebel für geordnete Wasserversorgungsstrukturen – Professionalisierung weiter vorantreiben

Die Wassergenossenschaften stellen in OÖ insbesondere im ländlichen Raum seit vielen Jahren eine mögliche Form der eigenverantwortlichen Gestaltung der Wasserversorgung durch die Bürger dar. Das Land OÖ anerkennt die Wassergenossenschaften als unverzichtbaren Teil der bestehenden und künftigen Wasserwirtschaft. Ende 2019 gab es in

Oberösterreich 1.063 Trinkwassergenossenschaften, die ca. 10,5 Prozent der oö. Bevölkerung versorgen (entspricht ca. 155.000 Einwohnern).

Aus Sicht des LRH stellen die Wassergenossenschaften eine grundsätzlich gut geeignete Organisationsform für die Trinkwasserversorgung in OÖ dar. Er sieht die steigende Zahl an Trinkwassergenossenschaften deshalb positiv. Dies entspricht den Zielvorstellungen des Landes OÖ und trägt zweifelsohne zur Versorgungsqualität bei. Da diese Organisationsform auch künftig insbesondere bei der Transformation von Hausbrunnen zu gemeinschaftlichen Anlagen eine wesentliche Rolle spielen soll, ist es umso wichtiger, dass die Professionalisierung der Trinkwassergenossenschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Organisationsgröße weiter konsequent vorangetrieben wird.

Als Dachverband fungiert im Bereich der Wassergenossenschaften seit vielen Jahrzehnten der OÖ Wasser Genossenschaftsverband eGen (OÖ WASSER eGen). Das Zusammenwirken des Landes OÖ mit dem OÖ WASSER eGen war jahrzehntelang in der Form verankert, dass das Land OÖ durch eine eigene Beratungsstelle im Rahmen der Landesverwaltung (Beratungsstelle Oö. Wasser) eine Vielzahl an Leistungen für die Wassergenossenschaften erbrachte. Als ein Ergebnis des Reformprojekts 2010 stellte das Land OÖ im Jahr 2014 dem OÖ WASSER eGen bei gleichzeitiger Reduktion der Aufgaben der Beratungsstelle Oö. Wasser eine eigene Geschäftsstelle zur Verfügung. Für den LRH war zum Prüfungszeitpunkt unklar, inwieweit durch die organisatorische Trennung der Serviceagenden die grundsätzlichen strategischen Zielsetzungen des Landes OÖ erreicht werden. Er empfiehlt deshalb, die bestehende Aufbaustruktur zu evaluieren und gegebenenfalls weiterzuentwickeln (Berichtspunkte 15 bis 17 – VERBESSERUNGS-VORSCHLAG III).

(6) Vier von fünf Hausbrunnen weisen Mängel auf – Handlungsbedarf für Land OÖ und Gemeinden

Einzelwasserversorgungsanlagen werden zumeist aus Hausbrunnen und in seltenen Fällen auch aus Hausquellen gespeist. Im Jahr 2019 waren 17 Prozent der Oberösterreicher (entspricht ca. 250.000 Einwohnern) durch insgesamt ca. 90.000 Hausbrunnen versorgt. Im Rahmen der Beratungsstelle Oö. Wasser betreibt das Land OÖ auch das Kompetenzzentrum Hausbrunnen. Dieses führt seit vielen Jahren die Aktion „Für unser Trinkwasser unterwegs“ durch und untersucht im Schnitt jährlich 1.400 Hausbrunnen in ganz Oberösterreich. Die Untersuchungsergebnisse für das Jahr 2019 zeigen, dass nur 16 Prozent der Hausbrunnen als „geeignet“ eingestuft werden (ohne bautechnische, bakteriologische oder chemische Mängel). Überdies stellen Hausbrunnen die krisenanfälligste Art der Trinkwasserversorgung dar. Das Land OÖ versucht seit Jahren durch verstärkte bewusstseinsbildende Maßnahmen auf die Problemstellungen bei Hausbrunnen hinzuweisen und Lösungswege aufzuzeigen. Aus Sicht des LRH sollte im Sinne der Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“ der Ausbau gemeinsamer Anlagen (über Wassergenossenschaften bzw. kommunale Versorgung), die wirtschaftlich vertretbar errichtet und betrieben werden können, noch stärker vorangetrieben werden.

Fest steht, dass Einzelwasserversorgungsanlagen insbesondere in Randlagen auch künftig integraler Bestandteil der Trinkwasserversorgung sein werden. Umso wichtiger ist es aus Sicht des LRH im Sinne der Volksgesundheit, eine entsprechende Wasserqualität auch bei den Hausbrunnen sicherzustellen. Für den LRH besteht angesichts des insgesamt schlechten Zustandes der Hausbrunnen in OÖ Handlungsbedarf. So sind die rechtlich verpflichtenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung nur wenig ausgeprägt. Aus fachlicher Sicht ist es überdies unverständlich, dass es eine Überprüfungspflicht für ab dem Jahr 1995 errichtete Brunnen gibt, während für ältere Hausbrunnen keine Testergebnisse geliefert werden müssen. Das Land OÖ sollte in einem ersten Schritt die Gemeinden auf die aktuelle Gesetzeslage hinweisen; diese sollen die Einhaltung von Überprüfungspflichten einmahnen. Weiters sollte im Detail geprüft werden, welche Möglichkeiten bestehen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung für Hausbrunnen zu verstärken, die vor 1995 errichtet wurden (Berichtspunkte 19 und 20 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV).

(7) Gemeinden als zentrale Stützen der Daseinsvorsorge – Anschlusspflicht an öffentliche Wasserversorgung vor allem im Innviertel nicht vollständig umgesetzt

Den größten Anteil an der Trinkwasserversorgung haben mit 72,5 Prozent bzw. ca. 1,1 Mio. Einwohnern die Gemeinden. Diese betreiben entweder eigene Wasserversorgungsanlagen oder werden von gemeindeübergreifenden Wasserversorgungsverbänden beliefert. Ein wesentlicher Anteil der kommunalen Versorgung erfolgt durch Wasserversorgungsunternehmen, die mehrheitlich im öffentlichen Eigentum stehen.

Der LRH wählte insgesamt acht Gemeinden (Eferding, Esternberg, Geinberg, Hörsching, Laussa, Sandl, Stroheim, Ternberg) für eine Kurzeinschau aus. Ein Prüfungsschwerpunkt war dabei, ob die Gemeinden die neuen Vorgaben aus dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 unter anderem im Hinblick auf Anschluss- und Bezugspflichten einhalten. Der LRH kritisiert in diesem Zusammenhang, dass vier der geprüften Gemeinden zum Prüfungszeitpunkt die Anschlusspflicht an die Gemeindewasserversorgung nicht zur Gänze umgesetzt haben. Anzumerken ist, dass alle betroffenen Gemeinden den Handlungsbedarf erkannt haben und schon seit geraumer Zeit Altfälle aufarbeiten. Entsprechend dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 wäre die Anschlusspflicht in allen Gemeinden umgehend umzusetzen.

Der LRH kommt zum Schluss, dass trotz der Änderungen bzw. Erleichterungen im Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 hinsichtlich der Bezugspflicht nach wie vor kein gesetzeskonformer Zustand hergestellt werden konnte. Aus Sicht des LRH besteht dabei folgender Konkretisierungsbedarf seitens des Landes OÖ:

- Die Umsetzung der gesetzlichen Anschlusspflicht an die kommunale Wasserversorgung wäre durchgängig von den Gemeinden einzufordern (z. B. durch Rundschreiben, Voranschlagserlass). Konkret wären die Erfüllung der Anschlusspflichten in den Gebarungsprüfungen der Aufsichtsbehörde zu erheben und die Gemeinden zur entsprechenden Umsetzung anzuhalten.

- Das Land OÖ sollte dafür Sorge tragen, dass jene Wasserleitungsordnungen aktualisiert werden, die vor Inkrafttreten des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 erlassen wurden. Kurzfristiges Ziel muss sein, dass alle Wasserleitungsordnungen mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben in Einklang stehen.
- Um eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen, sollte den Gemeinden gegenüber nochmals klargestellt werden, welche Bestandteile eine Anschlussleitung genau umfasst und in welchen Fällen Nachverrechnungen von Herstellungskosten erforderlich sein können. Eine visuelle Darstellung wäre dabei aus Sicht des LRH hilfreich.

Der LRH stellte im Zuge der Prüfung fest, dass insbesondere im Innviertel die gesetzliche Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgung nicht vollständig umgesetzt wird und dort erhöhter Handlungsbedarf besteht. Er sieht diesbezüglich einen Zusammenhang mit der hohen Anzahl an Hausbrunnen in dieser Region (Berichtspunkte 21 bis 26 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG V).

(8) Qualität der Gebührenkalkulationen ist weiter zu verbessern

Die Gemeinden haben der Oö. Landesregierung gemeinsam mit dem Voranschlag eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung vorzulegen. Die Gebührenkalkulation dient unter anderem dazu, nachzuweisen, dass die Mindestgebühren des Landes sowie die gesetzlichen Obergrenzen für Gebühren gemäß Finanzausgleichsgesetz eingehalten werden.

Der LRH sieht die Qualität der Gebührenkalkulationen im Vergleich der Gemeinden sehr unterschiedlich. So weichen insbesondere die Berechnungsweisen für Personalkosten und kalkulatorische Zinsen auf das Eigenkapital sowie die Berücksichtigung von Subventionen und Beiträgen sowie Verbandsanlagen voneinander ab. Der LRH stellte vielfach auch Fehler in der Datenerfassung durch die Gemeinden fest. Positiv sieht er, dass das Land OÖ die Vorgaben der Gebührenkalkulation ab dem Jahr 2020 an die Standards des Bundes angeglichen hat. Gleichzeitig wären die technischen und organisatorischen Voraussetzungen auszubauen, um die Prüfung der Kalkulationen und Wassergebührenordnungen ehestmöglich abzuschließen (Berichtpunkte 34 und 35).

(9) Fehlende Orientierung an Kostendeckung – Überschüsse müssen im inneren Zusammenhang mit Wasserversorgung verwendet werden

Als Rahmen bei der Festsetzung der Gebühren dienen den Gemeinden die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 2017. Gemeinden mit einer Kostendeckung von über 100 Prozent haben dabei Überschüsse im inneren Zusammenhang mit der Wasserversorgung zu verwenden und zu dokumentieren. Fünf der geprüften Gemeinden erwirtschaften derartige Überschüsse. Können diese Gemeinden über einen längeren Zeitraum gesehen keinen ausreichenden inneren Zusammenhang nachweisen, ist aus Sicht des LRH eine Senkung der Gebühren unausweichlich. Dies ist in jedem Fall notwendig, wenn die Gebührenhöhe über einen langen Zeitraum über dem doppelten Jahreserfordernis liegt. Da die Gemeinde Geinberg knapp an

dieser Grenze liegt, sollte sie die Kosten vollständig erheben und gegebenenfalls ihre Gebühren anpassen.

Die vom Land OÖ jährlich festgesetzten Mindestgebühren sind mittlerweile nur mehr für jene Gemeinden verbindlich, die keine Kostendeckung bei der Wasserversorgung erreichen. Dennoch orientieren sich die oö. Gemeinden aus Sicht des LRH nach wie vor zu stark an den vom Land OÖ vorgegebenen Mindestgebühren. Landesweite Auswertungen zeigen, dass die Gemeinden häufig die Gebührenhöhe unabhängig von der Kostendeckung festlegen: Daraus ergeben sich entweder hohe Überschüsse, die der Wasserversorgung entzogen und im allgemeinen Haushalt zur Finanzierung anderer Vorhaben verwendet werden oder, dass die Gebühren zu niedrig und damit nicht nachhaltig bemessen werden. Zusammenfassend empfiehlt der LRH dem Land OÖ, die Mindestgebühren nochmals zu überarbeiten und die einschlägigen Regelungen im Detail aufeinander abzustimmen. Dies betrifft die Landes-Förderungsrichtlinien 2019, den jährlichen Voranschlagserlass und die Richtlinien zur Gemeindefinanzierung Neu. Nach Ansicht des LRH sollte sich diese Neugestaltung der Mindestgebühren an der Kostendeckung orientieren, wobei auf die Zumutbarkeit der Gebührenhöhe und eine schrittweise Anpassung Bedacht zu nehmen ist (Berichtspunkte 36 bis 38 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG VI).

(10) Aufsicht über Wasserversorgungsverbände durch Prüfungstätigkeit sicherstellen – Berichtswesen standardisieren

In OÖ gibt es aktuell 21 Wasserversorgungsverbände, die der Aufsicht des Landes OÖ unterliegen. Die für die Wahrnehmung dieser Aufsicht zuständige Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht führte seit Verfügbarkeit eines Prüfers im Jahr 2017 zwei Prüfungen bei Wasserversorgungsverbänden durch.

Um künftig die wirtschaftliche Aufsicht adäquat ausüben zu können, sollte das Land OÖ dafür Personalressourcen auf Dauer sicherstellen. Angesichts der Vielzahl an Wasserverbänden regt der LRH weiters an, eine standardisierte Berichterstattung durch die Verbände einzufordern. Gemäß dem Wasserrechtsgesetz 1959 kann die Aufsichtsbehörde von den Verbänden Berichte und Unterlagen über deren Tätigkeit und wichtige Vorkommnisse anfordern.

Konkret wählte der LRH den Wasserverband Eferding und Umgebung und die Gruppen-Wasserversorgung Mittleres Ennstal für eine Gebarungsprüfung aus. Er empfiehlt beiden Verbänden, ihre Satzungen grundlegend zu überarbeiten. In Bezug auf das Rechnungswesen waren beide Verbände intensiv mit der Umstellung auf die VRV 2015 beschäftigt. Auch sollte der Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung vorangetrieben werden. In finanzieller Hinsicht sollte die Gruppen-Wasserversorgung Mittleres Ennstal die vorhandenen Überschüsse einer Rücklage zuführen. Die Abrechnung des Wasserverbandes Eferding und Umgebung an die Mitgliedsgemeinden war für die neue Mitgliedsgemeinde Stroheim seit Jahren unvollständig und wäre künftig gemäß den Vereinbarungen durchzuführen (Berichtspunkte 50 bis 76 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG VII).

(11) Die Empfehlungen des LRH an die geprüften Stellen sind unter Berichtspunkt 77 zusammengefasst.

(12) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgende Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:

I. Die nunmehr eingeleitete neuerliche Überarbeitung des Oö. Trinkwassernotversorgungsrahmenplans sollte von den zuständigen Dienststellen des Amtes der Oö. Landesregierung rasch finalisiert und der Oö. Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden (Berichtspunkt 9; Umsetzung kurzfristig).

II. Der im Jahr 2019 vom zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung initiierte „Sondertopf Trockenheit" sollte langfristig fortgesetzt sowie in die Fach-Förderungsrichtlinie integriert werden (Berichtspunkt 14; Umsetzung kurzfristig).

III. Die bestehende Aufbaustruktur beim Land OÖ zur Unterstützung der Wassergenossenschaften (Geschäftsstelle OÖ WASSER eGen und Beratungsstelle Oö. Wasser) sollte evaluiert und gegebenenfalls weiterentwickelt werden (Berichtspunkt 16; Umsetzung kurzfristig).

IV. Das Land OÖ sollte hinsichtlich Einzelwasserversorgungsanlagen die Gemeinden auf die aktuelle Gesetzeslage hinweisen. In der Folge sollte im Detail geprüft werden, welche Möglichkeiten bestehen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung für alle Hausbrunnen zu verstärken, die vor 1995 errichtet wurden (Berichtspunkt 20; Umsetzung kurzfristig).

V. Das Land OÖ sollte verstärkt darauf hinwirken, dass die Vorgaben des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 (insbesondere Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgung) in den Gemeinden umgesetzt werden (Berichtspunkt 26; Umsetzung kurzfristig).

VI. Das Land OÖ sollte die Regelungen zu den Mindestgebühren nochmals überarbeiten und die einschlägigen Normen (Förderungsrichtlinie, Voranschlagserlass und Richtlinie zum Härteausgleichsfonds) im Detail aufeinander abstimmen (Berichtspunkt 38; Umsetzung kurzfristig).

VII. Das Land OÖ sollte die wirtschaftliche Aufsicht über die Wasserversorgungsverbände weiterhin durch Prüfungstätigkeit adäquat ausüben und das Berichtswesen der Verbände standardisieren (Berichtspunkt 50; Umsetzung kurzfristig).

STRUKTUR DER TRINKWASSERVERSORGUNG IN OBERÖSTERREICH

Überblick über die Versorgungsstruktur

1.1. Die Trinkwasserversorgung in OÖ erfolgt zur Gänze aus Grund- und Quellwasser. Die Grundwasserressourcen sind dabei in Menge und Qualität regional unterschiedlich vorhanden. Die Trinkwasserversorgung in OÖ spiegelt die Siedlungsstruktur mit einem hohen Anteil an Ortschaften, Streusiedlungen und Einzellagen wider. Dementsprechend bestehen im ländlichen Raum häufig ortsnahe Wassergewinnungsanlagen und kleinräumige Verteilstrukturen. Regionale und überregionale Systeme versorgen die Ballungsräume sowie Gebiete mit qualitativ oder quantitativ unzureichendem Wasserangebot.

Konkret ist die Struktur der Trinkwasserversorgung, gemessen an der anteiligen Einwohnerzahl, wie folgt aufgebaut:

Abbildung 1: Struktur der Trinkwasserversorgung in OÖ

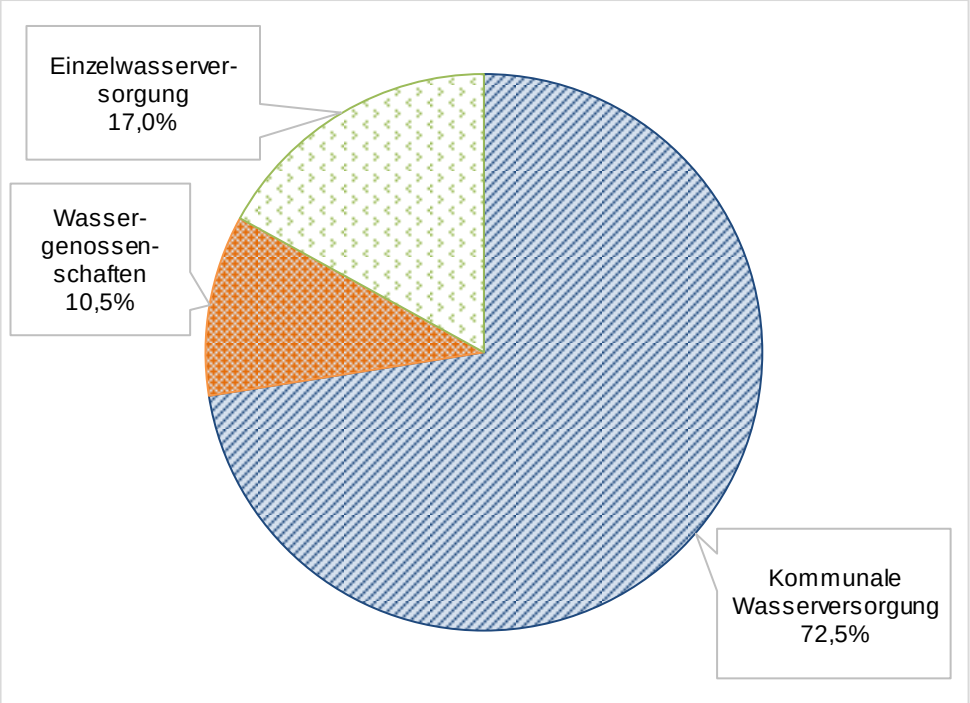

Quelle: LRH- eigene Darstellung auf Basis von Daten des Landes OÖ

Der größte Anteil an der Trinkwasserversorgung von 72,5 Prozent entfällt auf die **Gemeinden**. Diese betreiben entweder eigene Wasserversorgungsanlagen oder werden von gemeindeübergreifenden Wasserversorgungsverbänden beliefert. Ein wesentlicher Anteil der kommunalen Versorgung

erfolgt durch Wasserversorgungsunternehmen, die mehrheitlich im öffentlichen Eigentum stehen.[1]

Auf **Wassergenossenschaften** entfällt ein Anteil von 10,5 Prozent. In diesen schließen sich die Abnehmer des Trinkwassers zur Errichtung und zum Betrieb einer gemeinschaftlichen Wasserversorgung zusammen. Sie werden überwiegend ehrenamtlich von den Mitgliedern geführt. Wassergenossenschaften sind als Körperschaften öffentlichen Rechts nicht auf Gewinn ausgerichtet und unterliegen den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959).

17 Prozent der Bevölkerung decken den Trinkwasserbedarf schließlich durch **Einzelwasserversorgungsanlagen** in Form von Hausbrunnen bzw. Hausquellen. Diese haben in OÖ im Vergleich zu anderen Bundesländern eine überdurchschnittlich hohe Bedeutung.

1.2. Der LRH hat im Rahmen seiner Prüfungskompetenzen und ausgehend von den Zielsetzungen des Landes OÖ unterschiedliche Systempartner (Land OÖ, Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften, Einzelwasserversorgungen) näher analysiert. Die Auswahl der geprüften Stellen soll dabei die Vielschichtigkeit der Wasserversorgung in OÖ zum Ausdruck bringen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1. Die Bedeutung von Wasser als unabdingbare Lebensgrundlage und damit einhergehende Schutzbestimmungen spiegeln sich in mehreren Rechtsnormen wider. Auf Ebene der Europäischen Union spielt die Europäische Wasserrahmenrichtlinie eine wesentliche Rolle. Sie stellt klar, dass Wasser keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut ist, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss. Im Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung[2] wird festgehalten, dass sich die Republik Österreich zu einer umfassenden Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge bekennt. Auch ist Trinkwasser als schützenswertes Gut in der Oö. Landesverfassung verankert.

Für die operative Gestaltung der Wasserwirtschaft sind weiters insbesondere folgende wesentliche Rechtsgrundlagen zu erwähnen:

- Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)
- Trinkwasserverordnung (TWV)[3] bzw. Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)
- Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015)

[1] Dies betrifft die Versorgungsunternehmen der Städte Linz, Wels, Steyr und Ried im Innkreis sowie die WDL-WasserdienstleistungsGmbH (sie steht letztlich im Eigentum der Energie AG OÖ).

[2] BGBl. I Nr. 82/2019

[3] BGBl. II Nr. 304/2001, idgF

2.2. Für den LRH steht die Bedeutung von Trinkwasser als höchst schutzwürdiges Gut außer Frage. Er unterstützt deshalb, unter Berücksichtigung ökonomischer Kriterien, Maßnahmen zur Qualitätssteigerung und Professionalisierung der Trinkwasserversorgung.

STEUERUNG DURCH DAS LAND OÖ

Strategische Zielsetzungen

Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“

3.1. Im Jahr 2005 beschloss der Oö. Landtag einstimmig die Oö. Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“. Das Land OÖ bekennt sich darin im Wesentlichen zu folgenden Prinzipien:

- Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser ist als Angelegenheit der Daseinsvorsorge Aufgabe und Kernkompetenz der Gemeinden.
- Das Land OÖ unterstützt und stärkt aktiv die Gemeinden, Genossenschaften und Verbände zum langfristigen Erhalt ihrer Selbstverantwortung und Steuerungsmöglichkeiten.
- Die Trinkwasserversorgung ist vom Grundsatz der Gemeinnützigkeit getragen, angestrebt wird Kosteneffizienz und Kostendeckung.
- Der bestehende hohe qualitative und quantitative Standard der öffentlichen Wasserversorgung ist nachhaltig zu sichern. Auch in Katastrophen-, Krisen- und Notfällen ist eine Trinkwasserversorgung zu sichern.
- Eine Liberalisierung des Wassersektors wird abgelehnt, dieser wird durch entsprechende Eigentumsverhältnisse, Verteilstrukturen und Organisationsformen entgegengewirkt.

Darauf aufbauend wurden konkrete Ziele für die Bereiche Grundwasserschutz, Verteilstruktur und Organisationsform definiert und eine Reihe strategischer Positionen festgelegt.

3.2. Der LRH anerkennt die Zielsetzungen der Strategie „Zukunft Trinkwasser“. Diese bieten eine adäquate Grundlage für eine langfristige Weiterentwicklung der Trinkwasserversorgung in OÖ.

4.1. Die mit der Umsetzung der Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“ beauftragten Abteilungen Wasserwirtschaft (WW) und Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (AUWR) definierten folgende fünf prioritäre Maßnahmenbündel:

- Stärkung der Gemeinden, Genossenschaften und Verbände einschließlich Sicherung der Verfügungs- und Nutzungsrechte an öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und Wasserrechten
- Kooperation mit großen privatrechtlich organisierten Wasserdienstleistungsunternehmen und strategische Planung
- Wasserversorgungskonzept einschließlich Trinkwassernotversorgung

- Stärkung bestehender Umsetzungs-/Vollzugsinstrumente
- Qualitätssicherung Hausbrunnen

In allen definierten Bereichen waren zum Prüfungszeitpunkt entsprechende Maßnahmen umgesetzt. Der genaue Stand ist in einem Umsetzungskonzept (Living Paper) definiert und nimmt Bezug auf die Zielvorgaben der Landesstrategie. Über Anregung des LRH wird in diesem Konzept nunmehr zwischen abgeschlossenen, in Umsetzung befindlichen und geplanten Maßnahmen unterschieden.

4.2. Der LRH hält fest, dass das Land bislang im Rahmen der Strategieumsetzung zahlreiche Maßnahmen setzte, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Insbesondere würdigt er das aktive Bemühen der zuständigen Fachabteilungen im Amt der Oö. Landesregierung, die kommunalen und genossenschaftlichen Betreiber bei der Professionalisierung des Eigenbetriebes zu unterstützen. Das Umsetzungskonzept sollte auch weiterhin kritisch analysiert und im Bedarfsfall adaptiert werden.

Bei einzelnen strategischen Zielen und darauf aufbauenden Maßnahmen besteht aber nach Ansicht des LRH Handlungsbedarf. Dies betrifft insbesondere die Bereiche der Trinkwasserversorgungskonzepte einschließlich Trinkwassernotversorgung sowie die Qualitätssicherung im Bereich der Hausbrunnen (Berichtspunkte 9, 19 und 27).

Ausgewählte Wirkungsziele der Wasserversorgung

5.1. Im Rahmen der Wirkungsorientierten Verwaltung des Landes OÖ erstellen die Abteilungen der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Jahresarbeitsprogramme und stimmen diese mit den zuständigen Mitgliedern der Oö. Landesregierung ab. Für den Bereich der Trinkwasserversorgung wurden aufbauend auf den strategischen Vorgaben Wirkungskennzahlen bzw. Indikatoren definiert.

Der LRH konzentrierte sich in seiner Analyse insbesondere auf jene Parameter, die auch stark von den oö. Gemeinden beeinflusst werden. Dies betrifft insbesondere das Wirkungsziel „Anschlussgrad bei Wasserversorgung bis 2021 erhöhen“. Dafür sind folgende Indikatoren festgelegt:

- Anschlussgrad an wasserrechtlich bewilligte Trinkwasserversorgungsanlagen durch Abschätzung des Bevölkerungsanteils (Zielwert 2021: 90 Prozent)
- Anzahl der Gemeinden mit Wasserversorgungskonzepten (Zielwert 2021: 350)
- Anzahl der Gemeinden ohne geordnete Wasserversorgungsstruktur (> 50 Prozent der Bevölkerung durch Hausbrunnen versorgt) verringern (noch kein Zielwert definiert)

5.2. Der LRH hält fest, dass die gewählten Indikatoren grundsätzlich geeignet sind, die Ziele des Landes im Bereich der Trinkwasserversorgung abzubilden. Er weist aber darauf hin, dass die angestrebten Zielwerte, soweit sie definiert sind, nicht erreicht werden. Für die Detailanalyse verweist er auf die nachfolgenden Berichtspunkte.

6.1. Das Land OÖ strebt an, den **Anschlussgrad an wasserrechtlich bewilligten Trinkwasserversorgungsanlagen** (Gemeindewasserversorgung und Wassergenossenschaften) bis zum Jahr 2021 auf 90 Prozent zu erhöhen. Im Jahr 2013 ergab sich aus den Gebührenkalkulationen der Gemeinden und aufgrund von Mitgliederschätzungen bei den Wassergenossenschaften ein tatsächlicher Anschlussgrad von 82,3 Prozent. Dieser steigerte sich bis 2018 auf 85,8 Prozent. Eine präzisere Erhebung des Anschlussgrades durch die Abteilung Wasserwirtschaft insbesondere in Bezug auf die Mitgliederanzahl von Wassergenossenschaften im Jahr 2020 ergibt, dass der aktuelle Anschlussgrad lediglich bei 82,8 Prozent liegt.[4] Im Vergleich zu den anderen Bundesländern ist der Anschlussgrad an die öffentliche Wasserversorgung nach wie vor gering.[5]

Im Zuge der Prüfung erhob die WW auch die tatsächlichen Anschlussgrade je Gemeinde. Dabei zeigte sich, dass insbesondere die Region Innviertel tendenziell niedrigere Anschlussgrade an die öffentliche Wasserversorgung aufweist als die anderen Landesteile.

Insgesamt gab es zum Prüfungszeitpunkt noch zehn Gemeinden in OÖ ohne öffentliche Wasserversorgung (davon acht Gemeinden im Innviertel). Diese werden zur Gänze durch private Hausbrunnen bzw. -quellen versorgt. Die größte dieser Gemeinden zählt ca. 2.700 Einwohner.

Eine entsprechende landesweite Übersicht ist dem Bericht in Anlage 1 angeschlossen.

6.2. Auch wenn die Datenlage jahrelang unpräzise war, stellt der LRH fest, dass der Anschlussgrad an die öffentliche Wasserversorgung in OÖ in den letzten Jahren sukzessive gesteigert werden konnte. Dennoch werden die Ziele für das Jahr 2021 nicht erreicht. Aus Sicht des LRH bedarf es zur Erreichung des Zielwerts von 90 Prozent einer Reihe weiterer Maßnahmen. In einem ersten Schritt ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Gemeinden die gesetzlich festgelegte Anschlusspflicht an die kommunalen Wasserversorgungsanlagen konsequent umsetzen (Berichtspunkt 23).

7.1. Für das Wirkungsziel **Anzahl der Gemeinden mit Wasserversorgungskonzepten** geht das Land OÖ von einem Zielwert von 350 Konzepten im Jahr 2021 aus.

All jene oö. Gemeinden sind zur Erstellung angehalten, deren Anschlussgrad an wasserrechtlich bewilligte Wasserversorgungsanlagen unter 95 Prozent liegt. Das Land OÖ fördert die Erstellung eines derartigen Konzepts zu 100 Prozent. Zum Prüfungszeitpunkt waren 153 Konzepte ausgearbeitet.

Im Herbst 2019 startete die WW ein Projekt für eine „Handlungsanleitung zur Erstellung einer Entwicklungsstrategie der Wasserversorgung für Gemeinden“. Dabei sollen in mehreren Pilotgemeinden die Fachvorschläge

[4] Diese präziseren Erhebungen basieren auf einer durchschnittlichen Einwohnerzahl von 3,1 je Mitglied einer Wassergenossenschaft. Ursprünglich wurde von einem Wert von 4 Einwohnern je Mitglied ausgegangen.

[5] Die anderen Bundesländer weisen durchwegs Anschlussgrade von deutlich über 90 Prozent auf.

aus den Trinkwasserversorgungskonzepten bewertet und in einen entsprechenden Umsetzungsplan übergeleitet werden. Der Abschluss des Projekts war (zum Prüfungszeitpunkt des LRH) für Ende 2021 geplant.

7.2. Der LRH sieht in der Erstellung von Trinkwasserversorgungskonzepten eine geeignete Grundlage für die Gemeinden, eine umfassende und strukturierte Planung der Trinkwasserversorgung sicherzustellen. Dies hat er auch im Rahmen der Kurzeinschau in den geprüften Gemeinden entsprechend kommuniziert (Berichtspunkt 27). Auch wenn der angestrebte Zielwert nicht erreicht werden wird, sollte das Land die Erstellung von Trinkwasserversorgungskonzepten in den Gemeinden weiter forcieren.

Der LRH gewann in den geprüften Gemeinden weiters den Eindruck, dass die bloße Erstellung eines Trinkwasserversorgungskonzeptes nicht ausreicht, um auch eine tatsächliche Umsetzung sicherzustellen. In diesem Zusammenhang unterstützt er die Initiativen der WW, für die Gemeinden eine konkrete Handlungsanleitung zu entwickeln. Der LRH geht davon aus, dass diese Maßnahme die Akzeptanz der Trinkwasserversorgungskonzepte in den Gemeinden und den damit verbundenen Nutzen erhöhen wird.

8.1. Für den Indikator **Anzahl der Gemeinden ohne geordnete Wasserversorgungsstruktur** (> 50 Prozent der Bevölkerung durch Hausbrunnen versorgt) gab es zum Prüfungszeitpunkt noch keinen Zielwert. Aus den im Rahmen der Prüfung übermittelten Daten ist feststellbar, dass nach wie vor 112 Gemeinden überwiegend von Hausbrunnen versorgt werden.

8.2. Der LRH hält fest, dass zum Prüfungszeitpunkt ca. ein Viertel der oö. Gemeinden über keine geordnete Wasserversorgungsstruktur verfügte. Die WW sollte folglich auch für diesen Bereich einen entsprechenden Zielwert festlegen (Berichtspunkt 19).

Krisenvorsorge und Trinkwassernotversorgung

9.1. Die Krisenvorsorge hat die Aufgabe, rechtzeitig eine systematische Risikoanalyse durchzuführen und in der Folge Maßnahmen zu setzen, damit Risiken vermieden bzw. reduziert und eingetretene Notfälle bewältigt werden können. Die Trinkwassernotversorgung selbst bezieht sich auf die Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung im Katastrophen-, Krisen- oder Notfall. Durch den Oö. Trinkwassernotversorgungsrahmenplan sollen die Gemeinden somit in die Lage versetzt werden, in einer Notsituation geeignete Hilfsmaßnahmen zu setzen.

Im Jahr 2012 beschloss die Oö. Landesregierung eine geringfügig aktualisierte Fassung des aus dem Jahr 1999 stammenden Trinkwassernotversorgungsrahmenplanes. Gleichzeitig beauftragte die Oö. Landesregierung die Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft (nunmehr Abteilung Wasserwirtschaft) mit dessen grundlegender Überarbeitung.

In der Folge erstellte die Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft in Abstimmung mit der AUWR, der Direktion für Inneres und Kommunales (IKD) und der Abteilung Wirtschaft und Forschung ein Arbeitspapier zur Sicherstellung der Trinkwassernotversorgung in OÖ. Ein entsprechender Umsetzungsantrag wurde im Jahr 2015 vom antragstellenden Mitglied der Landesregierung zurückgezogen. Lt. Mitteilung der WW wurde von einigen

Regierungsmitgliedern befürchtet, dass bei der Implementierung einer „störfallrobusten Anlagenkonzeption“ (zweites Standbein) für die Gemeinden zu hohe Kosten entstehen könnten.

Anfang 2020 wurde ein adaptierter Antrag auf Erstellung eines neuen Trinkwassernotversorgungsrahmenplans in die Sitzung der Oö. Landesregierung eingebracht und einstimmig beschlossen. Dabei wurde auch festgelegt, dass die Federführung für die Erarbeitung bei der Abteilung Wirtschaft und Forschung liegt, weil diese für die Vollziehung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997[6] auf Landesebene verantwortlich ist. Zum Prüfungszeitpunkt befand sich der neue Trinkwasserversorgungsrahmenplan noch in Ausarbeitung.

9.2. Aus Sicht des LRH ist der Oö. Trinkwassernotversorgungsrahmenplan ein zentrales Instrument zur Überführung von strategischen Zielsetzungen der Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“ in konkrete Umsetzungsmaßnahmen. Er kritisiert deshalb, dass sich der Oö. Trinkwassernotversorgungsrahmenplan nunmehr seit mehr als acht Jahren in Überarbeitung befindet. Unklar ist, weshalb der Umsetzungsvorschlag der Landesverwaltung im Jahr 2015 von der Oö. Landesregierung nicht weiterverfolgt wurde und weitere fünf Jahre bis zu einer konkreteren Beauftragung vergingen. Ungeachtet der inhaltlichen Ausgestaltung hätte der überarbeitete Oö. Trinkwasserversorgungsrahmenplan schon einige Jahre früher vorliegen können. Die nunmehr eingeleitete neuerliche Überarbeitung sollte von den zuständigen Dienststellen des Amtes der Oö. Landesregierung deshalb rasch finalisiert und der Oö. Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Förderungen und Investitionen

Förderungsrichtlinien

10.1. Als bedeutendes Steuerungsinstrument zur Umsetzung der strategischen Ziele steht dem Land OÖ die Förderverwaltung zur Verfügung. Aktuell gelten die „Förderungsrichtlinien 2019 des Landes OÖ für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft – Trinkwasser und Abwasser inklusive Förderungsschwerpunkt artesische Brunnen“. Diese Förderungsrichtlinien (FRL) behandeln wie die Landes-FRL 2014 die Förderthemen Trinkwasser und Abwasser gemeinsam und gliedern sich aufgrund des Schwerpunktthemas in zwei Teile:

- Teil A betrifft die Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft für Trinkwasser und Abwasser,
- Teil B regelt die Förderung von artesischen Brunnen.[7]

Beide Teile sind mit März 2019 in Kraft getreten. Die Richtlinien nehmen Bezug auf die Förderungsziele des Umweltförderungsgesetzes (UFG) aus 1993 und die darauf basierenden Bundesförderungsrichtlinien für die

[6] BGBl. Nr. 89/1996, idgF

[7] Gemäß § 3 Abs. 9 und § 10 in Teil A sowie gemäß § 1 Abs. 6 in Teil B dieser FRL gelten zudem auch die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ“.

kommunale Siedlungswasserwirtschaft.[8] Die Landes-FRL stellen prinzipiell eine Rest- bzw. Ergänzungsförderung zur Bundesförderung dar. Vor dem UFG galt ab April 1987 das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz (UWFG), das den Wasserwirtschaftsfonds (WWF) und den Umweltfonds zum „Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds" vereinte.[9] Bis zu dieser Zusammenlegung sind Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft jahrzehntelang durch den WWF bzw. die WWF-Kommission des Bundes gefördert worden.

Das Land gewährte vor dem UFG bzw. vor den Landes-FRL 1994 für den Bau von Wasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen grundsätzlich Investitionsdarlehen und keine -zuschüsse. Die Schuldscheine und Mitteilungen der Fachabteilung enthielten dazu folgende Bestimmung: „Das Darlehen wird nach Maßgabe des Baufortschrittes zugezählt, ist im Sinne des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 21.Oktober 1981 zinsenfrei und auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend ab der Zuzählung des letzten Darlehensteilbetrages, tilgungsfrei. Die Rückzahlung wird nach Ablauf der 10 Jahre zinsenlos und in angemessener, auf die Finanzlage der Gemeinden und des Landes Rücksicht nehmender Form zu erfolgen haben. Die näheren Einzelheiten können erst zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt werden."

Diese Förderungsbestimmung fand in folgender, abgeänderter Form Eingang in die Landes-FRL 1994: „Das Darlehen ist zinsenfrei und auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend ab der Zuzählung des letzten Darlehensteilbetrages, tilgungsfrei. Die Rückzahlung hat in 20 gleichbleibenden Halbjahresraten mit einer den gesetzlichen Zinssatz nicht übersteigenden Verzinsung jeweils zum Stichtag 1.3. und 1.9. eines jeden Jahres zu erfolgen, soferne nicht die Oö. Landesregierung auf Grund der Finanzlage der Gemeinde einen längeren Tilgungszeitraum, einen Verzicht auf eine Verzinsung oder einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf Rückzahlung genehmigt."[10] Förderungswerber konnten Gemeinden, Wasserverbände und -genossenschaften sowie sonstige juristische Personen sein. Aufgrund dieser Richtlinien-Bestimmung beschloss die Oö. Landesregierung in gewissen Zeitabständen die Verlängerung des zins- und tilgungsfreien Zeitraumes. Die Oö. Landesregierung verlängerte diesen Zeitraum zuletzt mit Beschluss vom Dezember 2015 bis Dezember 2021 für alle vor und nach dem Inkrafttreten der Landes-FRL 1994 gewährten Investitionsdarlehen oder Bedarfszuweisungen.[11]

Im Jahr 2011 begann das Land erstmals mit der Abschreibung dieser aushaftenden Investitionsdarlehen in Tranchen und schloss den Vorgang 2017 vorläufig ab (zunächst den Anteil des Siedlungswasserbaureferates, am Ende den Anteil des Gemeindereferates). 2018 und 2019 erfolgten noch

[8] Siehe § 13 UFG: Aktuell gelten die „Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016" idF 2020 des Bundes. Gemäß § 11 UFG ist eine geeignete Stelle (Abwicklungsstelle) mit der Abwicklung der Förderungen nach dem UFG zu betrauen. Dies erledigt seit Beginn an die Österreichische Kommunalkredit Aktiengesellschaft (aktuell „Kommunalkredit Austria AG") bzw. mittlerweile ihr Tochterunternehmen „Kommunalkredit Public Consulting GmbH" (kurz KPC).

[9] BGBl. Nr. 79/1987

[10] siehe § 6 Abs. 2 Landes-FRL 1994 (Förderungsart)

[11] Ausgenommen davon sind Darlehen an Gemeinden und Wasserverbände, bei denen Verträge mit dem Bund gemäß § 18 Wasserbautenförderungsgesetz 1985 abgeschlossen wurden.

jene Darlehensabschreibungen, die sich aus der Restabwicklung bis Frühjahr 2014 gewährter Investitionsdarlehen ergaben.[12] Die betroffenen Darlehensnehmer begannen 2012 mit ihren Abschreibungen.

Für Förderungsmaßnahmen ab der 65. Sitzung (Frühjahr 2014) der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft gem. UFG galten die neuen Förderungsbedingungen laut Landes-FRL 2014. In dieser FRL sind die Rückzahlungskonditionen unter § 6 Abs. 2 angeführt (verzinst in 40 gleichbleibenden Halbjahresraten); die Beschlussmöglichkeiten der Oö. Landesregierung für z. B. einen gänzlichen Verzicht auf Rückzahlung entfielen. Zudem konnten gemäß § 6 Landesförderungen bis zu 20.000 Euro im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und für bestimmte Förderungswerber und -zwecke als nicht rückzahlbare Beiträge gewährt werden. Mit Inkrafttreten der Landes-FRL 2017 hob das Land die Betragsgrenze auf 25.000 Euro an. Die verbindliche Rückzahlung der Darlehen ist auch in den aktuell geltenden Landes-FRL 2019 aufrecht geblieben.

10.2. Aus Sicht des LRH sind die Förderungsrichtlinien des Landes OÖ geeignet, um die Zielerreichung aus der Strategie „Zukunft Trinkwasser“ zu unterstützen. Diese betrifft insbesondere die stärkere Förderung von gemeinsamen Wasserversorgungen im Vergleich zu Einzelwasserversorgungsanlagen.

Problematisch waren für den LRH die vor den Landes-FRL 2014 geltenden Bestimmungen zur Darlehensrückzahlung und die relativ späte Entscheidung zur Darlehensabschreibung. Dadurch verloren die Vermögens- und Darlehensnachweise im Zeitraum bis zur Abschreibung sowohl auf Fördergeber- als auch auf Fördernehmerseite an Aussagekraft. Die spätere Umwandlung von Darlehen in Investitionszuschüsse wirkte sich auch in der Betriebsrechnung bzw. auf Gebührenkalkulationsebene aus, da Zuschüsse zu einer Verminderung der Anschaffungskosten führen.[13] Die seit 2014 vorgesehene reguläre und uneingeschränkte Darlehensrückzahlungspflicht hält der LRH für positiv, um Vertrauen in die bilanzierten Vermögens- und Schuldenwerte herstellen zu können.

Überblick über die Gebarung der Wasserwirtschaft

11.1. Die Förderung der Wasserversorgung wird im Landeshaushalt unter dem Teilabschnitt (TA) 62010 erfasst.[14] Der TA 62010 fällt seit Jänner 2018 in die Zuständigkeit der Abteilung Wasserwirtschaft, zuvor war die Abteilung

[12] Siehe § 12 Übergangsbestimmungen der Landes-FRL 2014: Für Vorhaben mit einem Fördervertrag bis einschließlich der 64. Sitzung der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft gemäß Umweltförderungsgesetz (UFG) 1993 bleiben die bisherigen FRL des Landes OÖ für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft aufrecht.

[13] Derartige Subventionen sind über die Nutzungsdauer der Anlagegüter verteilt ertragswirksam aufzulösen und verringern dadurch die gebuchten Abschreibungen vom vollen Anlagevermögenswert.

[14] Einnahmen sind im Zeitraum 2015 - 2019 keine erfasst.

Grund- und Trinkwasserwirtschaft die bewirtschaftende Stelle.[15] Die politische Zuständigkeit obliegt jenem Mitglied der Oö. Landesregierung, dem die Aufgabengruppe Grund- und Trinkwasserwirtschaft gemäß Geschäftsverteilung zugeordnet ist (Referats-Kennzahl 42).[16]

Nachstehende Grafik zeigt, welches Ausgabenniveau in den Voranschlägen (VA) für die Jahre 2015 bis 2019 geplant war, in welchem Ausmaß das zur Verfügung stehende Budget ausgeschöpft wurde und wie sich die tatsächlichen Förderungsausgaben auf Darlehen und Beiträge verteilen:

Abbildung 2: TA 62010 - Ausgaben nach Gebarungsgruppen gegliedert (JE-Werte), Ausgaben-Budgetwerte (Phase 1)

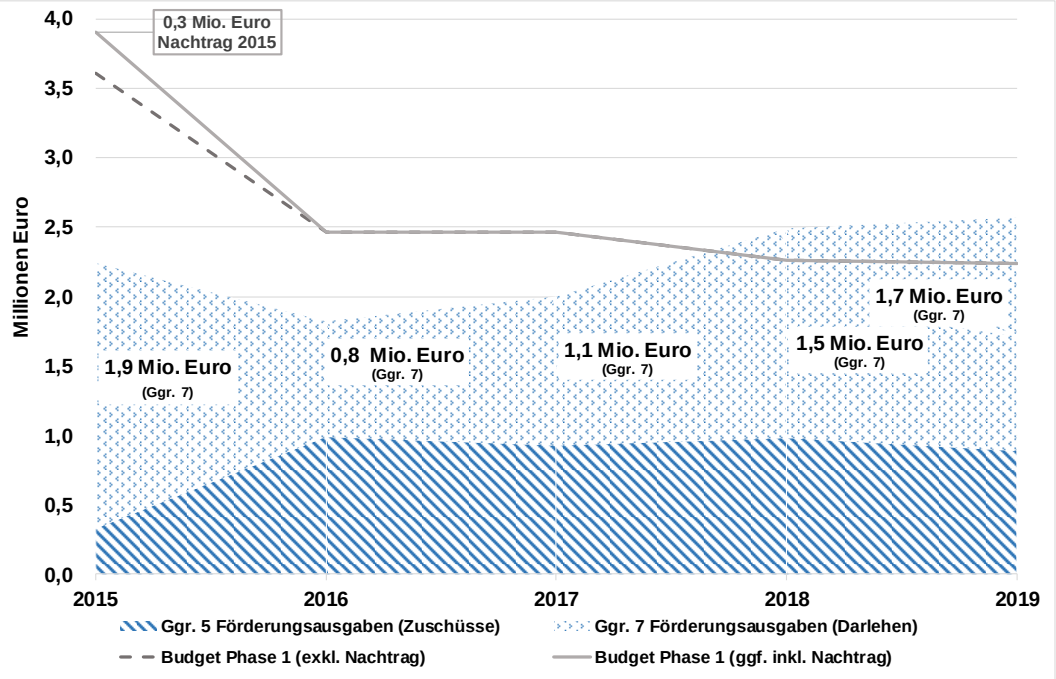

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis einer Saldenabfrage aus dem Haushaltsverrechnungs-System des Landes OÖ

Der TA 1/62010 wies in den fünf Jahren eine Budgetsumme (Phase 1) von 13,3 Mio. Euro aus. Wie aus Abbildung 2 hervorgeht, lag der Höchstwert bei 3,9 Mio. Euro (inkl. 300.000 Euro Nachtragsmittel) im Jahr 2015. Die tatsächlichen Ausgaben betrugen im selben Zeitraum insgesamt 11,1 Mio. Euro. Die Jahresausgaben bewegten sich zwischen 1,8 Mio. Euro (2016) und 2,6 Mio. Euro (2019). Es handelte sich ausschließlich um

[15] Die bis zum Jahresende 2017 bestehenden Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft (GTW) und Oberflächengewässerwirtschaft (OGW) gingen – mit den jeweils namensgleichen Aufgabengruppen – per Jahresanfang 2018 in der zusammengeführten Abteilung „Wasserwirtschaft“ auf. Der Abteilung Wasserwirtschaft obliegt ab Jänner 2018 die Wahrnehmung dieser zwei Aufgabengruppen (siehe die Verordnung des Landeshauptmanns von OÖ über die Geschäftseinteilung des Amtes der Oö. Landesregierung, LGBl. Nr. 100/2017).

[16] Ab 23. Mai 2019 kam es zu einer personellen Änderung in der Geschäftsverteilung der Oö. Landesregierung, wovon auch die Aufgabengruppe Grund- und Trinkwasserwirtschaft betroffen war.

Förderungs-Ermessensausgaben (Ggr. 5 und 7).[17] Das Land gewährte im genannten Zeitraum 7 Mio. Euro als Darlehen (Ggr. 7) und 4,1 Mio. Euro als Beiträge bzw. Zuschüsse (Ggr. 5). Der investive Anteil betrug insgesamt 99,5 Prozent.[18] Die Investitionsdarlehen und -beiträge beruhen auf dem UFG sowie auch auf spezifischen Landes-FRL. Die Entwicklungen der VA- und JE-Werte zeigten im Zeitverlauf eine gegenläufige Entwicklung: Während die Planwerte ab 2015 eine sinkende Tendenz aufwiesen, stiegen die JE-Werte ab 2016 an. Per Saldo kam es zu einer Budgetunterschreitung von 2,2 Mio. Euro.

Die Budgetunterschreitungen waren 2015 und 2016 auffallend hoch. Wesentliche Ursachen waren laut Budget-Abweichungserläuterungen die geringere Inanspruchnahme von Fördermitteln für Trinkwasserversorgungskonzepte als vorgesehen und der Rückstand bei der Fördermittelvergabe, der mit der bevorstehenden Veröffentlichung der neuen Bundes-Förderungsrichtlinien per Jänner 2016 in Zusammenhang stand.[19] Die Gründe für die bereits 2015 aufgetretenen Rückstände bei der Fördermittelvergabe auf Landesebene konnten nicht ausreichend benannt werden. Die aktuell mit Budgetaufgaben der Wasserwirtschaft befassten Bediensteten waren zuvor mit anderen Aufgaben betraut.

Die Anzahl der Förderungsempfänger und Förderhöhe teilten sich von 2015 bis 2019 wie folgt auf:

Tabelle 1: Förderungen Wasserwirtschaft nach Empfängern 2015 bis 2019 (JE-Werte in Mio. Euro)

TA 62010, Zahlungsempfänger	Anzahl	Prozent-Verteilung	Ausgaben	Prozent-Verteilung
Wassergenossenschaften	533	69,9 %	3,1	27,5 %
Gemeinden	173	22,7 %	6,8	61,4 %
Wasserverbände	6	0,8 %	0,7	6,1 %
Sonstige (natürl./jurist. Personen des Privatrechts)	51	6,7 %	0,5	4,9 %
Gesamt	**763**	**100,0 %**	**11,1**	**100,0 %**

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke des Landes OÖ

[17] Ermessensausgaben sind alle Ausgaben, die nicht zu den Pflichtausgaben gehören. Pflichtausgaben sind Ausgaben, zu deren Leistung die Gebietskörperschaft auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen dem Grunde und der Höhe nach verpflichtet ist - siehe VRV 1997, Anlage 4.

[18] Posten 2404, 2406 und 2446 „Darlehen zur Investitionsförderung“ an Gemeinden, Gemeindeverbände und an übrige Sektoren der Wirtschaft, 7355 „Sonstige Kapitaltransferzahlungen an Gemeinden“ (nicht nach dem FAG), 7770 „Sonstige Zuwendungen für Investitionszwecke an private gemeinnützige Einrichtungen“, 7790 „Sonstige Zuwendungen für Investitionszwecke an Einzelpersonen“

[19] Siehe speziell VA-Stelle 1/620107/2406/000: „Da seitens des Bundes und des Landes durch die Veröffentlichung von neuen Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft zu Jahresbeginn 2016 ein Rückstand bei der Fördermittelvergabe im Verwaltungsjahr 2015 entstanden ist, kam es zu Minderausgaben.“ Dieser Satz findet sich fast wortgleich wiederholt in den Erläuterungen zum RA 2016.

11.2. Aus Sicht des LRH sollte die Dokumentation verbessert werden, um die Gebarungshistorie früherer Jahre unabhängig von geänderten Organisations- und Personalverhältnissen schlüssig darstellen zu können. Dies könnte z. B. durch ausführlichere Budget-Abweichungserläuterungen oder durch entsprechende Inhalte im Bericht der bewirtschaftenden Stellen zum Rechnungsabschluss (RA) erfolgen.

Die Auswertung der Fördersumme nach Empfängern bestätigt, dass im Sinne der Landesstrategie gemeinsame Wasserversorgungen, insbesondere Wassergenossenschaften, im Schnitt deutlich stärker unterstützt werden als Einzelwasserversorgungsanlagen.

12.1. Die bewirtschaftende Stelle trifft als Beleg-Vorerfasser die erste Entscheidung, welches Konto für die Erfassung des jeweiligen Geschäftsfalles verwendet wird. Die Analyse der auf zehn VA-Stellen verbuchten Ausgaben zeigte, dass hinsichtlich der Zahlungsempfänger nicht immer VRV- bzw. postenverzeichniskonform verbucht wurde. So waren etwa 937.000 Euro in fünf Jahren als Investitionsdarlehen an Gemeinden erfasst, obwohl die Zahlungen an Wassergenossenschaften und -verbände gingen. Daneben gab es noch eine Reihe weiterer Buchungsfälle, die inhaltlich nicht mit der Kontenbezeichnung übereinstimmten.

12.2. Der LRH weist daraufhin, dass es für Gebarungsanalysen wichtig ist, dass die Kontenbezeichnung und der Konteninhalt übereinstimmen. Nachdem auch die VRV 2015 bei der Kontenunterklasse 24 nach diversen Rechtspersonen unterscheidet, sollte zukünftig eine genaue Zuordnung der Geschäftsfälle sichergestellt werden.

Investitionsvolumen

13.1. Die erwähnten Rückstände bei der Fördermittelvergabe waren laut Auskunft der Fachabteilung in erster Linie auf das zu knappe Bundesbudget zurückzuführen. Die Budgetdotierung beim Bund entspräche seit Jahren nicht dem Bedarf. Die Lücke zwischen den bundesweit vorhandenen und beantragten Budgetmitteln erhöhte sich von 102,7 Mio. Euro (Dezember 2016) auf 164,2 Mio. Euro (Mai 2020). Auf das Land OÖ bezogen beträgt die Lücke 33,1 Mio. Euro im Jahr 2020. Da die Zusicherung des Bundes die Voraussetzung für die Landesförderung ist, führt dies auch beim Land zu einem Rückstand und zu einem Anwachsen der Ü-Mittel-Rücklage. Laut § 6 Abs. 2 UFG kann der zuständige Bundesminister einen Barwert für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft von jeweils 80 Mio. Euro in den Jahren 2017 und 2021 zusagen.

13.2. Angesichts dieser Förderungsrückstände sollte sich das Land verstärkt bemühen, auf Bundesebene einen Abbau des Genehmigungsrückstaus zu erwirken.

Sondertopf Trockenheit

14.1. Die zunehmende Trockenheit der vergangenen Jahre führte speziell in den Sommermonaten vermehrt zu Problemen bei der Trinkwasserversorgung. Diese traten insbesondere im Bereich der Einzelwasserversorgung und weniger bei gemeinsamen Wasserversorgungen auf. Der Bericht des Landes OÖ über die Trockenheit im Sommer 2018 zeigt beispielsweise,

dass die örtlichen Feuerwehren insgesamt 5.400 Versorgungseinsätze durchführen mussten, zumeist im Bereich der Notversorgung von Einzelwasserversorgungsanlagen.

Als Folge dessen initiierte das zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung im Juli 2019 eine zusätzliche Förderungsmaßnahme. Vorgesehen war, dass das Land OÖ etwa eine Mio. Euro an Fördermitteln bereitstellt, um den Auf- und Ausbau von gemeinsamen, wasserwirtschaftlich sinnvollen und zukunftssicheren Versorgungsstrukturen auf Grundlage der Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“ zu unterstützen. Mittlerweile wurde die Fördersumme auf zwei Mio. Euro erhöht. Das Gesamtvolumen muss nicht zusätzlich veranschlagt werden, da nach Auskunft der Abteilung Wasserwirtschaft die Ü-Mittel-Rücklage herangezogen werden soll. Diese Förderung basiert auf den Allgemeinen FRL des Landes OÖ. Sie wurde nicht in die Fach-FRL aufgenommen, sondern im Rahmen einer Pressekonferenz präsentiert. Eine Konkretisierung der Förderkriterien wurde dem LRH im Zuge der Prüfung übermittelt. Demnach ist die Antragstellung bis Ende 2020 möglich. Die Maßnahme erhöht den Fördersatz laut Fach-FRL. Informationen zur Sonderförderung erteilt die Fachabteilung im Rahmen von Beratungen, während die Beantragung formlos beim zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung erfolgt.

14.2. Der LRH hält es für zweckmäßig, dass aufgrund der Trockenheit der letzten Jahre spezielle Anreize geschaffen werden, die Wasserversorgung in OÖ noch sicherer zu gestalten. Er regt deshalb an, diese Maßnahme langfristig fortzusetzen. Dies sollte aber im Rahmen der regulären Förderabwicklung beim Amt der Oö. Landesregierung stattfinden. Eine separate Beantragung beim zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung ist aus Sicht des LRH dann nicht erforderlich. Daher sollte der „Sondertopf Trockenheit“ in die Fach-FRL integriert werden.

WASSERGENOSSENSCHAFTEN

Überblick

15.1. Die Wassergenossenschaften stellen in OÖ insbesondere im ländlichen Raum seit vielen Jahren eine mögliche Form der eigenverantwortlichen Gestaltung der Wasserversorgung durch die Bürger dar. Sie unterliegen den wasserrechtlichen Bestimmungen, welche unter anderem detaillierte Regelungen über Ausgestaltung und Kontrollmechanismen enthalten.[20] Einsatzgebiete sind dabei die Bereiche Entwässerung, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung. Das Land OÖ anerkennt die Wassergenossenschaften als unverzichtbaren Teil der bestehenden und künftigen Wasserwirtschaft.

Ende 2019 gab es in Oberösterreich 1.935 Wassergenossenschaften, wovon 1.063 zum Zwecke der Trinkwasserversorgung gegründet wurden. Im Zeitverlauf ergibt sich folgendes Bild:

[20] siehe § 73 bis § 86 WRG 1959

Abbildung 3: Anzahl der Trinkwassergenossenschaften in OÖ

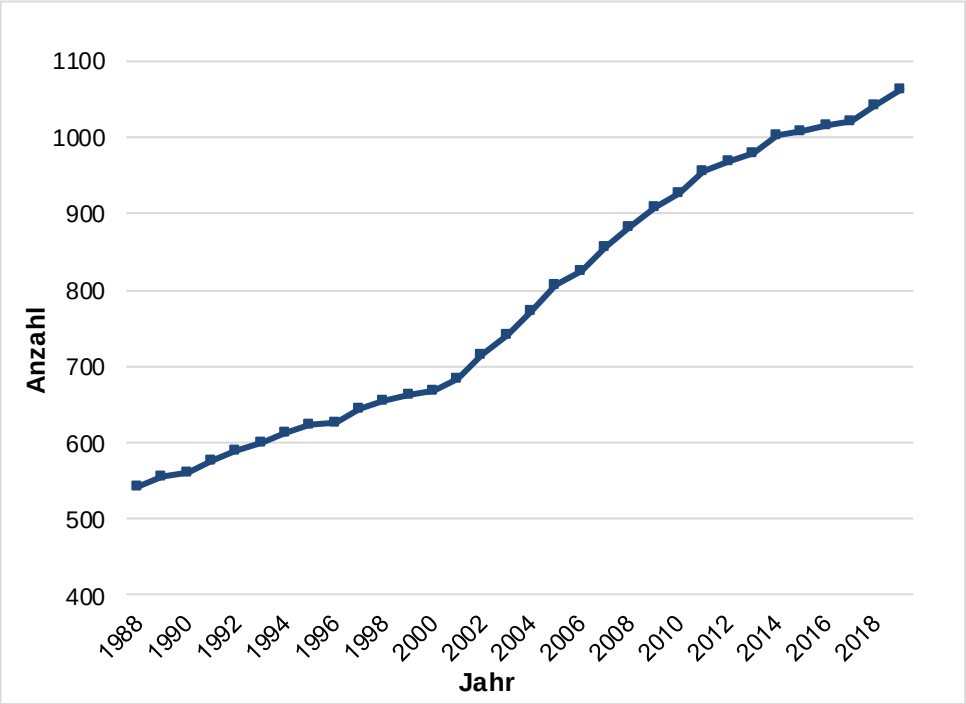

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen des Landes OÖ

Die Grafik zeigt, dass sich die Anzahl der Trinkwassergenossenschaften seit dem Jahr 1988 fast verdoppelt hat. Insbesondere seit Anfang der 2000er-Jahre sind dabei tendenziell höhere Steigerungsraten zu verzeichnen.

Ein Überblick über die regionale Verteilung der Trinkwassergenossenschaften findet sich in Anlage 2. Insgesamt gibt es in 279 oö. Gemeinden zumindest eine Trinkwassergenossenschaft. Die Genossenschaftsgröße liegt dabei zwischen drei (Mindestgröße) und 2.300 Mitgliedern. Insgesamt beziehen nach jüngsten Erhebungen der Abteilung Wasserwirtschaft ca. 155.000 Einwohner das Trinkwasser von einer Wassergenossenschaft.

15.2. Aus Sicht des LRH stellen die Wassergenossenschaften eine grundsätzlich gut geeignete Organisationsform für die Trinkwasserversorgung in OÖ dar. Deren Bedeutung zeigt sich auch darin, dass sie nicht nur regional beschränkt sind, sondern in allen Landesteilen zur Wasserversorgung beitragen.

Der LRH sieht die steigende Zahl an Trinkwassergenossenschaften positiv. Dies entspricht den Zielvorstellungen des Landes OÖ und trägt zweifelsohne zur Versorgungsqualität bei. Da diese Organisationsform auch künftig insbesondere bei der Transformation von Hausbrunnen zu gemeinschaftlichen Anlagen eine wesentliche Rolle spielen soll, wird es umso wichtiger sein, dass die Professionalisierung der Trinkwassergenossenschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Organisationsgröße weiter konsequent vorangetrieben wird.

Organisationsstruktur beim Land OÖ

16.1. Das WRG enthält konkrete Bestimmungen zu Organen und Satzungen, welche den konkreten Aufbau der jeweiligen Wassergenossenschaft regeln. Darüber hinaus fungiert der OÖ Wasser Genossenschaftsverband eGen (OÖ WASSER eGen) seit dem Jahr 1946 als Dachverband zur gemeinsamen Führung. Ein Großteil der oö. Wassergenossenschaften ist Mitglied beim OÖ WASSER eGen.

Das Zusammenwirken des Landes OÖ mit dem OÖ WASSER eGen war jahrzehntelang in der Form verankert, dass das Land OÖ durch eine eigene Beratungsstelle im Rahmen der Landesverwaltung (Beratungsstelle Oö. Wasser) eine Vielzahl an Leistungen für die Wassergenossenschaften erbrachte.

Im Zuge des Reformprojekts 2010 wurden im „Sonderprojekt Oö. Wasser" Notwendigkeit, Form und Umfang dieser Zusammenarbeit geprüft. Dabei bekannte sich der politische Lenkungsausschuss zu den Wassergenossenschaften als unverzichtbaren Teil der künftigen Wasserwirtschaft. Als strategische Zielsetzung wurde insbesondere eine Stärkung des OÖ WASSER eGen und eine langfristige Absicherung der Verbands- und Serviceaufgaben angestrebt. Zu diesem Zweck wurde vom Oö. Landtag im Jahr 2014 beschlossen, dass das Land OÖ dem OÖ WASSER eGen unentgeltlich eine Geschäftsstelle zur Verfügung stellt. Der Geschäftsführer dieser Geschäftsstelle ist innerdienstlich dem Leiter der Abteilung Wasserwirtschaft unterstellt, fachlich aber dem Vorstand des OÖ WASSER eGen verantwortlich.

Zur weiteren Konkretisierung schloss das Land OÖ mit dem OÖ WASSER eGen eine Grundsatzvereinbarung sowie eine Vereinbarung über das operative Zusammenwirken ab. Diese stellt unter anderem klar, dass die Unterstützungsleistungen vorrangig durch die nach wie vor existierende Beratungsstelle Oö. Wasser erfolgen. Beide Stellen erbringen ihre Leistungen weiterhin im Amt der Oö. Landesregierung.

Die Zuständigkeit der neuen Geschäftsstelle bezieht sich im Wesentlichen auf Verbandsführung, Interessensvertretung, Schulungen und Versicherungswesen. Dafür sind vier Dienstposten vorgesehen. Die Beratungsstelle Oö. Wasser unterstützt die Wassergenossenschaften im organisationalen, technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bereich. Sie ist als Gruppe der Abteilung Wasserwirtschaft organisiert und beschäftigt inklusive mehrerer Spezialbautrupps (z. B. für Herstellung und Sanierung von Quellfassungen) 30 Mitarbeiter.

16.2. Der LRH sieht die vertragliche Absicherung der Verbandsaufgaben und Unterstützungsleistungen für die Wassergenossenschaften grundsätzlich positiv. Für ihn war zum Prüfungszeitpunkt aber unklar, inwieweit durch die organisatorische Trennung der Serviceagenden die grundsätzlichen strategischen Zielsetzungen des Landes OÖ in ausreichendem Maß erreicht werden. Der LRH weist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:

- In der Außenwahrnehmung wird derzeit nicht zwischen den Tätigkeiten des OÖ WASSER eGen (Verband) und der Beratungsstelle Oö. Wasser (Land OÖ) differenziert. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass sich beispielsweise beide Organisationen ein gemeinsames Sekretariat teilen.
- Die Leistungen der beiden Organisationseinheiten wären generell im Hinblick auf allfällige Doppelgleisigkeiten zu analysieren.

Er empfiehlt deshalb, die bestehende Aufbaustruktur zu evaluieren und gegebenenfalls weiterzuentwickeln. Dabei wäre insbesondere auf die Positionierung des OÖ WASSER eGen Rücksicht zu nehmen.

16.3. *Die **Abteilung Wasserwirtschaft** führt dazu aus, dass mit dem im Zuge des Reformprojektes 2010 abgewickelten Sonderprojekt „Oö Wasser“ und dem Landtagsbeschluss 2014 eine Neuregelung im Bereich von ehemals „Oö Wasser“ fixiert wurde. Weiters wurden in einer Grundsatzvereinbarung klare Aufgabenzuordnungen für die zwei neuen Organisationseinheiten zwischen dem Land Oö und dem OÖ WASSER Genossenschaftsverbande Gen festgelegt. Auf Basis der bereits angesprochenen Grundsatzvereinbarung und den internen Festlegungen in der Abteilung, werden die Tätigkeiten des OÖ WASSER eGen (Verband) und der Beratungsstelle Oö Wasser (Land OÖ) in einer engen Abstimmung wahrgenommen. Durch die räumliche Nähe der Organisationseinheiten ist hier ein unmittelbarer und wichtiger fachlicher Austausch gegeben. Auf Grund der Sekretariatsgrößen werden auch die Synergien im Bereich der Vertretung sehr positiv gesehen.*

An der noch nicht in allen Bereichen gegebenen Außenwahrnehmung der beiden Organisationseinheiten wird sowohl in persönlichen Gesprächen mit den Funktionären als auch über die sozialen Medien gearbeitet und informiert. In Broschüren und Foldern wurde und wird auf die Organisationseinheiten, ihre Aufgaben und Zuordnung, immer wieder Bezug genommen. Auch bei Aussendungen, Pressekonferenzen und Veranstaltungen der Politik wird auf die Wichtigkeit der Genossenschaften, die ehrenamtliche Tätigkeit der Funktionäre und die Unterstützung durch das Land Oberösterreich im Zusammenwirken mit dem OÖ WASSER eGen hingewiesen. Für den ehrenamtlichen Funktionär einer Genossenschaft ist nicht der genaue Wortlaut der Organisationseinheit wichtig, sondern die kompetente Beratung und Hilfestellung durch das Land OÖ bzw. durch OÖ WASSER eGen. Bezüglich der Unterstützung der Genossenschaften gibt es sehr positive Rückmeldungen. Aus der persönlichen Erfahrung nach nunmehr fast 3 jähriger Tätigkeit (Neuaufstellung der Abteilung Wasserwirtschaft ab 1.1.2018) teilt der Leiter der Abteilung Wasserwirtschaft weiters mit, dass die strategischen Zielsetzungen des Landes OÖ jedenfalls erreicht werden. Dies ist auch darin begründet, dass die Wasserwirtschaft nunmehr als eine Organisationseinheit arbeitet und Schnitt- und Übergabestellen entsprechend identifiziert und gegebenenfalls angepasst wurden. Es wurde dabei immer Bedacht auf die Positionierung des OÖ WASSER eGen genommen.

16.4. Nach mittlerweile sechsjährigem Bestehen der Aufbaustruktur sieht der LRH einen günstigen Zeitpunkt für eine Evaluierung des Zusammenwirkens der beiden Organisationseinheiten. Dies unter anderem auch deshalb, weil

in der Geschäftsführung des OÖ WASSER eGen maßgebliche personelle Veränderungen aufgrund einer Pensionierung anstehen.

Übereinstimmung herrscht in der Einschätzung, dass einem ehrenamtlichen Funktionär nicht der Wortlaut einer Organisationseinheit, sondern kompetente Beratung und Hilfestellung wichtig sind. Dies sollte zum Anlass genommen werden, um im Sinne der Kundenorientierung die aktuelle Aufbau- und Ablaufstruktur zu hinterfragen.

17.1. Die erwähnte Grundsatzvereinbarung wurde im Jahr 2014 vom Oö. Landtag genehmigt und im Jahr 2015 vom damaligen Landeshauptmann sowie dem damalig zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung unterfertigt. Sie ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und enthält eine Kündigungsfrist von 2 Jahren. Die sich daraus ergebende Mehrjahresverpflichtung wurde von der Abteilung Wasserwirtschaft nicht an die Direktion Finanzen gemeldet und ist folglich bislang auch nicht in den Rechnungsabschlüssen des Landes OÖ im Nachweis über die noch nicht fälligen Verwaltungsschulden ausgewiesen.

17.2. Der LRH weist darauf hin, dass die Mehrjahresverpflichtung von der Abteilung Wasserwirtschaft an die Direktion Finanzen im Hinblick auf eine mögliche Ausweisung im Nachweis über die noch nicht fälligen Verwaltungsschulden zu melden gewesen wäre. Eine noch nicht fällige Verwaltungsschuld ist dann gegeben, wenn die Rechtsgültigkeit und Höhe zwar schon feststeht, deren Fälligkeit am Schluss des Finanzjahres aber noch nicht eingetreten ist. In Anbetracht der Systemumstellung des Rechnungswesens gemäß VRV 2015 und dem damit verbundenen Wegfall des Nachweises über die noch nicht fälligen Verwaltungsschulden sollte die Abteilung Wasserwirtschaft abklären, in welcher Art und Weise die vorliegende Verpflichtung künftig zu melden bzw. auszuweisen ist.[21]

Aufsicht über die Wassergenossenschaften

18.1. Die Aufsicht über die Wassergenossenschaften obliegt grundsätzlich der Wasserrechtsbehörde. Wenn Genossenschaften einem Dachverband gemäß § 85 WRG 1959 angehören, zu dessen Aufgaben die Aufsicht über seine Mitglieder gehört, sind die betreffenden Aufsichtsagenden vom Dachverband wahrzunehmen. Da der OÖ WASSER eGen kein Dachverband im Sinne des WRG 1959 ist, liegt die wasserrechtliche Aufsicht bei den jeweils zuständigen Bezirkshauptmannschaften.

Die Wasserrechtsbehörde ist unter anderem berechtigt, die Tätigkeit der Genossenschaften zu überwachen, Einsicht in deren Unterlagen zu verlangen sowie an Versammlungen der Genossenschaftsmitglieder teilzunehmen. Einschränkungen gibt es in Bezug auf die Überprüfung der finanziellen Gebarung: diese kann nur insoweit überwacht werden, als dadurch öffentliche Interessen berührt werden. Dabei kann sich die Wasserrechtsbehörde geeigneter Personen oder Einrichtungen bedienen. Nach Auskunft der Beratungsstelle Oö. Wasser wurden seitens des

[21] siehe dazu auch den Erlass der Direktion Finanzen an die bewirtschaftenden Stellen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1.1.2020

Landes OÖ in der Vergangenheit keine Gebarungsprüfungen bei Wassergenossenschaften durchgeführt. Derzeit ist nicht klar, welche Organisation eine Gebarungsprüfung in einer Wassergenossenschaft durchführt, wenn dies erforderlich und mit den Bestimmungen des WRG 1959 vereinbar ist.

18.2. Aus Sicht des LRH unterstützen Gebarungsprüfungen generell die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der eingesetzten Mittel. Der Bereich der Gebarungsprüfung von Wassergenossenschaften durch die Wasserrechtsbehörde ist derzeit allerdings nicht im Detail geregelt. Der LRH geht davon aus, dass Gebarungsprüfungen in Fällen zweckmäßig sein können, in denen Missstände durch die organisationsinternen Gremien (Rechnungsprüfer bzw. Schiedsgericht) nicht innerhalb der Wassergenossenschaft geklärt werden können. Für mögliche anlassbezogene Gebarungsprüfungen im Rahmen der wasserrechtlichen Bestimmungen sollte das Land OÖ deshalb vorab definieren, welche Organisation diese Aufgabe durchführen soll. Für den LRH kommen dafür beispielsweise fachkundige Prüfungsorganisationen innerhalb des Amtes der Oö. Landesregierung in Frage.

EINZELWASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Allgemeines

19.1. Einzelwasserversorgungsanlagen werden zumeist aus Hausbrunnen und vereinzelt auch aus Hausquellen gespeist. Im Jahr 2019 waren 17 Prozent der Oberösterreicher (ca. 250.000 Einwohner) durch ca. 90.000 Hausbrunnen versorgt.

Im Rahmen der Beratungsstelle Oö. Wasser betreibt das Land OÖ auch das Kompetenzzentrum Hausbrunnen. Dieses führt seit vielen Jahren die Aktion „Für unser Trinkwasser unterwegs“ durch und untersucht im Schnitt jährlich 1.400 Hausbrunnen in ganz Oberösterreich. Demnach zeigt sich im langjährigen Vergleich folgendes Bild bei den Untersuchungsergebnissen:

- 45 Prozent der Hausbrunnen weisen bakteriologische Mängel auf.
- Zwei Drittel der Hausbrunnen haben bautechnische Mängel.
- Nur 25 Prozent der untersuchten Hausbrunnen können das ganze Jahr Trinkwasser liefern.

Die gesamtheitliche Betrachtung der Untersuchungsergebnisse für das Jahr 2019 ergibt, dass 16 Prozent der Hausbrunnen als „geeignet“ eingestuft werden (keine bautechnischen, bakteriologischen und chemischen Mängel), 36 Prozent bedingt geeignet und 48 Prozent nicht geeignet sind. Probleme treten auch in Trockenperioden auf, in denen insbesondere oberflächennahe Wassergewinnungsstellen trocken fallen.

Das Land OÖ versucht seit Jahren durch verstärkte bewusstseinsbildende Maßnahmen auf die Problemstellungen bei Hausbrunnen hinzuweisen und Lösungswege aufzuzeigen. Im Sinne der Landesstrategie „Zukunft Trink-

wasser“ werden Hausbrunnenbesitzer insbesondere auch auf die Möglichkeit der Schaffung von wirtschaftlicheren Gemeinschaftsanlagen in Form von Wassergenossenschaften aufmerksam gemacht.

19.2. Einzelwasserversorgungsanlagen in Form von Hausbrunnen haben für die oö. Wasserversorgung einen hohen Stellenwert. Aus den langjährigen Messwerten des Landes OÖ geht hervor, dass diese aber häufig qualitative Probleme aufweisen. Überdies stellen Hausbrunnen die krisenanfälligste Art der Trinkwasserversorgung dar. Aus Sicht des LRH sollte folglich der Ausbau gemeinsamer Anlagen (über Wassergenossenschaften bzw. durch kommunale Versorgung), die wirtschaftlich vertretbar errichtet und betrieben werden können, auch entsprechend vorangetrieben werden.

Dem steht gegenüber, dass Einzelwasserversorgungsanlagen insbesondere in Randlagen auch künftig integraler Bestandteil der Trinkwasserversorgung sein werden. Umso wichtiger ist es aus Sicht des LRH im Sinne der Volksgesundheit, eine entsprechende Wasserqualität auch bei den Hausbrunnen sicherzustellen. Für den LRH besteht folglich angesichts des insgesamt schlechten Zustandes der Hausbrunnen in OÖ Handlungsbedarf. Er anerkennt, dass das Land OÖ verstärkt Maßnahmen im Rahmen der freiwilligen Überprüfungen der Wasserqualität und bei der Bewusstseinsbildung setzt. Diese werden aus Sicht des LRH aber nicht ausreichen, um die Qualität der Hausbrunnen derart nachhaltig zu verbessern, dass die Ziele der Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“ erreicht werden.

Rechtliche Situation

20.1. Hausbrunnen unterliegen keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht, sofern die Nutzung für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf und die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grund erfolgt.[22] Jedoch gilt für Neubauten ab 1995 auch das Oö. Bautechnikgesetz 2013[23]: Mit dem Baubewilligungsantrag oder der Bauanzeige ist ein Wasserbefund an die Baubehörde (Bürgermeister der Gemeinde) vorzulegen, wenn kein Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage verfügbar ist.[24] Ein derartiger Wasserbefund ist alle fünf Jahre erneut vorzulegen. Sobald ein Dritter durch einen Brunnen mitversorgt wird (Nachbarhaus, im Haus getrennte Wohnung), wäre für diesen Brunnen eine wasserrechtliche Bewilligung und eine jährliche Wasseruntersuchung aufgrund des Inverkehrbringens von Wasser notwendig.[25] Die rechtliche Verantwortung gliedert sich wie folgt:

[22] § 10 Abs. 1 WRG 1959

[23] LGBl. Nr. 35/2013, idgF

[24] § 18 Oö. Bautechnikgesetz 2013

[25] vgl. § 10 WRG 1959 und § 3 Z. 9 LMSVG iVm Anhang II Pkt. 3 Trinkwasserverordnung

Tabelle 2: Verantwortlichkeit und erforderliche Qualitätsnachweise

Anteil der Hausbrunnen	Verantwortlichkeit	Erfordernis / Sanktion
ca. 65 %	Eigenverantwortung (Gebäude vor 1995 errichtet)	Kein Nachweis / keine Sanktion
ca.10 %	Baubehörde Bürgermeister (Gebäude ab 1995 errichtet)	Trinkwasserbefund / keine Sanktion
ca. 10 %	Sanitätsbehörde (bei „Wasser in Verkehr bringen“)	Trinkwasserbefund / Sanktion Brunnensperre
ca. 15 %	Veterinärbehörde (bei Milchbauern)	Trinkwasserbefund / Sanktion Milchlieferverbot

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Landesstrategie "Zukunft Trinkwasser"

Anzumerken ist aus rechtlicher Sicht, dass die Überprüfung im Rahmen der freiwilligen Aktion des Landes OÖ (Laborbus) nicht als Überprüfung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften gilt.

Im Rahmen der Ausarbeitung des Oö. WVG 2015 gab es nach Angaben der Abteilung Wasserwirtschaft Überlegungen, weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den Hausbrunnen rechtlich zu verankern. Derartige Überlegungen wurden aber nicht in den Gesetzestext aufgenommen.

20.2. Der LRH stellte im Rahmen der Einschau in den Gemeinden fest, dass die Überprüfungen für Hausbrunnen von einem Großteil der Bürger nicht vorgelegt bzw. von den Gemeinden auch nicht aktiv eingefordert wurden (Berichtspunkt 45). Generell sind aus Sicht des LRH die rechtlich verpflichtenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei den Hausbrunnen wenig ausgeprägt. Im Speziellen ist es aus fachlicher Sicht unverständlich, dass es im Ergebnis eine wiederkehrende Überprüfungspflicht für ab dem Jahr 1995 errichtete Brunnen gibt, während für ältere Hausbrunnen keine Testergebnisse geliefert werden müssen.

Das Land OÖ sollte in einem ersten Schritt die Gemeinden auf die aktuelle Gesetzeslage hinweisen. Diese sollten die Einhaltung von Überprüfungspflichten einmahnen. Weiters sollte im Detail geprüft werden, welche Möglichkeiten bestehen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung für alle Hausbrunnen zu verstärken, die vor 1995 errichtet wurden.

WASSERVERSORGUNG DURCH GEMEINDEN

Überblick

21.1. Der LRH wählte insgesamt acht Gemeinden für eine Kurzeinschau aus. Bei der Auswahl wurden folgende Einflussgrößen berücksichtigt:

- Unterschiedlicher Anschlussgrad an die öffentliche Wasserversorgung
- Mitgliedsgemeinden eines Wasserverbandes, Gemeinden ohne Verbandszugehörigkeit und Gemeinden mit privatrechtlich organisierten Wasserdienstleistern

- Ausgewogene regionale Verteilung
- Gemeinden mit unterschiedlichem Kostendeckungsgrad gemäß Gebührenkalkulation
- Gemeinden mit unterschiedlicher Größe und Siedlungsstruktur
- Finanzielle Situation der Gemeinden (Härteausgleichsgemeinde oder nicht)

Die Strukturdaten der ausgewählten Gemeinden stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 3: Strukturdaten der ausgewählten Gemeinden

Gemeinde	Bezirk	Fläche in km²	Einwohner 2019	Versorgte Einwohner	Anschluss-grad	Anzahl Wassergenossen-schaften
Eferding	Eferding	2,8	4.127	4.120	100 %	0
Esternberg	Schärding	40,3	2.857	1.415	50 %	4
Geinberg	Ried	14,0	1.396	708	51 %	0
Hörsching	Linz-Land	19,8	6.134	6.126	100 %	0
Laussa	Steyr-Land	34,3	1.251	657	53 %	1
Sandl	Freistadt	58,4	1.413	743	53 %	0
Stroheim	Eferding	28,7	1.586	904	57 %	4
Ternberg	Steyr-Land	62,0	3.406	2.612	77 %	3

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Informationen der Gemeinden und des Landes OÖ

Von den geprüften Gemeinden sind Eferding und Stroheim Mitglied des Wasserverbands Eferding und Umgebung. Laussa und Ternberg sind Teil des Wasserverbands Gruppen-Wasserversorgung Mittleres Ennstal. Hörsching wird im Bereich des Trinkwassers umfassend von einem Tochterunternehmen der Linz AG versorgt. Esternberg und Geinberg verfügen über eine Eigenversorgung durch eigene Brunnen, Sandl gewinnt das Trinkwasser vorwiegend aus eigenen Quellen.

Zum Anschlussgrad ist anzumerken, dass sich dieser auf die Anschlüsse an die öffentliche Gemeindewasserversorgungsanlage inklusive Wassergenossenschaften bezieht. Der Anteil der Wassergenossenschaften beträgt dabei zwischen drei Prozent (Stroheim) und elf Prozent (Ternberg).

Mittel aus dem Härteausgleichsfonds der Gemeindefinanzierung Neu bezogen im Jahr 2019 die Gemeinden Laussa und Sandl.

21.2. Die Struktur der Wasserversorgung in den geprüften Gemeinden spiegelt die Heterogenität der Trinkwasserversorgung in OÖ deutlich wider.

Der LRH sieht zudem, wenn möglich, den Zusammenschluss zu gemeindeübergreifenden Organisationsformen wie Wasserverbänden grundsätzlich positiv.

Umsetzung des Oö. WVG 2015

Allgemeines zur Rechtsnorm

22.1. Die zentrale Rechtsnorm im Bereich der kommunalen Wasserversorgung ist das Oö. Wasserversorgungsgesetz. Es stammte ursprünglich aus dem Jahr 1956 und legte unter anderem auch einen Anschluss- und Bezugszwang an die öffentliche Wasserversorgung fest.

Im Zuge der Umsetzung der Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“ wurde im Jahr 2015 auch das Oö. Wasserversorgungsgesetz überarbeitet. Anpassungsbedarf wurde im Wesentlichen in folgenden Bereichen erkannt:

- Änderung des Anknüpfungsobjektes der Anschlussverpflichtung (Objekt anstelle des Grundstücks)
- Trennung von Anschluss- und Bezugszwang inkl. erweiterter Möglichkeit einer Ausnahme von der Bezugspflicht
- Ausnahme von der Anschlusspflicht für von Wassergenossenschaften versorgte Objekte

Im Rahmen der Umsetzung des Oö. WVG 2015 erreichten im Jahr 2017 mehrere Petitionen von Bürgerinitiativen und Gemeinden den Petitions- und Rechtsbereinigungsausschuss des Oö. Landtags. Diese regten allesamt im Wesentlichen an, dass eine Ausnahme von der Anschlusspflicht für Hausbrunnen, die bereits vor der Herstellung einer öffentlichen Wasserversorgung bestanden haben, gesetzlich verankert werden sollte. Der Petitions- und Rechtsbereinigungsausschuss befasste sich Anfang 2018 mit den Anliegen. Aufbauend auf der Stellungnahme des zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung teilte der Ausschuss mit, dass bis auf weiteres kein Handlungsbedarf bestehe. Konkret wurde darauf hingewiesen, dass eine derartige Ausnahme der Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“ widerspräche, wonach Hausbrunnen nur in Streulage eine geeignete Form der Wasserversorgung darstellen. Die öffentlichen Interessen an einer geordneten und nachhaltigen Wasserversorgung würden gegenüber verständlichen Interessen Privater überwiegen.

22.2. Im Hinblick auf die Zielsetzungen der Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“ sieht der LRH die Maßnahmen des Oö. WVG 2015 grundsätzlich positiv. Die ablehnende Beantwortung der Anfragen an den Petitions- und Rechtsbereinigungsausschuss waren eine logische Konsequenz im Sinne der Strategie.

Der LRH weist allerdings darauf hin, dass für Teilbereiche des Oö. WVG 2015 nach wie vor Handlungs- bzw. Konkretisierungsbedarf besteht. Er erinnert in diesem Zusammenhang, dass einzelne weiterführende Vorschläge von Fachabteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung zur flächendeckenden Umsetzung von Trinkwasserversorgungskonzepten bzw. Qualitätssteigerung bei den Hausbrunnen in der politischen Diskussion nicht weiter verfolgt wurden (Berichtspunkte 7 und 20).

Anschlusspflicht in den Gemeinden

23.1. Im Rahmen der Kurzeinschau analysierte der LRH, inwieweit die gesetzlich definierte Anschlusspflicht an die jeweilige Gemeinde-Wasserversorgungsanlage umgesetzt ist. Für Objekte besteht Anschlusspflicht, wenn der zu erwartende Wasserbedarf von dieser öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann, und die kürzeste Entfernung zwischen Versorgungsleitung und Objekt nicht mehr als 50 Meter beträgt.

Die Prüfung ergab, dass in vier der acht Gemeinden die Anschlusspflicht gänzlich umgesetzt war. In den vier anderen Gemeinden stellt sich die Situation wie folgt dar:

- In der **Gemeinde Esternberg** gibt es gemäß einer Aufstellung der Gemeinde 21 Objekte im Pflichtversorgungsbereich, die nicht an die Gemeindewasserversorgung angeschlossen sind. Eine Stichprobenprüfung durch den LRH ergab, dass die vorgelegte Liste nicht vollständig ist.
- In der **Gemeinde Geinberg** wurden in den letzten Jahren insgesamt 19 Objekte nachträglich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Zum Prüfungszeitpunkt waren noch 13 Anschlüsse innerhalb des 50-Meter-Bereiches offen, Vorarbeiten für die Herstellung der Anschlüsse waren aber bereits geleistet.
- Eine Gebarungsprüfung der Aufsichtsbehörde im Jahr 2017 in der **Gemeinde Stroheim** offenbarte 42 Objekte, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen waren. Bis zum Jahr 2020 arbeitete die Gemeinde die Fälle auf, zum Prüfungszeitpunkt war der letzte Fall in Bearbeitung. Nicht angeschlossen werden können derzeit zwei Liegenschaften im Versorgungsgebiet, weil die Versorgungsleitung nicht entsprechend wasserrechtlich bewilligt war[26]. Nach erfolgter Kollaudierung ist geplant, die Anschlusspflicht herzustellen.
- In der **Gemeinde Ternberg** wurden in den letzten Jahren einige Objekte nachträglich an die Gemeindewasserversorgung angeschlossen. Zum Prüfungszeitpunkt waren lt. Angabe der Gemeinde noch einige Fälle aufzuarbeiten. Nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist beispielsweise die Siedlung Marienplatz im Ortszentrum, die ca. zehn Objekte umfasst. Dabei handelt es sich um die ehemalige Arbeitersiedlung einer Wasserkraftwerksgesellschaft. Diese wird seit vielen Jahrzehnten durch einen Brunnen der Gesellschaft mit Trinkwasser versorgt. Mittlerweile führt auch eine Versorgungsleitung der Gemeindewasserversorgung direkt an der Siedlung vorbei. Ein Großteil der Objekte befindet sich somit im Pflichtanschlussbereich an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

23.2. Der LRH kritisiert, dass die Hälfte der geprüften Gemeinden zum Prüfungszeitpunkt die Anschlusspflicht an die Gemeindewasserversorgung nicht zur Gänze umgesetzt hat. Er geht davon aus, dass die Anschlusspflicht in vielen Fällen schon seit Jahrzehnten bestanden hätte. Anzumerken ist, dass alle betroffenen Gemeinden den Handlungsbedarf erkannt haben und schon seit geraumer Zeit Altfälle aufarbeiten. Insbesondere in der

[26] siehe LVwG-151991/19/WP/MH, 12.6.2019

Gemeinde Stroheim wurden in den letzten Jahren viele Objekte nachträglich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.

Entsprechend dem Oö. WVG 2015 ist die Anschlusspflicht in allen Gemeinden umgehend umzusetzen. In der Gemeinde Esternberg sind in einem ersten Schritt die Grundlagen für die Anschlussverpflichtung sorgfältig und vollständig zu erheben. In der Folge sollten die relevanten Informationen über geeignete Kommunikationswege (z. B. Bürgerinformationsabend) transportiert werden. Der Marktgemeinde Ternberg empfiehlt der LRH, einen Modus für die Übernahme der gesamten Siedlung Marienplatz in die öffentliche Wasserversorgung festzulegen. Die im Pflichtanschlussbereich liegenden Objekte wären dabei jedenfalls zu übernehmen.

23.3. *Der Bürgermeister der **Gemeinde Esternberg** hält fest, dass er dieses Amt seit Ende 2015 innehat. Bereits unter seiner Vorgängerin wurde im Jahr 2012 eine Erhebung der anschlusspflichtigen Objekte im 50-m-Bereich der öffentlichen Wasserversorgung durchgeführt, der Anschlusszwang aber nie durchgesetzt. Die Umsetzung des Anschlusszwanges wäre bereits vor der Prüfung des Landesrechnungshofes für dieses Jahr geplant gewesen. Aufgrund der Corona-Situation und den damit verbundenen Beschränkungen hinsichtlich der Abhaltung von Informationsveranstaltungen für die vom Anschlusszwang betroffenen Objekteigentümer, aber auch aufgrund des mit dieser Situation verbundenem Mehraufwand in vielen anderen Bereichen der Gemeindeverwaltung (Lock-Down, Hygienemaßnahmen, Verschiebungen von Sitzungen, laufenden Baustellen und Investitionen uvm.) konnte bzw. wird dieses Ziel in diesem Jahr nicht mehr erreicht werden. Grundsätzlich wurde die Liste im Jahr 2012 vollständig erhoben. Es haben sich zwischenzeitlich jedoch Umstände ergeben, die noch zusätzliche Objekte in die Anschlusspflicht fallen lassen (aufgelassene Landwirtschaften etc.). Eine sorgfältige und vollständige Erhebung der Anschlussverpflichtung ist derzeit in Arbeit. Eine Durchsetzung der Anschlusspflicht ist für das Frühjahr/Sommer2021 geplant.*

*Die **Gemeinde Geinberg** teilt mit, dass sie seit geraumer Zeit an der Umsetzung der Anschlussverpflichtung der Hauseigentümer im Ortsbereich Geinberg arbeitet. Die zum Zeitpunkt der Prüfung noch ausständigen 13 Hauswasseranschlüsse werden noch im Jahr 2020 umgesetzt. Die Bauarbeiten stehen vor dem Abschluss.*

*Die **Marktgemeinde Ternberg** teilt mit, dass die letzten offenen Fälle im Jahr 2021 an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden. Hinsichtlich der im Bericht angesprochenen Siedlung Marienplatz hat es noch im Jahr 2020 erste Gespräche mit den Ennskraftwerken hinsichtlich einer Übernahme in die öffentliche Wasserversorgung gegeben, diese wird im Frühjahr 2021 erfolgen.*

23.4. Der LRH begrüßt die Initiativen der betroffenen Gemeinden. Er weist nochmals nachdrücklich darauf hin, dass die ausstehenden Anschlussverpflichtungen rasch umzusetzen sind.

Ausnahme von der Bezugspflicht

24.1. Die Gemeinde hat für angeschlossene Objekte auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Trinkwasser-Bezugspflicht zu gewähren. Die Ausnahme ist zehn Jahre gültig, wobei der Gemeinde nach fünf Jahren ein entsprechender Wasserbefund für den eigenen Hausbrunnen vorzulegen ist.

In den geprüften Gemeinden gab es nur in den Gemeinden Stroheim und Sandl vereinzelt Ausnahmebescheide. Eine Analyse der Wasserbezüge ergab, dass in einigen Gemeinden bei einzelnen Objekten, welche über keine derartige Ausnahmegenehmigung verfügten, kein Wasserverbrauch festzustellen war (Nullverbrauch). Die Gemeinden gingen diesen Nullverbräuchen bislang in unterschiedlich intensiver Art und Weise nach.

24.2. Der LRH hält fest, dass die Möglichkeit der Ausnahme von der Bezugspflicht bislang nur sporadisch in Anspruch genommen wurde. Dies wertet er unter anderem als Indikator für die hohe Qualität von kommunalen Wasserversorgungsanlagen. In Bezug auf die Wasserverbräuche empfiehlt der LRH den Gemeinden, Nullverbräuche jährlich zu analysieren und gegebenenfalls nachträglich Verfahren zur Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht in die Wege zu leiten. Dies gilt auch für bereits vor 2015 angeschlossene Objekte ohne Wasserbezug, wie dies beispielsweise vereinzelt in der Gemeinde Laussa der Fall war.

Generell empfiehlt der LRH darüber hinaus, sehr geringe Wasserverbräuche kritisch zu analysieren.

24.3. *Die **Gemeinde Laussa** teilt mit, dass es laut aktueller Wasserverbrauchsliste nur sehr wenige Häuser einen Nullverbrauch haben. In den Wassergebührenordnungen der Gemeinde Laussa gibt es seit 2004 praktisch eine jährliche Mindestbenützungsgebühr für angeschlossene Objekte mit keinem oder nur geringem Wasserverbrauch; eingeführt damals aufgrund eines Gutachtens des Oö. Landesrechnungshofes. Aktuell beträgt diese Mindestbenützungsgebühr jährlich 85 Euro netto und entspricht damit ca. 47 m^3. Die Gemeinde Laussa wird bei Altfällen mit Nullverbräuchen gegebenenfalls nachträglich ein Verfahren zur Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht in die Wege leiten.*

Herstellung und Kostentragung von Anschlussleitungen

25.1. Das Oö. WVG 2015 legt fest, dass die Herstellung der Anschlussleitung vom Eigentümer des anschlusspflichtigen Objektes zu veranlassen ist. Dieser hat auch die Kosten für die Herstellung und die Instandhaltung dieser Einrichtungen zu tragen. Von den acht geprüften Gemeinden haben fast alle auch nach Inkrafttreten des Oö. WVG 2015 Teile der Kosten für die Anschlussleitung übernommen.

25.2. Der LRH hält fest, dass die Vorgangsweise der Gemeinden bei der Kostentragung im Widerspruch zum Oö. WVG 2015 steht. Dies betrifft nicht nur die Kosten für die Errichtung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen, wie insbesondere Drucksteigerungsanlagen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil, sondern auch Kosten für die

Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, wie etwa aufgerissene Straßen oder durchgebrochene Mauerfundamente einschließlich der Leistung von Entschädigungszahlungen im Rahmen der Inanspruchnahme fremder Grundstücke.

Zur konkreten Kostenübernahme einzelner Gemeinden verweist der LRH auf die Berichtspunkte 28 und 29.

Handlungserfordernisse für das Land OÖ

26.1. Die Überprüfung der Umsetzung des Oö. WVG 2015 in den oö. Gemeinden fällt im Amt der Oö. Landesregierung in die Zuständigkeit der IKD als Aufsichtsbehörde. Zum Prüfungszeitpunkt gab es keinen Gesamtüberblick darüber, in welchem Umfang die Anschlusspflicht in den Gemeinden nicht umgesetzt ist bzw. Defizite bei der Genehmigung von Ausnahmen zur Bezugspflicht bestehen. Teilweise ging die Aufsichtsbehörde dieser Thematik im Rahmen ihrer Gebarungsprüfungen nach. Entsprechende Hinweise finden sich in diversen Prüfungsberichten. Punktuell wurden die Handlungserfordernisse auch in speziellen Nachprüfungen analysiert.[27]

In Bezug auf die Gültigkeit von Wasserleitungsordnungen ist im Oö. WVG 2015 festgehalten, dass rechtswirksam bestehende Wasserleitungsordnungen im Sinne dieses Landesgesetzes gültig sind. Dies bedeutet, dass die Verordnung bis zu ihrer Aufhebung anzuwenden ist, auch wenn sie gegen Bestimmungen des Oö. WVG 2015 verstößt. In der Realität ermöglicht dieser Passus, dass bisher noch nicht tätig gewordene Gemeinden seit nunmehr über fünf Jahren nach wie vor Teile der Anschlussleitungen finanzieren.

26.2. Der LRH selbst hat in der Vergangenheit in Prüfungsberichten immer wieder auf die fehlende Umsetzung des Anschlusszwangs bzw. der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgung hingewiesen.[28] Er bemängelt, dass auch durch die Änderungen bzw. Erleichterungen im Oö. WVG 2015 nach wie vor kein gesetzeskonformer Zustand hergestellt ist. Aus Sicht des LRH besteht in Bezug auf einzelne Regelungen des Oö. WVG 2015 Präzisierungsbedarf seitens des Landes OÖ. Konkret sollte die IKD die Gemeinden auf Folgendes hinweisen:

- Die Umsetzung der gesetzlichen Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgung ist durchgängig von den Gemeinden einzufordern (z. B. durch Rundschreiben, VA-Erlass). Dabei wären die Anschlusspflichten in den Gebarungsprüfungen der Aufsichtsbehörde zu erheben und die Gemeinden zur entsprechenden Umsetzung anzuhalten.
- Das Land OÖ sollte dafür Sorge tragen, dass die Wasserleitungsordnungen aktualisiert werden, die vor Inkrafttreten des Oö. WVG 2015 erlassen wurden. Ziel muss sein, dass alle Wasserleitungsordnungen mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben in Einklang stehen.

[27] vgl. beispielsweise ausgewählte Prüfungsberichte der Aufsichtsbehörde im Bezirk Schärding zu den Gemeinden Münzkirchen, Brunnenthal und Freinberg, abgerufen am 01.9.2020

[28] vgl. Prüfungsberichte bzw. Gutachten des LRH zu den Gemeinden Münzkirchen, Frankenburg am Hausruck und Rohrbach-Berg, abgerufen am 1.9.2020

- Um eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen, sollte den Gemeinden gegenüber nochmals klargestellt werden, welche Bestandteile eine Anschlussleitung genau umfasst und in welchen Fällen Nachverrechnungen erforderlich sein können. Eine visuelle Darstellung wäre dabei aus Sicht des LRH hilfreich.

Der LRH gewann im Zuge der Prüfung den Eindruck, dass insbesondere im Innviertel die gesetzliche Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgung nicht vollständig umgesetzt wird und erhöhter Handlungsbedarf besteht. Er sieht diesbezüglich einen Zusammenhang mit der hohen Anzahl an Hausbrunnen in dieser Region.

Strategische und organisatorische Grundlagen

Trinkwasserversorgungskonzepte

27.1. Wesentlicher Umsetzungsschritt für eine geordnete Entwicklung der öffentlichen Wasserversorgung im Sinne der Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“ ist die flächendeckende Umsetzung von Trinkwasserversorgungskonzepten (TWVK). Aus diesem Grund ist das Land OÖ auch bereit, die Erstellung eines derartigen umfassenden Konzeptes zu 100 Prozent zu fördern.

Empfohlen wird aus Sicht des Landes OÖ eine Konzepterstellung in all jenen Gemeinden, deren Anschlussgrad an die öffentliche Wasserversorgung unter 95 Prozent liegt. Dies trifft auf sechs von acht geprüften Gemeinden zu (Hörsching und Eferding liegen bei fast 100 Prozent Anschlussgrad). Zum Prüfungszeitpunkt war einzig in der Gemeinde Stroheim ein vollständiges TWVK vorhanden. Esternberg verfügt über ein veraltetes Teilkonzept. Ternberg war gerade dabei, die Erstellung eines TWVK in die Wege zu leiten. Sandl, Laussa und Geinberg haben noch kein TWVK erstellt.

Exemplarisch holte der LRH bei der Abteilung Wasserwirtschaft des Landes OÖ eine Fachmeinung zu möglichen relevanten Themenstellungen eines TWVK in der Gemeinde Laussa ein. Folgende zentrale Punkte wurden dabei aufgegriffen:

- Im Gemeindegebiet besteht ein hoher Grad an Einzelanlagen, die oft keinen ausreichenden Schutz für das genutzte Grundwasser bieten. In Anbetracht der Trockenheit ist bei diesen Anlagen mit einem erhöhten Ausfallsrisiko zu rechnen.
- Die weitere Vorgangsweise für den Bau einer Wasserversorgungsanlage im Ortsteil Pechgraben sollte untersucht werden (derzeit nur Einzelversorgungsanlagen). Dabei könnte der Zusammenschluss zu einer Wassergenossenschaft oder der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung angedacht werden.
- Es sollte die Möglichkeit ausgelotet werden, eine bereits bestehende Quelle als zweites Standbein auszubauen, um die Versorgungssicherheit zu erhöhen.

Ähnliche Überlegungen werden seitens der Abteilung Wasserwirtschaft auch im Zuge von Förderungsansuchen angestellt, falls eine Gemeinde noch über kein TWVK verfügt.

27.2. Der LRH empfiehlt insbesondere den Gemeinden Esternberg, Geinberg, Laussa, Sandl und Ternberg, ein umfassendes TWVK zu erstellen. Er sieht dabei die Unterstützung der Abteilung Wasserwirtschaft positiv, wenngleich die Gemeinden selbst aktiv werden und entsprechende Konzepte in ihrem Eigeninteresse beauftragen sollten.

27.3. *Die **Gemeinde Esternberg** führt in ihrer Stellungnahme aus, dass sie im Jahr 2008 als Pilotprojekt ein Trinkwasserversorgungskonzept erstellen lassen hat. Aufgrund der Erfahrungen mit Versorgungskonzepten im Laufe der vergangenen Jahre, entspricht das Konzept aus dem Jahr 2008 nunmehr nicht mehr dem derzeitigen Stand der Technik und ist veraltet. Die Gemeinde ist zurzeit mit einem Planungsbüro im Gespräch, ein neues Konzept erstellen zu lassen bzw. eine zusätzliche Versorgungsquelle für die örtliche Wasserversorgung ausfindig zu machen, um eventuellen Lieferausfällen entgegenwirken zu können.*

*Die **Gemeinde Geinberg** teilt mit, dass sich das Trinkwasserkonzept in Ausarbeitung befindet und mit Jahresende 2020 vorliegen sollte.*

Die ***Gemeinde Laussa** hält in ihrer Stellungnahme fest, dass sie die Sinnhaftigkeit für derartige Festlegungen derzeit nicht so sehr sieht. Die bestehende öffentliche Wasserversorgung in Laussa befindet sich hauptsächlich im Siedlungs- bzw. Talbereich. Abseits davon hat Laussa einen hohen Grad an Einzellagen mit Hausbrunnen; dabei viele Landwirtschaften. Diese Einzelanlagen können bei anhaltender Trockenheit zu Problemen und Ausfällen führen. Aufgrund der Streulagen und der vielfach großen Höhenunterschiede ist es aber schwierig, wirtschaftlich sinnvolle Lösungen für eine öffentliche Wasserversorgung zu entwickeln. Außerdem ist schwer abzuschätzen, in welchem Teil des Gemeindegebietes in Zukunft ein größeres Problem mit der Wasserversorgung auftaucht. Wird beispielsweise in einem Bereich eine öffentliche Wasserversorgung für die Zukunft vorgesehen, kann passieren, dass genau in einem anderen Ortsteil, wo eine öffentliche Wasserversorgung nie ein Thema oder vorstellbar war, plötzlich die Notwendigkeit dafür bestünde. Die Gemeinde Laussa sieht daher hier eher die Gefahr sich im Vorhinein schon festzulegen und später bei aktuellen Entwicklungen Änderungen nur mehr schwer vornehmen zu können.*

*Die **Gemeinde Sandl** teilt mit, dass sie diese Empfehlung gerne aufgreift und sich mit dem Thema Trinkwasserversorgungskonzept beschäftigen wird.*

*Die **Marktgemeinde Ternberg** teilt mit, dass mittlerweile ein Trinkwasserkonzept vorliegt.*

27.4. Der LRH bewertet die überwiegend zustimmenden Rückmeldungen der Gemeinden zur Erstellung eines TWVK positiv.

Einzig die Gemeinde Laussa steht einer Umsetzung der Empfehlung des Landes OÖ skeptisch gegenüber. Dies ist für den LRH gerade in ihrem Fall nicht nachvollziehbar, weil die Abteilung Wasserwirtschaft bereits vorab

konkrete Überlegungen angestellt und auf die Sinnhaftigkeit eines TWVK hingewiesen hat. Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass mit der Erstellung eines TWVK keine Umsetzungsverpflichtung verbunden ist.

Wasserleitungsordnungen

28.1. Die Gemeinden können nähere Vorschriften über die Durchführung des Anschlusses und über die Bedingungen des Wasserbezugs in Form einer Wasserleitungsordnung erlassen. Im Zuge der Neuregelungen im Oö. WVG 2015 entwickelte die IKD eine überarbeitete Musterverordnung. Diese konkretisiert neben technischen Parametern zum Wasserleitungsnetz unter anderem auch die Kostentragung für die Herstellung von Anschlussleitungen. Konkret sind die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen vom Eigentümer des Objektes zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist dabei nicht zulässig.

Alle geprüften Gemeinden verfügten zwar über Wasserleitungsordnungen, jedoch waren nur fünf nach Inkrafttreten des Oö. WVG 2015 erlassen worden und entsprechen der Musterverordnung des Landes OÖ. Auf Basis einer alten Rechtslage sind nach wie vor die Wasserleitungsordnungen von Esternberg (1959), Hörsching (1996) und Sandl (2000) in Kraft. Alle drei Gemeinden übernehmen nach wie vor in unterschiedlichem Ausmaß Kosten für die Errichtung der Anschlussleitung (Berichtspunkt 25).

28.2. Der LRH empfiehlt den Gemeinden Esternberg, Hörsching und Sandl, ungeachtet der Initiativen des Landes OÖ, die veralteten Wasserleitungsordnungen zu überarbeiten und entsprechend der Musterverordnung festzulegen (Berichtspunkt 26).

28.3. *Die **Marktgemeinde Hörsching** teilt mit, dass die Wasserleitungsordnung bereits unmittelbar nach der Überprüfung entsprechend der Musterverordnung des Oberösterreichischen Gemeindebundes überarbeitet und in der Gemeinderatssitzung am 05. Oktober 2020 beschlossen wurde.*

*Die **Gemeinde Sandl** teilt mit, dass die Überarbeitung der Wasserleitungsordnung bereits in die Agenda für das Jahr 2021 aufgenommen wurde.*

29.1. Die Gemeinde Stroheim hat bereits im Jahr 2016 eine neue Wasserleitungsordnung nach Musterverordnung beschlossen. Dennoch übernahm sie in der Folge in einigen Fällen die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung. Im Jahr 2018 teilte ihr die Aufsichtsbehörde mit, dass die Vorgangsweise gesetzeswidrig ist. Bis Ende 2019 erfolgte eine Rückverrechnung von insgesamt 76.170 Euro. Diesbezüglich war zum Prüfungszeitpunkt ein Gerichtsverfahren anhängig.

Die Gemeinde Geinberg übernimmt nach wie vor Teile der Kosten für die Anschlussleitungen, obwohl dies laut neu beschlossener Wasserleitungsordnung nicht mehr möglich ist. Im Detail handelt es sich um jene Teile der Anschlussleitung, die sich auf öffentlichem Gut befinden.

In Eferding wurden die Kosten für die Herstellung von Anschlüssen bis inkl. 2018 übernommen. Da die neue Wasserleitungsordnung bereits im Jahr 2016 beschlossen wurde, hat die Stadtgemeinde bei einzelnen Anschlüssen die Kosten rückwirkend nachverrechnet.

Die Gemeinden Laussa und Ternberg verrechnen die Kosten für die gesamte Anschlussleitung (inkl. Schieber).

29.2. Der LRH bemängelt, dass auch in jenen Gemeinden, die bereits eine neue Wasserleitungsordnung beschlossen haben, keine einheitliche Vorgangsweise bei der Verrechnung von Hausanschlusskosten ersichtlich ist. Die Definition der Bestandteile einer Anschlussleitung wird dabei von allen Gemeinden unterschiedlich ausgelegt. Auf Basis der Vorgaben des Landes OÖ sollten die Gemeinden die Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen nach einheitlichen Parametern verrechnen.

Weiters weist der LRH darauf hin, dass die Gemeinde Geinberg die übernommenen Kosten für Teile der Anschlussleitungen den Objektbesitzern seit Inkrafttreten der neuen Wasserleitungsordnung nachzuverrechnen hat.

Gebührenmodelle

30.1. Die Gebührenmodelle der geprüften Gemeinden stellen sich im Überblick wie folgt dar (vorhandene Bestandteile dunkelblau eingefärbt):

Tabelle 4: Gebührenmodelle der Gemeinden – Bestandteile

	Wasseranschluss-gebühr			Benützungsgebühr					
				Fest		Verbrauch			
	Anschluss	Mindestbetrag	Vorauszahlung	Grundgebühr	Mindestverrechnung	pro m³	pro Person	Bereitstellungs-gebühr	Zählergebühr
Muster Land	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Eferding	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Esternberg	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Geinberg	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Hörsching	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Laussa	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Sandl	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Stroheim	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Ternberg	■	■	■	■	■	■	■	■	■

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Gebührenordnung der Gemeinden

Bis zum Jahr 2019 waren sämtliche Gebührenordnungen im Rahmen der Verordnungsprüfung durch die IKD aufsichtsbehördlich genehmigt. Für das Jahr 2020 war zum Prüfungszeitpunkt einzig die Gebührenordnung der Gemeinde Geinberg genehmigt. Alle anderen Gebührenordnungen waren noch nicht von der Aufsichtsbehörde geprüft (Berichtspunkt 34).

Im Hinblick auf die Berechnung der Gebühren ist Stroheim die einzige Gemeinde, die sämtliche Anschlussgebühren an der Größe des Grundstücks bemisst. Ergänzende Anschlussgebühren sind nur bei Grundstückserweiterungen vorgesehen. Alle anderen Gebührenordnungen richten sich grundsätzlich nach der bebauten Wohnnutzfläche.

30.2. Die Übersicht zu den Merkmalen der verschiedenen Gebührenordnungen spiegelt die deutlichen Unterschiede bei den Gebührenmodellen der oö. Gemeinden wider. Auch wenn alle vorliegenden Gebührenordnungen grundsätzlich genehmigungsfähig sind, spricht sich der LRH für eine Berücksichtigung von fixen und variablen Gebührenbestandteilen aus. Im Detail weist er in einzelnen Gemeinden auf Folgendes hin:

- Die Gebührenmodelle der Gemeinden Esternberg und Hörsching orientieren sich rein am Verbrauch. Dies ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht wenig zweckmäßig. Die Gemeinden sollten ihr Gebührenmodell im Hinblick auf die Abdeckung von Fixkosten überarbeiten. Eine Grundgebühr bzw. die Festsetzung von Mindestverrechnungsmengen wären vorzusehen.
- Das Gebührenmodell der Stadtgemeinde Eferding sieht vor, dass eine jährliche Grundgebühr für bebaute Grundstücke von 100,11 Euro zu entrichten ist. Die verbrauchsabhängige Gebühr beträgt 1,66 Euro je Kubikmeter. Die Stadtgemeinde interpretiert die Gebührenordnung in der Weise, dass 100,11 Euro einer Mindestverbrauchsmenge je Wasseranschluss von 60 Kubikmetern entsprechen und erst danach eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben wird. Nach Ansicht des LRH ist diese Vorgangsweise aufgrund der zu hohen Mindestverbrauchsmenge (z. B. für Ein-Personen-Haushalte) problematisch, weshalb die Gebührenordnung entsprechend adaptiert werden sollte.
- Die Gebührenordnung der Gemeinde Stroheim ist betreffend die Bemessung der Anschlussgebühren an der Größe der Grundstücke unüblich, aber in Anbetracht der ländlichen Struktur der Gemeinde zweckmäßig.

30.3. *Die **Gemeinde Esternberg** hält in ihrer Stellungnahme fest, dass bereits zum Prüfungszeitpunkt dem LRH ein Entwurf der neuen Wasserleitungsordnung sowie der Wassergebührenordnung vorgelegt werden konnte und die Verordnungen zur Vorprüfung bei der Direktion für Inneres und Kommunales liegt. Geplant wäre, dass die Wasserleitungsordnung und die Wassergebührenordnung in der Dezember-Gemeinderatssitzung beschlossen werden und mit 1. Jänner 2021 in Kraft treten können. Das neue Gebührenmodell enthält auch, gleichlautend wie in der Kanalgebührenordnung, eine Mindestbenützungsgebühr.*

*Die **Marktgemeinde Hörsching** teilt mit, dass sich das Gebührenmodell auf Basis der EU-Wasserrahmenrichtlinie rein an verbrauchsorientierten Komponenten orientiert. Ziel dieser Gebührenausrichtung ist es, möglichst*

große Anreize für den sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser zu schaffen. Im Rahmen der jährlichen Gebührenkalkulation wird zudem laufend die Wirtschaftlichkeit dieses Gebührenmodelles überprüft. Die Marktgemeinde nimmt jedoch die zu diesem Punkt dargestellten Empfehlungen zur Kenntnis (vor allem: gänzliche verbrauchsabhängige Berechnung als mangelndes Instrument zur Gegensteuerung von Minderverbräuchen) und wird diese im Zuge der in der Gemeinde laufend stattfindenden Evaluierungen, auch hinsichtlich der Wirkungsorientierung, miteinbinden.

31.1. In den jeweiligen Gebührenordnungen der Gemeinden sind Details über den Vorschreibungszeitpunkt der Gebühren festgelegt. Der Zeitpunkt der Gebührenverrechnung ist dabei insbesondere bei der Verrechnung von ergänzenden Anschlussgebühren sehr unterschiedlich. Er reicht von der Fertigstellung der Rohbauarbeiten (Eferding, Hörsching, Geinberg, Ternberg) über die Vollendung der Bauarbeiten (Sandl) bis hin zur Übermittlung der Fertigstellungsanzeige (Esternberg, Laussa). In der Gemeinde Laussa wird dabei im Speziellen darauf hingewiesen, dass bei Unterlassen der Fertigstellungsanzeige der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde eintritt.

Im Gebührensystem der Gemeinde Stroheim sind ergänzende Anschlussgebühren grundsätzlich zum Zeitpunkt der baubehördlichen Bewilligung einer Vereinigung von Grundstücken fällig.

31.2. Der LRH hält es aus wirtschaftlicher und verwaltungstechnischer Sicht für zweckmäßig, ergänzende Anschlussgebühren im Anlassfall, wie beispielsweise bereits im Zuge der Erteilung der Baubewilligung, vorzuschreiben. Diese Möglichkeit ist auch in der Mustergebührenordnung des Landes OÖ erwähnt, findet aber in keiner der geprüften Gemeinden Anwendung. Mit Ausnahme des systematisch abweichenden Modells der Gemeinde Stroheim sollten alle Gemeinden ihre Gebührenordnung entsprechend überarbeiten.

31.3. *Die **Marktgemeinde Hörsching** teilt mit, dass über eine anlassbezogene Vorschreibung und über die Begrifflichkeiten in der Wassergebührenordnung zu den ergänzenden Anschlussgebühren in nächster Zeit beraten wird.*

*Die **Gemeinde Laussa** kann sich gut vorstellen die Gebührenordnung dahingehend abzuändern, ergänzende Anschlussgebühren im Anlassfall, beispielsweise bereits im Zuge der Erteilung der Baubewilligung, vorzuschreiben.*

*Die **Gemeinde Sandl** weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass über diesen Gegenstand bereits in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt am 26.11.2020 beraten wurde. Die Praxis zeigt immer wieder, dass bewilligte (angezeigte) Bauvorhaben nicht oder nur zum Teil umgesetzt werden oder es zu nachträglichen Änderungen kommt, welche erst im Zuge der Fertigstellung zu Tage kommen. Wenn die Vorschreibung der ergänzenden Anschlussgebühren bereits anlässlich der Baubewilligung erfolgt wäre, wäre ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei der Verrechnung (Neuberechnung, Rückzahlung, Nachforderung) gegeben. Aus diesem Grund wird seitens des Ausschusses keine Änderung der*

bisherigen Praxis empfohlen. Die Sicherstellung der Vorschreibung erfolgt durch entsprechende Evidenz (Baufertigstellung) im Bauamt.

31.4. Der LRH stellte im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit in den letzten Jahren wiederholt fest, dass Fertigstellungsanzeigen von den Bauwerbern verspätet bzw. erst nach Aufforderung an die jeweilige Gemeinde übermittelt wurden. Dies hatte zur Folge, dass Anschlussgebühren erst verspätet vereinnahmt wurden bzw. in manchen Fällen gänzlich verjährten. Auch in der Gemeinde Sandl ergaben sich in der Vergangenheit in der Bauverwaltung Arbeitsrückstände, insbesondere bei der Einholung von Fertigstellungsanzeigen (Berichtspunkt 32). Die Gemeinde Sandl sollte deshalb die Entscheidung, die derzeitige Vorgangsweise bei der Vorschreibung der ergänzenden Anschlussgebühren beizubehalten, nochmals überdenken.

Sonstige organisatorische Feststellungen

32.1. Die Tätigkeiten der Verwaltungsmitarbeiter für die Wasserversorgung werden üblicherweise in Geschäftsverteilungsplänen bzw. in konkreten Arbeitsplatzbeschreibungen definiert. Darin sollte auch festgehalten werden, in welchem Stundenausmaß die Leistungen verrichtet werden. In Ternberg und Stroheim waren die Angaben in den Arbeitsplatzbeschreibungen der Mitarbeiter unvollständig, in Geinberg und Esternberg waren gar keine Arbeitsplatzbeschreibungen vorhanden. In Sandl sind die organisatorischen Grundlagen zwar vorhanden, es gab in den letzten Jahren aber einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Bauverwaltung aufgrund von nachträglich zu bearbeitenden Bauakten (insbesondere im Hinblick auf Fertigstellungsanzeigen und damit zusammenhängenden Gebührenforderungen).

32.2. Für den LRH sind umfassende und aktuelle Arbeitsplatzbeschreibungen organisatorische Grundlagen der Verwaltungsführung. Die genannten Gemeinden sollten diese umgehend erarbeiten bzw. aktualisieren. Der Gemeinde Esternberg empfiehlt der LRH generell, einen Organisationsentwicklungsprozess zu initiieren. Dieser sollte in einem ersten Schritt die Erhebung des Ist-Zustandes beinhalten. Darauf aufbauend wären Abläufe zwischen den Verwaltungsbereichen neu zu gestalten bzw. die Geschäftsverteilung adäquat zu verändern. Überdies empfiehlt der LRH der Gemeinde Sandl die Aufarbeitung von Altfällen in der Bauverwaltung konsequent weiterzuführen.

32.3. *Die **Gemeinde Geinberg** hält in ihrer Stellungnahme fest, dass die vorgeschlagene Arbeitsplatzbeschreibung angefertigt wird.*

*Die **Gemeinde Sandl** erkennt, wie der LRH ausführt, dass Arbeitsplatzbeschreibungen eine notwendige Grundlage der Verwaltungsführung sind und wird die Arbeitsplatzbeschreibungen den aktuellen Gegebenheiten anpassen. Auf Grundlage einer im Jahr 2016 abgeschlossenen Gebarungseinschau bestand die Landes- Gemeindeaufsicht auf der Nichtnachbesetzung eines Dienstpostens in der Verwaltung sowie der Einsparung eines Mitarbeiters im Bereich des handwerklichen Dienstes. Aufgrund der Zwänge des Härteausgleiches konnten keine Nachbesetzungen vorgenommen werden und auch die Aufnahme eines Lehrlings in der Verwaltung, wie zuvor praktiziert, wurde nicht mehr zugelassen. Vor allem im Bereich der Verwaltung kam es zu Arbeitsüberlastung bei den Bediensteten und*

folglich zu Arbeitsrückständen. Die Umstellung des Rechnungswesens (VRV 2015) mit Vermögenserfassung, GIP-Datenerfassung, sowie Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) waren neben der laufenden Arbeit mit weniger Personal abzuarbeiten. Der plötzliche Tod des Bauamtsmitarbeiters (30.11.2017, im 52. Lj.) und des Wasserwartes (30.07.2019, im 60. Lj.) verschärften die Lage. Beide Bedienstete wurden mitten aus dem Arbeitsleben gerissen. Die Stellen waren nachzubesetzen und die neuen Bediensteten einzuschulen. Erfreulicherweise wurde der Gemeinde nach mehrmaligen Eingaben und Vorsprachen eine zusätzliche Halbtagskraft für die Verwaltung genehmigt (insgesamt 4,5 Personaleinheiten). Nach momentanen Stand hält die Gemeinde Sandl fest, dass der Großteil der Rückstände aufgearbeitet werden konnte und insbesondere im Bereich der Wasserversorgung die notwendigen personellen Ressourcen gegeben sind. Die Aktualisierung der Arbeitsplatzbeschreibungen auf die nunmehrigen personellen Verhältnisse gehört noch zu den wenigen offenen Arbeiten, die die Gemeinde im Laufe der nächsten Wochen erledigen wird.

*Die **Marktgemeinde Ternberg** teilt mit, dass die Arbeitsplatzbeschreibungen der Mitarbeiterinnen per 01.01.2021 aktualisiert und dabei für die Mitarbeiterinnen der Wasserversorgung die Hinweise des Prüfberichtes eingearbeitet wurden.*

33.1. Im Rahmen der Prüfung analysierte der LRH in Grundzügen die Tätigkeit der politischen Organe in Bezug auf die Wasserversorgung. In Bezug auf die Prüfungsausschüsse ergibt sich aus der Oö. Gemeindeordnung 1990[29], dass diese im Kalenderjahr jedenfalls fünf Sitzungen abzuhalten haben. Die Gemeinden Eferding, Hörsching, Sandl, Stroheim und Ternberg erfüllten in den vergangenen Jahren dieses Erfordernis; in Laussa und Esternberg tagte der Prüfungsausschuss viermal, in Geinberg nur zweimal jährlich. Die Wasserversorgung wurde in den jeweiligen Prüfungsausschüssen in unterschiedlicher Intensität thematisiert. Die intensivste Beschäftigung war dabei in der Gemeinde Stroheim festzustellen.

33.2. Die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse stellt aus Sicht des LRH eine wesentliche Grundlage für eine funktionierende Kontrolle in den oö. Gemeinden dar. Demnach ist die Mindestanzahl von fünf Sitzungen pro Jahr künftig auch von den Gemeinden Geinberg, Laussa und Esternberg einzuhalten. Der LRH regt überdies an, dass die Prüfungsausschüsse der Gemeinden in regelmäßigen Abständen die Betriebe der Daseinsvorsorge wie beispielsweise die Wasserversorgung thematisieren.

33.3. *Die **Gemeinde Laussa** teilt mit, dass der Obmann des Prüfungsausschusses ersucht wird, hinkünftig die Mindestanzahl von fünf Sitzungen pro Jahr zu erfüllen. Die Differenz ergibt sich, da der Rechnungsabschluss immer in der ersten Quartalssitzung mitgeprüft wurde.*

[29] LGBl. Nr. 91/1990 idgF

Gebührenkalkulationen

Gebührenkalkulation NEU

34.1. Die Gemeinden haben seit 1995 der Landesregierung gemeinsam mit dem Voranschlag eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung vorzulegen. Die Gebührenkalkulation dient unter anderem dazu, nachzuweisen, dass die vom Land vorgegebenen Mindestgebühren eingehalten werden.

Für die Gebührenkalkulation 2020 stellte die IKD ein neues Formblatt zur Verfügung, das sie an den Betriebsabrechnungsbogen des Bundes anpasste. Diesen müssen die Gemeinden als Nachweis einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) den Förderanträgen nach dem Umweltförderungsgesetz beilegen.[30] Für die Gebührenkalkulation sind die methodischen Vorgaben der ÖVGW-Richtlinie W 61 bzw. ÖWAV-Arbeitsbehelf (AB) 41 anzuwenden[31]. Die neue Gebührenkalkulation des Landes beinhaltet ergänzend dazu eine Liquiditätsplanung (Planung der Ein- und Auszahlungen der Planungsperiode) und gewisse Kennzahlen wie die Benützungsgebühr je Kubikmeter verkauften Wassers. Eine Zielsetzung des Landes OÖ ist, dass ein Großteil der Berechnungen direkt aus dem Rechnungswesen der Gemeinden, also aus den Buchungen der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzierungsrechnung übernommen werden können.[32] Aufgrund dieser Umstellungen können die EDV-Systeme erst ab dem Voranschlag 2022 die tatsächlichen Rechnungsabschlussdaten für die Jahre ab 2020 einspielen.

Im Zuge der Voranschlagsprüfung überprüfen die Bezirkshauptmannschaften die Kalkulationen. Für die Abwicklung wird seit 2005 vom Land OÖ eine Web-Anwendung bereitgestellt. Das Land OÖ hat diese Web-Anwendung für das neue Formblatt adaptiert und im September 2019 den Gemeinden zur Verfügung gestellt. EDV-Dienstleister erweiterten die Software, sodass die Ergebnisse der KLR exportiert und an das Land übermittelt werden können.

Per Mitte Juli 2020 waren 217 Kalkulationen durch die Gemeinden freigegeben und davon zehn Kalkulationen von Bezirkshauptmannschaften geprüft; acht davon hatten den Status „abgelehnt“.[33] Demgegenüber legten im Jahr 2019 305 Gemeinden mit Öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung (Ansatz 810) oder Betrieben der Wasserversorgung (Ansatz 850) eine Gebührenkalkulation vor. Als Grund für die ausstehenden Prüfungen der Bezirkshauptmannschaften gab die IKD an,

---

[30] Vgl. § 7 Abs. 1 Z. 11 Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft idF 2020. Zwischen 2016 und Juli 2019 haben ca. 300 Gemeinden einen Betriebsabrechnungsbogen beim Bund eingereicht, der von der Förderabwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting akzeptiert wurde.

[31] Regelwerke der Branchenverbände Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) bzw. Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV): Neben ÖVGW-RL W 61 (Grundsätze der Kostenrechnung in Wasserversorgungsunternehmen) bzw. ÖWAV-AB 41 (Grundlagen und Aufbau der KLR in der Abwasserentsorgung) sind zusätzlich insbesondere relevant: ÖVGW-RL 62 (Kalkulation zur Ermittlung des Wassertarifs), ÖWAV-AB 48 (Grundlagen und Aufbau einer Gebührenkalkulation in der Abwasserentsorgung) und ÖWAV-AB 61 (VRV in der Abwasser-, Abfall- und Schutzwasserwirtschaft)

[32] siehe Schreiben (Erlass) der IKD vom 18.7.2019, IKD-2013-223456/93

[33] abgerufen am 15.7.2020 in der Web-Anwendung des Landes

dass die Berechnungen nicht ausreichend nachvollziehbar seien und daher von den Prüfern nicht freigegeben werden. So seien bspw. die Berechnungsparameter aus der EDV nicht ersichtlich. Das Land OÖ schließt bei fehlender Prüfung der Gebührenkalkulation auch die Verordnungsprüfung der Wassergebührenordnungen nicht ab.[34]

34.2. Der LRH begrüßt, dass das Land OÖ die Vorgaben der Gebührenkalkulation an die Standards des Bundes angeglichen hat. Für die Gemeinden entfällt damit die wiederholte Erstellung nach unterschiedlichen Vorgaben.

Durch die EDV-Umstellung in der KLR vieler Gemeinden ist eine Form der Prüfung notwendig, bei der insbesondere die Programmroutinen und Parameter nachzuvollziehen sind. Gleichzeitig sind die technischen und organisatorischen Voraussetzungen auszubauen, um die Prüfung der Kalkulationen und Wassergebührenordnungen ehestmöglich abzuschließen.

Zudem sollte das Land OÖ darauf hinwirken, dass möglichst alle Gemeinden mit gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen eine Gebührenkalkulation erstellen und in die Web-Anwendung des Landes hochladen. Der LRH regt an, die Rechnungsabschlussdaten der Jahre 2018 und 2019 zu erfassen, sodass vergleichbare Zeitreihen möglich sind. Insgesamt sieht der LRH die Bemühungen des Landes OÖ zur Weiterentwicklung der Gebührenkalkulation positiv.

34.3. *Der **Wasserverband Eferding und Umgebung** äußert sich wie folgt:*

Im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 war man auch damit beschäftigt, eine möglichst automatisierte Übermittlung der Daten zur Gebührenkalkulation, den Mitgliedsgemeinden anbieten zu können. Auch mit Unterstützung des Softwareanbieters konnte durch die komplexen Zuordnungen, bisher keine zufriedenstellende Automatisierung erreicht werden. Letztendlich wurde noch im Oktober 2020 mit den Buchhaltern der Mitgliedsgemeinden eine angepasste Datenlieferung in Form einer händisch geführten Excel-Tabelle ausgearbeitet.

35.1. Von den geprüften Gemeinden konnten zum Prüfungszeitpunkt die Stadtgemeinde Eferding und die Gemeinde Stroheim keine Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 vorweisen. Die beiden Gemeinden begründen dies mit fehlenden Informationen seitens des Wasserverbandes Eferding und Umgebung (WVEU). Weitere zwei Gemeinden legten dem LRH eine Gebührenkalkulation vor, hatten diese jedoch in der Web-Anwendung des Landes noch nicht freigegeben (Hörsching und Sandl). Einzig die Kalkulation der Gemeinde Geinberg war seitens der Aufsichtsbehörde geprüft. Die für das Jahr 2020 vorliegenden Gebührenkalkulationen der geprüften Gemeinden weisen insbesondere folgende Merkmale auf:

- Drei Gemeinden (Laussa, Sandl, Ternberg) verwenden eine Software-Unterstützung, die einen Großteil der Gebührenkalkulation aus den Haushaltsdaten ableitet. Diese Gemeinden legen die Aufwendungen für die Verwaltung und den Bauhof mittels pauschaler Umlage (Prozentsatz) auf die Personalkosten der Wasserversorgung um. Die übrigen

[34] vgl. dazu Schreiben des Landes OÖ vom 23.1.2020, IKD-2017-424149/16

Gemeinden setzen als Personalkosten die zu veranschlagenden Vergütungen an, wobei einige die Kosten nicht vollständig erfassen (z. B. Geinberg, Hörsching).

- Die Mitgliedsgemeinden des Wasserverbands Gruppen-Wasserversorgung Mittleres Ennstal (WVME) berücksichtigen die Abschreibung der Verbandsanlagen unterschiedlich: Die Gemeinde Laussa setzt nur die Abschreibungen jener Vermögenswerte an, die im Vermögensverzeichnis der Gemeinde aufscheinen. Demgegenüber nimmt die Marktgemeinde Ternberg auch die Abschreibungen des Verbandsvermögens auf und berücksichtigt zusätzlich Transfers an den WVME, die der Verband für Tilgungen verwendet.
- Alle Gemeinden bis auf Laussa und Sandl berechnen Kosten für das Eigenkapital, wobei sie unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen und Zinssätze anwenden. Darüber hinaus berücksichtigen die Gemeinden Geinberg und die Marktgemeinde Hörsching auch kalkulatorische Wagnisse.
- Die Gebührenkalkulationen bei fast allen Gemeinden weisen Fehler bei der Befüllung auf. Dies betrifft insbesondere die Zuordnung der Einzahlungen zu den einzelnen Kategorien wie bspw. Benützungsgebühren oder Zählermieten (Esternberg, Laussa, Hörsching, Sandl), oder die Ermittlung der Erlöse (Geinberg) oder die angegebene Wassermenge (z. B. Hörsching). In der Folge sind daraus abgeleitete Kennzahlen wie die Benützungsgebühr oder der Kostendeckungsgrad falsch.

35.2. Der LRH sieht die Qualität der Gebührenkalkulationen von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich und stellt deutliche Veränderungen zwischen alten und neuen Gebührenkalkulationen fest. Insgesamt gesehen weichen insbesondere die Berechnungsweisen der Gemeinden für Personalkosten und kalkulatorische Zinsen auf das Eigenkapital sowie die Berücksichtigung von Subventionen und Beiträgen sowie Verbandsanlagen voneinander ab. Dazu merkt der LRH Folgendes an:

- Die Werte der mit der EDV erstellten Kalkulationen konnten vom LRH anhand der zu Verfügung gestellten Unterlagen zum Teil nicht nachvollzogen werden. Die zugrundeliegenden Parameter sollten einsehbar sein (Berichtspunkt 34). Die Gemeinden sollten zudem die Umlageschlüssel für Personalkosten verifizieren, z. B. indem kostenartenspezifische Erhebungen vorgenommen und periodisch Zeitaufzeichnungen geführt werden.
- Die Gemeinden sollten eine einheitliche Vorgehensweise bei der Berechnung der Eigenkapitalzinsen anwenden. Dem LRH erscheint es hierbei zweckmäßig, für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung einheitliche Methoden zu wählen.
- Positiv sieht der LRH die Umstellung des Rechnungswesens der Gemeinden im Zuge der VRV 2015. Damit erfolgte eine Bewertung des Vermögens nach einheitlichen Vorgaben. Dies führt zu einer besseren

Vergleichbarkeit. Aus Sicht des LRH sollte für die Zwecke der Gebührenkalkulation ein vollständiger Subventions- und Beitragsspiegel vorliegen.[35]

Seitens des Landes OÖ sollten noch offene methodische Fragen zum neuen Formblatt geklärt und möglichst im Gleichklang mit dem Betriebsabrechnungsbogen des Bundes gelöst werden. Dies betrifft bspw. die Frage, ob die Gemeinden die Anlagenabschreibung von Verbandsvermögen in der Gebührenkalkulation aufnehmen sollen.[36]

Positiv hält der LRH fest, dass das neue Formblatt für die Gebührenkalkulation die Berechnungen transparenter darstellt, etwa indem es Subventionen und Interessentenbeiträge separat ausweist und kostenmindernd berücksichtigt. Eine aus Sicht des LRH zentrale Kenngröße – der Kostendeckungsgrad der Wasserversorgung – ist nunmehr aus der Gebührenkalkulation ersichtlich. Gleichzeitig sollte das Land OÖ prüfen, wie die korrekte Befüllung des Formblatts durch die Gemeinden verbessert werden kann. Eine Möglichkeit wäre, eine Hilfestellung mit dem Ziel einer möglichst einheitlichen Kontierung auszuarbeiten. Im Sinne der allgemeinen Transparenz wäre es überdies zweckmäßig, die Gebührenkalkulationen zu veröffentlichen, beispielsweise gemeinsam mit dem Voranschlag.

35.3. *Die **Gemeinde Laussa** weist darauf hin, dass es in ihrem Interesse ist, die Gebührenkalkulation nach den jeweils aktuellen Vorgaben des Landes OÖ vorzunehmen.*

Kostendeckung

36.1. Die Gemeinden dürfen seit dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1993[37] die Gebühren nur in einem Ausmaß festsetzen, „bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb [...] nicht übersteigt“[38]. Die Einhaltung dieser Grenze wird in der Gebührenkalkulation in Form des Kostendeckungsgrades nachgewiesen. Der Kostendeckungsgrad gibt das Verhältnis der laufenden Betriebseinnahmen zu den Gesamtkosten wieder. Ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 100 Prozent entspricht dem einfachen Jahreserfordernis bzw. 200 Prozent dem doppelten Jahreserfordernis. Für die geprüften Gemeinden ergeben sich folgende Kostendeckungsgrade:

[35] Diese Sichtweise ist im Einklang mit den Empfehlungen des ÖWAV-Arbeitsbehelf 61, VRV in der Abwasser-, Abfall- und Schutzwasserwirtschaft, Seite 19 aus dem Jahr 2018 und geht – für die Zwecke der Gebührenkalkulation – über die in den Erläuterungen zur VRV 2015 empfohlene Vorgehensweise hinaus.

[36] Es ist sicherzustellen, dass nicht sowohl Abschreibungen von Verbandsanlagen als auch Transfers an den Wasserverband, die für Tilgungen verwendet werden, enthalten sind.

[37] BGBl. Nr. 30/1993

[38] vgl. derzeit geltend § 17 Abs. 3 Z. 4 FAG 2017

Abbildung 4: Kostendeckungsgrad der Wasserversorgung für die Jahre 2019 und 2020

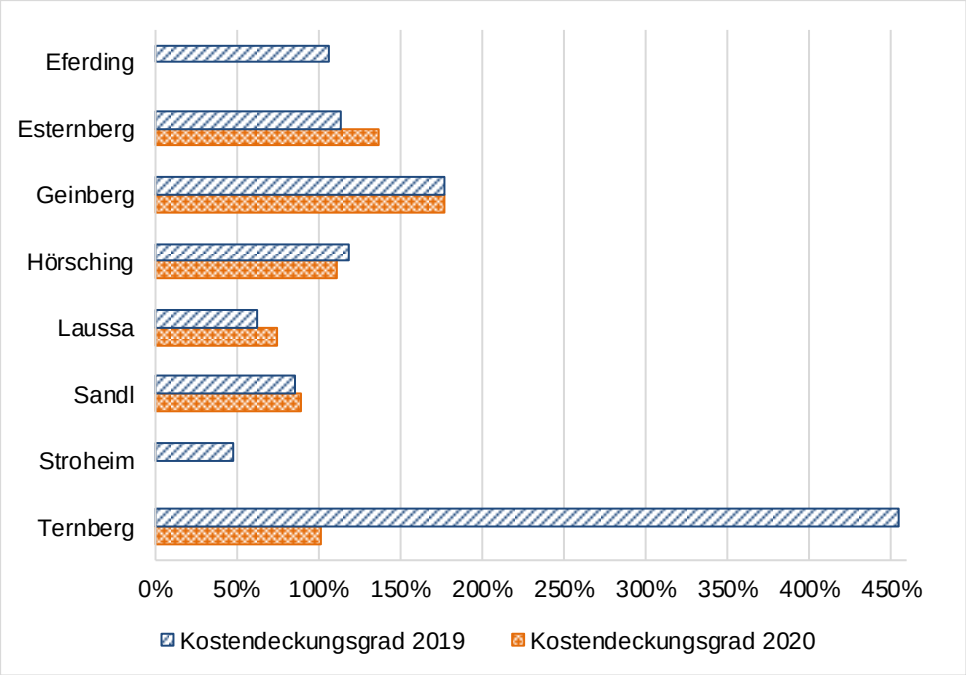

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Gebührenkalkulationen der Gemeinden

Ein Überblick über den Kostendeckungsgrad der oberösterreichischen Gemeinden im Jahr 2019 findet sich in Anlage 3. Bei den in Abbildung 4 dargestellten Werten handelt es sich um Voranschlagswerte für die Jahre 2019 und 2020 aus den Gebührenkalkulationen.[39] Abweichungen zwischen den einzelnen Jahren sind auch auf die Qualität der Gebührenkalkulationen zurückzuführen: So hat die Gemeinde Esternberg für die Gebührenkalkulation 2020 nicht alle Vermögenswerte erfasst; der Kostendeckungsgrad der Marktgemeinde Ternberg von über 450 Prozent ergab sich aufgrund von gravierenden Fehlern in der Kalkulation 2019.

Da die Kostendeckung unter 50 Prozent liegt, kann die Gemeinde Stroheim ihre Wasserversorgung nicht als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit führen. Die Gemeinden Laussa und Sandl führen ihre Wasserversorgungsanlagen ebenfalls nicht kostendeckend. Die restlichen Gemeinden liegen zwischen 100 Prozent und 200 Prozent und damit über dem einfachen Jahreserfordernis gemäß FAG 2017. Zur Stadtgemeinde Eferding ist anzumerken, dass die Entgelte aus Wasserlieferverträgen im WVEU verbleiben und nicht als Einnahmen in der Kalkulation für das Jahr 2019 berücksichtigt sind – somit setzt die Stadtgemeinde zwar die Kosten der Anlagen vollständig an, nicht jedoch die Erlöse.[40]

[39] Die Gemeinden Eferding und Stroheim konnten noch keine aktuelle Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 vorlegen.

[40] Gemäß VfGH (VfSlg 7227/1973) bzw. Formblatt des Landes OÖ sind auch sonstige Einnahmen bei der Ermittlung des Jahreserfordernisses zu berücksichtigen. Gleichzeitig können privatrechtliche Entgelte gegebenenfalls nicht in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts fallen und wären im Einzelfall (durch ordentliche Gerichte) zu beurteilen (vgl. ÖVGW-Richtlinie W 62, Seite 10f).

Eine Gebühreneinhebung bis zum doppelten Jahreserfordernis ist zulässig, wenn die damit verbundene Verwendung der Überschüsse[41] in einem inneren Zusammenhang mit der Wasserversorgung steht. Keine der geprüften Gemeinden hat bislang einen derartigen inneren Zusammenhang dokumentiert. Gemäß Judikatur[42] darf die Obergrenze des doppelten Jahreserfordernisses nicht so interpretiert werden, dass die Gemeinden zusätzlich zu den vollen Kosten noch eine Steuer in derselben Höhe einheben. Erlöse, die über die Kostendeckung hinausgehen, müssen daher in einem inneren Zusammenhang verwendet werden. Dieser ist insbesondere dann gegeben, wenn

- Folgekosten der Einrichtung finanziert,
- Lenkungsziele (z. B. ökologischer Art) verfolgt oder
- Rücklagen für eine Ausweitung der Einrichtung oder Anlage gebildet

werden. Kostenüberdeckungen nehmen den Charakter einer Steuer erst dann an, wenn die Überschüsse dauerhaft entzogen werden. Dabei sei ein Gesamtbetrachtungs- und Ausgleichszeitraum von bis zu zehn Jahren heranzuziehen.

36.2. Der LRH kritisiert, dass sich die Gemeinden nicht ausreichend mit den gesetzlichen Vorgaben bzgl. der Obergrenzen bei den Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen beschäftigt haben. Der LRH fordert die Gemeinden auf, die Überschüsse im inneren Zusammenhang mit der Wasserversorgung zu verwenden und ausreichend zu dokumentieren. Diese Aufstellungen sollten einen Überblick über Zweck und Höhe der Mittelverwendungen geben, die nicht unmittelbar für die Wasserversorgung erfolgen. Aufzunehmen wären etwa Folgekosten, die im Zuge der Sanierung von Straßen entstehen und anteilig mit Mitteln aus der Wasserversorgung finanziert werden.

Um allfällige lenkungspolitische Zielsetzungen zu dokumentieren, wären besondere Nachweise wie bspw. ein laufendes Controlling der Zielerreichung vorzusehen. Überschüsse sollten einer eigenen, dem Gebührenhaushalt zweckgewidmeten, Rücklage zugeführt werden. Diese Mittel können nach Ansicht des LRH zwischenzeitlich als innere Darlehen im Haushalt zur Liquiditätsstärkung verwendet werden.[43]

---

[41] Diese Überschüsse gemäß FAG sind nicht mit den Betriebsüberschüssen (vgl. Berichtspunkt 39) gleichzusetzen. Diese Überschüsse sind aus der KLR abzuleiten und entsprechen im alten Formblatt der Differenz aus laufenden Einnahmen und Gesamtkosten bzw. im neuen Formblatt der Differenz aus Erlösen und Gesamtkosten.

[42] vgl. z.B. VfGH 10.10.2001, B 260/01; VfGH 11.3.2014, B 462/2013

[43] Gem. § 75 Oö. Gemeindeordnung 1990 ist die Bildung von Haushaltsrücklagen nur mit gleichzeitiger Dotierung von Zahlungsmittelreserven zulässig. Innere Darlehen sind Zahlungsmittelreserven, die vorübergehend in Anspruch genommen werden, wenn dies zur rechtzeitigen Leistung anderer veranschlagter Auszahlungen erforderlich ist und dadurch ein finanzieller Nachteil verhindert werden kann (§ 73b Z. 11 Oö. Gemeindeordnung 1990).

Die Gemeinden Laussa, Sandl und Stroheim sollten Maßnahmen prüfen, um sich der Kostendeckung anzunähern. Neben der Gebührenhöhe (Berichtspunkt 37) bieten folgende Bereiche Ansatzpunkte: Reduktion allfälliger Wasserverluste (Berichtspunkt 48), allgemeine Effizienzsteigerungen, die Einhaltung der Bezugspflicht (Berichtspunkt 24) sowie strukturelle Maßnahmen im Zuge von Trinkwasserversorgungskonzepten (Berichtspunkt 27). Der LRH empfiehlt insbesondere diesen Gemeinden ein mehrjähriges Konzept mit klar definierten Handlungsfeldern und Maßnahmen festzulegen, die eine schrittweise Erreichung eines möglichst effizienten und kostendeckenden Betriebs ermöglichen.

Aus Sicht des LRH ist die Erfassung der jährlichen Überschüsse gem. FAG eine Voraussetzung, um den inneren Zusammenhang im Ausgleichszeitraum beurteilen zu können. Daher sollte das Land OÖ darauf hinwirken, dass diese im neuen Formular bzw. im Betriebsabrechnungsbogen explizit ausgewiesen werden.

36.3. *Die **Stadtgemeinde Eferding** bezieht sich in ihrer Stellungnahme auf die bei den Terminen im Stadtamt Eferding angesprochene Thematik der Verwendung von Überschüssen im Bereich der Wasserversorgung. Diese Überschüsse dürfen für angefallene Kosten verwendet werden, welche im inneren Zusammenhang mit der Wasserversorgung stehen. Weiters kann die Gemeinde Lenkungsziele (meist ökologischer Art) festlegen, für die die restlichen Überschüsse bis zum Zweifachen des Jahreserfordernisses herangezogen werden. Wie aus den durchaus intensiveren Gesprächen mit dem LRH deutlich hervorgegangen ist, hat sich die Stadtverwaltung der Stadtgemeinde Eferding bereits vielfach Gedanken zur Herstellung des inneren Zusammenhanges gemacht. Sie hätte sich gewünscht, dass das in irgendeiner Form auch im Prüfbericht vermerkt wird. Aus Sicht der Stadtgemeinde sollte seitens des Landesrechnungshofs im Prüfungsergebnis bei den Empfehlungen angeführt werden, auf welche Weise die Heranziehung von Überschüssen für Kosten, die im inneren Zusammenhang stehen bzw. die Festlegung von Lenkungszielen erfolgen soll. Ist aus der Sicht des Landesrechnungshofs z.B. die Beschlussfassung im Gemeinderat einzuholen, oder reicht gar das Festhalten der Angaben in einem simplen Aktenvermerk? Die Stadtgemeinde hätte erwartet, dass diesbezüglich klare Empfehlungen für die Gemeinden durch den Landesrechnungshof im Prüfbericht vermerkt werden. Die Stadtgemeinde glaubt, dass eine derartige Empfehlung für die Gemeinden sehr hilfreich wäre, um hier die weiteren notwendigen Schritte in korrekter Weise veranlassen zu können.*

*Die **Marktgemeinde Hörsching** teilt mit, dass die Erstellung der Gebührenkalkulation jährlich vor Erstellung des Voranschlages erfolgt, um die Wirtschaftlichkeit des Gebührenmodelles überprüfen zu können. Die Marktgemeinde Hörsching zählt zu jenen Gemeinden, die einen Kostendeckungsgrad von knapp etwas mehr als 100 Prozent erreicht. Im Zuge der Gebührenkalkulation wird seitens der Marktgemeinde Hörsching jährlich eine kurze Stellungnahme über die Verwendung der Überschüsse im inneren Zusammenhang an die Aufsichtsbehörde übermittelt. Die im Betrieb der Wasserversorgungsanlage entstehenden geringfügigen Über-*

schüsse wurden dabei stets für die Instandhaltungsarbeiten der Wasserversorgung bzw. für regelmäßig stattfindende größere Sanierungs- und Neubauprojekte verwendet.

*Die **Gemeinde Laussa** hält in ihrer Stellungnahme fest, dass Gebührenkalkulation 2021 einen Kostendeckungsgrad von rd. 90 Prozent aufweist. Damit befindet sich Laussa auf einem guten Weg zur schrittweisen Erreichung eines möglichst effizienten und kostendeckenden Betriebs der Wasserversorgung trotz der strukturellen Nachteile.*

*Die **Gemeinde Sandl** teilt mit, dass sie sich wie bereits unter Punkt 27.2. mit dem Thema Trinkwasserversorgungskonzept beschäftigen wird. Sie übersieht jedoch nicht, dass die räumliche Struktur des Versorgungsgebietes ein großes Leitungsnetz mit vergleichsweise wenigen Anschlüssen zur Folge hat. Mit der ab 01.01.2021 geltenden verbrauchsabhängigen Gebühr von 2,35 Euro je m3 plus einer jährlichen Grundgebühr je Anschluss in der Höhe von 65,80 Euro (Beträge jeweils incl. 10 Prozent Ust.) liegen wir im Vergleich mit den übrigen oö. Gemeinden im oberen Bereich. Im Bereich der Einkommen ist die Gemeinde Sandl mit Sicherheit nicht im oberen Bereich zu finden. Wir sind der Ansicht, dass der Gemeinderat bei der Gebührenfestsetzung neben den kalkulatorischen Erfordernissen auch eine soziale Ausgewogenheit anzustreben hat.*

Nicht unerwähnt möchte die Gemeinde Sandl lassen, dass nach den Vorgaben der Wasserrechtsbehörden, die Anlagen am Stand der Technik zu halten sind und die Ansprüche in diesem Bereich eine besondere Dynamik aufweisen. So haben sich in den letzten Jahren die Ausgaben für Trinkwassergutachten vervielfacht. Wo früher beispielsweise eine Trinkwasseruntersuchung (Netzprobe) pro Jahr reichte, wurden nun zweimal jährliche Untersuchungen an mehreren Probeentnahmestellen angeordnet. Wir sehen das zwar grundsätzlich sehr positiv, da es die Sicherheit des Lebensmittels Trinkwasser erhöht, es führt aber auch zu höheren Produktionskosten.

36.4. Die **Stadtgemeinde Eferding** formulierte in ihrer Stellungnahme die Erwartungshaltung an den LRH, konkretere Aussagen bzw. Empfehlungen im Hinblick auf die Verwendung von Überschüssen im inneren Zusammenhang zu treffen. Der LRH hält dazu fest, dass er diese Erwartungshaltung nicht zur Gänze erfüllen kann, zumal er nicht die Deutungshoheit in Bezug auf die Auslegung des Finanzausgleichsgesetzes besitzt. Diese liegt in der betreffenden Thematik bei den Höchstgerichten (Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof). Der LRH verweist deshalb nochmals auf die in diesem Bericht angeführten Erkenntnisse bzw. die daraus abgeleiteten Empfehlungen der Aufsichtsbehörde insbesondere jenen in den jährlichen Voranschlagserlässen. Demnach ist davon auszugehen, dass die Stadtgemeinde Eferding (so wie alle anderen betroffenen Gemeinden) ihre bislang angestellten Überlegungen in schriftlicher Form darzustellen und in den zuständigen Gremien zu beschließen hat. Insgesamt wird aber eingeräumt, dass die Rechtssicherheit in den Gemeinden entweder durch klarere Bestimmungen im FAG oder durch weitere Einzelfallentscheidungen der Gerichtshöfe erhöht werden könnte.

Zur Anmerkung der **Gemeinde Sandl,** wonach der Gemeinderat bei der Gebührenfestsetzung neben kalkulatorischen Aspekten auch eine soziale Ausgewogenheit anzustreben hat, entgegnet der LRH, dass eine Reihe anderer oö. Gemeinden derzeit höhere Gebühren einhebt. Eine soziale Ausgewogenheit könnte bedeuten, dass die Gemeinde innerhalb der Bevölkerung, beispielsweise einkommensabhängig, unterschiedliche Gebührenhöhen festlegt. Der LRH hält derartige Modelle – insbesondere aus verwaltungstechnischen Gründen – für problematisch.

Gebührenhöhe

37.1. Die Gebührenkalkulationen dienen als Grundlage, um die Gebührenhöhe festzusetzen. In der Kalkulation erfassen die Gemeinden die Ausgaben der Wasserversorgung. Diese sind anschließend um Tilgungen zu bereinigen und um kalkulatorische Kostenelemente zu ergänzen. Letztere betreffen etwa die Anlagenabschreibung oder kalkulatorische Zinsen und Wagnisse. Somit lassen sich die Ausgaben bzw. die Kosten sowie die errechnete Gebührenhöhe[44] je verrechnetem Kubikmeter Wasser ableiten:

Tabelle 5: Finanzielle Kennzahlen zur Wasserversorgung der Gemeinden 2019

Gemeinde	Ausgaben je m³	Kosten je m³	Gebührenhöhe je m³
	in Euro		
Eferding	1,01	1,59	1,64
Esternberg	1,19	1,51	1,56
Geinberg	0,37	0,64	1,11
Hörsching	1,38	1,41	1,56
Laussa	1,75	2,96	1,73
Sandl	2,23	3,10	2,53
Stroheim	3,44	5,89	2,60
Ternberg	1,16	0,32	1,00

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Gebührenkalkulationen der Gemeinden

Bei den dargestellten Werten handelt es sich um Voranschlagswerte für das Jahr 2019. Die Kennzahlen weisen eine gewisse Unschärfe auf. So sind die Wassermengen geschätzt und einzelne Kostenbestandteile uneinheitlich berechnet. Im Falle der Gemeinde Ternberg sind die geringen Kosten mit der fehlenden Überleitung der Ausgaben in Kosten zu erklären.

Die Ermittlungsmethode des Landes OÖ berücksichtigt für die errechnete Gebührenhöhe die Benützungs- und Grundgebühren, nicht jedoch Zähler- und Bereitstellungsgebühren. Letztere werden mit dem neuen Formblatt ab dem Jahr 2020 miteingerechnet. Die Gebührenhöhe je Kubikmeter reicht von 1,11 Euro in der Gemeinde Geinberg bis zu 2,60 Euro in der Gemeinde

[44] Diese dient der Vergleichbarkeit der Gebührenordnungen. Anschlussgebühren finden keine Berücksichtigung, da diese als zweckgewidmete Beiträge für Investitionen in der Gebührenkalkulation kostenmindernd aufgelöst werden.

Stroheim. Die Gemeinde Stroheim liegt damit innerhalb der fünf Gemeinden mit den höchsten Gebühren in Oberösterreich.[45] Trotzdem erreicht sie nur eine Kostendeckung von weniger als 50 Prozent. Die Gebührenhöhe der Marktgemeinde Ternberg mit exakt einem Euro ist auf die in der Gebührenkalkulation 2019 falsch angegebene Wassermenge zurückzuführen und läge bei korrekter Ermittlung über zwei Euro je Kubikmeter Wasser.[46]

37.2. Der LRH hält fest, dass sich die Gebührenhöhe in den geprüften Gemeinden im überwiegenden Ausmaß nicht an den tatsächlich anfallenden Ausgaben bzw. Kosten orientiert. Festzustellen ist, dass den Gemeinden einerseits die Einhaltung der Mindestgebühr des Landes (Berichtspunkt 38) bzw. andererseits die absolute gesetzliche Obergrenze gem. FAG (doppeltes Jahreserfordernis) als Rahmen dienen. Eine darüber hinausgehende, dokumentierte Begründung bzw. Strategie für die Festlegung der Gebührenhöhe fehlt. Zu einzelnen Gemeinden merkt der LRH Folgendes an:

- Die Gemeinde Geinberg hat darauf zu achten, die absolute gesetzliche Obergrenze gemäß FAG einzuhalten. Aufgrund von Fehlern in der Kalkulation[47], einem Gebührenmodell mit Mindestverrechnungsmengen und starken Schwankungen bei der verrechneten Wassermenge ist ein Überschreiten der gesetzlichen Obergrenze in einzelnen Jahren wahrscheinlich. Eine Gebührenfestsetzung je Kubikmeter mit dem Doppelten der kostendeckenden Gebühr[48] erscheint in diesem Zusammenhang keine geeignete Strategie. Laut der von der Gemeinde vorgelegten Nachkalkulation mit Rechnungsabschlussdaten erreicht sie damit einen Kostendeckungsgrad von 214 Prozent für das Jahr 2018. Es sollte daher eine geeignete Gebührenfestsetzungsstrategie erarbeitet werden: Diese hat auf die Entgelte von Großabnehmern (Berichtspunkt 42) sowie die Herstellung des inneren Zusammenhangs Rücksicht zu nehmen (Berichtspunkt 36). Kann die Gemeinde den geforderten inneren Zusammenhang über einen längeren Zeitraum nicht ausreichend nachweisen, sind die Gebühren zu senken.
- Der LRH kritisiert, dass die Marktgemeinde Ternberg mehrere Jahre lang deutlich zu geringe Kosten darstellte und dadurch weit überhöhte Kostendeckungsgrade erzielte. Nicht zielführend war es, dass die Aufsichtsbehörde die offensichtlich stark fehlerhaften Gebührenkalkulationen genehmigte.
- Die Gemeinde Laussa sollte angesichts der geringen Kostendeckung eine Anhebung der Gebühren prüfen. Mit der derzeitigen Gebührenhöhe erreicht sie eine Auszahlungsdeckung und fällt damit nicht in die Regeln

[45] Auswertung des LRH auf Basis der Web-Anwendung des Landes OÖ für die Gebührenkalkulation 2019

[46] In der dem LRH vorgelegten Gebührenkalkulation 2020 ermittelt die Gemeinde für das Jahr 2019 2,15 Euro je Kubikmeter.

[47] Bspw. berücksichtigt die Gemeinde Geinberg in der Gebührenkalkulation 2020 Bereitstellungs- und Zählergebühren nicht bei den Erlösen, wodurch sich ein falscher Kostendeckungsgrad berechnet.

[48] Vgl. dazu Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, 12.12.2019, Pkt. 4. Anzumerken ist, dass beinahe drei Viertel des verkauften Wassers an einen Großabnehmer mit geringfügig geringerem Tarif verrechnet werden.

der Gemeindefinanzierung Neu für Härteausgleichsgemeinden (Berichtspunkt 38). Die Marktgemeinde Ternberg, die ebenfalls Mitglied im WVME ist, hebt demgegenüber deutlich höhere Gebühren ein.[49]

Der LRH weist das Land OÖ darauf hin, dass es zwar nunmehr die Bereitstellungsgebühren in die Gebührenhöhe einrechnet, nicht jedoch die betragsmäßig wesentlich höheren Zählergebühren. Insofern geben die Werte in der Kalkulation kein vollständiges Bild der Gebührenhöhe je Kubikmeter wieder. Aus Sicht des LRH wären grundsätzlich auch die Zählergebühren bei der errechneten Gebührenhöhe miteinzuberechnen.

37.3. *Die **IKD** teilt mit, dass die Anregung des LRH bereits im Rahmen der Prüfung aufgegriffen wurde und ein entsprechender Erlass bereits in Vorbereitung ist.*

*Die **Gemeinde Geinberg** hält in ihrer Stellungnahme fest, dass durch den Großabnehmer Therme Geinberg, welcher den überwiegenden Teil des geförderten Wassers abnimmt, natürlich ein entsprechender Überhang in den Einnahmen gegenüber den Kosten im Wassergewerk entsteht. Die Gemeinde Geinberg achtet seit Jahren darauf, dass die absolute gesetzliche Obergrenze von 200 Prozent der anfallenden Kosten nicht erreicht wird. Dies führt dazu, dass die Wassergebühr der Gemeinde Geinberg mit derzeit 1,30 Euro je Liter gegenüber dem vorgegebenen Landessatz von 1,59 Euro immer mehr hinterher hinkt.*

*Die **Gemeinde Laussa** weist darauf hin, dass die vom Gemeinderat beschlossene Wassergebühr für 2021 1,80 Euro je Kubikmeter beträgt. (Mindestgebühr des Landes für 2021: 1,62 Euro) Damit wird entsprechend den Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu für Härteausgleichsfondsgemeinden die vom Land Oö. vorgegebene Auszahlungsdeckung erreicht. Die Gemeinde Laussa ist aufgrund ihrer Strukturschwäche (wenig Betriebe und lange Leitungen bei Wasser und Kanal) seit den 1990er Jahren „Abgangsgemeinde“ und seit der Einführung der Gemeindefinanzierung Neu im Jahr 2018 sogenannte „Härteausgleichsfondsgemeinde“. Das heißt in der Zeit als Abgangsgemeinde musste die Gemeinde Laussa schon Zuschläge zu den Mindestgebühren des Landes einheben. Mit der Einführung der Gemeindefinanzierung Neu im Jahr 2018 waren von der Gemeinde Laussa jedes Jahr insgesamt 27 Härteausgleichsfondskriterien quer über alle Bereiche der Gemeinde einzuhalten. Unter anderem auch die schrittweise Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr auf 4,99 Euro netto pro Kubikmeter für 2021. Das entspricht einem Aufschlag von + 1 Euro pro Kubikmeter auf die Mindestgebühr des Landes. Die Gemeinde Laussa hat sich daher auf diese 27 zu erfüllenden Erfordernisse für Härteausgleichsfondsgemeinden konzentriert und zu den vorgenommenen Gebührenerhöhungen im Bereich der Wasserversorgung keine zusätzlichen Fleißaufgaben gemacht. Mit den jetzigen Wassergebühren sind keine Aufschläge laut den Härteausgleichsfondskriterien notwendig.*

[49] Die tatsächliche Gebührenhöhe der Marktgemeinde Ternberg beträgt entgegen der Werten der Gebührenkalkulation (vgl. Tabelle 5) über 2 Euro je Kubikmeter.

37.4. Der LRH weist die **Gemeinde Geinberg** nochmals eindringlich darauf hin, dass die Festsetzung einer Wasserbenützungsgebühr vom maximal doppelten Jahreserfordernis keine gesetzeskonforme Strategie im Sinne des FAG darstellt. Die Gemeinde darf den Gebührenpflichtigen neben den vollen Kosten nicht zusätzlich auch noch eine Steuer in gleicher Höhe anlasten. Einzig Gebühreneinnahmen bis zur Höhe des einfachen Jahreserfordernisses plus Einnahmen in maximal gleicher Höhe, die sich aus einem inneren Zusammenhang mit der Anlage ergeben, sind als angemessen anzusehen.

Die Stellungnahme der **Gemeinde Laussa**, wonach zusätzlich zur Erfüllung der Härteausgleichskriterien (Auszahlungsdeckung) keine zusätzlichen Fleißaufgaben erledigt werden, bestätigt die Einschätzungen des LRH. Insbesondere werden im derzeitigen System Anreize gesetzt, dass bloß die Auszahlungsdeckung und nicht die Kostendeckung erreicht wird (Berichtspunkt 38.2). Der LRH hält diesbezüglich fest, dass Gebührenhaushalte entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Gemeindegebarung kostendeckend geführt werden sollten.

Mindestgebühren

38.1. Das Land OÖ legt jährlich im Voranschlagserlass (VA-Erlass) die Mindesthöhe für Anschlussgebühren und Benützungsgebühren fest. Vorgesehen ist eine Erhöhung in der Höhe des Verbraucherpreisindexes bzw. von mindestens zwei Prozent jährlich.[50] Folgende Tabelle zeigt die Abweichung der Benützungsgebühren der Gemeinden zur Mindestbenützungsgebühr von 1,56 Euro je Kubikmeter für das Jahr 2019:

Tabelle 6: Differenz zur Mindestbenützungsgebühr des Landes OÖ für das Jahr 2019

Gemeinde	Differenz zur Mindestbenützungsgebühr 2019 in Euro
Eferding	+ 0,08
Esternberg	+ 0,00
Geinberg	- 0,45
Hörsching	+ 0,00
Laussa	+ 0,17
Sandl	+ 0,97
Stroheim	+ 1,04
Ternberg	- 0,56

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Gebührenkalkulationen der Gemeinden

[50] Die Anhebung der Mindestbenützungsgebühren erfolgt gem. Beschluss der Oö. Landesregierung seit dem Jahr 2016 (bis einschließlich 2021) auf Basis der Entwicklung des Verbraucherpreisindex 1986. Den Mindestsatz von zwei Prozent wird damit begründet, dass die Steigerung als Ausgleich zur jährlichen Degression von zwei Prozent der Förderungszuschüsse gem. UFG erforderlich sei.

Die Gemeinde Esternberg und die Marktgemeinde Hörsching verfügen über rein mengenorientierte Tarife und haben die Gebühr genau in Höhe der Mindestbenützungsgebühr von 1,56 Euro festgelegt. Die Marktgemeinde Ternberg unterschreitet die Mindestbenützungsgebühren, da ein falscher Wert für die Wassermenge in der Gebührenkalkulation enthalten ist. Die Stadtgemeinde Eferding und die Gemeinde Stroheim regeln in ihren Gebührenordnungen die Wasserbenützungsgebühr je Kubikmeter Wasser in gleicher Höhe mit 1,64 Euro für das Jahr 2019. Die unterschiedlichen Differenzen zur Mindestgebühr ergeben sich, weil die Stadtgemeinde Eferding eine Mindestverrechnungsmenge und die Gemeinde Stroheim eine Grundgebühr verrechnen (Berichtspunkt 30).

Rechtliche Grundlage für die Vorgabe von Mindestgebühren durch das Land bilden die Förderungsrichtlinien (FRL) des Landes zur Siedlungswasserwirtschaft.[51] Die Landes-FRL verpflichteten in der Vergangenheit die Gemeinden, „Anschluss- und Benützungsgebühren möglichst in kostendeckender Höhe, jedenfalls aber entsprechend der Höhe der von der Oö. Landesregierung festgelegten Mindestgebühren einzuheben“[52].

Das Land änderte die Landes-FRL 2017 mit 1.3.2019 dahingehend, dass die Landes-FRL 2019 selbst keine Mindesthöhe für Anschlussgebühren mehr vorsehen, wenngleich der VA-Erlass 2020 weiterhin verpflichtende Mindestanschlussgebühren für alle Gemeinden vorgibt. Die Landes-FRL 2019 regeln eine Mindesthöhe für Benützungsgebühren nur mehr in den Fällen, wo die veranschlagten Gebühren nicht kostendeckend sind. Dann sind die Gebühren zumindest in einer Höhe einzuheben, die auch Härteausgleichsfonds-Gemeinden einhalten müssen. Die Richtlinien zur Gemeindefinanzierung Neu[53] sehen für diese vor, dass eine Auszahlungsdeckung anzustreben ist und bei fehlender Auszahlungsdeckung die Mindestbenützungsgebühren um bis zu 60 Cent pro Kubikmeter überschritten werden müssen.

[51] gemeinsam mit den jeweiligen Förderverträgen zwischen dem Land und den Gemeinden bzw. Wasserverbänden

[52] Vgl. § 3 Abs. 3 Landes-FRL 2017. Ausgenommen waren gem. VA-Erlass vom 24.11.2016 jene Gemeinden, bei denen die Mindestgebühr die gesetzliche Obergrenze des § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008 überschreiten würde.

[53] Richtlinien Gemeindefinanzierung Neu, Beschluss der Oö. Landesregierung vom 4. November 2019 führt dazu aus: „Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, haben zumindest eine Auszahlungsdeckung im jeweiligen Betrieb anzustreben.“

Folgende Graphik zeigt die Streuung der von den Gemeinden in Oberösterreich festgelegten Benützungsgebühren:[54]

Abbildung 5: Verteilung der Benützungsgebühren und damit erreichter Kostendeckungsgrade in den oö. Gemeinden – Voranschlag 2019

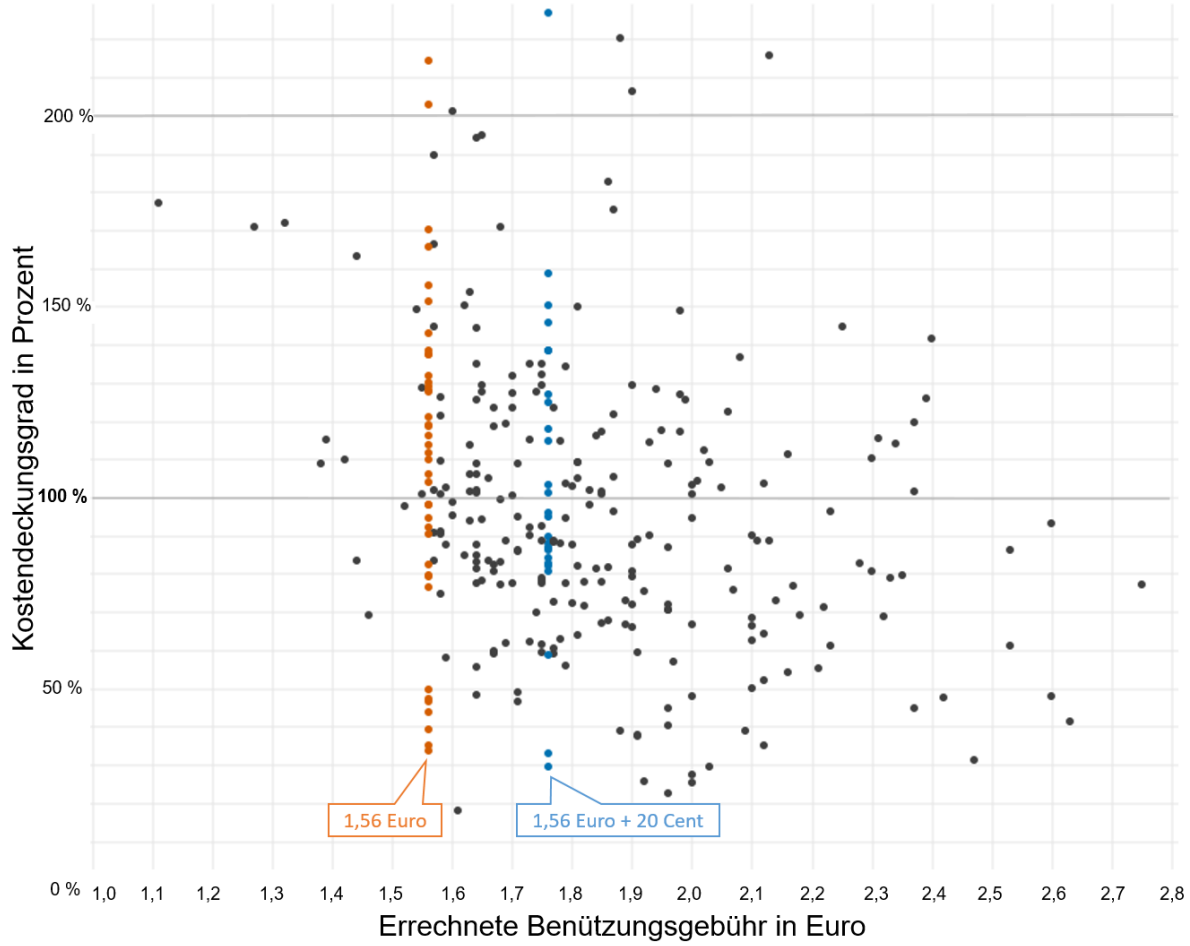

Quelle: LRH-eigene Darstellung und Berechnung auf Basis der Gebührenkalkulationen 2019

Von den 306 Gemeinden, die eine Gebührenkalkulation vorlegen, setzen 40 Gemeinden die Gebührenhöhe genau mit der Höhe der Mindestbenützungsgebühren des Landes OÖ fest. Der Kostendeckungsgrad der Wasserversorgung kommt bei dieser Gebührenhöhe zwischen 33 Prozent bis über 200 Prozent zu liegen. Weitere 25 Gemeinden legen die Gebührenhöhe genau mit 20 Cent über den Mindestbenützungsgebühren des Landes fest.

[54] Aus Darstellungsgründen sind drei Werte nicht enthalten, dies sind neben der Gemeinde Ternberg (fehlerhafte Berechnung) jeweils eine Gemeinde mit besonders niedriger bzw. hoher errechneter Benützungsgebühr (letztere aufgrund von zwei Gebührenordnungen).

Laut einer weiteren Auswertung des LRH für das Jahr 2019[55] wirtschaften 49 Prozent der oö. Gemeinden kostendeckend, für 39 Prozent gilt exakt die Mindestgebühr und für weitere zwölf Prozent die Mindestgebühr plus bis zu 60 Cent Aufschlag aufgrund fehlender Auszahlungsdeckung.

38.2. Der LRH geht davon aus, dass mittlerweile bei rund der Hälfte der oö. Gemeinden mit kommunaler Wasserversorgung die Mindestbenützungsgebühren in der Wasserversorgung nicht anzuwenden sind. Dennoch verbleibt eine große Anzahl an Gemeinden, die sich aus Sicht des LRH zu stark an den Mindestgebühren orientieren. Effekt ist, dass die Gemeinden häufig die Gebührenhöhe unabhängig von der Kostendeckung festlegen: Daraus ergeben sich entweder hohe Überschüsse, die der Wasserversorgung entzogen und im allgemeinen Haushalt zur Finanzierung anderer Vorhaben verwendet werden[56] – oder umgekehrt, dass die Gebühren zu niedrig und damit nicht nachhaltig bemessen werden.

Der Maßstab der Auszahlungsdeckung, wie in der Gemeindefinanzierung Neu vorgesehen, setzt aus Sicht des LRH Anreize, dass die Gemeinden die Gebühren so festsetzen, dass bloß die Auszahlungsdeckung und nicht die Kostendeckung erreicht wird.

Zusammenfassend empfiehlt der LRH dem Land OÖ, die Regelungen hinsichtlich Mindestgebühren weiter in Richtung kostendeckender Gebühren zu entwickeln und die einschlägigen Normen im Detail aufeinander abzustimmen. Dies betrifft die Landes-FRL 2019, den jährlichen VA-Erlass und die Richtlinien zur Gemeindefinanzierung Neu. Bei der Neugestaltung sollte auf die Zumutbarkeit der Gebührenhöhe und eine schrittweise Anpassung Bedacht genommen werden. In diesem Zusammenhang verweist der LRH auf die aktuell verrechneten Gebühren in oö. Gemeinden, die bis zu 2,75 Euro je Kubikmeter Wasser betragen.[57]

[55] Voranschlagsdaten 2019 mit Daten der Gebührenkalkulation 2019

[56] vgl. dazu Protokoll über die Bürgermeisterkonferenz Steyr-Land vom 7.4.2020

[57] Vgl. dazu auch die Initiativprüfung des LRH zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung in OÖ. Der angeführte Wert entstammt den Gebührenkalkulationen 2019; nicht berücksichtigt ist die Gebührenkalkulation einer Gemeinde mit Gebühren über 5 Euro je Kubikmeter, der eine touristisch genutzte Wasserversorgungsanlage in Höhenlage zu Grunde liegt.

Finanzielle Kennzahlen

Betriebsergebnisse

39.1. Die Betriebsergebnisse in Euro je angeschlossenem Einwohner stellten sich im Jahr 2019 wie folgt dar[58]:

Abbildung 6: Betriebsergebnis je Einwohner 2019 in Euro

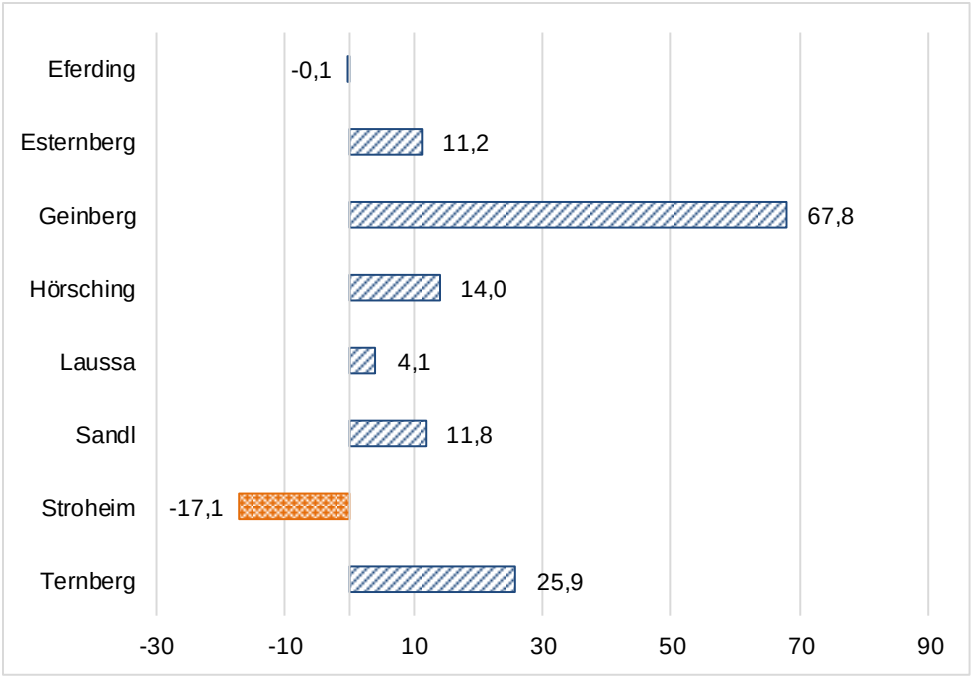

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der Gemeinden

Mit Ausnahme der Stadtgemeinden Eferding und der Gemeinde Stroheim weisen alle Betriebe der Wasserversorgung im Jahr 2019 Betriebsüberschüsse auf. Stroheim weist als einzige Gemeinde im Zeitraum 2015 bis 2019 durchgehend Abgänge auf, die sich negativ auf den Haushalt der Gemeinde auswirkten.

39.2. In Oberösterreich veranschlagten für das Jahr 2019 in der Wasserversorgung 243 Gemeinden Betriebsüberschüsse und 112 Gemeinden Betriebsabgänge, wobei sich die Betriebsüberschüsse zusammengerechnet insgesamt auf rd. 18 Millionen Euro und die Betriebsabgänge auf rd. zwei Millionen Euro belaufen.[59] Die Gemeinden verwendeten diese Überschüsse aus der Wasserversorgung überwiegend[60] im Haushalt der Gemeinde für andere Zwecke. Die Ursache für die unterschiedlichen Ergebnisse liegt nach Ansicht des LRH nicht nur in den unterschiedlich hohen Kosten der

[58] Das Betriebsergebnis der Wasserversorgung zeigt das Haushaltsergebnis bereinigt um Investitionen, Rücklagenzuführungen und -entnahmen, Gewinnentnahmen, Interessentenbeiträge/Anschlussgebühren.

[59] Es handelt sich um Voranschlagsdaten für das Jahr 2019 auf Basis des Analysetools Gembon; Unschärfen im Zusammenhang mit der Ermittlung des Betriebsergebnisses können sich bspw. aufgrund fehlerhafter Kontierungen ergeben.

[60] Ein Teil des Betriebsergebnisses der Überschuss-Gemeinden, rd. 2,9 Millionen Euro, wird im ordentlichen Haushalt in die Wasserversorgung reinvestiert (Postenklasse 0).

einzelnen Wasserversorgungsanlagen, sondern auch in der sehr unterschiedlich gestalteten Gebührenpolitik in den Gemeinden. Hinsichtlich der Verwendung von Überschüssen im Gemeindehaushalt verweist der LRH auf den Berichtspunkt 36.

Rücklagen

40.1. Die Rücklagen im Bereich der kommunalen Wasserversorgung stellen sich in den geprüften Gemeinden Ende 2019 wie folgt dar:

Abbildung 7: Wasserrücklage je Einwohner 2019 in Euro

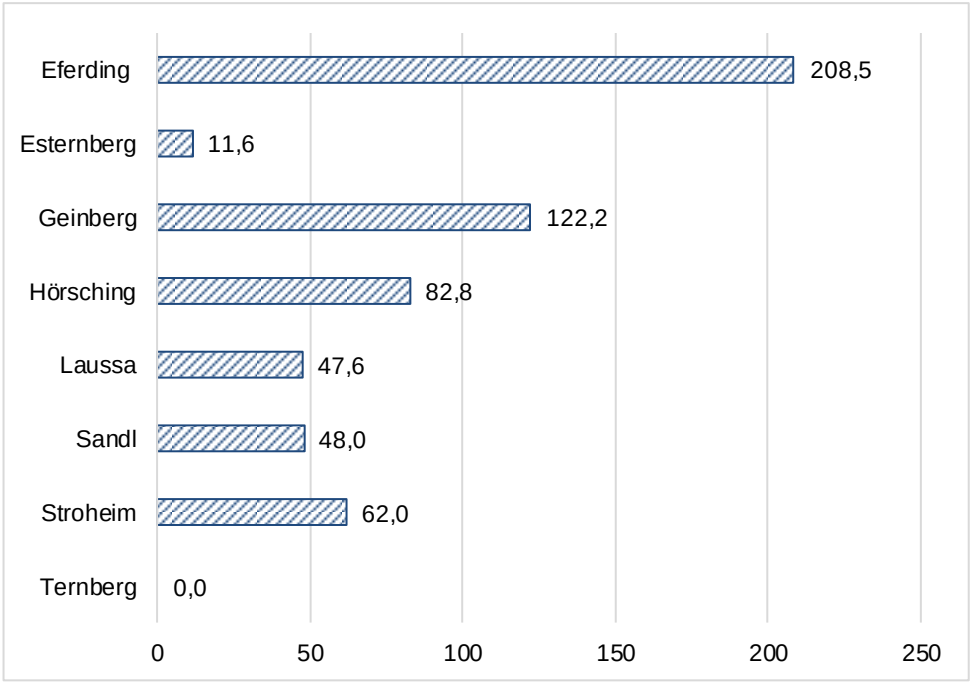

Quelle: LRH- eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Gemeinden

Die gebildeten Rücklagen stammen dabei zur Gänze aus vorübergehend nicht benötigten Interessentenbeiträgen. Nennenswerte Rücklagen aus Betriebsüberschüssen wurden nicht gebildet.

40.2. Der LRH bewertet die Höhe der Rücklagen in den Gemeinden mit Ausnahme der Stadtgemeinde Eferding im Bereich der Wasserversorgung als gering. Im Hinblick auf die oftmals hohen Betriebsüberschüsse sollten künftig verstärkt Rücklagen gebildet werden, wodurch der Eigenmittelanteil bei Investitionsprojekten erhöht werden kann. Der LRH weist bezüglich der Rücklagenbestände weiters darauf hin, dass diese künftig nur gebildet werden können, wenn sie durch eine Zahlungsmittelreserve gedeckt sind.

40.3. *Die **Gemeinde Sandl** teilt mit, dass sie, der Empfehlung des LRH folgend, die Betriebsüberschüsse der Jahre 2018 und 2019 einer Rücklage zugeführt hat. Die Vorgaben des Härteausgleichs erlauben der Gemeinde Sandl jedoch nur ein Höchstausmaß von insgesamt 80.000 Euro an zweckgebundenen Rücklagen. Das hatte zur Folge, dass die Gemeindeaufsicht im Prüfungsbericht zum Rechnungsabschuss 2019 forderte, dass diese Rücklage zu Sondertilgungen im Jahr 2020 herangezogen werden musste.*

Es ist der Gemeinde daher aufgrund der Vorgaben der Gemeindeaufsicht zum Härteausgleich nicht möglich, höhere Rücklagenbestände aufzubauen.

40.4. Der LRH hält es für sinnvoll, nach Möglichkeit vorhandene Rücklagen für Sondertilgungen heranzuziehen, sofern diese zweckentsprechend – d.h. für die Wasserversorgung – verwendet werden.

Verschuldung

41.1. Für die Verschuldung im Bereich der Wasserversorgung zieht der LRH neben direkt bei Banken aufgenommenen Darlehen auch die Haftungen gegenüber den Wasserverbänden heran. Diesen stehen tatsächliche Finanzierungsverpflichtungen gegenüber. Die „Verschuldung im weiteren Sinn“ stellt sich Ende 2019 somit wie folgt dar:

Abbildung 8: Verschuldung Wasserversorgung je Einwohner 2019 in Euro

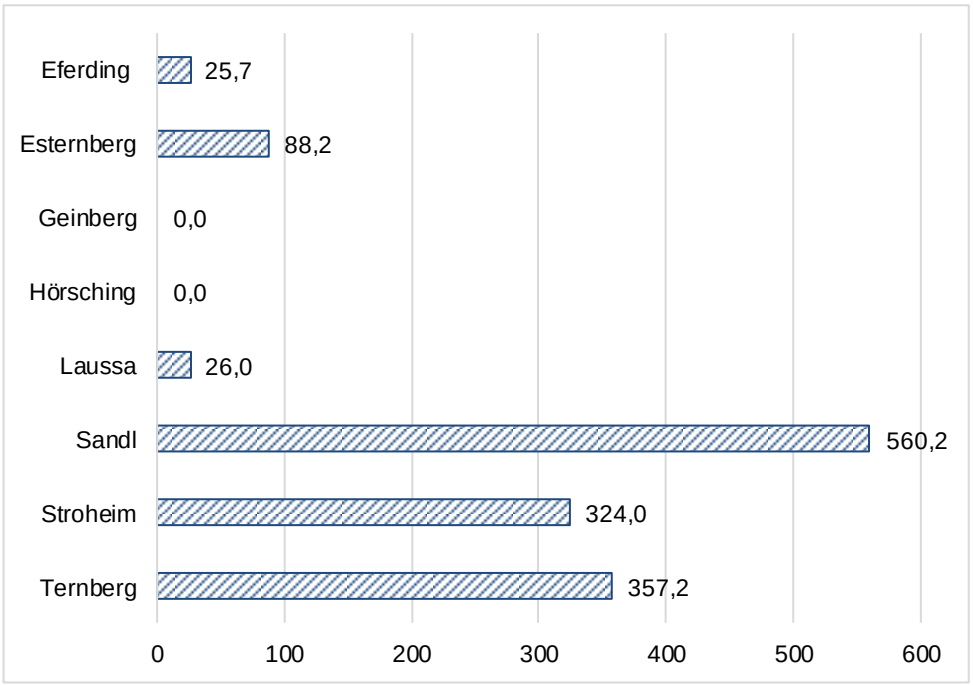

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Gemeinden

41.2. Der LRH hält fest, dass fünf von acht Gemeinden eine geringe bzw. gar keine Verschuldung im Bereich der Wasserversorgung aufweisen. In Bezug auf die Verschuldung der Gemeinden Sandl, Stroheim und Ternberg hält der LRH fest, dass durch das nach wie vor historisch niedrige Zinsniveau die finanzielle Belastung gering ist. Hinsichtlich des bestehenden Zinssatzänderungsrisikos bei variabel finanzierten Darlehen sollten die Gemeinden Vorsorge treffen und auch dafür nach Möglichkeit Rücklagen aus den Betriebsüberschüssen bilden.

41.3. *Die **Gemeinde Sandl** plant, die zukünftigen Betriebsüberschüsse einer Tilgungsrücklage zuführen, sodass die Verschuldung im Bereich der Wasserversorgung gesenkt werden kann. Für zukünftige Investitionsprojekte wird es jedoch unvermeidbar sein, Darlehen zur Finanzierung heranzuziehen, da ein Rücklagenaufbau für diesen Zweck, wie bereits zu Punkt 40.2. ausgeführt, nicht möglich ist.*

Dienstleistungsverträge mit Dritten

Privatrechtliche Sondervereinbarungen

42.1. Die Gebührenordnungen von drei Gemeinden sehen die Möglichkeit von Sondervereinbarungen vor (Eferding, Geinberg, Hörsching). Für das Land OÖ ist in Bezug auf privatrechtliche Sondervereinbarungen fraglich, ob der Abschluss einzelner privilegierender Vereinbarungen überhaupt zulässig ist. Laut Judikatur[61] seien zudem privatrechtliche Vereinbarungen im Abgabenrecht nur dann zulässig, wenn die Gesetze sie ausdrücklich vorsehen; weder das FAG 2017 noch die landesgesetzlichen Grundlagen wie das Interessentenbeiträge-Gesetz 1958[62] sehen eine solche Ermächtigung vor.

Folgende privatrechtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit Wassergebührenordnungen kamen dem LRH in den Gemeinden zur Kenntnis:

- Die Stadtgemeinde Eferding bezieht für ihr Freibad das Wasser vom WVEU. Eine Vereinbarung sieht hierfür eine Reduktion von 50 Prozent vom Preis vor, den der Wasserverband an die Mitgliedsgemeinden verrechnet.[63]
- Die Gemeinde Esternberg ermöglicht Wasserlieferungen an Privatpersonen bei bestehendem Wassermangel, wobei die Wassermenge nicht verrechnet wird.[64] Gleichzeitig wird eine Vereinbarung zwischen Gemeinde und Wasserempfänger abgeschlossen, dass die Gemeinde keine Haftung für die Qualität des gelieferten Nutzwassers übernimmt.
- Die Gemeinde Geinberg hat seit 2011 einen Wasserliefervertrag mit der Therme Geinberg[65]. Dieser sieht einen Preis in Höhe von 80 Prozent der Mindestgebühr des Landes OÖ vor. Die Therme bezieht etwa drei Viertel der gesamten Wassermenge der kommunalen Wasserversorgungsanlage. Die Gemeinde Geinberg hatte bis zum Jahr 2002 einen Tarif unter der Mindestgebühr verrechnet. Im November 2002 verpflichtete

[61] Vgl. dazu etwa VwGH 24.6.2008, Zl. 2006/17/0056, VwGH vom 21.2.2007, Zl. 2005/17/0088, VwGH Ra 2014/17/0015 vom 15.12.2016. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Entstehung, Inhalt und Erlöschen einer Abgabenschuld einschließlich des diesbezüglichen Verfahrens und der diesbezüglichen Rechtsformen hoheitlichen Handelns – entsprechend dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Abgabenverwaltung – ausschließlich durch das Gesetz geregelt. Abmachungen zwischen dem Abgabengläubiger und dem Abgabenschuldner über den Inhalt der Abgabenschuld sind ohne abgabenrechtliche Bedeutung.

[62] LGBl. Nr. 28/1958 idgF

[63] Der WVEU wird jedoch nicht über einen Wasserpreis finanziert, sondern über Beiträge, auf Basis von Baukosten- oder Verwaltungskosten-Schlüsseln (vgl. § 6 der Satzung des WVEU, idF vom 13.3.2017).

[64] Beschluss des Gemeindevorstands der Gemeinde Esternberg vom 20.10.2018; die Transportkosten für die Feuerwehr sind vom Wasserempfänger zu bezahlen.

[65] Die Gemeinde veröffentlicht den Tarif für die Therme auf ihrer Homepage, abgerufen am 1.4.2020.

das Land OÖ die Gemeinde zur Einhebung der Mindestgebühren des Landes OÖ im Gegenzug für Fördermittel für Infrastrukturmaßnahmen für den Ausbau der Therme. In der Folge überschritt die Gemeinde Geinberg das doppelte Jahreserfordernis deutlich – bspw. 2008 mit einer Kostendeckung von rd. 260 Prozent – und das Land OÖ forderte die Einhaltung der gesetzlichen Obergrenze gem. FAG ein. Daraufhin schloss die Gemeinde im Jahr 2011 den Wasserliefervertrag mit der Therme ab. Für das Jahr 2020 gilt ein Betrag von 1,27 Euro pro Kubikmeter Wasser. Im Vergleich dazu beträgt die Wasserbenützungsgebühr gemäß Gebührenordnung 1,30 Euro. Das Land OÖ forderte im Jahr 2020 die Gemeinde im Zuge der Prüfung der Wassergebührenordnung auf, die Möglichkeit privatrechtlicher Sonderregelungen ersatzlos zu streichen.

- Die Gemeinde Sandl vereinbarte mit der Betreibergesellschaft einer Liftanlage Abrechnungsmodalitäten, wie eine jährliche Vorauszahlung und eine einmalige Jahresabrechnung, die von der Wassergebührenordnung abweichen. Die reguläre Wassergebühr kommt zur Anwendung. Weiters enthält die Vereinbarung über die Wasserleitungsordnung hinausgehende Regelungen mit dem Ziel, den Vorrang der Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, wie etwa konkrete Höchstentnahmemengen und Informationspflichten für den Betrieb.

42.2. Aus Sicht des LRH kann die rechtliche Beurteilung der privatrechtlichen Vereinbarungen angesichts umfangreicher, aber sehr differenzierter Judikatur für den Einzelfall nur von den Höchstgerichten selbst erfolgen. [66]

Grundsätzlich empfiehlt der LRH den betroffenen Gemeinden, insbesondere auf (privilegierende) Sondervereinbarungen über abgabenrechtliche Sachverhalte mit einzelnen Verbrauchern im Gemeindegebiet zu verzichten. Allenfalls abweichende Regelungen etwa zur Gebührenhöhe, Verrechnung oder für Nutzwasser sollten nach sachlichen Gesichtspunkten – möglichst in der Gebührenordnung selbst – geregelt werden. Im Falle der Wasserversorgung entstehen durch Großabnehmer mitunter besondere Belastungen, etwa durch Verbrauchsspitzen, wobei sich gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit der Anlage durch hohe Absatzmengen pro Anschluss erhöhen kann.

Der LRH vertritt die Ansicht, dass auch für Wasserlieferungen bei Wassermangel zumindest die regulären Wassergebühren verrechnet werden sollten.

42.3. *Die **Gemeinde Geinberg** überlegt die Kündigung der vorliegenden Sondervereinbarung mit der Therme Geinberg bezüglich der Wasserabrechnung. Der Zeitpunkt wäre günstig, zumal die beiden Gebühren (allgemeine Gebühr und Sondervereinbarung Therme) derzeit nur einen geringen Unterschied aufweisen.*

*Die **Gemeinde Sandl** weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie in der abgeschlossenen Vereinbarung mit der Betreibergesellschaft einer Liftanlage keine privilegierende Sondervereinbarung sieht. Die Verein-*

[66] vgl. VfGH, 19.3.1965, B 113/64, OGH 6.6.2013 6 Ob 163/12g, VfGH, 15.12.1992, V93/91; V94/91

barung war notwendig, um den (einschränkenden) Modus der Wasserabnahme zu regeln, damit die Versorgung für alle Abnehmer gesichert bleibt. Die Gemeinde plant dazu keine Änderung.

Verträge mit Wassergenossenschaften

43.1. In der Gemeinde Esternberg stellte eine Wassergenossenschaft den Antrag auf Anschluss an das Ortswassernetz. Die Gemeinde hatte im Vorfeld bereits eine Übernahme des Leitungsnetzes der Wassergenossenschaft ausgeschlossen. Der Gemeinderat fasste im März 2019 den Grundsatzbeschluss, die Wassergenossenschaft mit Wasser aus der örtlichen Wasserversorgung zu beliefern, wenn die technischen Voraussetzungen dafür gegeben seien.

Zum Prüfungszeitpunkt war geplant, dass die Wassergenossenschaft die Durchführung und die Kosten der Errichtung des Wasserübergabeschachts übernimmt. Anschließend sollte der Bau unentgeltlich an die Gemeinde übertragen werden. Die technischen Einrichtungen des Schachts würde die Gemeinde bereitstellen. Die Gemeinde hatte zudem einen Musterwasserlieferungsvertrag und eine Auskunft von der Beratungsstelle Oö. Wasser hinsichtlich eines adäquaten Wasserpreises eingeholt.

43.2. Aus Sicht des LRH sollte die Gemeinde Esternberg darauf achten, die Entscheidung über die Versorgung der Wassergenossenschaft – im Sinne eines strategischen Zugangs – gemeinsam mit der Erstellung eines Trinkwasserversorgungskonzeptes für die Gemeinde zu treffen (Berichtspunkt 27).

Eine allfällige Vereinbarung sollte den Wasserpreis und die Tragung der Investitionen der Gemeinde in kostendeckender Höhe regeln.[67] Aus wirtschaftlicher Sicht wäre eine vertraglich festgelegte Mindestverrechnungsmenge aufzunehmen. Die entsprechenden Berechnungen sollten jedenfalls vor Abschluss des Vertrags durchgeführt und dem Gemeinderat gemeinsam mit dem Vertragsentwurf vorgelegt werden.

43.3. *Die **Gemeinde Esternberg** kann der Empfehlung, die Entscheidung über die Versorgung der Wassergenossenschaft Unteresternberg gemeinsam mit der Erstellung eines Trinkwasserversorgungskonzeptes zu treffen, leider nicht nachkommen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.03.2019 den Grundsatzbeschluss gefasst, die WG Unteresternberg mit Wasser zu beliefern, soweit es in technischer und kapazitätsmäßiger Hinsicht möglich ist. Die Berechnungen des beauftragten Sachverständigen haben ergeben, dass eine Wasserlieferung möglich ist. Die Planungsarbeiten sind mittlerweile soweit fortgeschritten, dass die Übergabestelle sowie die Transportleitung bereits wasserrechtlich genehmigt ist und die Bauarbeiten im Winter/Frühjahr 20/21 durchgeführt werden sollen. Der Entwurf des Wasserliefervertrages mit einer Berechnung zur Wirtschaftlichkeit des Vorhabens wurde in der Gemeinderatssitzung am 15.10.2020 beschlossen. Der Gemeinderat hat die Wirtschaftlichkeit insoweit als gegeben gesehen, zumal die*

[67] Dabei ist ein angemessener Beitrag zu den Kosten der Errichtung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage dem Wert der Wasserversorgungsanlage der Genossenschaft gegenüberzustellen.

überwiegenden Kosten für die Errichtung der Transportleitung sowie des Übergabeschachtes von der Wassergenossenschaft übernommen werden. Eine Amortisation der bei der Gemeinde verbleibenden Kosten wäre in ca. 3 Jahren gegeben.

Wasserlieferverträge für den Bezug von Wasser

44.1. Auch wenn Gemeinden über eine eigene Wasserversorgungsanlage verfügen, kann es notwendig sein, dass Wasser von Dritten bezogen wird. Die Ausprägungen reichen von einer bloßen Leitungsverbindung im Sinne einer Notversorgung bis dahin, dass das Wasser in Teilen oder zur Gänze zugekauft wird.

- Die Marktgemeinde Hörsching hat 1978 mit der SBL – Stadtbetriebe Linz Gesellschaft m. b. H. (heute: Linz Service GmbH) einen umfassenden Vertrag zur Wasserversorgung abgeschlossen. Dieser umfasst unter anderem folgende Dienstleistungen: Wasserbelieferung, Ablesung und Verrechnung, laufende Überwachung, Wartung und Instandhaltung sowie Planung und Bauabwicklung. Auf Grund des mit den Transportleitungen der Linz Service GmbH ohne Zählerschächte mehrfach verbundenen Verteilernetzes von Hörsching ist dieses praktisch ein Teil des Versorgungsnetzes von Linz.[68] Die Linz Service GmbH verrechnet gemäß Vertrag zusätzlich zu dem vereinbarten Wasserpreis je Kubikmeter zehn Prozent für Wasserverluste sowie 30 Prozent für die Ablesung und Verrechnung.

  Zusätzlich beliefert die Stadtgemeinde Traun aus technischen Gründen einige Wohnhäuser auf dem Gemeindegebiet von Hörsching. Zu diesem Zweck schlossen die Gemeinden einen Vertrag. Dieser regelt, dass die Stadtgemeinde Traun das gelieferte Wasser gemäß ihrer eigenen Gebührenordnung an die Marktgemeinde Hörsching verrechnet. Letztere wiederum hebt – in Ausübung der Gebührenhoheit – die Gebühren von den Eigentümern der Objekte nach der Gebührenordnung der Marktgemeinde Hörsching ein.

- In der Gemeinde Stroheim beliefert der Wasserverband Prambachkirchen und Umgebung (WVPU) einige Objekte mit insgesamt 67 Einwohnern.[69] Stroheim ist seit 1980 Mitglied in dem Wasserverband. Der Verbandsschlüssel aus dem Gründungsjahr 1980 beträgt für die Gemeinde Stroheim 13,3 Prozent, dies entspricht laut Gebührenkalkulation anteiligen Baukosten von rd. 650.000 Euro für die Jahre 2000 bis 2020. Für einige Objekte übernimmt die Marktgemeinde Prambachkirchen gemäß ihrer Gebührenordnung die Abrechnung der Wassergebühr.

- Im Zuge des Aufbaus der Wasserversorgung schloss die Marktgemeinde Ternberg mit einem Kraftwerksbetreiber im Jahr 1960 einen Vertrag über die Belieferung der Gemeinde mit Wasser aus dessen Brunnenanlagen. Der Vertrag wurde 1988 durch eine Vereinbarung mit dem WVME

[68] vgl. dazu Überprüfung gemäß § 130 WRG 1959 – Technischer Bericht, Juli 2012

[69] Vgl. Trinkwasserversorgungskonzept der Gemeinde Stroheim, Anhang 4, Seite 4. Neben Teilen der Ortschaften Götzenberg und Mitterstroheim versorgt der Wasserverband auch die Ortschaft Birihub, vgl. Website des Wasserverbands Prambachkirchen und Umgebung, abgerufen am 16.4.2020.

abgelöst. Die vorhandene Verbindung der Wasserversorgungsanlagen diente zuletzt bloß als Notversorgung.

44.2. Aus Sicht des LRH zeigen diese Beispiele, wie vielschichtig das System der Wasserversorgung in manchen Gemeinden organisiert ist.[70] Die Verträge reichen in den geprüften Gemeinden oft über Jahrzehnte zurück und sollten hinsichtlich Aktualität und allfälligem Anpassungsbedarf geprüft werden.

Allein die Tatsache, dass der Vertrag der Marktgemeinde Hörsching seit über 40 Jahren unverändert gilt, ist aus Sicht des LRH ausreichend, um eine kritische Bewertung und Neufassung vorzunehmen. Dies betrifft etwa die Regelungen zur Betreuung, Planung und Herstellung von Hausanschlüssen. Der LRH regt an, detailliertere Leistungsvereinbarungen zu treffen.

Der LRH weist die Gemeinde Stroheim darauf hin, dass die Gebührenhoheit für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen auf ihrem Gemeindegebiet ihr selbst zukommt. Für die Anschlüsse, welche die Marktgemeinde Prambachkirchen nach deren Gebührenordnung abrechnet, sind entweder durch die Marktgemeinde Prambachkirchen privatrechtlich vereinbarte Entgelte oder durch die Gemeinde Stroheim deren Wasserbenützungsgebühren zu verrechnen.

Der LRH stellt fest, dass in der Gebührenkalkulation der Gemeinde Stroheim der Verbandsschlüssel des Wasserverbands Prambachkirchen und Umgebung aus dem Jahr 1980 zur Anwendung kommt; dieser richtet sich grundsätzlich nach den übernommenen Wasserbezugsmengen.[71] Daher sollte die Gemeinde Stroheim die Aktualität der Vereinbarungen sowie insbesondere des Verbandsschlüssels evaluieren.

44.3. *Die **Marktgemeinde Hörsching** teilt in Ihrer Stellungnahme mit, dass sie die gesamte Verwaltungstätigkeit der Wasserversorgung ausgelagert und mit der Linz AG einen Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen hat. Dies hat den Vorteil, dass erhebliche Einsparungen an Personal- und Verwaltungskosten im Bereich der Wasserversorgung erzielt werden können. Im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses versucht die Marktgemeinde Hörsching stets Verbesserungspotentiale zu erkennen und auch zu realisieren. Sie bedankt sich diesbezüglich für die Feststellungen und Empfehlungen des LRH zu diesem Punkt recht herzlich und wird diese sehr rasch wahrnehmen und entsprechende Gespräche führen.*

[70] In Stroheim etwa erfolgt die Wasserversorgung durch die Wasserverbände Eferding und Umgebung (243 Hausanschlüsse) und Prambachkirchen und Umgebung (25 Hausanschlüsse) sowie vier Wassergenossenschaften (40 Hausanschlüsse) und zwei Wassergemeinschaften (sechs Hausanschlüsse). In gemeinschaftlicher Form werden 974 Einwohner versorgt – die restlichen rd. 600 Einwohner versorgen sich selbst mit Hausbrunnen.

[71] Es wird darauf hingewiesen, dass der LRH keine Prüfung des Wasserverbandes Prambachkirchen und Umgebung durchführte.

Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen der Gemeinden

Überprüfung von Hausbrunnen

45.1. Für Neubauten ab dem Jahr 1995, die über keinen Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage verfügen, ist alle fünf Jahre ein Wasserbefund an die Gemeinde vorzulegen (Berichtspunkt 20).

Die Marktgemeinde Ternberg hat dazu im Jahr 2019 alle Brunnenbesitzer angeschrieben und auf die Vorlagepflicht gemäß Oö. Bautechnikgesetz 2013 hingewiesen. Sie führt laufend eine Übersicht über den Stand der Vorlagen. Die Gemeinden Sandl und Geinberg wiesen in ihrer Gemeindezeitung auf die baurechtliche Pflicht hin; entsprechende Befunde erhielten die Gemeinden nicht. Die übrigen Gemeinden setzten keine Maßnahmen abgesehen von einem Hinweis im Baubescheid – wobei auch dieser in einer vom LRH vorgenommenen Stichprobe fehlte (z. B. Sandl, Laussa).[72]

Gemeinden können das Service „Laborbus“ der Beratungsstelle Oö. Wasser anfordern: Der Laborbus bietet Hausbrunnenbesitzern die Möglichkeit, ihr Trinkwasser mit Messgeräten auf die wichtigsten Inhaltsstoffe zu untersuchen und eine bautechnische Begutachtung durchführen zu lassen. Diese Befunde gelten nach Rechtsansicht[73] des Landes OÖ jedoch nicht als Wasserbefunde gem. § 18 Oö. Bautechnikgesetz 2013, für welche eine physikalische, chemische und bakteriologische Untersuchung notwendig sei.

Aus der Evidenz der Marktgemeinde Ternberg[74] ist zudem ersichtlich, dass Brunnen mehrere Objekte versorgen und damit ein Inverkehrbringen von Wasser im Sinne des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) vorliegt – sofern dies „nicht im Rahmen des familiären Verbandes erfolgt“[75]. Für den LRH waren bei Abgleich mit dem Wasserbuch für eine Stichprobe dieser bewilligungspflichtigen Objekte keine wasserrechtlichen Bewilligungen ersichtlich.[76] Hausbrunnen, die wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind bzw. in den Anwendungsbereich des LMSVG fallen („Gemeinschaftsbrunnen“) sind grundsätzlich mit hohen Strafen konfrontiert, wenn die entsprechenden rechtlichen Vorgaben (Bewilligungen, Untersuchungen, Qualitätsanforderungen) nicht eingehalten werden.

---

[72] In den Gemeinden Hörsching und Eferding gibt es keine Anwendungsfälle für § 18 Oö. Bautechnikgesetz 2013.

[73] Vgl. IKD-2019-98873/2 vom 27.5.2019: Der Wasserbefund müsse jenem der Trinkwasserverordnung (TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 359/2012, entsprechen.

[74] Die Gemeinde hatte ursprünglich alle Brunnenbesitzer, also auch jene mit Brunnen, die vor 1995 errichtet wurden, angeschrieben.

[75] § 3 Z. 9 LMSVG: Für Wasser für den menschlichen Gebrauch gilt auch die Abgabe zum Zweck der Gemeinschaftsversorgung als Inverkehrbringen, sofern diese nicht im Rahmen des familiären Verbandes erfolgt.

[76] Die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Bewilligung bzw. für das Vorliegen eines Inverkehrbringens von Wasser im Sinne des LMSVG wäre im Einzelfall zu prüfen.

45.2. Aus Sicht des LRH sollten die Gemeinden in ihrer Rolle als Baubehörde verstärkt darauf hinwirken, dass die Vorlagepflicht der Wasserbefunde eingehalten wird und lückenlos entsprechende Hinweise in den Baubewilligungen enthalten sind. Am Beispiel der Marktgemeinde Ternberg zeigen sich erste Ergebnisse. Problematisch ist dabei aber generell, dass nach Rechtsmeinung des Landes OÖ aus baubehördlicher Sicht keine Möglichkeiten bestehen, Mängelbehebungsaufträge für Einzelwasserversorgungsanlagen zu erteilen (Berichtspunkt 20).

Die Notwendigkeit regelmäßiger Untersuchungen scheint dem LRH gegeben: Erhebungen des Landes zeigen, dass bspw. im Jahr 2019 nur 16 Prozent der überprüften Hausbrunnen sowohl im Hinblick auf den baulichen Zustand, als auch auf die Qualität des aus diesen gewonnenen Wassers, den Anforderungen völlig entsprechen (Berichtspunkt 19).

45.3. *Die **Gemeinde Laussa** wird künftig in Baubewilligungen für Neubauten, die über keinen Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage verfügen, auf die Vorlagepflicht von Wasserbefunden für die verwendeten Hausbrunnen hinweisen. Für diese und alle seit 1995 errichteten Neubauten werden hinkünftig alle fünf Jahre Wasserbefunde eingefordert werden. Angemerkt wird, dass Neubauten außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung aufgrund der strikten Raumordnung nicht mehr möglich bzw. kaum mehr der Fall sein werden.*

*Die **Gemeinde Sandl** teilt mit, dass sie zukünftig der Vorlagepflicht von Wasserbefunden der Hausbrunnenbesitzer ein verstärktes Augenmerk zuwenden wird.*

45.4. Unabhängig von spezifischen Gegebenheiten in der Gemeinde Laussa weist der LRH darauf hin, dass in Oberösterreich nach wie vor Neubauten außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung genehmigt bzw. errichtet werden. Auch die Novelle des Oö. ROG 1994 (Inkrafttreten mit 1.1.2021) sieht diese Möglichkeit vor.

Überprüfung von Wasserqualität und Anlagen

46.1. Neben den regelmäßigen Trinkwasseruntersuchungen müssen Wasserberechtigte in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren ihre Anlagen hygienisch und technisch überprüfen lassen. Der Prüfbericht dieser „Fremdüberwachung“ gemäß § 134 WRG 1959 ist anschließend an das Land OÖ, Abteilung Wasserwirtschaft, zu übermitteln. Das Land OÖ, Abt. Wasserwirtschaft, erinnert zudem mittels Schreiben an die durchzuführenden Fremdüberwachungen.[77] Die Überprüfungen wurden bspw. von der Gemeinde Esternberg im Anschluss an diese Erinnerungen – innerhalb der Vormerkfrist des Landes OÖ – vorgelegt.

Mit Ausnahme der Marktgemeinde Hörsching verfügen alle überprüften Gemeinden bzw. Wasserverbände über die vorgeschriebenen Prüfungsberichte gem. § 134 WRG 1959. Die Marktgemeinde Hörsching teilte im Zuge der Prüfung mit, dass eine derartige Überprüfung nicht möglich sei, weil ihre Wasserversorgungsanlage nur aus einem Leitungsnetz besteht,

[77] Bis 2019 versendete das Land OÖ, Abt. Wasserwirtschaft, zusätzlich eine Erinnerung ca. 2 Monate vor Auslaufen der Frist für die Übermittlung der Ergebnisse der jährlichen Trinkwasseruntersuchungen gemäß Trinkwasserverordnung.

welches vom Versorger geprüft werde; sie verfügt über keine darüber hinausgehenden Bauwerke.

Der Wasserberechtigte (wasserrechtlicher Konsensinhaber) bei den geprüften Verbandsanlagen des WVEU sowie des WVME sind grundsätzlich die Verbände. Der WVEU hat dabei auch die Anlagenteile in der Überprüfung mitbeauftragt, für welche die Gemeinde Stroheim noch Wasserberechtigter ist.

46.2. Der LRH hält fest, dass die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen im Wasser- und Lebensmittelrecht einer regelmäßigen Qualitätskontrolle unterliegen. Der LRH hält die Gemeinden an, für die Beauftragung der Überprüfungen nach § 134 WRG 1959 von sich aus und rechtzeitig tätig zu werden.

Aus Sicht des LRH sollte die Gemeinde Stroheim erwägen, den wasserrechtlichen Konsens der bei der Gemeinde verbliebenen Anlagenteile auf den WVEU zu übertragen (Berichtspunkt 71).

Leitungsinformationssysteme

47.1. Neben dem Neubau, der Erweiterung und der laufenden Sanierung stellt die Abbildung und Dokumentation der Wasserversorgungsanlagen in Form eines digitalen Leitungsinformationssystems (LIS) bei den meisten oö. Gemeinden ein wichtiges Vorhaben dar. Die Erstellung eines digitalen LIS wird vom Bund mit bis zu 50 Prozent und vom Land OÖ mit bis zu 10 Prozent gefördert. Für den Erhalt der Landesförderung müssen die Daten elektronisch dem Land OÖ zu Verfügung gestellt werden.

Ein laufend aktuell gehaltenes LIS soll eine optimale Betriebsführung und bedarfsgerechte Wartung der Anlagen ermöglichen. Digitale LIS-Informationen, etwa zu Lage, Alter oder auch Art und Rohrmaterial einer Leitung, sind auch eine wesentliche Grundlage für die Erstellung eines Reinvestitionsplans, der eine Fördervoraussetzung nach dem Umweltförderungsgesetz ist. Die Fertigstellung eines LIS bis spätestens 31.12.2025 ist zudem Voraussetzung, wenn Förderungen für Reinvestitionen lukriert werden sollen.[78]

In der Hälfte der Gemeinden ist ein LIS bereits in Betrieb (Eferding, Laussa, Stroheim, Ternberg). Über kein derartiges System verfügen die Gemeinden Esternberg, Geinberg und Sandl, wobei Esternberg die Erstellung eines solchen zum Prüfungszeitpunkt beauftragt hatte. Die Gemeinde Hörsching befindet sich aufgrund der Betreuung durch die Linz Service GmbH in einer Sondersituation und verfügt selbst über keinen Zugriff auf ein LIS.

47.2. In Anbetracht der aktuellen Fördervoraussetzungen für Reinvestitionen wäre es zielführend – zusätzlich zu den allgemeinen Vorteilen – die Erstellung eines LIS ehestmöglich anzugehen. Dabei wäre darauf zu achten, dass im Falle von Überschüssen keine Darlehen aufgenommen werden.

[78] Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Spezialthemen der Förderung in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft gemäß FRL 2016, Version 5/2019, Anhang 1: Mindestanforderung Reinvestitionsplan, Pkt. 1.3.

47.3. *Die **Gemeinde Sandl** teilt mit, dass die Vorteile eines LIS, welches aktuell für die Abwasserbeseitigungsanlage ausgearbeitet wird, sieht. Sie wird die Umsetzung eines solchen für die Wasserversorgungsanlage in die zukünftigen Planungen aufnehmen.*

Wasserbilanz

48.1. Im Zuge der Eigenüberwachung der Wasserversorgungsanlagen erfolgt in der Regel die Dokumentation der Betriebs- und Wartungsdaten.

Folgende jährliche Wassermengen werden in den Gemeinden gewonnen bzw. abgegeben[79]:

Tabelle 7: Jährliche Wassermengenbilanz 2019

Gemeinde	System-einspeisung in m³	Wasser-abgabe in m³	davon verrechnete Wasserabgabe in m³	Wasserverluste	
				in m³	in %
Eferding	k.A.	k.A.	248.199	k.A.	k.A.
Esternberg	60.732	55.430	54.780	5.302	8,73 %
Geinberg	102.182	114.580	114.580	-12.398	- 12,13 %
Hörsching	k.A.	k.A.	359.299	35.930	10,00 %
Laussa	26.747	24.089	23.988	2.658	9,94 %
Sandl	31.056	30.084	29.963	971	3,13 %
Stroheim	41.564	36.339	36.339	5.225	12,57 %
Ternberg	140.431	131.469	131.268	8.962	6,38%

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten der Gemeinden bzw. Wasserverbände

Ursachen für Wasserverluste können reale Wasserverluste (Lecks) oder scheinbare Verluste sein, z. B. aufgrund von Zählerabweichungen oder unzulässiger Wasserentnahmen. In der Gemeinde Laussa zeigt sich ein Anstieg der Verluste von rd. vier Prozent (2016) auf rd. sechs Prozent (2017/2018) und rd. zehn Prozent im Jahr 2019.[80]

Einen Betriebsbericht mit den Mindestanforderungen im Sinne der einschlägigen Normen[81] legten die Gemeinden Laussa und Sandl vor. Eine derartige Dokumentation beinhaltet eine Wassermengenbilanz, die Aufschluss darüber gibt, etwa wie viel Wasser eingespeist wird, entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben wird oder wie hoch der Wasserverlust ist. Die Situation, dass laut Aufzeichnungen mehr Wasser verrechnet als

[79] Gewisse Unschärfen ergeben sich aufgrund unterschiedlicher Ablesezeitpunkte seitens der Bürger oder bei pauschaler Abrechnung aufgrund fehlender Wasserzähler (z.B. „Bauwasser"). Auch der Ablesezeitraum erstreckt sich bei manchen Gemeinden über das Jahr 2019 hinaus, z.B. August 2018 bis Juli 2019.

[80] vgl. Prüfungsbericht der IKD über die eingeschränkte Einschau in die Gebarung der Gemeinde Laussa, IKD(Gem)-512.329/3-2017 bzw. Wassermengenbilanzen der Gemeinde Laussa 2017 bis 2019

[81] ÖVGW Richtlinie W 59 bzw. ÖNORM B 2539 – Technische Überwachung von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen und ÖVGW Richtlinie W 85 Betriebs- und Wartungshandbuch für Trinkwasserversorgungsunternehmen, Anhang M

eingespeist wird, trat über mehrere Jahre in der Gemeinde Geinberg auf. Diese erklärte dies mit Zählerungenauigkeiten und technischen Defekten bei der Aufzeichnung der Systemeinspeisung. Die Gemeinde installierte daher im März 2020 eine neue Datenübertragungstechnik.

Die Marktgemeinde Hörsching verfügt selbst über keine Daten im Sinne eines Betriebsberichtes, da keine Übergabeschächte mit Zählern zum Netz der Linz Service GmbH vorhanden sind. Die in Tabelle 7 ausgewiesenen Wasserverluste stellen die vertraglich vereinbarte Abgeltung an die Linz Service GmbH dar – diese entsprechen 35.930 Kubikmeter Wasser. Die Stadtgemeinde Eferding selbst verfügt über keine Aufzeichnungen im Sinne einer Wassermengenbilanz, der WVEU führt die Aufzeichnungen zur verrechneten Wasserabgabe.

48.2. Der LRH erkennt in dem von der Gemeinde Sandl geführten Betriebsbericht gem. den einschlägigen Normen ein geeignetes Steuerungsinstrument, um den Betriebsablauf zu unterstützen und mittelfristigen Handlungsbedarf anhand der Wassermengenbilanz zu identifizieren. Eine Grundvoraussetzung sind nach Ansicht des LRH auch Aufzeichnungen über Wasserentnahmen, wie sie etwa die Feuerwehr in der Gemeinde Esternberg führt und an die Gemeinde übermittelt. Für die Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgungsanlage stellen scheinbare Wasserverluste in Form unzulässiger Wasserentnahmen oder Zählerabweichungen entgangene Einnahmen dar.[82] Die Gemeinden sollten daher in diesen Bereichen geeignete Maßnahmen setzen, um bspw. unerlaubte Wasserentnahmen über Hydranten zu unterbinden. In Bezug auf einzelne Gemeinden empfiehlt er Folgendes:

- Die Gemeinde Geinberg sollte die eingespeisten und verrechneten Wassermengen weiterhin genau beobachten, um im Bedarfsfall zusätzliche Maßnahmen zur genauen Mengenerfassung setzen zu können.
- Die Gemeinde Laussa sollte prüfen, ob der Anstieg an Wasserverlusten in den letzten Jahren auf einmalige Rohrbrüche zurückzuführen ist oder ob andere Ursachen vorliegen.
- Die Marktgemeinde Ternberg sollte die dem LRH übermittelten Wassermengen überprüfen, da diese nicht mit dem tatsächlichen Gebührenaufkommen übereinstimmen können.

48.3. *Die **Gemeinde Geinberg** führt die Situation, dass laut Aufzeichnungen mehr Wasser verrechnet als eingespeist wird, definitiv auf die alten TUS-Leitungen zurück. In den letzten Jahren war die Gemeindewasserversorgung mit der großen Störanfälligkeit der Leitungen geplagt. Die Wasserversorgung wurde im März 2020 auf eine Funkübertragung der Daten umgestellt. Damit müsste sich die Differenz zwischen der eingespeisten und der verrechneten Wassermenge wieder auf ein Minimum reduzieren. Ein Trend in diese Richtung konnte bereits festgestellt werden.*

[82] Reale Wasserverluste sind zwar auch mit Produktionskosten verbunden (z. B. Energieaufwand oder für die Aufbereitung), aber aufgrund der Natur der Wassergewinnung in wirtschaftlicher Hinsicht keine entgangenen Einnahmen.

*Die **Gemeinde Sandl** ist ganz besonders darüber erfreut, dass der Landesrechnungshof ihren Betriebsbericht positiv im Prüfungsbericht erwähnt. Dies bestärkt sie in ihrer täglichen Arbeit.*

Versorgungssicherheit

49.1. Trockenheit, Stromausfälle, Verschmutzungen oder Pandemien sind nur einige der potentiellen Risiken mit denen die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen konfrontiert sind. Abhängig von der geographischen und technischen Lage sind die einzelnen Gemeinden auch unterschiedlichen Risiken ausgesetzt und setzen entsprechende Schwerpunkte. Im Zuge der Prüfung erhob der LRH einzelne Maßnahmen der Wasserversorger zur Absicherung gegen Krisen.[83]

Die Mehrzahl der Gemeinden verfügt zumindest für Teile der Versorgungsanlage über eine Notstromversorgung (z. B. Eferding, Esternberg, Geinberg, Stroheim). Auch bestehen in den meisten Gemeinden Leitungsverbindungen zu anderen Wasserversorgern (z. B. Eferding, Stroheim, Ternberg) oder zweite Standbeine (z. B. Sandl). Die Gemeinden Esternberg, Geinberg, Laussa und die Marktgemeinde Ternberg prüfen die Möglichkeit zusätzlicher Absicherungen z. B. durch zusätzliche Brunnen oder Verbindungsleitungen zu anderen Wasserversorgern. Keine der geprüften Gemeinden bzw. Wasserverbände hat bisher an einem Benchmarking-Projekt der ÖVGW teilgenommen, bei dem u.a. die Versorgungssicherheit bewertet wird.

49.2. Aus Sicht des LRH ist für die Wasserversorgung – als Teil der Daseinsvorsorge – grundsätzlich eine hohe Versorgungssicherheit auch in Krisen zu gewährleisten. In Anbetracht der überwiegend vorhandenen Kostendeckung und Überschüsse erscheinen Investitionen in die Versorgungssicherheit als zweckmäßige Mittelverwendungen. Der LRH weist darauf hin, dass im Rahmen geförderter Maßnahmen wie dem ÖVGW-Benchmarking, das Thema Versorgungssicherheit umfassend beleuchtet wird. Eine Einbettung in eine strategische Weiterentwicklung der Wasserversorgung, wie sie etwa im Rahmen der Trinkwasserversorgungskonzepte geschieht, sollte berücksichtigt werden (Berichtspunkt 27).

49.3. *Die **Gemeinde Geinberg** teilt mit, dass derzeit auch ein Ausbau der Wasserbehälter geplant ist, der im Frühjahr 2021 umgesetzt wird. In die neue Einhausung der Wasserbehälter wird eine Notstromversorgung eingebaut. Damit ist dann die gesamte Anlage notstromversorgt.*

[83] Der LRH führte keine systematische Prüfung der Notversorgung bzw. Notvorsorge durch, bspw. ob entsprechende Konzepte vorliegen, vgl. dazu ÖVGW Richtlinie W 74 Trinkwassernotversorgung – Krisenvorsorgeplanung in der Wasserversorgung.

WASSERVERSORGUNGSVERBÄNDE

Überblick

Aufsicht durch das Land OÖ

50.1. In OÖ gibt es aktuell 21 Wasserversorgungsverbände (WVV), die neben 56 Abwasserverbänden und 26 Schutzwasserverbänden gemäß § 96 Abs. 1 WRG 1959 der Aufsicht des Landeshauptmannes unterliegen. Nach Auskunft der für die Wahrnehmung dieser Aufsicht zuständigen Abteilung AUWR unterzog diese seit Verfügbarkeit eines Prüfers in der Abteilung insgesamt zwei WVV (2017 und 2018) einer Gebarungsprüfung. Insgesamt lagen dem LRH zu den Wasserverbänden acht Prüfberichte der wasserrechtlichen Aufsichtsbehörde zwischen 2017 und 2019 vor. Bei angenommenen drei bis vier durchschnittlich durchgeführten Prüfungen im Jahr würde ein Wasserverband frühestens alle 25 Jahre geprüft werden. Vor der Aufnahme eines Prüfers in der Abteilung AUWR fanden im Zeitraum 2000 bis 2016 – bis auf eine Begutachtung durch den LRH im Jahr 2007/2008[84] – keine Prüfungen statt. Zusätzlich hat die Abteilung AUWR noch die Aufsicht über die 15 Bezirksabfallverbände wahrzunehmen.

Die Abteilung AUWR führte nach dem Gutachten des LRH einen einseitigen Fragebogen ein, mit Hilfe dessen sie diverse Gebarungs- und Anlagenkenndaten sowie sonstige Informationen wie etwa den Ausbildungsstand der Mitarbeiter von den WVV jährlich erhob. Zusätzlich hatten die WVV die Rechnungs(Jahres-)abschlüsse vorzulegen. Satzungen bzw. Satzungsänderungen werden gemäß § 88c Abs. 5 WRG 1959 erst nach behördlicher Genehmigung wirksam. Gemäß § 96 Abs. 2 WRG 1959 kann die wasserrechtliche Aufsichtsbehörde Vertreter zu Mitgliederversammlungen (MV) entsenden, wozu sie die Einladungsschreiben der WVV erhält. Diese Informationen flossen bisher gebündelt in die vor etwa zehn Jahren eingeführte Risikoanalyse zur Auswahl prüfungswürdiger Verbände ein. Nach Auskunft der Abteilung AUWR steht demnächst die Nachbesetzung des bisherigen Prüfers wegen Ruhestandsversetzung heran.

50.2. Der LRH anerkennt die Bemühungen der Abteilung AUWR, ihre Aufsicht über die WVV bzw. generell über die Wasserverbände tatsächlich auch wahrzunehmen. Dies gelang erst sichtbar seit der Aufnahme eines Gebarungsprüfers im zweiten Halbjahr 2016. Um weiterhin ihre Aufsicht adäquat ausüben zu können, empfiehlt der LRH dem Land OÖ jedenfalls für die Nachbesetzung des ausscheidenden Prüfers zu sorgen. Dies wäre auch im Dienstpostenplan des Landes entsprechend sicherzustellen.

Angesichts der Vielzahl an Wasserverbänden und der eingeschränkt verfügbaren Personalressourcen regt der LRH an, anstelle des jährlichen Fragebogens eine Berichterstattung nach § 89 Abs. 2 WRG 1959 einzuführen. Darin wird unter „allgemeine Verbandsaufgaben“ festgelegt, dass „die Wasserverbände der Behörde (§ 96 Abs. 1) in Abständen von

[84] Der LRH erstellte dieses Gutachten über Auftrag des für Wasser-Agenden zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung. Ein Hauptziel dieser Begutachtung war, Vorschläge für die Abteilung AUWR zur effizienten Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechtes zu erarbeiten.

höchstens fünf Jahren über ihre Tätigkeit in der abgelaufenen Berichtsperiode und über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu berichten haben“. Gemäß § 96 Abs. 2 WRG 1959 „hat die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass die Wasserverbände die ihnen nach Gesetz und Satzungen obliegenden Aufgaben erfüllen. Sie kann insbesondere von den Verbänden Berichte und Unterlagen über deren Tätigkeit und wichtige Vorkommnisse anfordern“. Diese Berichterstattung ist zu unterscheiden von den gemäß § 134 WRG 1959 von z. B. beauftragten Ingenieurbüros zu erstellenden Berichten über den Zustand der Anlagen.

Die vom LRH angeregte Berichterstattung sollte auf eine jährliche Berichtsperiode abstellen und auf der Saldenauswertung des Abschlussjahres basieren. Neben einleitenden allgemeinen Informationen und Eckdaten zum WVV sollte der Verband in erster Linie Erklärungen zur Gebarung des abgeschlossenen Jahres bereitstellen. Diese Gebarungserläuterungen bedingen ein Eingehen auf gegebene Verbandsspezifika und die angewandte Systematik bei der Gliederung der Ansätze und Konten. Für einen besseren Gebarungsüberblick wären die Ausgaben und Einnahmen zu gruppieren. Die empfohlene Berichterstattung nach § 89 Abs. 2 WRG 1959 (§ 89-WRG-Bericht) sollte idealerweise auch einen Vergleich zum Vorjahr bieten. Um tatsächlich die Effizienz in der Aufsicht steigern zu können, braucht es aus Sicht des LRH seitens der Abteilung AUWR Vorgaben betreffend Gliederungsstruktur und Berichtsmindestinhalte. Der LRH erstellte im Zuge der Prüfung zwei zusammenfassende Gebarungsdarstellungen, die als Musterberichte gemäß § 89 Abs. 2 WRG 1959 betrachtet werden können. Die Abteilung AUWR sollte bei der erstmaligen Erstellung dieses Berichtes unterstützend zur Verfügung stehen.

Die vielfach bei den Verbänden satzungsmäßig geforderten Tätigkeitsberichte, die bisher nicht an die wasserrechtliche Aufsicht vorzulegen waren, könnten aus Sicht des LRH in diesen § 89-WRG-Bericht integriert werden. Generell empfiehlt der LRH der wasserrechtlichen Aufsichtsbehörde, auf digitale Dokumentenvorlage umzustellen, die jedenfalls Original-Salden- und Bewegungsdaten-Exporte aus der Rechnungswesen-Software beinhalten sollten. Mit diesen Unterlagen samt § 89-WRG-Bericht sollte es der Abteilung AUWR möglich sein, einen schnellen Überblick über die Sachverhalte bei den verschiedenen WVV zu gewinnen und diese Informationen für ihre Prüfungsplanung zu nutzen. Es sollte den Verbänden klar kommuniziert werden, dass mit Vorlage dieser elektronischen Dokumente der Rechnungs-/Jahresabschluss nicht automatisch als von der wasserrechtlichen Aufsicht geprüft gilt. Die oben erwähnten Anregungen entsprächen aus Sicht des LRH einer Weiterentwicklung der bisherigen Aufsichtstätigkeit. Details zu den Anregungen stellte der LRH der Abteilung AUWR zur Verfügung.

50.3. *Der **Wasserverband Eferding und Umgebung** nimmt wie folgt Stellung:*

Zu den angesprochenen Berichterstattungen, wie z.B. jene nach § 89 Abs. 2 WRG 1959 oder eines Tätigkeitsberichtes gemäß Satzung sowie ein Berichtes über den Zustand der verbandseigenen Anlagen, wird sich der hiesige Verband für eine einzige jährliche Berichterstattung entscheiden, welche inhaltlich neben den Erfordernissen nach § 89 Abs. 2 WRG 1959 auch den Tätigkeitsbericht und einen Bericht über den Zustand der verbandseigenen Anlagen umfasst.

Verbandsauswahl

51.1. Der LRH wählte im Rahmen der Prüfung zwei WVV aus, die mehreren Auswahlkriterien entsprachen:

- Verschiedene Verbandsgrößen (drei bzw. sechs Mitgliedsgemeinden) und damit verschiedene Volumina der Gebarung und der Wasserförderung
- Verschiedene örtliche Lagen (Nähe Linzer Zentralraum bzw. ländlicher Raum)
- Verschiedene Organisation der Geschäftsführung (stark bzw. nicht integriert in eine Gemeindeverwaltung)
- Prüfungsrelevanz für die wasserrechtliche Aufsichtsbehörde nach deren Auswahlkriterien und Zeitpunkt der letzten Gebarungsprüfung
- Zwei Verbandsmitglieder (Gemeinden), die unter die in Berichtspunkt 21 erwähnten Auswahlkriterien fielen

51.2. Durch die nach den obigen Kriterien getroffene Auswahl, aber auch durch Gestaltungsfreiheiten, die das WRG 1959 gewährt, traten die Verschiedenheiten zwischen den geprüften WVV gut hervor. Diese werden in den nachfolgenden Punkten überblicksmäßig erörtert. Dennoch einen alle WVV dieselben Zwecke, für die sie nach dem WRG 1959 gegründet wurden bzw. unterliegen alle WVV dem WRG 1959 als Basisregelwerk.

Eckdaten

52.1. Der LRH hat gemäß den angeführten Kriterien die WVV „Wasserverband Eferding und Umgebung“ (WVEU) und „Gruppen-Wasserversorgung Mittleres Ennstal“ (WVME) im Rahmen seiner Prüfung „Wasserversorgung in OÖ“ ausgewählt. Nachstehende Tabelle beinhaltet allgemeine und technische Eckdaten zu den zwei ausgewählten WVV:

Tabelle 8: Allgemeine und technische Eckdaten der zwei ausgewählten WVV

Bezeichnung	Wasserverband Eferding und Umgebung	Wasserverband Gruppen-Wasserversorgung Mittleres Ennstal
Verbandsgründung (Jahr):	1976	1973
Aktuelle Verbandsmitglieder: (alphabetische Reihung)	*Folgende sechs Mitgliedsgemeinden:* Stadtgemeinde Eferding Gemeinde Fraham Gemeinde Hinzenbach Gemeinde Pupping Gemeinde Scharten Gemeinde Stroheim	*Folgende drei Mitgliedsgemeinden:* Gemeinde Laussa Gemeinde Losenstein Marktgemeinde Ternberg
Wassergewinnungsanlagen:		
Brunnen und Quellen (in Betrieb):	*Folgende drei Brunnenanlagen:* - Schaumburgleiten - Deinham - Pumpenhaus Leumühle	*Folgende drei Brunnenanlagen:* - Meissenedt - Kleintessen - Aignergut *Folgende zwei Quellen:* - Hintsteingraben - Kienauerquelle
Fördermenge (Jahr):	791.025 m³ (2019)	256.905 m³ (2019)
Speicher-, Schacht- und Sonderbauwerke:		
Hochbehälter:	neun (3.815 m³ Speicherkapazität)	neun (2.406 m³ Speicherkapazität)
Förderanlagen:	sieben	eine
Drucksteigerungsanlagen:	fünf	sechs
Druckreduzierungsschächte:	vier	zwei
Übergabeschächte:	sieben	vier
Wasserverteilungsanlagen, Notfall-Vorsorgen:		
Rohrleitungen (inkl. Ortsnetze):	226 km	82 km
Notstromaggregate (Anzahl):	neun Stück*)	keine
Wasserabgabestellen:		
Gebäudeanschlüsse (Anzahl):	3.255 Gebäudeanschlüsse im Verbandsgebiet, ca. 2 000 Haushalte über Wasserlieferverträge	1.396 Gebäudeanschlüsse im Verbandsgebiet
Hydranten (Anzahl):	479 Stück	119 Stück
Daten zu den Wasserverbrauchern und zum Verbrauch:		
Versorgte Einwohner (2019-2001):	14.218 Personen mit Hauptwohnsitz im Verbandsgebiet	6.767 Personen mit Hauptwohnsitz im Verbandsgebiet
Wasserbedarf pro Jahr:	791.025 m³ (2019)	275.579 m³ (2019)
Tages(24 h)-Verbrauch im 365-Tage-Schnitt:	2.167 m³ (2019)	755 m³ (2019)

*) Sicherstellung der Versorgung für fünf Tage ohne Fremdhilfe bei normalem Verbrauchsverhalten

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Angaben der WVV und sonstigen Dokumenten

Beim WVEU lag als Besonderheit vor, dass die Mitgliedsgemeinde Stroheim relativ spät als neues Verbandsmitglied aufgenommen worden war. Die deshalb geänderten Satzungen genehmigte die Wasserrechtsbehörde im Mai 2010. Die zwischen dem WVEU und der Gemeinde Stroheim abgeschlossene Beitrittsvereinbarung regelt wesentliche Punkte, z. B. die anteilige Ausgabentragung, die Anrechnung von Überschüssen und den Einkaufsbetrag.

Der WVEU kooperiert eng mit dem „Reinhaltungsverband Großraum Eferding“ (RHV Großraum Eferding) und dem jüngst gegründeten „Hochwasserschutzverband Sandbach“ (HWSV Sandbach) und weniger eng mit dem „Wasserverband Prambachkirchen“. Dabei geht es vor allem um die Bereitstellung bzw. Überlassung von Personal, aber auch um die Nutzung von Betriebsräumen.

Die letzte Fremdüberwachung der Anlagen gemäß § 134 WRG 1959 erfolgte 2016 (WVEU) bzw. 2019 (WVME).

52.3. *Der **WVEU** erwähnt in seiner Stellungnahme allgemein, dass der geplante Prüfungszeitraum durch die noch gegenwärtige Krisensituation COVID-19 äußerst schlecht gewählt wurde. Als Systemerhalter in der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung hatte der erforderliche Zeitaufwand für die gegenständliche Prüfung eine Überlastung der Geschäftsleitung zur Folge.*

52.4. Der LRH hält dazu fest, dass die Prüfung der Wasserversorgung in OÖ vor dem Ausbruch der COVID-19 Pandemie Anfang März 2020 gestartet wurde. Die Pandemie brachte es mit sich, dass in der Folge die Anwesenheit der Prüfer vor Ort stark eingeschränkt war und die Dokumentenbereitstellung seitens des WVEU weitgehend in digitaler Form erfolgte. Der LRH war stets bemüht, den außergewöhnlichen Belastungen Rechnung zu tragen und insbesondere die Bereitstellungstermine von Unterlagen einvernehmlich mit dem WVEU zu vereinbaren.

Organisatorische Grundlagen

Satzungen

53.1. Während es beim WVEU relativ häufig zu Satzungsänderungen gekommen war, lagen beim WVME vier Änderungen seit Verbandsgründung vor. Die letzten Satzungsänderungen gab es 2017 (WVEU) und 1995 (WVME). Die Satzungszwecke lauteten sehr ähnlich: es sollte der künftige Trink- und Nutzwasserbedarf des Verbandsgebietes durch die Errichtung der dafür erforderlichen übergemeindlichen Anlagen nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit sichergestellt werden. Beide Geschäftsführer (GF) erklärten, dass diesem Zweck aktuell voll entsprochen wird.

53.2. Der LRH gewann im Rahmen der Prüfung den Eindruck, dass die geprüften WVV dafür Sorge tragen, dass den Verbandsmitgliedern Wasser ausreichend und in hoher Qualität zur Verfügung steht.

54.1. Beide Verbandssatzungen enthielten Punkte, die entweder nie oder nicht mehr Anwendung fanden bzw. finden. Darüber hinaus erschwerten bestimmte Formulierungen in den Satzungen das korrekte Verständnis der

Sachlage oder waren zu wenig präzise auf den WVV abgestellt. Dies traf vor allem auf die Regelungen zur Kostenaufteilung zu, aber auch auf „allgemeine Befugnisse von Wasserverbänden“ (siehe § 94 Abs. 1 WRG 1959), die unverändert übernommen und nicht an die Sachlage des WVV angepasst wurden.[85] Beide WVV übernahmen die Errichtung von Ortsnetzen, was laut Mustersatzungen des ÖWAV-Arbeitsbehelf (AB) 13 aus 2016 nicht in den Aufgabenbereich des Verbandes fällt. Über Antrag der Verbandsmitglieder kann der Verband auch technische und administrative Aufgaben im Ortsbereich im Namen und auf Kosten der Mitglieder übernehmen. Soll der Verband die Wasserversorgung in den Mitgliedsgemeinden selbst unmittelbar durchführen (z. B. Errichtung und Betreuung auch der Ortsnetze, direkter Verkehr mit Wasserabnehmern usw.), sind entsprechende Regelungen in den Satzungen erforderlich. Darauf weist der ÖWAV in seinen Mustersatzungen hin.

In beiden Verbandssatzungen gab es keine Regelungen zur Aufteilung von Rücklagen bzw. von Überschüssen. Die ÖWAV-Mustersatzungen sehen diese aufzuteilenden Kosten unter § 9 vor.

Beim WVME war jahrzehntelang ein Geschäftsführer tätig, ohne dass seine konkreten Befugnisse und Aufgaben in den Satzungen oder sonstigen Dokumenten schriftlich festgelegt waren.

Bei beiden WVV waren „Wassergebühren“ oder ein „Wasserzins“ zur Bedeckung der ordentlichen Ausgaben vorgesehen, wobei beim WVEU die prioritär zu bedeckenden Ausgaben nicht erkennbar waren bzw. sich der stufenweise Bedeckungsvorgang in den Satzungen nicht abbildet.[86]

54.2. Nicht mehr oder nie praktizierte Satzungsbestimmungen sollten aus den Satzungen entfernt werden, wenn sie auch in Zukunft nicht in die Praxis umgesetzt werden (z. B. diverse Richtlinien). Eher unbestimmte Formulierungen sollten präzisiert werden. Der LRH regt an, die Verbandssatzungen unter Zuhilfenahme der „Mustersatzungen für Wasserversorgungsverbände“, ÖWAV-AB 13, zu aktualisieren. Im Sinn des ÖWAV sollen die Mustersatzungen dabei unterstützen, die rechtliche Basis von Wasserverbänden so zu gestalten, dass auch eine künftige Entwicklung der Aufgabenwahrnehmung gut abgedeckt werden kann. Die Musterunterlage sollte an den jeweiligen Verband angepasst werden.

Jedenfalls sollte im speziellen Fall des WVEU die stufenweise Bedeckung der Ausgaben im ordentlichen Haushalt (o. H.) mit den Wassergebühren angesichts der erforderlichen Abrechnung gegenüber den Mitgliedsgemeinden, beim WVME die Aufgabenübertragung an einen Geschäftsführer und bei beiden WVV auch die Aufteilung der Rücklagenanteile in den Satzungen festgelegt werden. Überschüsse des o. H. können grundsätzlich

[85] § 94 Abs. 1 WRG 1959: „Soweit es zu einer möglichst wirtschaftlichen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist, kann der Wasserverband seinen Mitgliedern im zumutbaren Umfang Aufträge erteilen, Arbeiten übertragen und die Unterstützung des Verbandszweckes durch innerbetriebliche Maßnahmen verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen von Mitgliedern selbst übernehmen und an ihrer Stelle die entsprechenden Anlagen errichten.“

[86] als Beispiel siehe die Abrechnung gegenüber der Mitgliedsgemeinde Stroheim laut Rechnung Nr. 27 vom 29.05.2019 für 2018 (Verbuchung der Restforderung unter dem Verwaltungsansatz und nicht unter den Annuitäten-Ansätzen)

für einzelne Investitionsprojekte, für Rücklagenbildungen oder für Sondertilgungen von Fremdkapital verwendet werden. Überdies sollte die Überschuss-Verwendung bereits mit dem Voranschlag (VA) von der MV beschlossen werden.

55.1. Der Vorstand hat gemäß § 16 Abs. 2 der WVEU-Satzungen die Aufgabe, die Einstufung der Verbandsmitglieder für die Aufteilung der Kosten längstens alle sechs Jahre zu überprüfen. Der zuletzt verfügbare Rechnungsabschluss (RA) für 2019 enthält in der sogenannten „RA Kurzzusammenfassung“ als Basis für den Baukosten-Schlüssel Wasserverbrauchsdaten von 2001 bis 2005. Nach Auskunft des GF fand die letzte Überprüfung anlässlich des Beitritts der Gemeinde Stroheim im Jahr 2010 statt. Dabei erfolgte bis auf die Ergänzung der für die Gemeinde Stroheim geschätzten Wasserverbrauchsmenge von 30 000 Kubikmetern keine Änderung der Altverbrauchsdaten der Jahre 2001 bis 2005. Der neue Schlüssel galt ab Jänner 2012 und wurde rückwirkend in der MV-Sitzung im November 2012 beschlossen. Eine Überprüfung gemäß Satzungen ist seit längerer Zeit überfällig und soll laut Auskunft des GF im Jahr 2020 erfolgen. Für den LRH ist unklar, weshalb der Baukosten-Schlüssel nicht bereits ab Wirksamkeit des Beitritts der Gemeinde Stroheim (wasserrechtlicher Bescheid vom Mai 2010) angepasst wurde.

§ 5 Abs. 1 lit a der WVME-Satzungen lautet: „Baukosten, Darlehens- und Kreditrückzahlungen: Die Aufteilung der Herstellungskosten und Darlehens- und Kreditrückzahlungen, die dem Wasserverband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen und nicht anderweitig gedeckt werden können, werden nach einem Maßstab berechnet, der sich daraus ergibt, welchen voraussichtlichen oder tatsächlichen Nutzen das betreffende Verbandsmitglied aus den Verbandsanlagen zieht.“ Nach Auskunft des GF werden in der Praxis die anfallenden Baukosten bereits bei der Auftragsabrechnung soweit möglich direkt den Verbandsmitgliedern zugeordnet. Bei Anlagenteilen, die mehr als einer Mitgliedsgemeinde dienen, kommt ein Aufteilungsschlüssel wie z. B. Leitungslänge oder Anzahl der Außenanlagen bereits durch das beauftragte Ziviltechnikerbüro zur Anwendung. Für die Annuitätenzahlungen werden die je Verbandsmitglied verbuchten Baukosten bei Bauabschnitten, die mehr als eine Mitgliedsgemeinde betreffen, zueinander ins Verhältnis gesetzt und diese Prozentsätze zur Aufteilung der Annuitätenzahlungen herangezogen. Diese Vorgangsweise gilt auch für die Zuordnung von Bundeszuschüssen.

Die WVME-Satzungen enthalten eine relativ aufwändige Berechnung der „Beitragsanteile“, die für die Ermittlung der Stimmzahl relevant ist. Die Ermittlung erfolgte zuletzt 2016 auf Basis des RA 2015 und war unvollständig. Nach Auskunft des GF wäre die Stimmrechtsermittlung „entgegen der Regelung in den Satzungen in den letzten Jahren nicht mehr vorgenommen worden“. Sie soll nun nach Umstellung auf die VRV 2015 und tatsächlicher Erhebung der Vermögenswerte nachgeholt werden und künftig jährlich erfolgen.

55.2. Die Überprüfung der Aufteilungsschlüssel sollte der WVEU jedenfalls wie beabsichtigt im Jahr 2020 durchführen.

Im Fall des WVME empfiehlt der LRH jenen Aufteilungsschlüssel, die das beauftragte Ziviltechnikerbüro bereits bei der Abwicklung von Investitionsprojekten anwendet, transparent in den Satzungen festzuhalten. Bei den fakturierten Leistungen bzw. bei der Leistungsabrechnung sollte klar erkennbar sein, wann welcher Schlüssel herangezogen wurde. Die Unterschiede zwischen den Schlüsseln zur Aufteilung der Investitionsausgaben und der Annuitätenzahlungen sollten in den Satzungen klar erkennbar sein.

Die Ermittlung der Beitragsanteile für die Ausübung des Stimmrechts sollte der WVME ebenfalls überarbeiten und in den Satzungen festlegen, in welchem Intervall diese zu berechnen bzw. zu überprüfen sind. Eine jährliche Ermittlung ist aus Sicht des LRH in den geltenden Satzungen nicht ausdrücklich erwähnt.

55.3. *Der **WVEU** äußert sich wie folgt:*

Sämtliche Anregungen und Erfordernisse für Satzungsänderungen werden im zweckmäßigen Umfang übernommen. Zur Äußerung der unverändert übernommenen Formulierung von allgemeinen Befugnissen von Wasserverbänden aus § 94 Abs. 1 WRG 1959 darf hingewiesen werden, dass auch der empfohlene ÖWAV-Arbeitsbehelf 13 keine detaillierteren Beispiele anbietet. Es wird hier kein Handlungsbedarf für eine Anpassung an eine bestimmte Sachlage gesehen.

*Der **WVME** nimmt wie folgt Stellung:*

Auf Basis der Mustersatzungen des ÖWAV-Arbeitsbehelfes wird derzeit unter Berücksichtigung der vom LRH im Prüfbericht aufgezeigten Punkte eine neue Satzung für den Wasserverband GWV Mittleres Ennstal erarbeitet, die im Laufe des Jahres 2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll.

Geschäftsordnungen und sonstige Grundlagen

56.1. Beide Verbandssatzungen sehen vor, dass nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise des Vorstandes bzw. der MV in einer Geschäftsordnung getroffen werden können. Während beim WVME bislang keine Geschäftsordnung sowie auch keine anderen derartigen Basisdokumente vorhanden waren, lagen beim WVEU ein Geschäftsverteilungsplan aus 2016, eine Dienstordnung aus 2009[87] und eine Betriebsordnung aus 2001 vor.

Die erwähnten Basisdokumente des WVEU überschneiden sich teilweise inhaltlich betreffend Aufgabenbeschreibungen und regeln etwa die Aufgaben des „Betriebsleiters“ (Dienstordnung) und des „verantwortlichen Wasserwartes“ (Betriebsordnung). Teilweise wird auf nicht mehr geltendes Personalrecht Bezug genommen.[88] In der Betriebsordnung erwähnte

[87] geändert im Juni 2015

[88] Gemeindebedienstetengesetz 1982 – siehe Dienstordnung

Arbeitszeiten aus 2001 sind mittlerweile verändert; die Betriebsordnung wurde bis zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH nicht aktualisiert.[89]

Zur Verbandsorganisation lag eine Grafik mit Darstellung der Verbandsorgane und der wasserrechtlichen Aufsichtsbehörde vor. Im Zuge der Prüfung des LRH erstellte der WVEU ein Liniendiagramm zur Darstellung der Verwaltungs- und Betriebsorganisation. Dieses enthält den Verbandsobmann und alle mit der Wasserversorgung beschäftigten Personen unter Angabe ihrer Funktion und deren anteiligen Verwendung für die zwei bzw. drei Wasserverbände.

Der ÖWAV veröffentlichte im Jänner 2019 seinen AB 59 „Mustergeschäftsordnung für Wasser- und Abwasser-/Reinhaltungsverbände“, der als Arbeitsbehelf – aufbauend auf dem AB 13 Mustersatzungen – der Gestaltung von Geschäftsordnungen dient und als praxisrelevante Richtlinie herangezogen werden soll. Die Mustersatzungen enthalten in vielen Bereichen nur die grundlegenden Bestimmungen. Die Mustervorlage soll laut ÖWAV an die jeweiligen Bedürfnisse des Verbandes angepasst werden.

56.2. Der LRH sieht es positiv, dass es beim WVEU die oben angeführten, rechtlichen Basisdokumente gibt. Auch das auf Anregung des LRH erstellte Diagramm bietet einen guten Überblick über die Funktionen und die Struktur in der Gesamtorganisation. Dennoch wäre es aus Sicht des LRH sinnvoll, die teilweise schon vorhandenen, älteren Regelungen in eine Geschäftsordnung nach dem aktuellen Muster des ÖWAV-AB 59 aus 2019 überzuleiten und damit zu aktualisieren und teilweise zu erweitern. Bisher in verschiedenen Dokumenten angeführte Beschreibungen von Aufgaben des Personals – z. B. Betriebsleiter, verantwortlicher Wasserwart – könnten in Arbeitsplatzbeschreibungen (in moderner Fassung) zusammengeführt werden und auch den „Geschäftsverteilungsplan“ für das Geschäftsstellenpersonal ersetzen. Die Betriebsordnung aus 2001 sollte jedenfalls in die Aktualisierung miteinbezogen werden.

Der LRH empfiehlt dem WVME, im Zuge der Überarbeitung der Verbandsatzungen den ÖWAV-AB 59 heranzuziehen, um eine auf den WVME zugeschnittene Geschäftsordnung zu erstellen. In der Muster-Geschäftsordnung werden etwa unter § 19 die konkreten Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geschäftsführers erwähnt.

Unter § 18 (Geschäftsführung) sieht sie vor, dass für die Organisation der Geschäftsstelle eine eigene „Dienstbetriebsordnung“ erlassen werden kann. Zudem wird unter § 1 auf eine „Dienst- und Betriebsordnung“ sowie unter § 19 auf „Betriebsordnungen“ Bezug genommen. Der AUWR empfiehlt der LRH, die inhaltlichen Abgrenzungen und Anwendungsfälle zwecks Vereinheitlichung innerhalb der Wasserverbände näher zu beschreiben.

[89] Die aktuellen Arbeitszeiten gelten seit Jänner 2018. Der Obmann des WVEU, der auch Obmann des RHV Großraum Eferding ist, hat gemäß § 14 Abs. 2 der Dienstordnung die Arbeitszeiten im Rahmen einer Dienstanweisung festgelegt, und zwar für beide Wasserverbände für das Betriebspersonal pauschal und für das Verwaltungspersonal pro Person.

56.3. *Der **WVEU** gibt folgende Stellungnahme ab:*

Obwohl die vorgelegten Basisdokumente, wie Betriebsordnung, Dienstordnung, Geschäftsverteilungsplan und Liniendiagramm der Verwaltungs- und Betriebsorganisation positiv gesehen wurden, bedarf es einer Aktualisierung bzw. Anpassung. Die Empfehlung des LRH zur Unterstützung einer Anpassung, den neuen ÖWAV-Arbeitsbehelf 59 aus 2019 anzuwenden, wird angenommen.

*Der **WVME** nimmt wie folgt Stellung:*

Auf Basis der Mustergeschäftsordnung des ÖWAV wird derzeit unter Berücksichtigung der vom LRH im Prüfbericht aufgezeigten Punkte eine Geschäftsordnung erarbeitet, die im Laufe des Jahres 2021 von der Mitgliederversammlung gemeinsam mit der neuen Satzung beschlossen werden soll.

Verbandsorgane, Tätigkeitsbericht und Rechnungsprüfer

57.1. In beiden Verbandssatzungen war die MV mindestens einmal jährlich und der Vorstand nach Bedarf oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen vom Obmann einzuberufen. Sowohl beim WVEU als auch beim WVME hielten die MV im Betrachtungszeitraum 2017 bis 2019 regelmäßig mehr als eine Sitzung pro Jahr ab. Protokolle über diese Sitzungen waren verfügbar. Beim WVME lud der GF vereinzelt zu den Sitzungen ein, obwohl diese Aufgabe nicht dokumentiert übertragen wurde.

57.2. Die satzungsgemäß vorgegebene Mindestanzahl an MV-Sitzungen hatten beide WVV zwischen 2017 und 2019 abgehalten. Hinsichtlich der Einladungen zu den Organsitzungen wird auf die ÖWAV-Mustergeschäftsordnung unter § 19 Geschäftsführer verwiesen.

58.1. Satzungsmäßig ist geregelt, dass die MV den „Tätigkeitsbericht“ (WVEU) bzw. den „Jahresgeschäftsbericht“ (WVME) des Vorstandes zu genehmigen hat. In beiden Satzungen lautet die Aufgabe des Vorstandes, an die MV den „Tätigkeitsbericht“ und einen „Bericht über den Zustand der verbandseigenen Anlagen“ vorzulegen. Diese Aufgabe kann laut WVEU-Satzungen der Vorstand an den GF übertragen. Der GF hat gemäß § 19 Abs. 2 lit l jedenfalls die Pflicht, bei der Erstellung des Tätigkeitsberichtes mitzuwirken. Zum Zustandsbericht ist in den WVME-Satzungen nicht näher ausgeführt, über welchen Zeitraum und in welchem Intervall zu berichten ist.

Der Geschäftsverteilungsplan des WVEU beinhaltet unter „Geschäftsleitung“, Bereich „Sonstiges“, sowohl die Erstellung des „Jahresgeschäftsberichtes“ als auch die Vorlage eines „Tätigkeitsberichtes sowie eines Berichtes über den Zustand der verbandseigenen Anlagen“. Laut Punkt 11 „Informationspflicht“, 11.1 „Zustandberichte“ der Betriebsordnung „empfiehlt es sich, über die Betriebsfähigkeit und den Zustand der Anlagenteile und Einrichtungen in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich, auf einem Formblatt zu berichten. Diese Aufzeichnungen dienen der vorgesetzten Dienststelle für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten.“ Dieses Formblatt war im jährlichen „Tätigkeits- sowie Zustandsbericht“ für den LRH nicht erkennbar.

Während der Vorstand des WVEU der MV im Betrachtungszeitraum 2017 bis 2019 jährlich einen „Tätigkeits- sowie Zustandsbericht“ laut § 16 Abs. 9 der Satzungen vorlegte, erledigte dies beim WVME der Vorstand mit einem jährlichen „Tätigkeitsbericht“ über das abgelaufene Jahr gemäß § 14 lit h der Satzungen. Der WVEU-Vorstand berichtete darin auch über den Aufarbeitungsstand der Mängel laut § 134-WRG-Überprüfung und über den aktuellen Zustand der Verbandsanlagen. Dies war im Tätigkeitsbericht des WVME-Vorstandes nicht enthalten. Stattdessen existieren separate Protokolle über den Zustand der Verbandsanlagen, die aufgrund von Bereisungen mit Vertretern aller Verbandsmitglieder festgestellt werden. Diese örtlichen Besichtigungen finden nach Auskunft des GF zumindest alle zwei Jahre statt.

Der jährliche Tätigkeitsbericht war der AUWR bislang nicht vorzulegen; der WVME tat dies aus eigener Initiative. Gemäß § 134 Abs. 5 WRG 1959 „hat der Wasserberechtigte über das Ergebnis der Überprüfung der Wasserbehörde einen Befund vorzulegen, dessen Nachprüfung sie veranlassen kann.“

58.2. Aus Sicht des LRH sollte das Berichtswesen in den rechtlichen Basisdokumenten von beiden WVV präzisiert und gegebenenfalls verschiedene Begriffe mit identischer Bedeutung auf einen Begriff reduziert werden, um Missverständnisse zu vermeiden (siehe Jahresgeschäftsbericht/Tätigkeitsbericht). Betreffend Anlagenzustandsbericht sollte vor allem beim WVME Klarheit speziell hinsichtlich des Berichtszeitraumes (z. B. ein Jahr oder fünf Jahre) und des Berichtsintervalls (z. B. alle fünf Jahre) geschaffen bzw. festgehalten werden, ob damit der § 134-WRG-Bericht gemeint ist.[90]

59.1. Unter § 17 Abs. 1 der WVME-Verbandssatzungen ist festgelegt, dass der Vorstand jeweils bis zum 15. November jeden Jahres einen Entwurf eines Jahresvoranschlages für das kommende Jahr der MV zur Beschlussfassung vorzulegen hat. Wie die Einsicht in die Protokolle zeigte, beschloss die MV den VA 2017 im Dezember 2016 sowie den VA 2018 und VA 2019 jeweils im Jänner des VA-Jahres.

59.2. Der WVME sollte sich um eine frühere Beschlussfassung des VA bemühen.

60.1. Bei beiden WVV führten die Verbands-Rechnungsprüfer einmal jährlich eine Prüfung durch. Beim WVEU führte diese ein beauftragtes Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsunternehmen, beim WVME zwei Vertreter der Mitgliedsgemeinden Laussa und Losenstein durch. Über jede Prüfung lag ein Prüfungsbericht vor. Die Prüfer der WVEU-Gebarung empfahlen wiederholt, Rücklagen aus den ordentlichen Überschüssen zu bilden. Bei beiden Verbänden waren keine Beanstandungen dokumentiert und keine Anträge an die MV gestellt worden.

[90] Wie in Berichtspunkt 50 ausgeführt, könnte der satzungsgemäß zu erstellende Tätigkeitsbericht in den vom LRH empfohlenen jährlichen § 89-WRG-Bericht integriert werden. Die Mustersatzungen des ÖWAV-AB 13 erwähnen diverse Berichte (Tätigkeitsbericht etc.) und gehen zwar nur von fünfjährlichen Berichten an die Aufsichtsbehörde nach § 89 Abs. 2 WRG 1959 aus. Wie der ÖWAV aber eingangs in seiner Musterunterlage erwähnt, soll eine Anpassung nach Bedarf stattfinden.

60.2. Der LRH weist darauf hin, dass die AUWR aus den vorgegebenen Aufgaben eine Mindestanzahl von zwei Prüfungen pro Jahr ableitet: die Prüfung des Jahres-RA im ersten Quartal und die Prüfung der laufenden Verbandsgebarung im zweiten Quartal eines Jahres. Diese sind laut Abteilung AUWR auch abzuhalten.[91]

60.3. *Der **WVEU** nimmt wie folgt Stellung:*

Wie bereits zu Pkt. 50.2 Berichterstattung an das Land OÖ. ausgeführt, wird eine Zusammenfassung aller Berichte zu einem jährlichen Einzelbericht angestrebt, welcher unabhängig von einer Verpflichtung (z.B. Tätigkeitsberichtes gemäß Satzung sowie eines Berichtes über den Zustand der verbandseigenen Anlagen) auch der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird.

Der Empfehlung des Landes OÖ (AUWR) zur Abhaltung von zwei Prüfungen durch das Prüfungsorgan pro Jahr wird zur Kenntnis genommen, wobei für die zweite Prüfung, und zwar für die laufende Verbandsgebarung, das 3. bzw. 4. Quartal als zweckmäßiger angesehen wird. Durch die Festlegung in der Satzung, dass der Rechnungsabschluss bis spätestens 31. Mai der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden muss, findet auch die Rechnungsprüfung praxisbezogen im 2. Quartal statt.

*Der **WVME** äußert sich wie folgt:*

Die aufgezeigten Punkte zu den Berichtspflichten werden im Rahmen der oben angeführten Neufassung der Satzungen entsprechend konkretisiert. Die Vorgaben hinsichtlich Termine und Anzahl von Sitzungen werden künftig eingehalten.

Personal

61.1. Infolge der engen Kooperation zwischen WVEU und RHV Großraum Eferding wird das Personal wechselseitig zur Leistungserbringung überlassen und der jeweilige Personalkostenanteil einander in Rechnung gestellt. Dazu existiert ein separates Übereinkommen, in welchem geregelt ist, dass je nach erforderlichem Ausmaß

- der RHV dem WVEU den GF und zwei Beschäftigte der Verwaltung und
- der WVEU dem RHV
  1. eine Mitarbeiterin der Verwaltung sowie
  2. zwei Mitarbeiter für den laufenden Betrieb

zur Verfügung stellt.[92] Das aktuelle Übereinkommen gilt rückwirkend ab Juli 2015, da seit diesem Zeitpunkt ein RHV-Verwaltungsbediensteter für den HWSV Sandbach geschäftsführend tätig ist.[93] Gemäß diesem Übereinkommen soll die Aufteilung der Personalausgaben unter Berücksichtigung des Personalbedarfs jährlich im Zuge des VA-Beschlusses durch die MV

[91] siehe Schreiben der Abteilung AUWR an alle Verbände in OÖ vom April 2018

[92] MV-Beschluss vom März 2017

[93] Dazu schlossen laut Protokoll zur MV-Sitzung im März 2017 der RHV und HWSV Sandbach ein eigenes Übereinkommen ab. Dieses Übereinkommen ist mit einem Folge-Übereinkommen, gültig ab Jänner 2018, außer Kraft gesetzt worden.

festgelegt werden. Die vom RHV erhaltenen Personalkosten-Ersätze erfasste der WVEU unter der Post 810/000.

Nachstehende Tabelle zeigt die zu den beiden Verbänden bestehenden Beschäftigungsverhältnisse und die im Jahr 2019 geltende anteilige Verwendung des Personals:

Tabelle 9: Personal des RHV Großraum Eferding und des WVEU (Köpfe und VBÄ) 2019

Dienstgeber	Beschäftigte	Einsatzbereich	Beschäft.-ausmaß	Verwendungsanteil 2019			VBÄ-Anteil 2019		
			VBÄ	RHV	WVEU	HWSV	RHV	WVEU	HWSV
RHV Großraum Eferding	Beschäftigter 1	Verwaltung	1,00	66 %	34 %		0,66	0,34	
	Beschäftigter 2	Verwaltung	0,75	66 %	34 %		0,50	0,26	
	Beschäftigter 3	Verwaltung	1,00	73 %	17 %	10 %	0,73	0,17	0,10
	Beschäftigter 4	Kanal/Kläranlage	1,00	100 %			1,00		
	Beschäftigter 5	*Kanal/Kläranlage*	*Ersatz für Beschäftigter 4 ab September 2019 wegen Pensionierung*						
	Beschäftigter 6	Kanal/Kläranlage	1,00	100 %			1,00		
	Beschäftigter 7	Kanal/Kläranlage	1,00	100 %			1,00		
	Beschäftigter 8	Reinigung	0,25	100 %			0,25		
		Zwischensumme	**6,00**				**5,14**	**0,77**	**0,10**
WVEU	Beschäftigter 1	Verwaltung	0,65	66 %	34 %		0,43	0,22	
	Beschäftigter 2	WV-Anlagen	1,00		100 %			1,00	
	Beschäftigter 3	WV-Anlagen	1,00	50 %	50 %		0,50	0,50	
	Beschäftigter 4	WV-Anlagen	1,00	50 %	50 %		0,50	0,50	
		Zwischensumme	**3,65**				**1,43**	**2,22**	**0,00**
Gesamt	**11 Beschäftigte**		**9,65**				**6,56**	**2,99**	**0,10**

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis des RA 2019 des WVEU

Das im Jahr 2019 vorliegende Aufteilungsverhältnis zwischen RHV und WVEU von 66 zu 34 Prozent basiert auf einem MV-Beschluss vom Dezember 2016. Die MV verlängerte damals die Anwendungsdauer des Schlüssels zur Aufteilung der Verwaltungskosten zwischen RHV und WVEU von zwei auf vier Jahre. Nach Auskunft des GF soll 2020 wieder eine Schlüsselüberprüfung stattfinden.[94] Die Überprüfung und gegebenenfalls Neufestsetzung der Aufteilungsschlüssel für den GF des HWSV Sandbach und des WVEU-Betriebspersonals erfolgte laut Auskunft jährlich. Das Ausmaß der jeweiligen Verwendungen ist aus dem jährlichen Dienstpostenplan, der für beide Verbände gemeinsam erstellt wird, ersichtlich. Der Dienstpostenplan wird vom WVEU auch dem jährlichen RA hinzugefügt.

[94] Zur Ermittlung des Schlüssels dienen mehrere Parameter wie z.B. Anzahl der Buchungen, der eingesetzten Personaleinheiten, der Bauabschnitte, der geführten Bankkonten, Volumina der Gebarung des o. H. der Schulden, und die Länge des Netzes. Ergibt die Schlüsselüberprüfung eine Abweichung von 5 Prozent oder weniger, wird keine Anpassung vorgenommen.

Der RHV verrechnete dem WVEU am Jahresende Ausgaben für das überlassene Verwaltungspersonal zwischen rd. 58.000 Euro exkl. 20 % USt (2017) und 67.000 Euro exkl. 20 % USt (2019). Diese Ausgaben erfasste der WVEU unter der Postenklasse 5 „Ausgaben für Personal“.

61.2. Die Postenklasse 5 ist nur zur Erfassung von Ausgaben für eigenes Personal vorgesehen. Demzufolge sollten die Personalkostenersätze an Dritte unter der Postengruppe (PG) 728 „Entgelte für sonstige Leistungen“ erfasst werden. Die vom RHV Großraum Eferding geleisteten Personalkostenersätze wären laut KDZ-Kontierungsleitfaden 2015 bzw. 2018 unter der PG 827 „Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten an Dritte“ zu erfassen.

61.3. *Der **WVEU** äußert sich wie folgt:*

Die aufgezeigten Fehlzuordnungen von Postenklassen und Postengruppen in diesem Zusammenhang werden zur Kenntnis genommen. Der jeweils gültige KDZ-Kontierungsleitfaden wird künftig noch genauer zur Anwendung kommen. Zur Anwendung des KDZ-Kontierungsleitfadens muss aber auch der Hinweis erlaubt sein, dass abweichende Vorgaben durch Landeserlässe vorliegen.

62.1. Der Nachweis des WVME enthält bei Leistungen für Personal nur jene Ausgaben, die auf dem 2004 zwischen WVME und Geschäftsführer abgeschlossenen Dienstvertrag basieren. Der Vertrag legte ein Teilbeschäftigungsausmaß und als Entlohnung eine monatliche Pauschale fest, die der damaligen Geringfügigkeitsgrenze entsprach.

Nach Auskunft des WVME arbeitet seit mehr als zehn Jahren eine Teilzeit-Bedienstete der Mitgliedsgemeinde Ternberg zur Gänze für den WVME.[95] Eine direkte Anstellung durch den WVME war zu einem früheren Zeitpunkt in Diskussion, ist aber nicht vollzogen worden. Die Lohnkosten für diese Gemeindebedienstete verrechnet die Marktgemeinde Ternberg einmal jährlich zum Jahresende, zusammen mit einer Pauschale für Büromittel und Software-Nutzungsgebühren, an den WVME. Der WVME teilte diese Ausgaben auf die drei Verbandsmitglieder nach dem Wasserverbrauch auf und verbuchte die anteiligen Beträge unter der Post 729/100 „Verwaltungskosten“.

62.2. Nach Ansicht des LRH sollte das Dienstverhältnis mit jenem Arbeitgeber bestehen, für den die Arbeitsleistung im überwiegenden Ausmaß erbracht wird. Da die Verwaltungsbedienstete ausschließlich für den WVME arbeitet, empfiehlt der LRH, dass der WVME als Dienstgeber auftritt und ein direktes Beschäftigungsverhältnis eingeht. Das bisher angewendete Gemeinde-Personalrecht kann sinngemäß weiterhin zugrunde gelegt werden. Allgemein weist der LRH darauf hin, dass gemäß KDZ-Kontierungsleitfäden 2015 bzw. 2018 Personalkostenersätze an Dritte unter der PG 728 „Entgelte für sonstige Leistungen“ zu erfassen wären.

[95] Das Beschäftigungsausmaß beträgt 12 Stunden pro Woche.

Rechnungswesen – Allgemeines

Buchhaltung und Rechnungslegung

63.1. Das WRG 1959 enthält keine konkreten Bestimmungen zum Rechnungswesen von Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden. Sie sind nach dem WRG 1959 Körperschaften öffentlichen Rechts und fallen weder in den Anwendungsbereich des Unternehmensgesetzbuches (UGB)[96] noch in jenen der VRV 1997 oder der VRV 2015[97].

Der WVEU legte in seinen Satzungen fest, dass der Jahres-RA nach dem kameralen Rechnungssystem zu führen ist. Die MV beschloss im April 2019, diesen Punkt der Satzungen dahingehend zu ändern, dass die VRV 2015 ab 2020 anzuwenden ist.[98]

Die Verbandssatzungen des WVME beinhalten keine konkreten Aussagen zur Wahl des Buchführungssystems, erwähnen aber Einnahmen und Ausgaben. Daraus lässt sich ein kameralles Buchführungssystem ableiten. In der Praxis verwendete der WVME dieselbe Rechnungswesen-Software wie die Mitgliedsgemeinden und stellte ab VA 2020 – wie die Verbandsmitglieder – auf die VRV 2015 um.

63.2. Die Anpassung der Verbandsbuchhaltung an die VRV 2015 hält der LRH für zweckmäßig und sinnvoll. Auch wenn die Verbandssatzungen die Vorgänger-Verordnungen der VRV 2015 nicht explizit erwähnten, zieht der LRH in den folgenden Punkten die VRV 1997 zur Orientierung heran, da diese bis 2019 von den Mitgliedsgemeinden anzuwenden war.

64.1. Die geprüften WV führten die Ansätze unterschiedlich.

Der WVEU führte sie im Sinn des Schreibens der Abteilung AUWR vom April 2018 mit drei Unterabschnitten (UA) für die gewählten Verbandsorgane (UA 000), die Verwaltung bzw. Geschäftsstelle (UA 010) und den Betrieb (UA 850). Die Bauvorhaben des ao. H. bildete der WVEU als Teilabschnitt (TA) des UA 810 oder UA 850 ab.

Der WVME verwendete den UA 850 zur Erfassung des gesamten o. H., wobei mit der Unterscheidung in die TA 85010, TA 85020 und TA 85030 die Einnahmen und Ausgaben der Mitgliedsgemeinden getrennt verbucht wurden. Zusätzlich führte er den UA 980 „Zuführungen an den ao. H. bzw. Zuführungen aus dem o. H.“. Für die nach Verbandsmitgliedern getrennte Erfassung der ao. Vorhaben dienten die UA 851, 852 und 853, die allerdings laut VRV 1997 für die Betriebe der Abwasserbeseitigung, der Müllbeseitigung und für die Einrichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden vorgesehen waren. Der WVME passte die Ansatzbezeichnungen im ao. Haushalt überwiegend nicht an die eigene praktizierte Gliederungsstruktur an, sodass die Bezeichnungen VRV-konform

[96] siehe „Drittes Buch“ §§ 189 bis 285

[97] Die VRV 1997 galt bzw. die VRV 2015 gilt allerdings für Gemeindeverbände nach dem Oö. Gemeindeverbändegesetz.

[98] Im Prüfungszeitpunkt des LRH war beabsichtigt, diese Satzungsänderung gemeinsam mit anderen Punkten, die noch in Diskussion waren, der Wasserrechtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

lauteten.[99] Die Systematik der Ansatzgliederung behielt der Verband unter Anwendung der VRV 2015 bei. Die Ansatzstellen vier bis sechs im ao. H. enthielten die Nummern der Bauabschnitte.

Die Buchhaltungskonten laut Saldenabfragen für die Jahre 2017 bis 2019 wichen bei beiden Verbänden im Vergleich zum „Postenverzeichnis Gemeinden“ laut VRV 1997, Anlage 3 b, ab. Die Abweichungen waren beim WVEU häufiger und weisen auch bereits auf die geübte Umbuchungspraxis hin (z. B. „Transferzahlung Wassergebühren“). Je Konto lagen in Abhängigkeit vom Ansatz auch verschiedene Bezeichnungen vor. Die abweichenden, selbst gewählten Kontobezeichnungen entsprachen teilweise nicht der VRV 1997 und beinhalten demzufolge andere Geschäftsfälle als vorgesehen (z. B. die PG 873 beim WVEU oder PG 757 beim WVME). Beide Verbände verwendeten die PG 852 „Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen“ (kurz Benützungsgebühren) zur Erfassung der Einnahmen aus „Wassergebühren“ (WVEU) bzw. „Wasserzins“ (WVME). Die Benützungsgebühren sind im Finanzausgleichsgesetz (FAG) in das freie Beschlussrecht der Gemeinden übertragen worden. In der kommentierten Fassung der VRV 1997 wird dazu angemerkt, dass sie Leistungseinnahmen im Range von Abgaben sind.

Der WVEU führte auch Konten, die in der VRV 1997 nicht existierten (z. B. PG 209 oder 727). Die Abweichungen setzen sich teilweise im VA 2020 fort (z. B. PG 757 oder 852).

Die Abteilung AUWR stellte den Wasserverbänden mit Schreiben vom April 2018 einen Leitfaden zur Kontierung zur Verfügung und verwies auf den „Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände 2015“, herausgegeben vom KDZ Zentrum für Verwaltungsforschung.

64.2. Aus Sicht des LRH sollten sich die Wasserverbände für die Anwendung bestimmter vorhandener Regelwerke entscheiden. Darauf wird auch in der Muster-Geschäftsordnung unter § 22 hingewiesen. Es ist gleichgültig, ob sich der Verband für die ab Jänner 2020 geltende VRV 2015 oder für das UGB entscheidet. Diese Regelwerke beinhalten auch Wahlfreiheiten. Die vom Verband demzufolge gewählten Vorgangsweisen sollten – neben sonstigen bewusst getroffener Abweichungen – zukünftig in den Erläuterungen zum RA erwähnt werden (Berichtspunkt 50 zu Berichte nach § 89 Abs. 2 WRG 1959). Abweichungen vom Regelwerk-Kontenplan sollten vom Verband begründet und näher beschrieben werden. Grundsätzliche Festlegungen wie die buchhalterische Erfassung von Ersatzleistungen der Verbandsmitglieder (für Verwaltungs- und Betriebsausgaben, Investitionsausgaben etc.) sollten von der wasserrechtlichen Aufsichtsbehörde getroffen werden.

Beide Verbände verbuchten ihre Haupteinnahmen („Wassergebühren“, „Wasserzins“) unter der PG 852, obwohl dem Verband keine Abgabenhoheit zukommt. Allerdings hat der Verband gemäß § 88d Abs. 2 WRG 1959 und Satzungen Anspruch auf Ersatz der „Kosten“. Der LRH weist darauf hin, dass Abweichungen die Auswertung der Daten erschweren und Fehlinterpretationen verursachen können. Er empfiehlt der

[99] Ausnahmen waren die Ansatzbezeichnungen „BA 16 Digitaler Leitungskataster“ und „Ringschluss Stiedelsbach“.

Abteilung AUWR, den Kontierungsleitfaden auf Übereinstimmung mit der Letztfassung der VRV 2015 zu überprüfen bzw. gegebenenfalls anzupassen und auf den aktuellen KDZ-Online-Kontierungsleitfaden zu verweisen.[100]

Der LRH hält die von VRV 1997 bzw. VRV 2015 abweichende Verwendung der UA 851, 852 und 853 im ao. Haushalt für problematisch, da der WVME nur selten die UA-Bezeichnung der tatsächlichen Verwendung anpasste und auch sonst keine Erläuterungen zur Ansatzgliederungssystematik verfügbar waren. In der kommentierten Fassung der VRV 1997 wird zu § 7 Abs. 4 angemerkt, dass die Postenuntergliederung auch für Zwecke einer Betriebsabrechnung anwendbar sei.

Aus Sicht des LRH wäre die Möglichkeit der Postenuntergliederung oder die seit Jahrzehnten empfohlene bzw. förderungsbedingt notwendige KLR die bessere Alternative zur gewählten nicht VRV-konformen Ansatzverwendung gewesen. Er empfiehlt daher dem WVME, nach Möglichkeit die Kostenstellen laut KLR für die Abrechnung gegenüber den Verbandsmitgliedern zu nutzen, ansonsten die Postenuntergliederung entsprechend zu gestalten. Zudem verweist der LRH auf die Ausführungen der Abteilung AUWR in ihrem Schreiben vom April 2018 an alle Verbände in OÖ (Punkt 5).

64.3. *Der **WVEU** gibt folgende Stellungnahme ab:*

Obwohl der hiesige Wasserverband im Prüfungszeitraum zur Führung eines kameralen Rechnungssystems ohne Festlegung zur Einhaltung einer bestimmten Verordnung verpflichtet war, wurde die gegenständliche Prüfung explizit auf die Einhaltung der VRV 1997 vorgenommen. Die verschiedenen, in Abweichung zur VRV 1997 gewählten Vorgangsweisen wurden zum damaligen Zeitpunkt bestmöglich und in jährlicher Abstimmung mit den Buchhaltungsverantwortlichen der Mitgliedsgemeinden angepasst.

Da die Anwendung der VRV 2015 ab 2020 auch Wahlfreiheiten beinhaltet, werden wir auf jeden Fall der Empfehlung nachkommen, allfällige Abweichungen dementsprechend zu erläutern.

*Der **WVME** äußert sich wie folgt:*

Hinsichtlich der Posten- und Ansatzbezeichnung wird die Buchhaltung des Verbandes entsprechend der Hinweise des Prüfberichtes an den Kontierungsleitfaden mit entsprechender Postenuntergliederung bzw. Kostenstellenaufteilung umgestellt.

Die Hinweise zur Periodenabgrenzung, Saldenauswertung, Darlehensnachweis, Aussagekraft der Auszahlungsbelege, Kontierungsvorgaben und Anpassungen des Wasserzinses wurden mit der zuständigen Sachbearbeiterin eingehend besprochen und werden künftig im Sinne der Empfehlungen umgesetzt.

[100] Die Postenklasse 3 enthält z.B. nicht die Sonderposten für Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln laut VRV 2015 idF BGBl. II Nr. 17/2018 (siehe etwa Konto 300 „Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern“).

Kosten- und Leistungsrechnung

65.1. Beide Verbände führten bis einschließlich 2019 keine KLR. Im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 begannen sie im zweiten Halbjahr 2019, diese zu implementieren. Die ersten Auswertungen können für das Jahr 2020 erwartet werden.

Allgemein gibt es hinsichtlich der Führung einer KLR keine gesetzlichen Vorschriften im Unternehmensrecht und Steuerrecht. Die Regelungen der VRV 1997 beispielsweise beziehen sich nur auf das externe Rechnungswesen. In der kommentierten Fassung der VRV 1997 wird den Gemeinden unter § 16 Abs. 1 empfohlen, Kostenrechnungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bzw. KLR zumindest für ihre Unternehmungen, Anstalten, Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen zu führen, wenn nicht ohnehin entsprechende landesgesetzliche Regelungen bestehen. Landesgesetzliche Regelungen existieren weder für Gemeinden noch für Wasserverbände. Die Implementierung einer KLR lag somit im Entscheidungsbereich der einzelnen Gemeinde oder des Verbandes.

Allerdings setzen folgende Richtlinien und Gesetze bzw. die dazugehörige Judikatur die Existenz einer KLR voraus:

- Die „Förderungsrichtlinien (FRL) für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft“ des Bundes
- Das Finanzausgleichsrecht

65.2. Der LRH hält fest, dass sämtliche Wasserverbände zur Führung einer KLR bisher schon angehalten waren, um ihren Mitgliedsgemeinden valide Daten zur Kalkulation der Benützungsgebühren zu liefern. Diese Daten umfassen die erforderlichen Anlagenabschreibungen und kalkulatorische Kosten wie die Eigenkapitalverzinsung. Auch die Führung eines Subventions- und Beitragsspiegels ist erforderlich, damit die ungekürzt ermittelten Anlagenabschreibungen um die Subventionen und Baukostenbeiträge reduziert dargestellt werden können. Entsprechende Hilfestellungen zur KLR eines Verbandes bieten die Arbeitsbehelfe Nr. 41 (ÖWAV) und Nr. 61 (ÖVGW), beide aus dem Jahr 2013. Diese waren dem WVEU bekannt, dem WVME nicht. Abgesehen davon braucht es prinzipiell die KLR zur Befüllung des BAB bei Antragstellung auf eine Bundesförderung. Der LRH sieht beim WVEU und WVME die VRV 2015 als Impuls, die längst überfällige KLR einzuführen.

65.3. *Der **WVEU** äußert sich wie folgt:*

Wie bereits durch den LRH festgehalten, ist die Führung einer jährlichen KLR nicht verpflichtend, sondern nur in unserem Fall für eine Antragstellung bei Inanspruchnahme von Bundesfördermittel erforderlich. Als Grundlage für eine Gebührenkalkulation, unterteilt auf die Mitgliedsgemeinden, wurde sie bisher nicht verwendet. Die richtige Anwendung einer KLR erfordert ein geschultes Personal, und zwar nach den Arbeitsbehelfen der ÖWAV bzw. ÖVGW. Festgehalten wird auch unter Hinweis auf die Ausführungen zu 34.1, dass eine Implementierung der KLR mit einem separaten Modul in die vorhandene Rechnungswesen-Software auch bis dato von der Gemdat aufgrund der Komplexität nicht umgesetzt werden konnte.

65.4. Aus Sicht des LRH haben Wasserverbände in ihrer Rolle als Dienstleister dazu beizutragen, dass die Mitgliedsgemeinden in ihren Gemeindeeinrichtungen den Erfordernissen des FAG (wie die Einhaltung des Äquivalenzprinzips im Sinne des einfachen Jahreserfordernisses) entsprechen können. Fehlen die kostenrechnerischen Daten der Wasserverbände, können die Gemeinden auch keine validen Aussagen zur Einhaltung dieser Bestimmungen treffen.

Rechnungsabschlüsse 2017 bis 2019

Soll-Jahresergebnisse

66.1. Nachstehende Tabellen zeigen die Jahresergebnisse laut RA 2017 bis 2019 der beiden WVV (Soll-Werte inklusive Soll-Vorjahresergebnisse):

Tabelle 10: Jahresergebnisse des WVEU (Beträge in Euro)

Bezeichnung	2017	2018	2019
Einnahmen o. H.	1.413.769,51	1.620.739,87	1.522.847,00
Einnahmen ao. H.	1.011.849,77	668.065,95	858.823,21
Einnahmen gesamt	**2.425.619,28**	**2.288.805,82**	**2.381.670,21**
Ausgaben o. H.	1.413.769,51	1.620.739,87	1.522.847,00
Ausgaben ao. H.	1.035.962,49	677.215,01	890.389,22
Ausgaben gesamt	**2.449.732,00**	**2.297.954,88**	**2.413.236,22**
Ergebnis o. H.	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Ergebnis ao. H.	**-24.112,72**	**-9.149,06**	**-31.566,01**
Ergebnis gesamt	**-24.112,72**	**-9.149,06**	**-31.566,01**

Quelle: Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der RA-Daten

Tabelle 11: Jahresergebnisse des WVME (Beträge in Euro)

Bezeichnung	2017	2018	2019
Einnahmen o. H.	500.091,29	467.570,42	481.946,27
Einnahmen ao. H.	263.835,72	306.084,09	210.394,28
Einnahmen gesamt	**763.927,01**	**773.654,51**	**692.340,55**
Ausgaben o. H.	308.913,25	253.596,63	256.737,55
Ausgaben ao. H.	271.912,19	535.105,03	447.985,79
Ausgaben gesamt	**580.825,44**	**788.701,66**	**704.723,34**
Ergebnis o. H.	**191.178,04**	**213.973,79**	**225.208,72**
Ergebnis ao. H.	**-8.076,47**	**-229.020,94**	**-237.591,51**
Ergebnis gesamt	**183.101,57**	**-15.047,15**	**-12.382,79**

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der RA-Daten

Während der WVEU den o. H. durch nicht VRV-konforme Transferbuchungen in den ao. H. (verwendete Posten 752/000 und 872/000 bzw. 873/000) und durch VRV-konforme Rücklagenzuführungen (PG 298) ausglich, wickelte der WVME das ordentliche Jahresergebnis regelmäßig im Folgejahr ab. Dadurch kumulierten sich die Jahresergebnisse im o.H. Er buchte weder Zuführungen an den ao. H. noch an Rücklagen.

Um Kenntnis über die Jahresergebnisse vor Transfers/Zuführungen an den ao. H. bzw. Rücklagen sowie ohne Soll-Vorjahresergebnisse zu erlangen, boten beide Verbände Zusatzinformationen wie eine „RA Kurzzusammenfassung“ beim WVEU oder über die Sitzungsprotokolle beim WVME.[101] Daraus war Folgendes ersichtlich oder ermittelbar:

- Der WVEU transferierte Überschüsse zwischen 111.500 Euro (2017) und 622.400 Euro (2019) an den ao. H. Zudem führte er dem Rücklagenkonto zwischen 28.600 Euro (2019) und 401.500 Euro (2017) zu. Insgesamt bewegten sich die positiven Jahresergebnisse vor diesen Bewegungen zwischen 513.000 Euro (2017) und 651.000 Euro (2019).
- Der WVME erwirtschaftete jährlich ordentliche Überschüsse zwischen 11.200 Euro (2019) und 47.300 Euro (2017).

Beide Verbände lieferten mit den erwähnten Zusatzinformationen zum jährlichen RA auch Aufteilungen der Einnahmen und Ausgaben auf die Verbandsmitglieder. Beim WVEU waren teilweise die angewendeten Schlüssel bzw. Prozentsätze unrichtig bzw. zugeordnete Beträge nicht nachvollziehbar. Dies blieb aber ohne Auswirkung, weil es angesichts der Überschuss-Situation nur gemäß Beitrittsübereinkommen mit der Gemeinde Stroheim eine separate Abrechnung brauchte.

Die mitgliedsweise Zuordnung der Jahresergebnisse zeigte beim WVME, dass die Gemeinden Laussa und Losenstein im Jahr 2019 im o. H. kumulierte Überschüsse von 152.900 Euro bzw. 90.400 Euro aufwiesen, die Gemeinde Ternberg hingegen einen kumulierten Fehlbetrag von 18.100 Euro. Hinsichtlich der Jahresergebnisse des ao. H. war das Gegenteil zutreffend: Ternberg mit einem kumulierten ao. Überschuss von 181.500 Euro, Losenstein und Laussa mit einem kumulierten ao. Fehlbetrag von 287.000 Euro bzw. 132.100 Euro. Dabei blieben Ternbergs Vorjahres-Überschüsse von 165.100 Euro (BA 11) und 12.000 Euro (BA 09) ebenso unverändert stehen wie Laussas Fehlbetrag aus 2016 von 132.900 Euro (BA 10).

66.2. Der LRH stellt fest, dass durch die beim WVEU vorliegenden Konten-Abweichungen von der VRV 1997 eine schnelle standardmäßige Analyse erschwert wird. Die Transparenz in Bezug auf die Zuführungsbeträge ist allerdings durch die RA-Kurzzusammenfassung gewährleistet. Mit der Umstellung auf die VRV 2015 sollte eine korrekte Erfassung der Haushalts- bzw. Vorhabensausgleichs-Buchungen sowie eine transparente Darstellung der Gebarungsergebnisse – auch softwarebedingt – unterstützt werden.

[101] Diese Kurzzusammenfassung gliedert die Ausgaben und Einnahmen in frei gewählte Gruppen mit Gesamtsummen und gleichzeitiger Zuordnung zu den Verbandsmitgliedern. Zudem werden auf BA-Ebene die Annuitätenzahlungen und „ÖKK-Kostenersätze“ dargestellt.

Die VRV 2015 stellt eine erweiterte Ergebnis-Betrachtung zum einen mittels Ausweis des „Nettoergebnisses“ (§ 17) und der daraus gebildeten Rücklagen (§ 27) sicher: die Rücklagen-Bewegungen sind gemäß VRV 2015 Anlage 1 a „Ergebnishaushalt“ in der Gliederungsstruktur nach dem Nettoergebnis separat anzuführen. Zum anderen gibt es nach wie vor die Kontengruppe 910 „Verrechnung zwischen operativer Gebarung und Projekten“: Soll ein Überschuss der operativen Gebarung für investive Projekte herangezogen werden, ist diese Zuführung durch die Verwendung der Kontengruppe 910 bei der Veranschlagung bzw. Verrechnung entsprechend zu „markieren“. Davon abgesehen wären bei einer erweiterten Ergebnisbetrachtung auch getätigte Sondertilgungen von Fremdfinanzierungen mit einzubeziehen, da diese eine Überschuss-Situation voraussetzen.

Der WVME wählte bisher die Vorgangsweise, die sich ergebenden Jahresergebnisse in das Folgejahr zu übertragen. Der LRH empfiehlt jedoch grundsätzlich, bei vorliegenden ordentlichen Überschüssen entweder Rücklagen (pro Verbandsmitglied) zu bilden, Zuführungen an den ao. H. oder, wenn vertraglich möglich und planerisch sinnvoll, Sondertilgungen von Fremdkapital vorzunehmen. Die Bildung entsprechender Rücklagen ist unter § 89 Abs. 1 WRG 1959 als allgemeine Verbandsaufgabe definiert. Über die Verwendung von Überschüssen haben gemäß § 2 Abs. 3 der VRV 1997 die zuständigen Organe zu entscheiden. Sie sollte in Zukunft beschlussmäßig dokumentiert werden (z. B. beim VA-Beschluss).

Hinsichtlich der beim WVME im ao. H. wiederholt ausgewiesenen Überschüsse und Fehlbeträge sollten im Fall von Überschüssen passende Verwendungen festgelegt bzw. bei Fehlbeträgen die Bedeckung (Zwischenfinanzierung) transparent dargestellt werden.[102]

66.3. *Der **WVEU** nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.*

*Der **WVME** teilt mit, dass Projekte ab sofort ausgeglichen dargestellt werden, d.h. allfällige Überschüsse werden einer entsprechenden Verwendung zugeführt bzw. Abgänge ausfinanziert. Für die Ergebnisse der einzelnen Gemeinden werden jeweils Rücklagen gebildet.*

Ist-Jahresergebnisse und geführte Bankkonten

67.1. Beide WVV stellten in ihren RA den Kassen-Ist-Abschluss VRV-konform dar. Unter dem „tatsächlichen Kassenbestand“ wies der WVEU im RA 2019 drei Kontokorrentkonten und ein Festgeldkonto aus. Für diese und für laufende Darlehenskonten (per Ende 2019 drei Darlehen) lagen Saldenbestätigungen der Banken zum Jahresende vor. Die girokontoführende Regionalbank gab darin auch an, dass für das Hauptgirokonto des Verbandes der GF und zwei Mitarbeiter jeweils gemeinsam mit einem anderen zeichnungsberechtigt waren. Für die zwei Girokonten der geführten Bauabschnitte und für das Festgeldkonto war der WVEU als Kontoinhaber einzelberechtigt, Zeichnungsberechtigte waren nicht angeführt. In den Fällen, wenn der GF Anweisender ist (lt. § 19 Abs. 1 lit g der

[102] Siehe Schreiben der AUWR vom April 2018: Sollte zur Zwischenfinanzierung eines Bauvorhabens ein Zwischenfinanzierungsdarlehen aufgenommen werden, so ist dieses im ao. H. auf einem eigenen Ansatz zu verbuchen.

Satzungen bis zu einem Betrag von einem Prozent der Einnahmen des o. H.), bestimmte der Obmann die oben genannten zwei Mitarbeiter als gemeinsame Zeichnungsberechtigte im Zahlungsvollzug.

Der WVME ist Kontoinhaber eines Girokontos bei einer Regionalbank. Zum Prüfungszeitpunkt lagen für das Girokonto Einzelverfügungsberechtigungen für den Obmann, den GF und die mit WV-Aufgaben betraute Gemeindebedienstete vor. Nach Auskunft des GF war der Verbandsobmann nach bisheriger Praxis der alleinige Anordnungsberechtigte. Generell existierten keine schriftlichen Festlegungen zur Zeichnungsberechtigung auf Bankkonten, da es bislang keine Geschäftsordnung gab und auch die Verbandssatzungen zu diesem Thema nichts regelten. Die Muster-Geschäftsordnung des ÖWAV geht unter § 21 (Unterschriften) näher darauf ein.

67.2. Der LRH empfiehlt dem WVME, beim Girokonto auf Kollektiv-Zeichnungsberechtigungen umzustellen, da mit Einzelzeichnungsberechtigungen das Vier-Augen-Prinzip umgangen wird. Anweisungsberechtigte Personen sollten im Sinn einer sauberen Funktionstrennung nicht gleichzeitig auf Bankkonten zeichnungsberechtigt (und damit auszahlungsbefugt) sein. Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf seine veröffentliche Spruchpraxis. Der GF sagte eine entsprechende Änderung zu.

Beim WVEU sollten hinsichtlich der übrigen Kontokorrentkonten und des Festgeldkontos die Anordnungs- und Zeichnungsbefugnisse überprüft werden.

67.3. *Der **WVEU** gibt folgende Stellungnahme ab:*

Bei der Überprüfung der Zeichnungsberechtigung wurde bei zwei Bauabschnitt-Girokonten und beim Festgeldkonto festgestellt, dass die Zeichnungsberechtigten nicht angeführt waren.

Nach Rücksprache mit der Regionalbank Raika Region Eferding wurde klargestellt, dass sämtliche Girokonten, welche keinen Zusammenhang zu einem Darlehenskonto haben, stets als Subkonto zum Hauptgirokonto gesehen werden und daher die vorhandene Zeichnungsberechtigung vom Hauptgirokonto gilt. Diese Regelung gilt auch für das Festgeldkonto. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

*Der **WVME** teilt mit, dass das Verbandskonto bereits auf eine Kollektiv-Zeichnung umgestellt wurde. Entsprechende Festlegungen zur Zeichnungsberechtigung werden mit der in Ausarbeitung befindlichen Geschäftsordnung getroffen.*

Nachweis über den Rücklagenstand und die Veränderungen

68.1. Wie unter dem Berichtspunkt Soll-Jahresergebnisse erwähnt, bildete der WVEU Rücklagen im Betrachtungszeitraum. Bis 2015 hatte der WVEU Überschuss-Anteile am Jahresende nicht einer Rücklage, sondern dem Verwahrgeldbereich (durchlaufende Gebarung) zugeführt. Er erfasste die Rücklagen-Zuführungen erstmals 2016 im Haushalt. Der Anfangsstand 2017 betrug 727.600 Euro und erhöhte sich auf 1.241.700 Euro zum Jahresende 2019. Bis 2018 führte der WVEU eine einzige Rücklage, ab 2019 teilte er diese auf zwei Rücklagen auf. Dies erfolgte im Zuge der

Umstellung auf die VRV 2015 bzw. wegen dem Erfordernis, die auf verschiedenen Bankkonten befindlichen Geldbeträge in der Rechnungswesen-Software separat zu erfassen. Nach Auskunft des WVEU sind beide Rücklagen für zukünftige Investitionen vorgesehen. Bei der sogenannten „Allgemeinen Rücklage“ handelt es sich um eine Termingeldeinlage. Das Festgeld-Guthaben wird von der Einlage-Bank ab dem Jahresende 2018 bestätigt.

Im Betrachtungszeitraum wies der WVME keine Rücklagen in den RA 2017 bis 2019 aus.

68.2. Die vom WVEU bis 2015 geübte Praxis, die Rücklagenbewegungen nicht im Haushalt zu erfassen, widersprach der VRV 1997.[103]

Der WVME sollte im Sinn des WRG 1959 zukünftig Rücklagen bilden und buchhalterisch transparent ausweisen.

68.3. *Der **WVEU** nimmt wie folgt Stellung:*

Entsprechend nach den Grundsätzen der VRV 1997, dessen Anwendung für den hiesigen Verband bisher und auch im Prüfungszeitraum nicht verpflichtend war, wurde durch den LRH festgestellt, dass die Rücklagen-Darstellungen der vergangenen Jahre der VRV 1997 widersprach. Durch die Anwendung der VRV 2015 ab 2020 liegt eine verpflichtende Vorgehensweise vor.

Nachweis über den Schuldenstand und -dienst

69.1. Die beiden Verbände wiesen ihre Schulden im „Darlehensnachweis“ hinsichtlich der Bedeckung des Schuldendienstes unter verschiedenen Ziffern aus: VRV 1997, Anlage 6, lit a) Z. 2: „Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaft, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen in der Höhe von mindestens 50% der ordentlichen Ausgaben erzielt werden“ (WVME) und Z. 3 „Schulden, die für andere Gebietskörperschaften aufgenommen worden sind und deren Schuldendienst mindestens zur Hälfte erstattet wird“ (WVEU).

Im RA 2019 wiesen beide Verbände ihre Schulden gemäß VRV 1997, Anlage 6, lit. b) nach Gläubigern unter Z. 2. „Finanzschulden aus Inlandsanleihen und Darlehen bei inländischen Finanzunternehmungen (Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständigen Pensionskassen) und sonstigen Unternehmungen“ lit. a) „für den eigenen Haushalt“ aus. Im RA 2018 ordnete der WVEU die zwei früheren WWF-Darlehen noch dem Bund als Darlehensgeber zu, obwohl sie bereits an eine Bank verkauft waren.

Mit RA 2017 hatte der WVEU die letzten Förderungsdarlehen des Landes auf Basis des Verzichts bzw. Abschreibung durch das Land OÖ ausgebucht (493.910,39 Euro zugleich unter „Tilgung“ und „Ersätze“ ausgewiesen). Hingegen lagen beim WVME im Betrachtungszeitraum 2017 - 2019 keine Abschreibungen von Förderungsdarlehen durch das Land vor.

[103] siehe § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 5 VRV 1997

Zum Jahresende 2019 wiesen der WVEU einen Finanzschuldenstand von 619.252,43 Euro und der WVME 1.360.348,43 Euro aus.

Beim WVEU gab es Ende 2019 bei drei Bauabschnitten (BA) und beim WVME bei acht BA Darlehensschulden. Der WVEU wies im Darlehensnachweis 2019 zusätzlich jene vier BA bzw. ursprünglichen Darlehen aus, die vom Bund mit Finanzierungszuschüssen (FZ) gefördert werden, aber wegen vorzeitiger Tilgungen bereits vollständig abbezahlt sind. Außerdem beinhaltet der Nachweis die Position „Raika Brunnen Deinham BA 18/AT“ mit einer Laufzeit von Jänner 2013 bis Dezember 2039, die ebenfalls keine Schulden, aber einen Schuldendienst-Ersatz auswies. Nach Angaben des GF gab es für diesen BA nie eine Fremdfinanzierung, da er von Beginn an mit Überschüssen aus dem o. H. hauptfinanziert wurde. Beim WVME lagen keine überschüssigen Bundes-FZ vor.

Der WVME nahm bisher noch keine Verkürzung der Darlehenslaufzeiten auf 25 Jahre analog zu den Mitgliedsgemeinden vor.[104] Nach Auskunft des GF erfolgten bisher keine Sondertilgungen.

69.2. Aus Sicht des LRH sollten Fremdfinanzierungen, die von der öffentlichen Hand bezuschusst werden, aber bereits vorzeitig getilgt sind, nicht in den Nachweisen über den Schuldenstand der Finanzschulden bzw. der Schulden, die eine rechtliche Zahlungsverpflichtung nach außen verursachen, evident gehalten werden.

Hinsichtlich der Ausbuchung der Landesdarlehen stellt der LRH fest, dass diese beim WVEU zeitgerecht und korrekt erfolgten. Zudem ist positiv, dass der WVEU die Überschuss-Situation für Sondertilgungen nutzte.

Die beim WVME vorliegende Schuldenart hätte gemäß VRV 1997, Anlage 6, Z. 3 „Schulden, die für andere Gebietskörperschaften aufgenommen worden sind und deren Schuldendienst mindestens zur Hälfte erstattet wird“ lauten sollen. Gemäß § 37 Abs. 1 Z. 4 VRV 2015 ist künftig ein Nachweis über den Stand der Finanzschulden sowie über den Schuldendienst mit folgenden Angaben erforderlich: Tilgung, Zinsen, Schuldendienst insgesamt, Schuldendienst-Ersätze, Nettoschuldendienst und Laufzeit (siehe Anlage 6c). Darin ist allerdings nicht mehr nach der Bedeckung des Schuldendienstes zu unterscheiden.

Der WVME sollte aus Sicht des LRH prüfen, inwieweit die Überschuss-Situation für Sondertilgungen genutzt werden könnte. Die Darlehenslaufzeiten sollten analog zu den Mitgliedsgemeinden gemäß den jährlichen IKD-Erlässen zur VA-Erstellung auf 25 Jahre verkürzt werden.

[104] Siehe Erlässe der Direktion Inneres und Kommunales (IKD) zur Erstellung der VA der Gemeinden und Sozialhilfeverbände ab dem Jahr 2018: Laut IKD wurde aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise ab dem Jahr 2009 eine Streckung der Darlehenslaufzeiten von 25 auf 33 Jahre bei Darlehen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung umgesetzt. Nunmehr wird aus wirtschaftlicher Sicht und insbesondere auch unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit eine Rücknahme dieser Laufzeitverlängerungen empfohlen. Dabei sind die Darlehenslaufzeiten an die entsprechenden Zuschusspläne anzupassen, das heißt die letzte Tilgungsrate sollte der letzten Zuschussrate entsprechen.

69.3. *Der **WVEU** nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.*

*Der **WVME** teilt mit, dass die Hinweise des LRH zu Sondertilgungen und Kürzung der Darlehenslaufzeiten den Mitgliedsgemeinden übermittelt wurden und im Laufe des Jahres 2021 in den Verbandsgremien besprochen werden.*

Vermögensnachweis über das Sachanlagevermögen

70.1. Gemäß § 40 Abs. 2 VRV 2015 sind die Bestimmungen der VRV 2015 für Länder und Gemeinden spätestens für das Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden. Beide WVV überarbeiteten im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 das Anlagevermögen bereits 2019 komplett, änderten die Anschaffungswerte und passten die bisherigen Nutzungsdauern an die Vorgaben der VRV 2015 an. Die aktuell angewendeten Nutzungsdauern bewegen sich beim WVEU zwischen drei Jahren (Software) und 50 Jahren (Gebäude in Massivbauweise), beim WVME betragen sie 10 Jahre (Fernwirkanlagen), 13 Jahre (Brunnen, Hochbehälter, Pumpwerke Installationen/Elektrik) und 33 Jahre (Brunnen, Hochbehälter, Pumpwerke baulich sowie Leitungen). Aufgrund dieser Überarbeitung stimmen die Endstände laut RA 2018 nicht mit den Anfangsständen laut RA 2019 überein, die Abschreibungsbeträge 2019 waren wesentlich höher und der Buchwert wesentlich geringer als ein Jahr zuvor. Der WVME buchte im Jahr 2019 keine Zu- und Abgänge in der Anlagenbuchhaltung.

70.2. Der LRH stellt fest, dass die aufgrund der Umstellung auf die VRV 2015 vorgenommene Neubewertung des Vermögens bereits im RA 2019 sichtbar ist. Der Abgleich zwischen dem Anlagenverzeichnis 2019 und der Anlage 7 „Nutzungsdauertabelle“ zur VRV 2015 zeigte (weitgehende) Übereinstimmung der angewendeten Nutzungsdauern. Inwieweit die geänderten Anschaffungswerte, welche die Basis für die Abschreibungen darstellen, korrekt sind, war nicht Gegenstand dieser LRH-Prüfung. Dies sollte in einer weiteren Sitzung der Verbands-Rechnungsprüfer behandelt werden (Berichtspunkt 60).

71.1. In beiden Verbänden gibt es Verbandsmitglieder, die im sogenannten „Wasserbuch“ als Wasserberechtigte nach dem WRG 1959 aufscheinen:[105]

- Gemeinde Stroheim: Wasserbuch-Postzahl 405/504 (Stroheim Leitungsnetz)
- Gemeinde Laussa: Wasserbuch-Postzahlen 415/2546 und 415/1754 (Roithnerquelle, Ortswasserleitung Laussa)
- Gemeinde Losenstein: Wasserbuch-Postzahlen 415/0486 und 415/1218

Gemäß Punkt 1 des Beitrittsübereinkommens zwischen WVEU und Gemeinde Stroheim übergab die Gemeinde und der WVEU übernahm die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde in definiertem Umfang. Laut Auskunft der GF führt der WVEU aber das vor Beitritt

[105] Gemäß § 22 WRG 1959 können Wasserbenutzungsrechte persönlich oder dinglich gebunden sein: bei ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist „Wasserberechtigter“ der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der die Wasserbenutzungsrechte verbunden sind; Abfragen im Wasserinformationssystem des Landes am 15.7.2020

bestehende örtliche WV-Netz Stroheims nicht in seinem Anlagevermögen, weil der WVEU nicht die wasserrechtliche Bewilligung dazu besitzt. Nach Auskunft der Gemeinde Stroheim führt sie die Altanlagen ebenfalls nicht in ihrem Anlagevermögen.

Laut RA 2017 bis 2019 des WVME wird der BA 10 „Roithner Quelle, Koglergraben“ in der Gemeinde Laussa als eigenes Vorhaben geführt und 2019 in der Anlagenbuchhaltung angeführt.

Gemäß § 19 Abs. 2 VRV 2015 „liegt wirtschaftliches Eigentum unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt“. Der ÖWAV-AB 61 „VRV in der Abwasser-, Abfall- und Schutzwasserwirtschaft“ erörtert dazu, dass wirtschaftliches Eigentum von Anlagen der Wasserwirtschaft mit dem öffentlichen Konsens (wasserrechtlich, abfallrechtlich, baurechtlich, verkehrsrechtlich etc.) des Rechtsträgers dieser Anlagen zuordenbar ist.

71.2. Aus Sicht des LRH sollte der WVEU die Altanlagen der Gemeinde Stroheim auch als wasserrechtlicher Konsensinhaber übernehmen und künftig in seinem Anlagevermögen führen, weil er in der Praxis als „wirtschaftlicher Eigentümer“ zu qualifizieren ist. Der Zustand, dass diese Altanlagen bei keiner Rechtsperson im Anlagevermögen erfasst sind, sollte ehestmöglich geändert werden.

Beim WVME sollte geklärt werden, wer als wirtschaftlicher Eigentümer zu betrachten ist und daher als Wasserberechtigter eingetragen sein soll.

71.3. *Der **WVEU** gibt folgende Stellungnahme ab:*

Durch die Anwendung der VRV 2015 ab Jahr 2020 war eine Neubewertung des Vermögens erforderlich. Die Überprüfung auf Übereinstimmung der Anschaffungswerte für die Eröffnungsbilanz 2020 wird auf Empfehlung des LRH in einer nächsten Sitzung, den Verbands-Rechnungsprüfern mitgeteilt. Festgehalten wird, dass das Anlagevermögen über das Wasserversorgungsnetz der Mitgliedsgemeinde Stroheim noch nicht beim Wasserverband erfasst wurde, da bisher noch keine Übertragung der wasserrechtlichen Bewilligungen (Verband als Konsensinhaber) an den Wasserverband stattgefunden hat. Derzeit hat die Gemeinde Stroheim als Rechtsperson das Anlagevermögen zu erfassen. Die klare Vorgehensweise, dass nur der Bewilligungsinhaber das Anlagevermögen darzustellen hat, wurde bereits vor Erstellung des Anlagevermögens abgeklärt.

Der erforderliche Antrag der Gemeinde Stroheim wird noch eingereicht.

Analyse der Ausgaben und Einnahmen

72.1. Für die Analyse dienten die von beiden WVV bereitgestellten Jahressalden- und Bewegungsabfragen (zeit- und sachgeordnet) für die Jahre 2017 bis 2019. Der LRH unterteilte die VA-wirksamen Ausgaben und Einnahmen zur besseren Übersicht in folgende Gruppen:

Ausgaben:[106]

- Ausgaben für das Anlagevermögen (Investitionen, Postenklasse 0), o. H. und ao. H.
- Personalausgaben
- Transferausgaben
- Ausgaben aufgrund der Finanzierungstätigkeit, sonstige Ausgaben im Finanzbereich
- Sonstige Ausgaben (Sachausgaben ohne Personal-, Transfer- und Finanzierungsausgaben)

Einnahmen:[107]

- Laufende Einnahmen von Seiten der Verbandsmitglieder (sämtliche Ausgaben-Ersätze, ausgenommen Beiträge zu Bauvorhaben)
- Beiträge der Verbandsmitglieder zu Bauvorhaben (Investitionen)
- Transfereinnahmen (Zuschüsse)
- Einnahmen aus der Finanzierungstätigkeit, sonstige Finanzerträge
- Laufende Einnahmen und Investitionsbeiträge von Dritten

Beim Abgleich der ordentlichen Ausgaben- und Einnahmensummen laut obiger Saldenauswertung mit den Summen laut RA-Kurzzusammenfassungen des WVEU ergaben sich Unterschiedsbeträge zu den Rechnungsabschlüssen. Der WVEU korrigierte noch während der LRH-Prüfung die RA-Kurzzusammenfassungen für die Jahre 2018 und 2019. Sie stellen die Basis für die Abrechnung mit den Mitgliedsgemeinden dar.

Beim WVME zeigten die gebildeten Gruppen laut Saldenliste, dass es zu einer Fehlanlage von drei VA-Stellen gekommen ist. Eine davon wies im Jahr 2018 einen Betrag von 98.800 Euro aus.[108] Nach Auskunft des GF handelt es sich bei dem Betrag um ein aufgenommenes Fremddarlehen und sollte korrekterweise auf der Post 346/000 „Investitionsdarlehen von Finanzunternehmungen“ erfasst werden.

72.2. Der LRH empfiehlt allgemein, für Datenaufbereitungen, wie bei der RA-Kurzzusammenfassung, eine Saldenabfrage zu verwenden sowie auf Unterschiedsbeträge einzugehen und diese zu erläutern.

---

[106] in Anlehnung an die VRV 2015 (siehe §§ 8 und 11 Aufwands- und Auszahlungsgruppen)

[107] in Anlehnung an den BAB der Bundesförderstelle (Punkt 3 Kostenauflösung/-korrektur und Punkt 4 Erlöse) und an die VRV 2015 (§§ 8 und 11 Ertrags- und Einzahlungsgruppen)

[108] z. B: VA-Stelle 6/852017/004/000

Im Fall des WVEU wirkt sich die unrichtige Darstellung auch auf die Abrechnung gegenüber der Mitgliedsgemeinde Stroheim aus. Der GF hat über Hinweis des LRH den Korrekturbedarf ermittelt (Berichtspunkt 76).

72.3. *Der **WVEU** äußert sich wie folgt:*

Auch hier wurde entsprechend nach den Grundsätzen der VRV 1997, deren Anwendung für den hiesigen Verband nicht verpflichtend war, explizit geprüft.

Die bestehende, über Jahre angepasste RA-Kurzzusammenfassung, welche in keiner rechtlichen Grundlage zu finden ist und als Aufteilungsdarstellung für die Mitgliedsgemeinden dient, wurde für die Prüfung als Abgleich herangezogen.

Soll-Umbuchungen, Haushalts-/Vorhabensausgleich

73.1. Bei beiden Verbänden erfolgten Soll-Umbuchungen, die entweder dem Haushalts-/Vorhabensausgleich oder zur Bedeckung von ordentlichen Ansätzen dienten. Während beim WVME im dreijährigen Zeitraum zwei Rückführungen von Mitteln aus dem ao. H. an den o. H. von insgesamt 10.100 Euro im Jahr 2018 stattfanden, lagen beim WVEU vergleichsweise viele Soll-Umbuchungen vor:

- Umbuchung von beim Ansatz 850000 überschüssigen Einnahmen (vor allem Wassergebühren) auf die übrigen Ansätze des o. H. und die BA 18, 25 und 29: 264.200 Euro (2017), 720.500 Euro (2018), 734.400 Euro (2019)
- Umbuchungen von überschüssigen Bundes-FZ aus dem Verwahrgeld-Bereich in den o. H. und ao. H.: 39.300 Euro (2017), 22.733 Euro (2018) und 28.800 Euro (2019)
- Umbuchungen von überschüssigen Bundes-FZ (o. H.) in den Verwahrgeld-Bereich: 21.500 Euro (2017) und 28.800 Euro (2018)
- Umbuchungen von überschüssigen Bundes-FZ (o. H.) des Jahres 2019 von 28.400 Euro gemischt mit den überschüssigen Einnahmen des Ansatzes 850000 (734.400 Euro) auf die übrigen Ansätze des o. H. und die BA 25 und 29

Über die Verwendung der überschüssigen FZ lagen keine dokumentierten Entscheidungen vor.

Bei diesen Bedeckungsbuchungen des WVEU bleibt unberücksichtigt, dass die Mitgliedsgemeinde Stroheim gemäß Punkte 7.2 und 9 des Beitrittsübereinkommens ihre anteiligen Verwaltungs- und Betriebskosten mit den selbst vorgeschriebenen Benützungsgebühren abzudecken hat. Überschüsse aus dem Wasserverkauf in den anderen fünf Mitgliedsgemeinden sowie aus bestehenden Wasserlieferungsverträgen kommen der Mitgliedsgemeinde erst ab 2024 zugute. 2024 ist laut Beitrittsvereinbarung das erste Folgejahr nach planmäßiger Tilgung des bis Dezember 2023 geschuldeten WWF-Darlehens für BA 05. Unbedeckte Ausgaben für Verwaltung und Betrieb werden gemäß Beitrittsübereinkommen auf Basis der Verbandsrechnungslegung im Folgejahr in Rechnung gestellt. Zur Abrechnung mit der Gemeinde Stroheim siehe Berichtspunkt 76.

73.2. Die vom WVEU getätigten Bedeckungsbuchungen im o. H. waren bei sinngemäßer Anwendung der Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung[109], die für oö. Gemeinden bis Ende 2019 galt, überflüssig und verminderten aus Sicht des LRH unnötigerweise die Übersichtlichkeit.[110]

Die Verbuchung der überschüssigen FZ zum Ende der Jahre 2017 und 2018 war nicht VRV-konform, da die durchlaufende Gebarung nicht für diese Zwecke bestimmt ist.[111] Auch die für den RA 2019 gewählte Vorgangsweise ist problematisch, da die überschüssigen FZ mit den Einnahmen des Ansatzes 850000 „Lfd. Betrieb der Wasserversorgung" gemischt werden und sie daher zur Bedeckung aller übrigen Ansätze im o. H. und weiterer im ao. H. verwendet werden. Über die Verwendung solcher überschüssiger FZ sollte der WVEU dokumentiert entscheiden. Er kann diese überschüssigen FZ – bei nicht sofortiger Verwendung im selben Jahr – jedenfalls einer Rücklage zuführen.

73.3. *Der **WVEU** nimmt wie folgt Stellung:*

Durch den LRH wurde unter anderem aufgezeigt, dass für die Verwendung der überschüssigen Finanzierungszuschüsse und für verschiedene Bedeckungsbuchungen keine dokumentierte Entscheidung vorlag.

Die Vorgehensweise wurde zwar immer in den zuständigen Gremien kommuniziert, aber nicht dokumentiert bzw. protokolliert. Dieser Umstand wird in Zukunft verbessert werden, obwohl die Satzung im § 20 Abs. 7 a festhält, dass der wesentliche Inhalt des Beratungsverlaufes in einer Verhandlungsschrift nur dann festgehalten werden muss, wenn kein einstimmiges Abstimmungsergebnis vorliegt.

Ausgabengruppen

74.1. Der LRH stellte einige Auffälligkeiten zu den Ausgabengruppen fest, die mit dem GF des jeweiligen WVV besprochen wurden. Nachstehend werden die Feststellungen kurz zusammengefasst:

- Ausgaben für das Anlagevermögen: Die in den Vermögensnachweisen enthaltenen Zugangssummen stimmten bei beiden Verbänden in allen drei Jahren nicht mit den Salden laut Konten der Postenklasse 0 überein.

  Der RA 2019 des WVEU wies bei den Betriebsrealitäten insgesamt 5,7 Mio. Euro Zugänge und 3,1 Mio. Abgänge[112] aus, bei den Betriebsmobilien rd. 16.000 Euro Zugänge. Die Saldenliste, Postenklasse 0, enthielt hingegen 874.000 Euro. Der WVEU begründet die Unterschiede im Betrachtungszeitraum u.a. damit, dass Vermögensgegenstände teilweise von den kooperierenden Verbänden (RHV Großraum Eferding

[109] LGBl. Nr. 69/2002 aufgehoben durch LGBl. Nr. 71/2019

[110] Gemäß § 19 Abs. 1 Oö. GemHKRO haben alle Einnahmen des ordentlichen Voranschlages zur Bedeckung der gesamten ordentlichen Ausgaben zu dienen, soweit nicht besondere Zweckwidmungen für einzelne Einnahmen bestehen (Gesamtdeckungsprinzip).

[111] Gemäß § 2 Abs. 5 VRV 1997 gehören zur voranschlagsunwirksamen Gebarung „Einnahmen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind, und Ausgaben, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden".

[112] Die Abgänge lagen überwiegend bei Anlagen in Bau vor.

und WVEU) gemeinsam angeschafft werden und nur einer die Vermögensgegenstände im Nachweis aufnimmt. Zudem erklärte der GF, dass der WVEU bei geförderten Bauabschnitten ausschließlich die als förderfähig anerkannten Investitionsausgaben wertmäßig als Aktivposten in der Eröffnungsbilanz 2020 ansetzte. Die nicht förderfähigen Investitionsausgaben aktivierte er nicht, sondern schrieb sie gänzlich ab.

Beim WVME gab es in Zusammenhang mit dem BA 12 eine Beschaffung, die schließlich zu drei Auftragsvergaben und zu kritischen Äußerungen von Verbandssitzungsteilnehmern führte. Dabei war die Frage, ob Mitbewerber der drei Auftragnehmer ausreichend Gelegenheit bekommen hatten, sich zu beteiligen. Der Vergabefall in seiner Komplexität wurde vom LRH – auch mangels ausreichender Dokumentation – nicht abschließend beurteilt.

- Transferausgaben: Im Jahr 2011 beschlossen die Mitgliedsgemeinden des WVEU einheitliche Gebühren. Sie orientierten sich dabei an den Mindestgebühren des Landes OÖ zuzüglich des Zuschlags von 20 Cent für Abgangsgemeinden. Lt. Beschluss des WVEU wird dieser Zuschlag den Gemeinden direkt ausbezahlt. Er verbucht diese Zahlungen an alle sechs Verbandsmitglieder unter der VA-Stelle 1/850000/752/100 „Transferzahlung Gebührendifferenz“. Durch mehrjährige Nicht-Anpassungen der Verbands-Wassergebühren reduzierte sich die anfängliche Differenz von 20 Cent exkl. USt (2011 bis 2014) auf 8 Cent exkl. USt pro Kubikmeter Wasserverbrauch (2018 und 2019).

- Ausgaben aufgrund der Finanzierungstätigkeit; sonstige Ausgaben im Finanzbereich: Die Darlehenstilgungen sind im Nachweis der Darlehensschulden abgebildet (Spalte „Tilgung“) und stimmten beim WVEU mit der Saldenauswertung völlig, beim WVME nur teilweise überein. Die Darlehenszinsen sind ebenfalls im Nachweis der Darlehensschulden enthalten (Spalte „Zinsen“) und stimmten beim WVEU mit der Saldenauswertung völlig, beim WVME nur teilweise überein. Ein vom WVME exemplarisch vorgelegter Ausgaben-Anordnungsbeleg stellte keine Bezüge zu einer Berechnungsunterlage her bzw. gibt keine weiteren Informationen über Prozentsätze bzw. Aufteilungsschlüssel.

  Die AUWR erörterte mit Schreiben vom April 2018 die Problematik bei negativen Referenzzinssätzen und der in Darlehensverträgen von Kreditinstituten aufgenommenen Zinsuntergrenzen, ohne gleichzeitig Zinsobergrenzen zu definieren. Sie sprach daher die Empfehlung an die Wasserverbände aus, die Gläubigerbanken aufgrund der gegebenen Verjährungsfrist ehestens zu kontaktieren.

  Der WVEU forderte dementsprechend die darlehensgebende Bank auf, die nicht weiterverrechneten Negativzinsen zu überweisen. Die Bank hat darauf mit einem Verjährungsverzicht bis 31.12.2021 reagiert.

  Nach Auskunft des WVME hat er diesbezüglich bisher keine Schritte unternommen.

- Sonstige Ausgaben: Die dem LRH vom WVME exemplarisch vorgelegte Personalausgabenabrechnung für 2019 für die Gemeindebedienstete umfasste die Ausgangsrechnung der Gemeinde, die Ausgabenanordnung des WVME und eine Tabellenkalkulation des WVME mit den

Wasserverbrauchsdaten. Die vorgenommene Perioden-Zuordnung deckt sich nicht mit den grundsätzlichen VRV-Vorgaben. Zudem enthielt die Ausgabenanordnung keine Hinweise auf die zugrunde gelegten Wasserverbrauchsdaten bzw. die ermittelten Prozentanteile. Eine ähnliche Abrechnung von Wartungsarbeiten am Brunnen Meissenedt einer anderen Mitgliedsgemeinde war hingegen als bloße Verrechnungsbuchung in der Verbandsbuchhaltung erfasst.

74.2. Der LRH leitet aus den oben stehenden Feststellungen zu den Ausgabengruppen folgende Empfehlungen ab:

- Es sollte grundsätzlich eine Übereinstimmung zwischen dem Saldo der Postenklasse 0 und der ausgewiesenen Zugangssumme gegeben sein.[113] Beim RA 2019 ist die Neubewertung des Anlagevermögens aufgrund der Umstellung auf die VRV 2015 zu berücksichtigen. Abweichungen sollten in den empfohlenen Gebarungserläuterungen entsprechend erörtert werden. Angeschafftes Anlagevermögen sollte ausschließlich von einer Rechtsperson in seiner Buchhaltung bzw. in seinem Vermögensnachweis erfasst werden. Finanzierungsbeiträge eines Verbandes sollten als Ausgaben-Ersatz in beiden Verbandsbuchhaltungen aufscheinen. Für den LRH ist es nicht plausibel, weshalb nicht geförderte Investitionsausgaben nicht aktiviert worden sind, da das Kriterium für die Aufnahme als Anlagevermögen die beabsichtigte mehrjährige Nutzungsdauer sein sollte.

  Der LRH empfiehlt, bei komplizierteren Vergabefällen gut und verständlich zu dokumentieren, um Klarheit über den Sachverhalt zu schaffen (ausführlichere Protokolle etc.). Zudem sollte verstärkt darauf geachtet werden, die Beschlusstexte umfassend und korrekt zu formulieren und die nötigen Beschlüsse herbeizuführen. Da die Wasserverbände nach dem Bundesvergabegesetz 2018 öffentliche Auftraggeber sind, die zu den Sektorenauftraggebern zählen, unterliegen sie gemäß § 166 Bundesvergabegesetz 2018[114] den Vorgaben dieses Gesetzes mit Ausnahme seines zweiten Teiles.[115] Der LRH weist insbesondere auf die Bestimmungen unter § 185 ff Bundesvergabegesetz 2018 hin (Schwellenwerte, Berechnung des geschätzten Leistungswertes). Zur besseren Übersicht, welche Auftragsvergaben nach welcher Verfahrensart im Abschlussjahr erfolgten, regt der LRH eine separate Anlage über Beschaffungen zu den empfohlenen Gebarungserläuterungen an. Dafür sollte eine Tabellen-Vorlage mit den erforderlichen Mindestangaben seitens der AUWR an die Wasserverbände zur Verfügung gestellt werden.

[113] Gemäß KDZ-Kontierungsleitfaden 2015 dürfen in der Postenklasse 0 nur Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Wirtschaftsgütern verrechnet werden, die zu einem Zugang im Anlagevermögen führen.

[114] BGBl. I Nr. 65/2018 idgF

[115] Die Vergabeverfahren für Sektorenauftraggeber sind im dritten Teil des Bundesvergabegesetz 2018 erwähnt. Der zweite Teil betrifft die Vergabeverfahren für öffentliche Auftraggeber. Die Sektorentätigkeit „Wasser“ ist unter § 171 Bundesvergabegesetz 2018 definiert.

- Der LRH sieht die Vorgangsweise, erhöhte Gebühren festzusetzen und Gebührenteile pauschaliert an die Gemeinden auszuzahlen, kritisch. Er verweist auch auf das grundsätzliche Erfordernis, eine Gebührenkalkulation pro Gemeinde durchzuführen. Hinsichtlich einheitlicher Gebührenhöhe ist festzuhalten, dass die Gebühren derzeit schon unterschiedlich hoch sind, weil die Mitgliedsgemeinde Stroheim die Gebührenordnung hinsichtlich der Mindestverrechnungsmenge von 60 Kubikmetern anders vollzieht als die übrigen Verbandsmitglieder.
- Die Jahressaldenauswertung und der Darlehensnachweis sollten hinsichtlich der Tilgungen und Sollzinsen übereinstimmen. Der WVME sollte in Zukunft Maßnahmen zur Qualitätssicherung setzen. Hier könnten auch die empfohlenen Gebarungserläuterungen von Nutzen sein. Der LRH empfiehlt dem WVME zudem, die Buchungsbelege aussagekräftiger zu machen, diesen die Berechnungsunterlagen standardmäßig beizufügen und auf Übereinstimmung dieser Dokumente zu achten.

  Wie von der wasserrechtlichen Aufsichtsbehörde empfohlen, sollte der WVME Kontakt mit den Banken aufnehmen und jedenfalls die Verjährungsfrist bei Zins(rück)forderungen beachten und gegebenenfalls einen Verjährungsverzicht vereinbaren. Der LRH stellt positiv fest, dass der WVEU entsprechende Schritte hinsichtlich der Erwirkung einer etwaigen Zinsenrückzahlung gesetzt hat.
- Der LRH empfiehlt dem WVME, die Periodenabgrenzungen in Zukunft VRV-konform vorzunehmen. Die Ausgaben-Anordnungsbelege sollten zudem um die Ermittlung der Ausgabenanteile und um die Gründe, die zu bloßen Verrechnungsbuchungen führen, ergänzt werden.

74.3. *Der **WVEU** gibt zu diesem Punkt folgende Stellungnahme ab:*

Die aufgezeigte Vorgehensweise bei der Vermögensdarstellung, dass Vermögensgegenstände, welche auch mit dem Reinhaltungsverband kooperieren, bei beiden Verbänden dargestellt wurden, kann nicht bestätigt werden. Das angeschaffte Anlagevermögen wurde stets nur von einer Rechtsperson im Vermögensnachweis geführt. Dass bei der Eröffnungsbilanz 2020, bei den Bauabschnitten die technisch kollaudierten Abrechnungssummen herangezogen wurden, wird bestätigt und war auch eine Festlegung durch die Geschäftsleitung.

Jene Investitionsausgaben, welche bei geförderten Bauabschnitten nicht anerkannt wurden, wurden auch deshalb nicht in der Vermögensbilanz aktiviert, da diese größtenteils den Gemeinden zugeordnet waren und richtigerweise auch von den jeweils betroffenen Gemeinden zu aktivieren gewesen wären. Aufgrund der Komplexität der jeweiligen Zuordnung zu den einzelnen Mitgliedsgemeinden hat man sich entschieden, diese nicht anerkannten Investitionsausgaben gänzlich abzuschreiben. Die Empfehlungen des LRH in diesem Zusammenhang, (Gebarungserläuterungen, ausführlichere Protokolle usw.) werden zur Kenntnis genommen. Die kritisch festgestellte Auszahlung von Gebührenanteilen (Gebührendifferenz zu Abgangsgemeinden) an die Mitgliedsgemeinden und die Thematik der einheitlichen Gebührenhöhe, wird einer Überarbeitung zugeführt.

*Der **WVME** teilt Folgendes mit:*

Die kreditgebenden Banken wurden hinsichtlich der Thematik Negativzinsen kontaktiert, von einer Bank liegt ein Verjährungsverzicht bis 31.12.2021 vor, mit den übrigen Banken wird noch verhandelt.

Kostenersätze – Allgemeines

75.1. Der LRH stellte einige Auffälligkeiten zu den unter Berichtspunkt 72 dargestellten Einnahmengruppen fest, die mit dem GF des jeweiligen WVV besprochen wurden. Nachstehend werden die Feststellungen kurz zusammengefasst:

- Laufende Einnahmen von Seiten der Verbandsmitglieder: Der WVEU schreibt die „Wassergebühren", die zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungsausgaben sowie auch von Annuitätenzahlungen bestimmt sind, gemäß Satzungen als Serviceleistungen den Endverbrauchern in fünf Mitgliedsgemeinden selbst vor. Er verrechnet bei 60 Kubikmeter unterschreitender Wasserverbrauchsmenge diese Menge jedenfalls und bei überschreitender Verbrauchsmenge die tatsächliche (höhere) Verbrauchsmenge. Der GF sieht diese Mindestverrechnungsmenge als eine Art Grund- bzw. Bereitstellungsgebühr.[116] Dieser Gebührenteil findet sich nicht in den Gebührenordnungen der Gemeinden. In der Vorstandssitzung vom September 2018 war die Abweichung zwischen Gebührenordnungen und der Verbandsvorschreibungspraxis Diskussionsgegenstand. Die RA-Kurzzusammenfassung des WVEU enthält zu dieser „anteiligen Grundgebühr" eine eigene Einnahmen-Position, die rein rechnerisch ermittelt und auf alle Verbandsmitglieder mithilfe des Verwaltungs- und Betriebskostenschlüssels umgelegt wird. Der Anteil für die Gemeinde Stroheim ist dabei fiktiv, da Stroheim die Wassergebühren ohne die 60 Kubikmeter-Zusatzverrechnung an den WVEU weiterleitet. Die Gemeinde schreibt nämlich seit Beitritt ihre Gebühren selbst vor. Sie verrechnet – anders als der WVEU – als Grundgebühr einen Betrag für 60 Kubikmeter pro Gebäudeanschluss und Jahr zusätzlich zur gezählten Wasserverbrauchsmenge (Berichtspunkte 31 und 38).
- Beim WVME erfolgt nach Auskunft des GF keine explizite Kalkulation des Wasserzinses, sondern es wird bei VA- und RA-Erstellung kontrolliert, ob mit dem aktuellen Wasserzins die Ausgaben der jeweilige Gemeinde im Rechenwerk des Verbandes ausgeglichen werden können. Eine Anpassung des Wasserzinses wird erst dann durchgeführt, wenn mehrere Jahre in Folge kein Ausgleich mehr möglich ist.[117] Die Ursprungsdaten für den ersten vorgeschriebenen Wasserzins lagen dem LRH nicht vor. Ebenso wenig konnte der vom GF beschriebene Kontrollvorgang zur

[116] Die Mindestverrechnungsmenge von 60 Kubikmeter resultiert aus dem Umstand, dass Endverbraucher in der Vergangenheit verbotene Verbindungen zwischen der öffentlichen Trinkwasserleitung und der eigenen Brunnenanlage hergestellt hatten und dies ein Sicherheitsrisiko für die Wasserqualität darstellte – siehe Vorstandsprotokoll vom September 2018. Abgesehen davon argumentierte der GF, dass aufgrund der ständigen Wartung des Netzes Wasser jederzeit bezogen werden kann, ohne die Leitungen vorher extra spülen oder das Wasser untersuchen lassen zu müssen. Dieser tatsächlich anfallende Aufwand sollte auch abgegolten werden.

[117] Teilweise sind einmalige Reparaturen oder Ähnliches für den fehlenden Ausgleich verantwortlich. Dies sollte laut GF aber nicht sofort zu einer Erhöhung des Wasserzinses führen.

Anpassungsnotwendigkeit mangels Dokumentation nicht nachvollzogen werden.

- Beiträge der Verbandsmitglieder zu Bauvorhaben (Investitionen): Dem jährlichen RA des WVEU wird zwar eine „Bauabschnitte Übersicht" vorangestellt, die aber bis auf eine kurze Beschreibung der BA 01 bis 29 keine sonstigen Informationen enthält. Im Zuge der Prüfung stellte der LRH anhand eines Überblicks über alle 36 Bauabschnitte, fest, dass zusätzlich Baukostenvorschreibungen gegenüber der Mitgliedsgemeinde Stroheim für die bereits abgeschlossenen (ausfinanzierten) Bauabschnitte 15, 17, 20, 23, 24 und 28 sowie für den noch laufenden BA 29 notwendig sind.
- Transfereinnahmen: Beim WVEU liegen überschüssige Bundes-FZ bei den Bauabschnitten 06, 07, 13, 15 und 18 vor.

  Beim WVME gibt es Bundes-FZ für die BA 04, 06, 07 und 13, aber ohne Überschuss gegenüber den Annuitätenzahlungen. Bei den exemplarisch vorgelegten Unterlagen zu BA 04 und 06 für 2017 waren unterschiedliche Kontierungen feststellbar. Im Jahr 2019 stimmten die in der Umsatzliste enthaltenen Bundes-FZ nicht mit den Angaben des Darlehensnachweises überein.

75.2. Der LRH leitet aus den oben stehenden Feststellungen zu den Einnahmengruppen folgende Empfehlungen ab:

- Die Beweggründe, die zu einer Mindestverrechnungsmenge führten, sind für den LRH plausibel. Dennoch sollte eine Übereinstimmung zwischen Gebührenordnung und Praxis der Gebührenvorschreibung hergestellt werden. Für den LRH wäre es sinnvoll, die Mindestverrechnungsmenge auf den aktuell österreichweit üblichen Durchschnittsverbrauch pro Person abzustellen. Die gemeindeweise Zuordnung in der RA-Kurzzusammenfassung hält der LRH in dieser Form für wenig zweckmäßig.

  Der LRH behält seine Ansicht bei, dass Benützungsgebühren, die den Endverbrauchern vorgeschrieben werden, auf validen Kalkulationsdaten basieren sollten. Die Umstellung auf die VRV 2015 sollte auch zu brauchbaren Abschreibungswerten beitragen. Eine KLR sollte im Interesse einer betriebswirtschaftlichen Ermittlung von Nutzungsgebühren, aber auch zur Ermittlung des Periodenergebnisses nach FAG-Erfordernis, längst angewandt werden. Aus Sicht des LRH stößt das Ziel von einheitlichen Wassergebühren im ganzen Verbandsgebiet bei der Erfüllung des FAG-Erfordernisses an seine Grenzen. Die Mitgliedsgemeinden tragen unterschiedliche hohe Investitionsausgaben und weisen auch unterschiedliche Wasserverbräuche auf, die den Verwaltungs- und Betriebskostenschlüssel beeinflussen.
- Der LRH ist der Ansicht, dass hinsichtlich des WVME die Berechnung des erforderlichen Ausgaben-Ersatzes, der von den Verbandsmitgliedern zu leisten ist, nachvollziehbar gestaltet sein sollte. Daher sollte der Überprüfungsvorgang, ob eine Anpassung des Wasserzinses nötig ist, rechnerisch transparent dargestellt und die Entscheidung zur Anpassung bzw. Nicht-Anpassung dokumentiert werden.

- Der LRH empfiehlt der AUWR, sich einen Überblick über alle Bauabschnitte des Wasserverbandes im Rahmen des angeregten Berichtswesens gemäß § 89 Abs. 2 WRG 1959 zu verschaffen. Ein solcher würde der Selbstkontrolle der Verbände dienen.
- Der LRH empfiehlt dem WVME, die auffälligen Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit den Zuschuss-Buchungen und den Darstellungen im Darlehensnachweis zu klären. In Zukunft sollten die Kontierungsvorgaben gemäß VRV 2015 genau befolgt werden.

75.3. *Der **WVEU** äußert sich wie folgt:*

Durch den LRH wurde die nicht ordnungsgemäße Anwendung der Gebührenordnung mit Ausnahme der Mitgliedsgemeinde Stroheim aufgezeigt. Eine Übereinstimmung zwischen Gebührenordnung und Praxis der Gebührenvorschreibung sollte hergestellt werden. Eine Anpassung der Gebührenordnung, auch im Zusammenhang mit der Thematik von einheitlichen Wassergebühren wird angestrebt.

Kostenersätze – Spezialfall Gemeinde Stroheim

76.1. Laut Punkt 9.6 des Beitrittsübereinkommens der Gemeinde Stroheim mit dem WVEU hat die Abrechnung jährlich nach Ermittlung der Gesamtbetriebskosten zu erfolgen. Der Jahresabrechnung ist laut Vereinbarung eine Übersicht über die Gesamtbetriebskosten sowie die Entgeltberechnung beizulegen. Im Betrachtungszeitraum rechnete der WVEU erstmals 2018 die Verwaltungs- und Betriebskosten ab, und zwar für 2012 bis 2017. Diese Abrechnung (Rechnung Nr. 51 vom Juni 2018) beinhaltete zusätzlich zur Betriebsausgabensumme 2012 bis 2017 auch Ausgaben betreffend vier Notstromaggregate, eine Pumpe, den BA 18 und BA 25 und wies die dazugehörigen Positionsbeträge exkl. 10 Prozent USt aus. Sonstige Abrechnungsinformationen beschränkten sich auf den Prozentsatz (6,21 Prozent) bei den Bauvorhaben und auf die RA-Kurzzusammenfassungen ab 2012. Nach Abzug der Einnahmen aus Wassergebühren ergab sich ein Forderungsbetrag von 142.837 Euro inkl. USt. Nach Erhalt dieser Rechnung ersuchte die Gemeinde Stroheim den WVEU um Gewährung einer zinsfreien Ratenzahlung (sieben Jahresraten von 2018 bis 2024 mit je 20.405 Euro inkl. USt), die der Vorstand in seiner Sitzung im September 2018 genehmigte. Die ersten zwei Ratenzahlungen vereinnahmte der WVEU unter den Ansätzen 6/850180 und 6/850250. Im Jahr 2019 schrieb der WVEU der Gemeinde Stroheim die anteiligen Verwaltungs- und Betriebskosten 2018 sowie Annuitäten zu BA 04 und BA 05 vor (Rechnung Nr. 27 vom Mai 2019). Nach Abzug der im Jahr 2018 vereinnahmten Wassergebühren und zweier kleinerer Gutschriften ergab sich eine Nachforderung von 4.795 Euro inkl. USt.

Wie unter Berichtspunkt 72 erwähnt, zeigte die LRH-Prüfung, dass die Betriebsausgaben in den RA-Kurzzusammenfassungen 2018 und 2019 um die Rücklagen-Zuführung zu hoch waren. Überdies waren die Anschaffungswerte des BA 04 und BA 05 in den Baukosten gemäß Punkt 8.1 laut Beitrittsübereinkommen enthalten und daher mit der

Einmalzahlung im Zuge des Beitritts abgegolten.[118] Der GF begann noch während der Prüfung, Korrekturrechnungen zu erarbeiten und stellte dabei fest, dass sonstige Einnahmenanteile nicht berücksichtigt, etliche andere Baukostenbeiträge noch nicht vorgeschrieben und weitere kleinere Korrekturen notwendig waren. Er stellte dem LRH zudem weitere Abrechnungsinformationen zu den abgerechneten Bauvorhaben zur Verfügung. Diese zeigten bei den bereits vorgeschriebenen Anteilen zu BA 18 und 25, dass der jeweilige Basisbetrag, der mit dem Prozentsatz laut Baukostenschlüssel multipliziert wurde, die verbindlich zugesagten, über Jahrzehnte zufließenden Bundes-FZ sowie erhaltene Landeszuschüsse nicht berücksichtigte. Dies war auch bei jenen BA der Fall, die noch nachträglich vorzuschreiben sind. Zu den Baukostenvorschreibungen gibt es in den Vorschreibungen keine Angaben zum Abrechnungsstatus, ob es sich um vorläufige oder endgültige Abrechnungen handelt. Bei den fremdfinanzierten Bauvorhaben sind keine anteilig zu tragenden Sollzinsen vorgeschrieben worden.

76.2. Der LRH kritisiert, dass der WVEU der festgelegten jährlichen Abrechnung seit Verbandsbeitritt der Gemeinde Stroheim bis 2018 nicht nachgekommen ist. Erst 2019 begann der WVEU mit jährlichen Vorschreibungen. Die stufenweise Bedeckung der Verbandsausgaben mit den Einnahmen sollte auch aus den Vorschreibungen ersichtlich sein. Somit würde etwa im Jahr 2019 klar, warum der vorgeschriebene Betrag unter dem Verwaltungsansatz verbucht wurde und nicht unter den Annuitäten-Ansätzen.

Die dem LRH vorgelegten korrigierten Rechnungen an die Gemeinde Stroheim entsprachen im Prüfungszeitraum nicht den Vorgaben des WRG 1959, wonach anderweitige Bedeckungsmittel zu berücksichtigen sind.[119] Auch wenn der Geldzufluss seitens des Bundes über Jahre verteilt ist, sollte bei der Endabrechnung eines Bauvorhabens der komplette Förderungs-Barwert, bei Zwischenabrechnungen zumindest ein anteiliger Barwert von den (bisherigen) Gesamtausgaben abgezogen werden. Die Darstellung der Abrechnung gegenüber Stroheim bzw. Mitgliedsgemeinden sollte vollständig (inkl. Fremdkapitalzinsen) und transparenter als bisher aufbereitet werden, sowie Angaben zum Abrechnungsstatus von Bauvorhaben (vorläufig, endgültig) beinhalten. Der LRH empfiehlt dem WVEU, die außerhalb des Prüfungszeitraumes des LRH liegenden Abrechnungszeiträume 2012 bis 2016 zumindest stichprobenweise auf Übereinstimmung mit den Saldenabfragen laut Buchhaltung zu überprüfen.

76.3. *Der **WVEU** nimmt wie folgt Stellung:*

Durch den LRH wurden Fehler bei der Abrechnung der jährlichen Gesamtbetriebskosten gegenüber der Mitgliedsgemeinde Stroheim festgestellt. Es wurden im geprüften Zeitraum nicht vereinbarte Annuitätenzahlungen für

[118] Laut Punkt 8.1 Beitrittsübereinkommen werden zur Berechnung der einmaligen Einkaufkosten sämtliche im Verbandsgebiet des WVEU gemäß dem generellen Projekt vom August 1977 errichteten und nach dem Baukostenschlüssel laut § 6 Abs. 2 der Satzungen abgerechneten Bauteile herangezogen.

[119] § 88d Abs. 2 WRG 1959 lautet: Soweit die Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie nach dem durch die Satzungen oder durch besondere Übereinkommen festgesetzten Maßstab auf die Mitglieder umzulegen, wobei auch zu bestimmen ist, wie weit die Beiträge in Geld-, Dienst- oder Sachleistungen zu bestehen haben.

die BA 04 und BA 05 berücksichtigt, darüber hinaus war eine Rücklagenzuführung zu hoch.

Durch den LRH wurde auch kritisiert, dass der jährlichen Abrechnung bis 2018 nicht nachgekommen wurde. Zusätzlich sind auch noch nicht getätigte Baukostenvorschreibungen zu berücksichtigen. Zu den Baukostenvorschreibungen wurde durch den LRH auch aufgezeigt, dass die über Jahrzehnte zufließenden Bundes-FZ sowie erhaltene Landeszuschüsse zu berücksichtigen sind. Der LRH steht auf dem Standpunkt, dass bei bereits vorliegender Endabrechnung von geförderten Bauvorhaben, der komplette Förderbarwert von den Gesamtausgaben abgezogen werden muss. Zusätzlich sind auch die angefallenen Fremdkapitalzinsen zu berücksichtigen. Diesen Standpunkt des LRH, dass auch die über Jahrzehnte noch zufließenden Bundes-FZ, welche bereits im vollen Umfang zum Zeitpunkt der Abrechnung des Bauvorhabens für Stroheim zu berücksichtigen sind, kann die Geschäftsleitung des Verbandes nicht vertreten.

Nachdem die Mitgliedsgemeinden außer Stroheim die Finanzierung, bzw. die vorzeitige Darlehenstilgung verschiedener Förderbauabschnitte auch durch Rücklagen bewerkstelligt haben, ist es auch deren Anspruch auf die noch teilweise bis 2039 zufließenden Bundes-FZ zuzugreifen. Die Gemeinde Stroheim hingegen, soll bereits zum Zeitpunkt der Abrechnung den gesamten anteiligen Förderbarwert berücksichtigt bekommen und würde ab 2024 (Zeitpunkt für die Berücksichtigung von Verbandsüberschüssen auch für Stroheim) nochmals die anteiligen Förderbarwerte bis 2039 (z.B. BA 18) erhalten. Der hiesige Verband wird daher bei diesen betreffenden Förderbauabschnitten bei den Abrechnungen mit Stroheim, entweder nur den anteiligen Förderbarwert bis Ende 2023 berücksichtigen oder ab 2024 keine Beteiligung an den bis 2039 noch zufließenden Bundes-FZ vornehmen.

Die bereits während der Prüfung begonnenen Korrekturberechnungen werden noch im Dezember 2020 abgeschlossen und der Gemeinde Stroheim zur Vorschreibung übermittelt.

76.4. Der LRH kann die Sichtweise des WVEU nicht nachvollziehen, wonach die Mitgliedsgemeinde Stroheim „ab 2024 nochmals die anteiligen Förderbarwerte erhalten würde“. Die in der Beitrittsvereinbarung festgelegte Teilhabe am Überschuss aus dem lfd. Betrieb ab 2024 ist unabhängig von der Berücksichtigung der Investitionsförderung zur Baukostenbeitragsermittlung zu betrachten. Für jedes Bauvorhaben ist die Restfinanzierung zu ermitteln, d. h. die nach Abzug der Subventionen (etwa des Förderbarwertes) verbleibenden Investitionsausgaben sind auf die betroffenen Verbandsmitglieder nach dem jeweils festgelegten Schlüssel aufzuteilen. Der WVEU konnte dem LRH im Rahmen der Prüfung kein Dokument vorlegen, in dem festgelegt ist, dass die Mitgliedsgemeinde Stroheim von zufließenden Bundes- oder Landesförderungen ausgeschlossen wird.

Der LRH weist in diesem Zusammenhang generell darauf hin, dass bei allfälligen Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis beim WVEU eine Schlichtungsstelle eingerichtet ist, die entweder eine gütliche Einigung herbeiführen kann oder durch Schlichtungsspruch zu entscheiden hat.

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

77.1. Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüften Stellen zusammen:

77.2.

An das Land OÖ:

a) Das Umsetzungskonzept zur Landesstrategie „Zukunft Trinkwasser“ sollte weiterhin kritisch analysiert und im Bedarfsfall adaptiert werden. (Berichtspunkt 4)

b) Zur langfristigen Erreichung des Zielwerts von 90 Prozent Anschlussgrad an die öffentliche Wasserversorgung sollte das Land OÖ weitere Maßnahmen setzen. Die Umsetzung der gesetzlichen Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgung ist durchgängig von den Gemeinden einzufordern (z. B. durch Rundschreiben, VA-Erlass). Konkret wären die Anschlusspflichten in den Gebarungsprüfungen der Aufsichtsbehörde zu erheben und die Gemeinden zur entsprechenden Umsetzung anzuhalten. (Berichtspunkte 6 und 26 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG V)

c) Das Land sollte die Erstellung von Trinkwasserversorgungskonzepten in den Gemeinden weiter forcieren. (Berichtspunkt 7)

d) Das Land OÖ sollte auch für den Bereich der Gemeinden ohne geordnete Wasserversorgungsstruktur einen entsprechenden Zielwert festlegen. (Berichtspunkt 8)

e) Die nunmehr eingeleitete neuerliche Überarbeitung des Oö. Trinkwasserversorgungsrahmenplans sollte von den zuständigen Dienststellen des Amtes der Oö. Landesregierung rasch finalisiert und der Oö. Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. (Berichtspunkt 9 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I)

f) Die Dokumentation und Zuordnung der Geschäftsfälle in der Gebarung der Wasserwirtschaft sollte verbessert werden. (Berichtspunkte 11 und 12)

g) Angesichts der Förderungsrückstände auf Bundesebene sollte sich das Land verstärkt bemühen, auf Bundesebene einen Abbau des Genehmigungsrückstaus zu erwirken. (Berichtspunkt 13)

h) Der im Jahr 2019 vom zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung initiierte „Sondertopf Trockenheit“ sollte in die Fach-Förderungsrichtlinie integriert werden. (Berichtspunkt 14 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II)

i) Die bestehende Aufbaustruktur beim Land OÖ zur Unterstützung der Wassergenossenschaften (Geschäftsstelle OÖ WASSER eGen und Beratungsstelle Oö. Wasser) sollte evaluiert und gegebenenfalls weiterentwickelt werden. (Berichtspunkt 16 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG III)

j) In Anbetracht der Systemumstellung des Rechnungswesens hin zur VRV 2015 und dem damit verbundenen Wegfall des Nachweises über die noch nicht fälligen Verwaltungsschulden sollte die Abteilung Wasserwirtschaft abklären, in welcher Art und Weise die Mehrjahresverpflichtung über die Geschäftsstelle OÖ Wasser eGen künftig zu melden bzw. auszuweisen ist. (Berichtspunkt 17)

k) Für mögliche anlassbezogene Gebarungsprüfungen von Wassergenossenschaften im Rahmen der wasserrechtlichen Bestimmungen sollte das Land OÖ vorab definieren, welche Organisation diese Aufgabe durchführen soll. (Berichtspunkt 18)

l) Das Land OÖ sollte hinsichtlich Einzelwasserversorgungsanlagen die Gemeinden auf die aktuelle Gesetzeslage hinweisen. In der Folge sollte im Detail geprüft werden, welche Möglichkeiten bestehen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung für alle Hausbrunnen zu verstärken, die vor 1995 errichtet wurden. (Berichtspunkt 20 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV)

m) Das Land OÖ sollte dafür Sorge tragen, dass jene Wasserleitungsordnungen aktualisiert werden, die vor Inkrafttreten des Oö. WVG 2015 erlassen wurden. Kurzfristiges Ziel muss sein, dass alle Wasserleitungsordnungen mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben in Einklang stehen. (Berichtspunkt 26 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG V)

n) Um eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen, sollte den Gemeinden gegenüber nochmals klargestellt werden, welche Bestandteile eine Anschlussleitung genau umfasst. Eine visuelle Darstellung wäre dabei aus Sicht des LRH hilfreich. (Berichtspunkt 26 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG V)

o) Das Land OÖ sollte die technischen und organisatorischen Voraussetzungen ausbauen, um die Prüfung der Kalkulationen und Wassergebührenordnungen ehestmöglich abzuschließen. (Berichtspunkt 34)

p) Das Land OÖ ist gefordert, noch offene methodische Fragen zur Gebührenkalkulation NEU im Gleichklang mit dem Betriebsabrechnungsbogen zu klären. Gleichzeitig sollte das Land OÖ prüfen, wie die korrekte Befüllung des Formblatts durch die Gemeinden verbessert werden kann. (Berichtspunkt 35)

q) Für die Gebührenkalkulation NEU sollte das Land die Ermittlung der errechneten Gebührenhöhe sowie die Aufnahme zusätzlicher Kennzahlen prüfen. (Berichtspunkte 36 und 37)

r) Der LRH empfiehlt dem Land OÖ, die Regelungen hinsichtlich Mindestgebühren weiter in Richtung kostendeckender Gebühren zu entwickeln und die einschlägigen Regelungen im Detail aufeinander abzustimmen. Dies betrifft die Landes-FRL 2019, den jährlichen VA-Erlass und die Richtlinien zur Gemeindefinanzierung Neu. Bei der Neugestaltung sollte auf die Zumutbarkeit der Gebührenhöhe und eine schrittweise Anpassung Bedacht genommen werden. (Berichtspunkt 38 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG VI)

s) Das Land OÖ sollte die wirtschaftliche Aufsicht über die Wasserversorgungsverbände weiterhin durch Prüfungstätigkeit adäquat ausüben und das Berichtswesen der Verbände standardisieren. (Berichtspunkte 50, 74 und 75 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG VII)

t) Das Land OÖ sollte grundsätzliche Festlegungen zur Kontierung für Wasserverbände treffen und den bestehenden Kontierungsleitfaden auf Übereinstimmung mit der VRV 2015 überprüfen bzw. gegebenenfalls anpassen und auf den aktuellen KDZ-Online-Kontierungsleitfaden verweisen. (Berichtspunkt 65)

An alle geprüften Gemeinden:

u) Entsprechend dem Oö. WVG 2015 ist die Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgung in allen Gemeinden umzusetzen. (Berichtspunkt 23)

v) In Bezug auf die Wasserverbräuche empfiehlt der LRH den Gemeinden, Nullverbräuche jährlich zu analysieren und gegebenenfalls nachträglich ein Ausnahmeverfahren für die Ausnahme von der Bezugspflicht in die Wege zu leiten. Dies gilt auch für bereits vor 2015 angeschlossene Objekte ohne Wasserbezug. Generell empfiehlt der LRH darüber hinaus, sehr geringe Wasserverbräuche kritisch zu analysieren. (Berichtspunkt 24)

w) Der LRH regt überdies an, dass die Prüfungsausschüsse der Gemeinden in regelmäßigen Abständen die Betriebe der Daseinsvorsorge wie beispielsweise der Wasserversorgung thematisieren. (Berichtspunkt 33)

x) Die Gebührenkalkulationen sollten fehlerfrei und zeitgerecht mit dem Voranschlag erstellt und an das Land OÖ übermittelt werden. Es sollte eine einheitliche Vorgehensweise gemäß der einschlägigen Arbeitsbehelfe gewählt sowie eine vollständige und nachvollziehbare Ermittlung der Personalkosten durchgeführt werden. Weiters ist ein vollständiger Subventions- und Beitragsspiegel anzulegen. (Berichtspunkt 35)

y) Aus rechtlicher bzw. wirtschaftlicher Sicht sollten die Gemeinden die Gebühren stärker an den tatsächlichen Kosten orientieren. (Berichtspunkt 36)

z) Die Gemeinden sollten verstärkt Rücklagen aus Betriebsüberschüssen bilden (Berichtspunkt 40).

aa) Die Gemeinden sollten in ihrer Rolle als Baubehörde verstärkt darauf hinwirken, dass für vom Oö. Bautechnikgesetz 2013 betroffene Wasserversorgungsanlagen die Vorlagepflicht der Wasserbefunde eingehalten wird. Zudem sollten entsprechende Hinweise lückenlos in der Baubewilligung enthalten sein. (Berichtspunkt 45)

bb) Die Gemeinden sollten geeignete Maßnahmen setzen, um Wasserverluste möglichst gering zu halten. Der LRH empfiehlt dazu, die Erstellung eines Betriebsberichts im Sinne der einschlägigen Normen vorzunehmen. (Berichtspunkt 48)

An einzelne Gemeinden:

cc) In der Gemeinde Esternberg sind in einem ersten Schritt die Grundlagen für die Anschlussverpflichtung gem. Oö. WVG 2015 sorgfältig und vollständig zu erheben. In der Gemeinde Ternberg empfiehlt der LRH der Marktgemeinde, einen Modus für die Übernahme der gesamten Siedlung Marienplatz in die öffentliche Wasserversorgung festzulegen. Die im Pflichtanschlussbereich liegenden Objekte sind dabei jedenfalls zu übernehmen. (Berichtspunkt 23)

dd) Der LRH empfiehlt insbesondere den Gemeinden Esternberg, Geinberg, Laussa, Sandl und Ternberg ein umfassendes Trinkwasserversorgungskonzept zu erstellen. (Berichtspunkt 27)

ee) Der LRH empfiehlt den Gemeinden Esternberg, Hörsching und Sandl die veralteten Wasserleitungsordnungen zu überarbeiten und entsprechend der Musterverordnung festzulegen. (Berichtspunkt 28)

ff) Die Gemeinde Geinberg hat die übernommenen Kosten für Teile der Anschlussleitungen den Objektbesitzern seit Inkrafttreten der neuen Wasserleitungsordnung nachzuverrechnen. (Berichtspunkt 29)

gg) Die Gemeinden Eferding, Esternberg und Hörsching sollten ihre Gebührenmodelle für Benützungsgebühren überarbeiten. Dabei sollten in der Stadtgemeinde Eferding die Regelungen der Gebührenordnung mit der tatsächlichen Gebührenvorschreibung übereinstimmen. (Berichtspunkte 30 und 75)

hh) Mit Ausnahme der Gemeinde Stroheim sollten alle geprüften Gemeinden ihre Gebührenordnung dahingehend überarbeiten, dass die Vorschreibung der ergänzenden Anschlussgebühren im Anlassfall, wie beispielsweise im Zuge der Baubewilligung, erfolgt. (Berichtspunkt 31)

ii) Die Gemeinden Esternberg, Geinberg, Sandl, Stroheim und Ternberg sollten Arbeitsplatzbeschreibungen umgehend erarbeiten bzw. aktualisieren. Der Gemeinde Esternberg empfiehlt der LRH generell einen Organisationsentwicklungsprozess zu initiieren. (Berichtspunkt 32)

jj) Der LRH empfiehlt der Gemeinde Sandl die Aufarbeitung von Altfällen in der Bauverwaltung konsequent weiter zu führen. (Berichtspunkt 32)

kk) Die Mindestanzahl von fünf Sitzungen pro Jahr durch den Prüfungsausschuss ist künftig auch von den Gemeinden Geinberg, Laussa und Esternberg einzuhalten. (Berichtspunkt 33)

ll) Die Gemeinden mit einem Kostendeckungsgrad von mehr als 100 Prozent haben bei der Verwendung von Überschüssen gem. FAG einen inneren Zusammenhang mit der Wasserversorgung herzustellen und die Überschüsse sowie deren Verwendung ausreichend zu dokumentieren. (Berichtspunkt 36)

mm) Insbesondere die Gemeinden Laussa, Sandl und Stroheim sollten ein mehrjähriges Konzept mit klar definierten Handlungsfeldern und Maßnahmen festlegen, die eine schrittweise Erreichung eines möglichst effizienten und kostendeckenden Betriebs ermöglichen. (Berichtspunkt 36)

nn) Die Gemeinde Laussa sollte angesichts der geringen Kostendeckung eine Anhebung der Gebühren prüfen. (Berichtspunkt 37)

oo) Die Gemeinde Geinberg hat darauf zu achten, die gesetzliche Obergrenze gem. FAG einzuhalten. Dafür ist eine geeignete Gebührenfestsetzungsstrategie zu wählen, die auf die Entgelte von Großabnehmern sowie die Herstellung des inneren Zusammenhangs Rücksicht nimmt. (Berichtspunkt 37)

pp) Die Gemeinden sollten auf (privilegierende) Sondervereinbarungen über abgabenrechtliche Sachverhalte mit einzelnen Verbrauchern im Gemeindegebiet verzichten. Allenfalls abweichende Regelungen etwa zur Gebührenhöhe, Verrechnung oder für Nutzwasser sollten nach sachlichen Gesichtspunkten – möglichst in der Gebührenordnung selbst – geregelt werden. (Berichtspunkt 42)

qq) Die Gemeinde Esternberg sollte vor Anbindung der Wassergenossenschaft ein Trinkwasserversorgungskonzept erstellen und entsprechende Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit des Vorhabens dem Gemeinderat gemeinsam mit dem Vertrag vorlegen. (Berichtspunkt 43)

rr) Die Gemeinden sollten Verträge für Zwecke des Wasserbezugs in regelmäßigen Abständen evaluieren. Die Marktgemeinde Hörsching sollte eine Bewertung und Neufassung des über 40 Jahre alten Wasserlieferungsvertrags mit der Linz Service GmbH angehen. Die Gemeinde Stroheim sollte die Aktualität der Vereinbarung mit dem Wasserverband Prambachkirchen und Umgebung und den Verbandsschlüssel evaluieren. (Berichtspunkt 43)

ss) Die Gemeinde Stroheim sollte erwägen, den wasserrechtlichen Konsens der derzeit noch im Eigentum der Gemeinde verbliebenen Wasserversorgungsanlagen (ebenfalls) an den WVEU zu übertragen. (Berichtspunkte 46 und 71)

tt) Die Gemeinden Sandl und Geinberg sollten erwägen, ein digitales Leitungsinformationssystem (LIS) zu erstellen. (Berichtspunkt 47)

An Wasserversorgungsverbände:

uu) Die Wasserverbände WVEU und WVME sollten nicht mehr oder nie praktizierte Satzungsbestimmungen aus den Satzungen entfernen und eher unbestimmte Formulierungen präzisieren. Auch die Aufteilung der Rücklagenanteile sollte in den Satzungen festgelegt werden. Die Überschuss-Verwendung sollte bereits mit dem Voranschlag (VA) von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. (Berichtspunkte 54 und 66)

vv) Der WVEU sollte insbesondere die stufenweise Bedeckung der Ausgaben im ordentlichen Haushalt (o. H.) mit den Wassergebühren in der Satzung festlegen. (Berichtspunkte 54 und 55)

ww) Der WVME sollte insbesondere die Aufgabenübertragung an einen Geschäftsführer, die Aufteilungsschlüssel bei der Abwicklung von Investitionsprojekten und der Annuitätenzahlungen und die Ermittlung der Beitragsanteile in den Satzungen festlegen. (Berichtspunkte 54 und 55)

xx) Der WVEU sollte die teilweise schon vorhandenen, älteren Regelungen zur internen Organisation in eine Geschäftsordnung nach dem aktuellen Muster des ÖWAV-AB 59 aktualisieren und Arbeitsplatzbeschreibungen erstellen. (Berichtspunkt 56)

yy) Der WVME sollte unter Heranziehung des ÖWAV-AB 59 eine Geschäftsordnung erstellen. (Berichtspunkt 56)

zz) Aus Sicht des LRH sollte das Berichtswesen in den rechtlichen Basisdokumenten von beiden WVV präzisiert und gegebenenfalls verschiedene Begriffe mit identischer Bedeutung auf einen Begriff reduziert werden. (Berichtspunkt 58)

aaa) Der WVME sollte sich um eine frühere Beschlussfassung des Voranschlags bemühen. (Berichtspunkt 59)

bbb) Die von der wasserrechtlichen Aufsichtsbehörde abgeleitete Mindestanzahl von zwei Sitzungen pro Jahr durch die Verbands-Rechnungsprüfer ist auch abzuhalten. (Berichtspunkt 60)

ccc) Der WVEU sollte die Postenklasse 5 nur zur Erfassung von Ausgaben für eigenes Personal verwenden und Personalkostenersätze an Dritte unter der Postengruppe 728 „Entgelte für sonstige Leistungen“ erfassen. (Berichtspunkt 61)

ddd) Der WVME sollte für die Verwaltungsbedienstete, die ausschließlich für ihn arbeitet, als Dienstgeber auftreten und ein direktes Beschäftigungsverhältnis eingehen. Das bisher angewandte Gemeinde-Personalrecht kann sinngemäß weiterhin zugrunde gelegt werden. (Berichtspunkt 62)

eee) Die von den Wasserverbänden gewählten Vorgangsweisen bei der Kontierung sollten – neben sonstiger bewusst getroffener Abweichungen – zukünftig in den Erläuterungen zum RA erwähnt und Abweichungen vom Regelwerk-Kontenplan begründet werden. (Berichtspunkt 64)

fff) Der WVME sollte nach Möglichkeit die Kostenstellen laut KLR für die Abrechnung gegenüber den Verbandsmitgliedern nutzen bzw. andernfalls die Postenuntergliederung entsprechend gestalten. (Berichtspunkt 64)

ggg) Der LRH empfiehlt den Wasserverbänden bei vorliegenden ordentlichen Überschüssen entweder Rücklagen (pro Verbandsmitglied) zu bilden, Zuführungen an den ao. H. oder, wenn vertraglich möglich und planerisch sinnvoll, Sondertilgungen von Fremdkapital vorzunehmen. (Berichtspunkt 66)

hhh) Der WVME sollte im Fall von Überschüssen passende Verwendungen festlegen bzw. bei Fehlbeträgen die Bedeckung (Zwischenfinanzierung) transparent darstellen. (Berichtspunkt 66)

iii) Der LRH empfiehlt dem WVME, beim Girokonto auf Kollektiv-Zeichnungsberechtigungen umzustellen und auf die Funktionstrennung von Anweisungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung zu achten. (Berichtspunkt 67)

jjj) Hinsichtlich der Kontokorrentkonten und des Festgeldkontos sollte der WVEU die Anordnungs- und Zeichnungsbefugnisse überprüfen. (Berichtspunkt 67)

kkk) Der WVME sollte im Sinn des WRG 1959 Rücklagen zukünftig bilden und buchhalterisch transparent ausweisen. (Berichtspunkt 68)

lll) Finanzierungszuschüsse, denen keine Finanzschuld zugrunde liegt, sollten nicht in diesen Nachweisen evident gehalten werden. (Berichtspunkt 69)

mmm) Der WVME sollte prüfen, inwieweit die Überschuss-Situation für Sondertilgungen genutzt werden könnte. Die Darlehenslaufzeiten sollten analog zu den Mitgliedsgemeinden gemäß den jährlichen IKD-Erlässen zur VA-Erstellung auf 25 Jahre verkürzt werden. (Berichtspunkt 69)

nnn) Der WVEU sollte sich um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung für die Altanlagen der Gemeinde Stroheim bemühen. (Berichtspunkt 71)

ooo) Beim WVME sollte geklärt werden, wer als wirtschaftlicher Eigentümer für die gemäß Wasserbuch bei Mitgliedsgemeinden verbliebenen Anlagenteile zu betrachten ist und daher als Wasserberechtigter eingetragen sein soll. (Berichtspunkt 71)

ppp) Der LRH empfiehlt allgemein für Datenaufbereitungen eine Saldenabfrage zu verwenden sowie auf Unterschiedsbeträge einzugehen und diese zu erläutern. (Berichtspunkt 72)

qqq) Der WVEU sollte über die Verwendung überschüssiger Finanzierungszuschüsse dokumentiert entscheiden. (Berichtspunkt 73)

rrr) Der WVEU sollte auf eine korrekte Erfassung der Ausgaben für das Anlagevermögen achten (z.B. auf Salden-Übereinstimmungen, die Aktivierung nicht als förderfähig anerkannter Investitionsausgaben). (Berichtspunkt 74)

sss) Der LRH empfiehlt, bei komplizierteren Vergabefällen gut und verständlich zu dokumentieren, um Klarheit über den Sachverhalt zu schaffen (ausführlichere Protokolle etc.). Zudem sollte verstärkt darauf geachtet werden, die Beschlusstexte umfassend und korrekt zu formulieren und die nötigen Beschlüsse herbeizuführen. (Berichtspunkt 74)

ttt) Der WVME sollte Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Jahressaldenauswertung und des Darlehensnachweises setzen. Der LRH empfiehlt zudem, die Buchungsbelege aussagekräftiger zu machen und diesen Berechnungsunterlagen standardmäßig beizufügen und auf Übereinstimmung dieser Dokumente zu achten. (Berichtspunkt 74)

uuu) Der WVME sollte Kontakt mit den Banken aufnehmen und jedenfalls die Verjährungsfrist bei Zins(rück)-forderungen beachten und gegebenenfalls einen Verjährungsverzicht vereinbaren. (Berichtspunkt 74)

vvv) Der LRH empfiehlt dem WVME, die Periodenabgrenzungen in Zukunft VRV-konform vorzunehmen. Die Ausgaben-Anordnungsbelege sollten um die Ermittlung der Ausgabenanteile und um die Gründe, die zu bloßen Verrechnungsbuchungen führen, ergänzt werden (Berichtspunkt 74)

www) Der WVME sollte den Überprüfungsvorgang, ob eine Anpassung des Wasserzinses nötig ist, rechnerisch transparent darstellen und die Entscheidung zur Anpassung bzw. Nicht-Anpassung dokumentieren. (Berichtspunkt 75)

xxx) Der LRH empfiehlt dem WVME, die auffälligen Unstimmigkeiten in Zusammenhang mit den Zuschuss-Buchungen und den Darstellungen im Darlehensnachweis zu klären. In Zukunft sollten die Kontierungsvorgaben gemäß VRV 2015 genau befolgt werden. (Berichtspunkt 75)

yyy) Die Darstellung der Abrechnung gegenüber Stroheim bzw. Mitgliedsgemeinden sollte vollständig und transparenter als bisher aufbereitet werden sowie Angaben zum Abrechnungsstatus von Bauvorhaben (vorläufig, endgültig) beinhalten. Der LRH empfiehlt dem WVEU, die außerhalb des Betrachtungszeitraumes liegenden Abrechnungszeiträume 2012 bis 2016 zumindest stichprobenweise auf Übereinstimmung mit den Saldenabfragen laut Buchhaltung zu überprüfen. (Berichtspunkt 76)

3 Anlagen

13 Beilagen

Linz, am 29. Jänner 2021

Friedrich Pammer

Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

Oberösterreichischer LRH Landesrechnungshof	**Unterzeichner**	Friedrich Pammer
	Datum/Zeit-UTC	2021-01-28T10:45:29+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Anschlussgrad an die öffentliche Wasserversorgung in OÖ (2019)

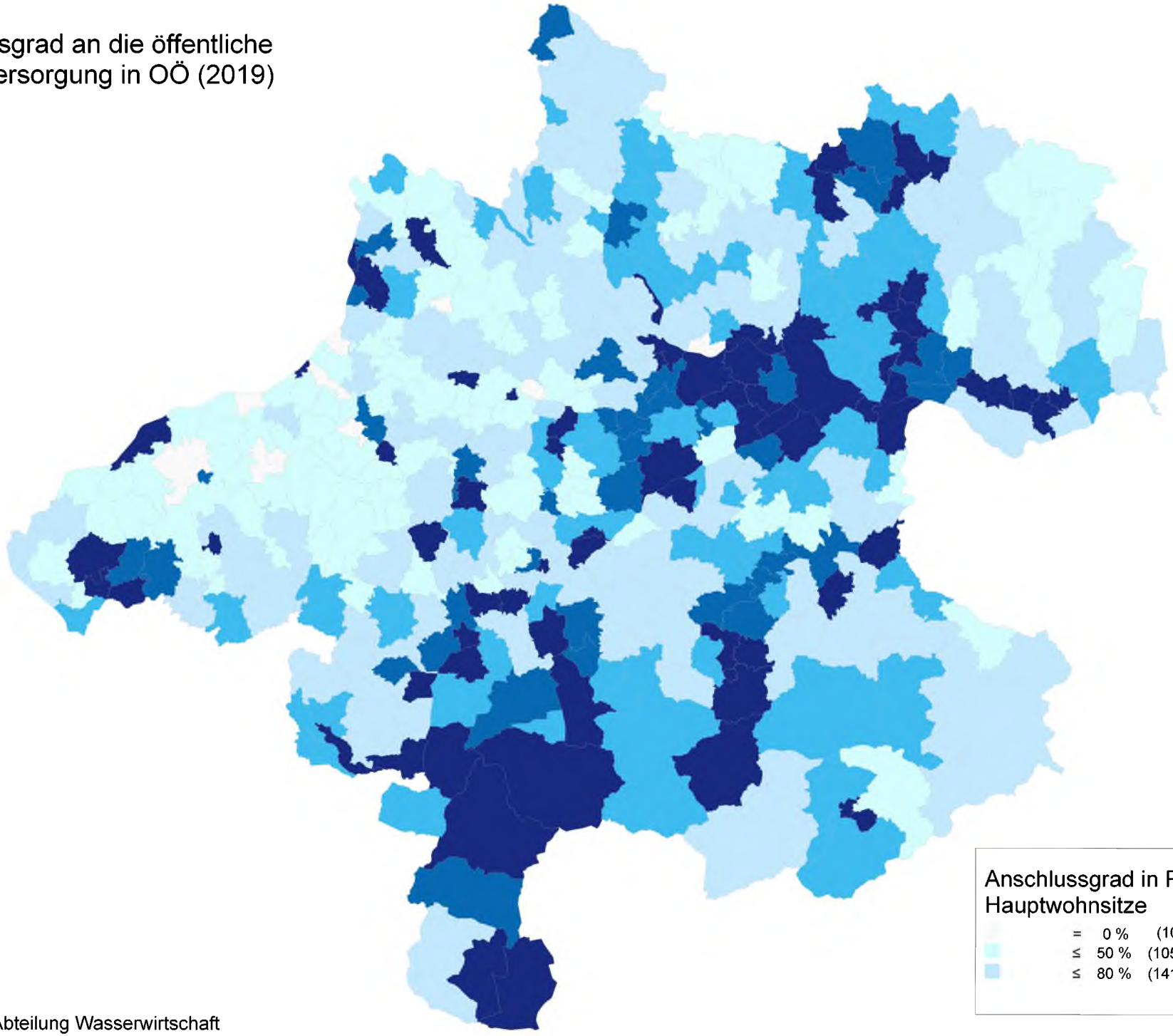

Quelle: Land OÖ, Abteilung Wasserwirtschaft

Anlage 2

Überblick Wassergenossenschaften in OÖ (2019)

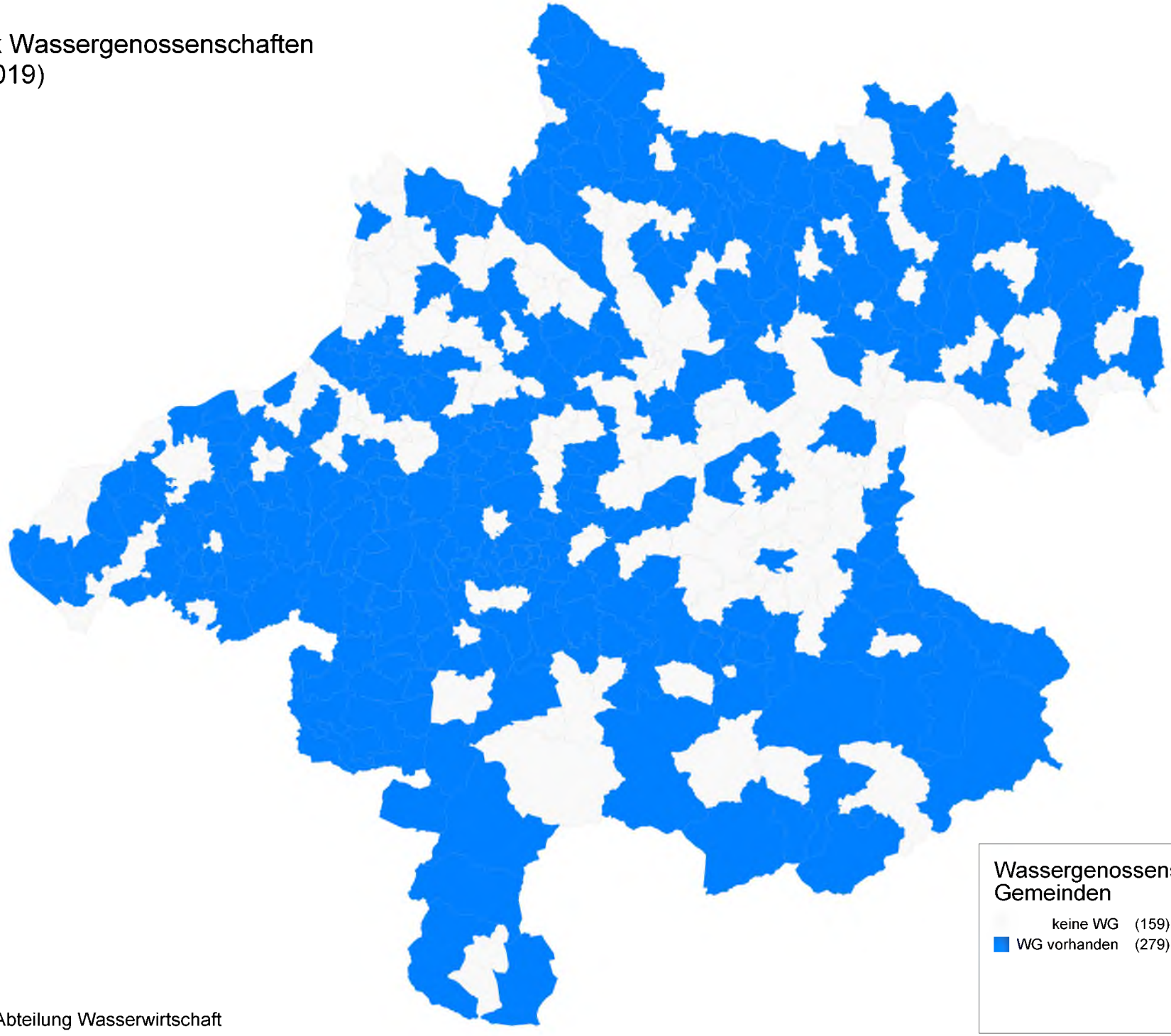

Quelle: Land OÖ, Abteilung Wasserwirtschaft

Kostendeckungsgrad der kommunalen Wasserversorgungsanlagen in OÖ (VA 2019)

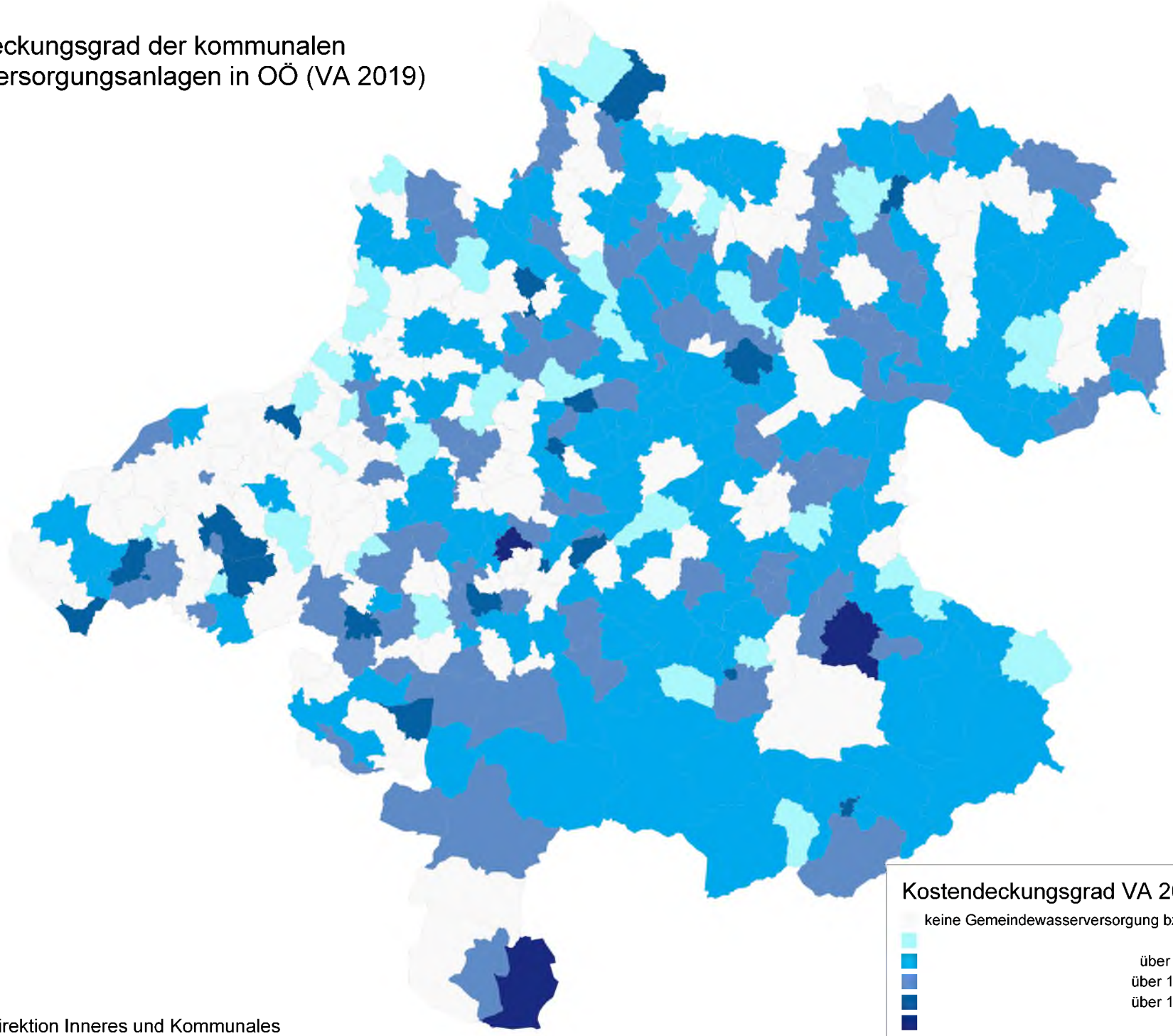

Quelle: Land OÖ, Direktion Inneres und Kommunales

Traxl, Sarah

Von: Pramberger, Peter
Gesendet: Dienstag, 6. Oktober 2020 12:07
An: Post, Lrh
Cc: Hammer, Thomas; Hochedlinger, Alois; Schlöglmann, Gudrun
Betreff: AW: Initiativprüfung "Wasserversorgung in OÖ" - geänderte Besprechungsunterlage

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Auftrag von Herrn Dir. Mag. Hochedlinger darf ich Ihnen mitteilen, dass die Direktion Inneres und Kommunales auf eine Stellungnahme verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen!
Peter Pramberger

Peter Pramberger
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Tel.: (+43 732) 77 20-14353
Fax: (+43 732) 77 20-214815
Mobil: (+43 664) 600 72-14353

E-Mail: peter.pramberger@ooe.gv.at
Büro: ikd.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

OÖ. Landesrechnungshof
Eingel. 06. Okt. 2020
Lrh 150000-16/10 Blg. 1

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über ikd.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.
Please consider the environment before printing this e-mail.

Beilage zum Bericht

hörsching
marktgemeinde

Neubauer Straße 26, 4063 Hörsching | +43 7221 72155 | UID: ATU22608006
www.hoersching.at | gemeindeamt@hoersching.at

Denise Findenig
07221/72155-34

OÖ. Landesrechnungshof
Eingel. 22. Okt. 2020
Lrh 150000-16/11 Blg. 0

GZ: A-2020-1115-00318
Hörsching, am 22.10.2020

Oö. Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz

Initiativprüfung „Wasserversorgung in OÖ"; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Direktor Dr. Ing. Pammer,
Sehr geehrter Herr Mag. Hammer,
Sehr geehrter Herr Mag. Reindl,

einleitend möchten wir uns bei Herrn Mag. Hammer und Herrn Mag. Reindl für die kompetente und sachliche Abwicklung der Überprüfung bedanken. Ebenso möchten wir uns für die im Prüfungsergebnis angeführten Empfehlungen recht herzlich bedanken.

Zu Beginn möchten wir zudem allgemein anmerken, dass alle Akteure der Marktgemeinde Hörsching, auf der einen Seite die politischen Mandatare, auf der anderen Seite die Mitarbeiter der Verwaltung, ihr Handeln, ihre Aufgaben und Tätigkeiten stets im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erledigten bzw. erledigen. Basis für sämtliches Handeln stellt bzw. stellte dabei immer nach bestem Wissen und Gewissen das Legalitätsprinzip dar. Dies gilt selbstverständlich für die Vergangenheit, für die Gegenwart und auch für die Zukunft.

Zu dem am Donnerstag, 01. Oktober 2020 vom Oö. Landesrechnungshof übermitteltem Prüfungsergebnis *LRH-150000-16/7-2020-HAM* möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Punkt ee) – Überarbeitung der Wasserleitungsordnung
Die Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Hörsching wurde bereits unmittelbar nach der Überprüfung entsprechend der Musterverordnung des Oberösterreichischen Gemeindebundes überarbeitet und in der Gemeinderatssitzung am 05. Oktober 2020 beschlossen.

Punkt gg) – Gebührenmodell für Benützungsgebühren
Das Gebührenmodell der Marktgemeinde Hörsching orientiert sich auf Basis der EU-Wasserrahmenrichtlinie rein an verbrauchsorientierten Komponenten. Ziel dieser Gebührenausrichtung ist es, möglichst große Anreize für den sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser zu schaffen. Im Rahmen der jährlichen Gebührenkalkulation wird zudem laufend die Wirtschaftlichkeit dieses Gebührenmodelles überprüft. Wir nehmen jedoch die zu diesem Punkt dargestellten Empfehlungen zur Kenntnis (vor allem: gänzliche

verbrauchsabhängige Berechnung als mangelndes Instrument zur Gegensteuerung von Minderverbräuchen) und werden diese im Zuge der in unserer Gemeinde laufend stattfindenden Evaluierungen, auch hinsichtlich der Wirkungsorientierung, miteinbinden.

Punkt hh) – Vorschreibung der Anschlussgebühren
Über eine anlassbezogene Vorschreibung und über die Begrifflichkeiten in der Wassergebührenordnung zu den ergänzenden Anschlussgebühren wird in nächster Zeit beraten.

Punkt ll) – Kostendeckungsgrad von mehr als 100 %
Um die Wirtschaftlichkeit des Gebührenmodelles überprüfen zu können, erfolgt die Erstellung der Gebührenkalkulation jährlich vor Erstellung des Voranschlages. Die Marktgemeinde Hörsching zählt zu jenen Gemeinden, die einen Kostendeckungsgrad von knapp etwas mehr als 100 % erreicht. Im Zuge der Gebührenkalkulation wird seitens der Marktgemeinde Hörsching jährlich eine kurze Stellungnahme über die Verwendung der Überschüsse im inneren Zusammenhang an die Aufsichtsbehörde übermittelt. Die im Betrieb der Wasserversorgungsanlage entstehenden geringfügigen Überschüsse wurden dabei stets für die Instandhaltungsarbeiten der Wasserversorgung bzw. für regelmäßig stattfindende größere Sanierungs- und Neubauprojekte verwendet.

Punkt rr) – Verträge für Zwecke des Wasserbezugs
Die Marktgemeinde Hörsching hat die gesamte Verwaltungstätigkeit der Wasserversorgung ausgelagert und mit der Linz AG einen Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen. Dies hat den Vorteil, dass erhebliche Einsparungen an Personal- und Verwaltungskosten im Bereich der Wasserversorgung erzielt werden können. Im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses versucht die Marktgemeinde Hörsching stets Verbesserungspotentiale zu erkennen und auch zu realisieren. Deshalb bedanken wir uns diesbezüglich für ihre Feststellungen und Empfehlungen zu diesem Punkt recht herzlich und werden diese sehr rasch wahrnehmen und entsprechende Gespräche führen.

Abschließend möchten wir uns noch einmal für das Prüfergebnis, alle darin dargelegten Feststellungen und schließlich vor allem für alle festgelegten Empfehlungen, bedanken. Gerade in Zeiten wie diesen wünschen wir Ihnen viel Gesundheit und alles Gute!

Freundliche Grüße

Der Bürgermeister
i. A.
Denise Findenig | Leiterin Finanz- und Vermögensverwaltung

MARKTGEMEINDE HÖRSCHING @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Marktgemeinde Hörsching
	Datum/Zeit-UTC	2020-10-22T14:32:14+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1745683
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Beilage zum Bericht

Rudolf Haas
Bürgermeister der Gemeinde Esternberg
Hauptstraße 33, 4092 Esternberg

Esternberg
hier leb' ich gern

Oö. Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz

Per Mail an post@lrh-ooe.at

OÖ. Landesrechnungshof
Eingel. 23. Okt. 2020
Lrh 150000-16/12 Blg. 0

Esternberg, am 22.10.2020

Initiativprüfung „Wasserversorgung in OÖ"
Stellungnahme zum vorläufigen Prüfungsergebnis

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Mail vom 1. Oktober 2020 wurde der Gemeinde Esternberg das vorläufige Prüfungsergebnis zur Initiativprüfung „Wasserversorgung in OÖ" zur Kenntnis gebracht.

Gem. § 6 Abs. 5 LRHG 2013 wird dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

- **Anschlussverpflichtungen gem. Oö. WVG 2015**
  Ich bin seit Ende 2015 Bürgermeister der Gemeinde Esternberg. Bereits unter meiner Vorgängerin wurde im Jahr 2012 eine Erhebung der anschlusspflichtigen Objekte im 50-m-Bereich der öffentlichen Wasserversorgung durchgeführt, der Anschlusszwang aber nie durchgesetzt.
  Die Umsetzung des Anschlusszwanges wäre bereits vor der Prüfung des Landesrechnungshofes für dieses Jahr geplant gewesen. Aufgrund der Corona-Situation und den damit verbundenen Beschränkungen hinsichtlich der Abhaltung von Informationsveranstaltungen für die vom Anschlusszwang betroffenen Objekteigentümer, aber auch aufgrund des mit dieser Situation verbundenem Mehraufwand in vielen anderen Bereichen der Gemeindeverwaltung (Lock-Down, Hygienemaßnahmen, Verschiebungen von Sitzungen, laufenden Baustellen und Investitionen uvm.) konnte bzw. wird dieses Ziel in diesem Jahr nicht mehr erreicht werden. Grundsätzlich wurde die Liste im Jahr 2012 vollständig erhoben. Es haben sich zwischenzeitlich jedoch Umstände ergeben, die noch zusätzliche Objekte in die Anschlusspflicht fallen lassen (aufgelassene Landwirtschaften etc.). Eine sorgfältige und vollständige Erhebung der Anschlussverpflichtung ist derzeit in Arbeit. Eine Durchsetzung der Anschlusspflicht ist für das Frühjahr/Sommer 2021 geplant.

- **Aktualisierung der Wasserleitungs- und -gebührenordnung**
  Bereits zum Prüfungszeitpunkt konnte dem LRH ein Entwurf der neuen Wasserleitungsordnung sowie der Wassergebührenordnung vorgelegt werden. Derzeit liegen die Verordnungen zur Vorprüfung bei der Direktion für Inneres und Kommunales. Geplant wäre, dass die Wasserleitungsordnung und die Wassergebührenordnung in der Dezember-Gemeinderatssitzung beschlossen werden und mit 1. Jänner 2021 in Kraft treten können. Das neue Gebührenmodell enthält auch, gleichlautend wie in der Kanalgebührenordnung, eine Mindestbenützungsgebühr.

- **Erstellung eines Trinkwasserversorgungskonzeptes/Wasserlieferung an die WG Unteresternberg**
  Die Gemeinde Esternberg hat im Jahr 2008 als Pilotprojekt ein Trinkwasserversorgungskonzept erstellen lassen. Aufgrund der Erfahrungen mit Versorgungskonzepten im Laufe der vergangenen Jahre, entspricht das Konzept aus dem Jahr 2008 nunmehr nicht mehr dem derzeitigen Stand der Technik und ist veraltet.

  Die Gemeinde Esternberg ist zurzeit mit einem Planungsbüro im Gespräch, ein neues Konzept erstellen zu lassen bzw. eine zusätzliche Versorgungsquelle für die örtliche Wasserversorgung ausfindig zu machen, um eventuellen Lieferausfällen entgegenwirken zu können.

  Der Empfehlung, die Entscheidung über die Versorgung der Wassergenossenschaft Unteresternberg gemeinsam mit der Erstellung eines Trinkwasserversorgungskonzeptes zu treffen, kann leider nicht nachgekommen werden.

  Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.03.2019 den Grundsatzbeschluss gefasst, die WG Unteresternberg mit Wasser zu beliefern, soweit es in technischer und kapazitätsmäßiger Hinsicht möglich ist. Die Berechnungen des beauftragten Sachverständigen haben ergeben, dass eine Wasserlieferung möglich ist.

  Die Planungsarbeiten sind mittlerweile soweit fortgeschritten, dass die Übergabestelle sowie die Transportleitung bereits wasserrechtlich genehmigt ist und die Bauarbeiten im Winter/Frühjahr 20/21 durchgeführt werden sollen.
  Der Entwurf des Wasserliefervertrages mit einer Berechnung zur Wirtschaftlichkeit des Vorhabens wurde in der Gemeinderatssitzung am 15.10.2020 beschlossen.
  Der Gemeinderat hat die Wirtschaftlichkeit insoweit als gegeben gesehen, zumal die überwiegenden Kosten für die Errichtung der Transportleitung sowie des Übergabeschachtes von der Wassergenossenschaft übernommen werden. Eine Amortisation der bei der Gemeinde verbleibenden Kosten wäre in ca. 3 Jahren gegeben.

Ich darf Ihnen als Bürgermeister versichern, dass in der Gemeinde Esternberg immer ein wachsames Auge auf die gleichbleibende Qualität und Quantität der örtlichen Wasserversorgung geworfen wird und die Empfehlungen des Landesrechnungshofes im Sinne einer Anregung zur Verbesserung der Wasserversorgung in Esternberg in einem höchstmöglichen Ausmaß umgesetzt werden.

Abschließend darf ich mich für die sehr gute und kompetente Zusammenarbeit mit den Prüforganen des Landesrechnungshofes, besonders während der schwierigen Zeit des „Corona-Lockdowns", sehr herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Rudolf Haas

www.esternberg.at
Gemeindeamt Esternberg · Pol. Bezirk Schärding, Oö. · Hauptstraße 33 · 4092 Esternberg
Tel. +43 (0) 77 14 / 66 55 · Fax +43 (0) 77 14 / 66 55-9 · E-Mail gemeinde@esternberg.ooe.gv.at

Beilage zum Bericht

STADTAMT EFERDING

Sachbearbeiter:
Andreas Hehenberger
Telefon +43 (7272) 55 55-133
Fax: +43 7272 55 55 135
andreas.hehenberger@eferding.at
UID-Nr.: ATU23416300
DVR: 0094714
Dokumentenzahl: D23425/04142020

E Österreichische Post AG Eco Brief

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz

OÖ. Landesrechnungshof
Eingel. 29. Okt. 2020
Lrh 150000-16/113 Blg. 0

29.10.2020

Stellungnahme der Stadtgemeinde Eferding zum Prüfungsergebnis „Initiativprüfung Wasserversorgung in OÖ“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben das Prüfungsergebnis betreffend dem genannten Prüfungsgegenstand erhalten und durchgesehen.

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die bei den Terminen im Stadtamt Eferding angesprochene Thematik der Verwendung von Überschüssen im Bereich der Wasserversorgung. Diese Überschüsse dürfen für angefallene Kosten verwendet werden, welche im inneren Zusammenhang mit der Wasserversorgung stehen.

Weiters kann die Gemeinde Lenkungsziele (meist ökologischer Art) festlegen, für die die restlichen Überschüsse bis zum Zweifachen des Jahreserfordernisses herangezogen werden.

Wie aus den durchaus intensiveren Gesprächen mit Ihnen deutlich hervorgegangen ist, hat sich die Stadtverwaltung der Stadtgemeinde Eferding bereits vielfach Gedanken zur Herstellung des inneren Zusammenhanges gemacht. Wir hätten uns gewünscht, dass das in irgendeiner Form auch im Prüfbericht vermerkt wird. Aus unserer Sicht sollte seitens des Landesrechnungshofs im Prüfungsergebnis bei den Empfehlungen angeführt werden, auf welche Weise die Heranziehung von Überschüssen für Kosten, die im inneren Zusammenhang stehen bzw. die Festlegung von

Lenkungszielen erfolgen soll. Ist aus der Sicht des Landesrechnungshofs z.B. die Beschlussfassung im Gemeinderat einzuholen, oder reicht gar das Festhalten der Angaben in einem simplen Aktenvermerk?

Wir hätten erwartet, dass diesbezüglich klare Empfehlungen für die Gemeinden durch den Landesrechnungshof im Prüfbericht vermerkt werden.
Wir glauben, dass eine derartige Empfehlung für die Gemeinden sehr hilfreich wäre, um hier die weiteren notwendigen Schritte in korrekter Weise veranlassen zu können.

Hinsichtlich des restlichen Inhalts besteht unsererseits kein weiterer Bedarf einer Stellungnahme.

Vielen Dank!

Stadtgemeinde Eferding
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
http://www.eferding.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von BGM Severin Mair

OÖ. Landesrechnungshof
Eingel. 09. Nov. 2020
Lrh 150000-16/14 Blg. .....

Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft zum Schlussbericht „Wasserversorgung in Oö“

Der Landesrechnungshof führt in seinem Bericht aus, dass zum Prüfzeitpunkt für ihn unklar war inwieweit durch die organisatorische Trennung der Serviceagenden bei „OÖWasser,“ die grundsätzlichen Zielesetzungen des Lanes Oö, in ausreichendem Maß erreicht werden.

Das im Zuge des Reformprojektes 2010 abgewickelte Sonderprojekt „Oö Wasser“ und dem Landtagsbeschluss 2014 wurde eine Neuregelung im Bereich von ehemals „Oö Wasser“ fixiert.
Weiters wurden in einer Grundsatzvereinbarung klare Aufgabenzuordnungen für die zwei neuen Organisationseinheiten zwischen dem Land Oö und dem OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen festgelegt.

Auf Basis der bereits angesprochenen Grundsatzvereinbarung und den internen Festlegungen in der Abteilung, werden die Tätigkeiten des OÖ WASSER eGen (Verband) und der Beratungsstelle Oö Wasser (Land Oö) in einer engen Abstimmung wahrgenommen. Durch die räumliche Nähe der Organisationseinheiten ist hier ein unmittelbarer und wichtiger fachlicher Austausch gegeben. Auf Grund er Sekretariatsgrößen werden auch die Synergien im Bereich der Vertretung sehr positiv gesehen.
An der noch nicht in allen Bereichen gegebenen Außenwahrnehmung der beiden Organisationseinheiten wird sowohl in persönlichen Gesprächen mit den Funktionären als auch über die sozialen Medien gearbeitet und informiert.
In Broschüren und Foldern wurde und wird auf die Organisationeinheiten, ihre Aufgaben und Zuordnung, immer wieder Bezug genommen. Auch bei Aussendungen, Pressekonferenzen und Veranstaltungen der Politik wird auf die Wichtigkeit der Genossenschaften, die ehrenamtliche Tätigkeit der Funktionäre und die Unterstützung durch das Land Oberösterreich im Zusammenwirken mit dem OÖ WASSER eGen hingewiesen.

Für den ehrenamtlichen Funktionär einer Genossenschaft ist nicht der genaue Wortlaut der Organisationseinheit wichtig sondern die kompetente Beratung und Hilfestellung durch das Land OÖ bzw. durch OÖ WASSER eGen. Bezüglich der Unterstützung der Genossenschaften gibt es sehr positive Rückmeldungen.

.
Aus der persönlichen Erfahrung meiner nunmehr fast 3 jährigen Tätigkeit als Abteilungsleiter (Neuaufstellung der Abteilung Wasserwirtschaft ab 1.1.2018) werden die strategischen Zielsetzungen des Landes Oö jedenfalls erreicht. Dies ist auch darin begründet, dass die Wasserwirtschaft nunmehr als eine Organisationseinheit arbeitet und Schnitt.- und Übergabestellen entsprechend identifiziert und gegebenenfalls angepasst wurden. Es wurde dabei immer Bedacht auf die Positionierung des OÖ WASSER e.Gen genommen.

Zu weiteren Punkten erfolgt keine Äußerung der Abteilung Wasserwirtschaft.
Vielen Dank auch für die sehr angenehme und konstruktive Zusammenarbeit

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kibler

Linz, 9. November 2020

Gemeinde Geinberg

4943 Geinberg, Dorfstraße 9
Pol.Bez.Ried i.I.
http://www.geinberg.ooe.gv.at

Zl.: 850/0-2020

Bearbeiter: Michael Berger
Telefon: 07723/8155-0
Fax: 07723/8155-7
E-Mail: gemeinde@geinberg.ooe.gv.at

An den
OÖ. Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz

OÖ. Landesrechnungshof
Eingel. 10. Nov. 2020
Lrh 150000-16/15 Blg. 0

Geinberg, 5. November 2020

Initiativprüfung Landesrechnungshof
Wasserversorgung Gemeinde Geinberg
Stellungnahme zum vorliegenden Bericht

Sehr geehrte Damen und Herren!

Durch die im Sommer 2020 stattgefundene Initiativprüfung der Wasserversorgung in Geinberg durch den Landesrechnungshof wurden einige Punkte aufgezeigt. Die Gemeinde Geinberg nimmt gemäß § 6 Abs. 5 LRHG 2013 zu den einzelnen Punkten Stellung:

1) Die Gemeinde Geinberg arbeitet seit geraumer Zeit an der Umsetzung der Anschlussverpflichtung der Hauseigentümer im Ortsbereich Geinberg. Die zum Zeitpunkt der Prüfung noch ausständigen 13 Hauswasseranschlüsse werden noch im Jahr 2020 umgesetzt. Die Bauarbeiten stehen vor dem Abschluss.

2) Das Trinkwasserkonzept der Gemeinde befindet sich derzeit in Ausarbeitung und sollte mit Jahresende 2020 vorliegen.

3) Die Situation, dass laut Aufzeichnungen mehr Wasser verrechnet als eingespeist wird führen wir definitiv auf die alten TUS-Leitungen zurück. In den letzten Jahren war die Gemeindewasserversorgung mit der großen Störanfälligkeit der Leitungen geplagt. Die Wasserversorgung wurde im März dieses Jahres auf eine Funkübertragung der Daten umgestellt. Damit müsste sich die Differenz zwischen der eingespeisten und der verrechneten Wassermenge wieder auf ein Minimum reduzieren. Ein Trend in diese Richtung konnte bereits festgestellt werden.

4) Derzeit ist auch ein Ausbau der Wasserbehälter geplant, der im Frühjahr 2021 umgesetzt wird. In die neue Einhausung der Wasserbehälter wird eine Notstromversorgung eingebaut. Damit ist dann die gesamte Anlage notstromversorgt.

5) Die vorgeschlagene Arbeitsplatzbeschreibung wird angefertigt.

6) Durch den Großabnehmer Therme Geinberg, welcher den überwiegenden Teil des geförderten Wassers abnimmt, entsteht natürlich ein entsprechender Überhang in den Einnahmen gegenüber den Kosten im Wassergewerk. Die Gemeinde Geinberg achtet seit Jahren darauf, dass die absolute gesetzliche Obergrenze von 200 % der anfallenden Kosten nicht erreicht wird. Dies führt dazu, dass die Wassergebühr der Gemeinde Geinberg mit derzeit 1,30 € je Liter gegenüber dem vorgegebenen Landessatz von 1,59 € immer mehr hinterher hinkt.

7) Die Gemeinde Geinberg überlegt die Kündigung der vorliegenden Sondervereinbarung mit der Therme Geinberg bezüglich der Wasserabrechnung. Der Zeitpunkt wäre günstig, zumal die beiden Gebühren (allgemeine Gebühr und Sondervereinbarung Therme) derzeit nur einen geringen Unterschied aufweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Franz Ludwig Reitinger

Wasserverband
Eferding und Umgebung
4070 Eferding, Josef-Mitter-Platz 2
Tel.: 07272/5005 **Fax:** DW 17
E-mail: office@wasserverband-eferding.at
Internet: www.wasserverband-eferding.at

Eferding, 16.12.2020
Sachbearbeiter: Holzinger
Zahl: XII/2020/HA

OÖ. Landesrechnungshof
Eingel. 18. Dez. 2020
Lrh 150000-16/17 Blg. 0

An
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
z.Hd. Mag. Thomas Hammer
Promenade 31
4020 Linz

Initiativprüfung Wasserversorgung in Oberösterreich
LRH-150000-16/7-2020-HAM

Bezugnehmend auf Ihr Mail vom 23. September 2020 und der Übermittlung des vorläufigen Prüfberichtes vom 1.10.2020 hat sich die Mitgliederversammlung des hiesigen Verbandes am 15.12.2020 ausführlich damit befasst.

Bei der gegenständlichen Initiativprüfung, welche sich über sechs Monate (März-August) erstreckt hat, wurden insgesamt 8 Gemeinden, davon zwei Mitgliedsgemeinden (Eferding und Stroheim) und zwei Wasserverbände durch den Landesrechnungshof geprüft.

Allgemein muss noch erwähnt werden, dass der geplante Prüfungszeitraum durch die noch gegenwärtige Krisensituation Covid19 äußerst schlecht gewählt wurde. Als Systemerhalter in der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung hatte der erforderliche Zeitaufwand für die gegenständliche Prüfung eine Überlastung der Geschäftsleitung zur Folge.

Stellungnahmen zu den aufgezeigten Punkten wie folgt:

34.1. Gebührenkalkulation
Im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 war man auch damit beschäftigt, eine möglichst automatisierte Übermittlung der Daten zur Gebührenkalkulation, den Mitgliedsgemeinden anbieten zu können. Auch mit Unterstützung der Gemdat konnte durch die komplexen Zuordnungen, bisher keine zufriedenstellende Automatisierung erreicht werden. Letztendlich

wurde noch im Oktober 2020 mit einigen Buchhaltern der Mitgliedsgemeinden eine angepasste Datenlieferung in Form einer händisch geführten Excel-Tabelle ausgearbeitet.

50.2. Berichterstattungen an das Land OÖ.
Zu den angesprochenen Berichterstattungen, wie z.B. jene nach § 89 Abs. 2 WRG 1959 oder eines Tätigkeitsberichtes gemäß Satzung sowie ein Berichtes über den Zustand der verbandseigenen Anlagen, wird sich der hiesige Verband für eine einzige jährlichen Berichterstattung entscheiden, welcher inhaltlich neben den Erfordernissen nach § 89 Abs. 2 WRG 1959 auch den Tätigkeitsbericht und einen Bericht über den Zustand der verbandseigenen Anlagen umfasst.

53. - 55. Satzungen
Sämtliche Anregungen und Erfordernisse für Satzungsänderungen werden im zweckmäßigen Umfang übernommen.
Zur Äußerung der unverändert übernommenen Formulierung von allgemeinen Befugnissen von Wasserverbänden aus § 94 Abs. 1 WRG 1959 darf hingewiesen werden, dass auch der empfohlene ÖWAV-Arbeitsbehelf 13 keine detaillierteren Beispiele anbietet. Wir sehen hier keinen Handlungsbedarf für eine Anpassung an eine bestimmte Sachlage.

56. Geschäftsordnung und sonstige Grundlagen
Obwohl die vorgelegten Basisdokumente, wie Betriebsordnung, Dienstordnung, Geschäftsverteilungsplan und Liniendiagramm der Verwaltungs- und Betriebsorganisation positiv gesehen wurden, bedarf es einer Aktualisierung bzw. Anpassung. Die Empfehlung des LRH zur Unterstützung einer Anpassung, den neuen ÖWAV-Arbeitsbehelf 59 aus 2019 anzuwenden, wird angenommen.

57. - 60. Verbandsorgane, Tätigkeitsbericht und Rechnungsprüfer
Wie bereits zu Pkt. 50.2 Berichterstattung an das Land OÖ. ausgeführt, wird eine Zusammenfassung aller Berichte zu einem jährlichen Einzelbericht angestrebt, welcher unabhängig von einer Verpflichtung (z.B. Tätigkeitsberichtes gemäß Satzung sowie eines Berichtes über den Zustand der verbandseigenen Anlagen) auch der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird.

Der Empfehlung des Landes OÖ. AUWR zur Abhaltung von zwei Prüfungen durch das Prüfungsorgan pro Jahr wird zur Kenntnis genommen, wobei für die zweite Prüfung, und zwar für die laufende Verbandsgebarung, das 3. bzw. 4. Quartal als zweckmäßiger angesehen wird. Durch die Festlegung in der Satzung, dass der Rechnungsabschluss bis spätestens 31. Mai der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden muss, findet auch die Rechnungsprüfung praxisbezogen im 2. Quartal statt.

61. Personal
Die aufgezeigten Fehlzuordnungen von Postenklassen und Postengruppen in diesem Zusammenhang werden zur Kenntnis genommen. Der jeweils gültige KDZ-Kontierungsleitfaden wird künftig noch genauer zur Anwendung kommen.
Zur Anwendung des KDZ-Kontierungsleitfadens muss aber auch der Hinweis erlaubt sein, dass abweichende Vorgaben durch Landeserlässe vorliegen.

63. - 64. Buchhaltung und Rechnungslegung
Obwohl der hiesige Wasserverband im Prüfungszeitraum zur Führung eines kameralen Rechnungssystems ohne Festlegung zur Einhaltung einer bestimmten Verordnung verpflichtet war, wurde die gegenständliche Prüfung explizit auf die Einhaltung der VRV 1997 vorgenommen. Die verschiedenen, in Abweichung zur VRV 1997 gewählten Vorgangsweisen wurden zum damaligen Zeitpunkt bestmöglich und in jährlicher Abstimmung mit den Buchhaltungsverantwortlichen der Mitgliedsgemeinden angepasst.

Da die Anwendung der VRV 2015 ab 2020 auch Wahlfreiheiten beinhaltet, werden wir auf jeden Fall der Empfehlung nachkommen, allfällige Abweichungen dementsprechend zu erläutern.

65. Kosten- und Leistungsrechnung
Wie bereits durch den LRH festgehalten, ist die Führung einer jährlichen KLR nicht verpflichtend, sondern nur in unserem Fall für eine Antragstellung bei Inanspruchnahme von Bundesfördermittel erforderlich.
Als Grundlage für eine Gebührenkalkulation, unterteilt auf die Mitgliedsgemeinden, wurde sie bisher nicht verwendet.
Die richtige Anwendung einer KLR erfordert ein geschultes Personal, und zwar nach den Arbeitsbehelfen der ÖWAV bzw. ÖVGW.
Festgehalten wird auch unter Hinweis auf die Ausführungen zu 34.1, dass eine Implementierung der KLR mit einem separaten Modul in die vorhandene Rechnungswesen-Software auch bis dato von der Gemdat aufgrund der Komplexität nicht umgesetzt werden konnte.

66. Soll-Jahresergebnisse
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

67. Ist-Jahresergebnisse und geführte Bankkonten
Bei der Überprüfung der Zeichnungsberechtigung wurde bei zwei Bauabschnitt-Girokonten und beim Festgeldkonto festgestellt, dass die Zeichnungsberechtigten nicht angeführt waren.
Nach Rücksprache mit der Regionalbank Raika Region Eferding wurde klargestellt, dass sämtliche Girokonten, welche keinen Zusammenhang zu einem Darlehenskonto haben, stets als Subkonto zum Hauptgirokonto gesehen werden und daher die vorhandene Zeichnungsberechtigung vom Hauptgirokonto gilt. Diese Regelung gilt auch für das Festgeldkonto.

Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

68. Nachweis über den Rücklagenstand und die Veränderungen
Entsprechend nach den Grundsätzen der VRV 1997, dessen Anwendung für den hiesigen Verband bisher und auch im Prüfungszeitraum nicht verpflichtend war, wurde durch den LRH festgestellt, dass die Rücklagen-Darstellungen der vergangenen Jahre der VRV 1997 widersprach.

Durch die Anwendung der VRV 2015 ab 2020 liegt eine verpflichtende Vorgehensweise vor.

69. Nachweis über den Schuldenstand und -dienst.
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

70.-71. Vermögensnachweis über das Sachanlagevermögen
Durch die Anwendung der VRV 2015 ab Jahr 2020 war eine Neubewertung des Vermögens erforderlich. Die Überprüfung auf Übereinstimmung der Anschaffungswerte für die Eröffnungsbilanz 2020 wird auf Empfehlung des LRH in einer nächsten Sitzung, den Verbands-Rechnungsprüfern mitgeteilt.
Festgehalten wird, dass das Anlagevermögen über das Wasserversorgungsnetz der Mitgliedsgemeinde Stroheim noch nicht beim Wasserverband erfasst wurde, da bisher noch keine Übertragung der wasserrechtlichen Bewilligungen (Verband als Konsensinhaber) an den Wasserverband stattgefunden hat. Derzeit hat die Gemeinde Stroheim als Rechtsperson das Anlagevermögen zu erfassen. Die klare Vorgehensweise, dass nur der Bewilligungsinhaber das Anlagevermögen darzustellen hat, wurde bereits vor Erstellung des Anlagevermögens abgeklärt.
Der erforderliche Antrag der Gemeinde Stroheim wird noch eingereicht.

72. Analyse der Ausgaben und Einnahmen
Auch hier wurde entsprechend nach den Grundsätzen der VRV 1997, deren Anwendung für den hiesigen Verband nicht verpflichtend war, explizit geprüft.
Die bestehende, über Jahre angepasste RA-Kurzzusammenfassung, welche in keiner rechtlichen Grundlage zu finden ist und als Aufteilungsdarstellung für die Mitgliedsgemeinden dient, wurde für die Prüfung als Abgleich herangezogen.

73. Soll-Umbuchungen, Haushalts-/Vorhabensausgleich
Durch den LRH wurde unter anderem aufgezeigt, dass für die Verwendung der überschüssigen Finanzierungszuschüsse und für verschiedene Bedeckungsbuchungen keine dokumentierte Entscheidung vorlag.
Die Vorgehensweise wurde zwar immer in den zuständigen Gremien kommuniziert, aber nicht dokumentiert bzw. protokolliert. Dieser Umstand

wird in Zukunft verbessert werden, obwohl die Satzung im § 20 Abs. 7 a festhält, dass der wesentliche Inhalt des Beratungsverlaufes in einer Verhandlungsschrift nur dann festgehalten werden muss, wenn kein einstimmiges Abstimmungsergebnis vorliegt.

74. Ausgabengruppen

Die aufgezeigte Vorgehensweise bei der Vermögensdarstellung, dass Vermögensgegenstände, welche auch mit dem Reinhaltungsverband kooperieren bei beiden Verbänden dargestellt wurden, kann nicht bestätigt werden. Das angeschaffte Anlagevermögen wurde stets nur von einer Rechtsperson im Vermögensnachweis geführt. Dass bei der Eröffnungsbilanz 2020, bei den Bauabschnitten die technisch kollaudierten Abrechnungssummen herangezogen wurden, wird bestätigt und war auch eine Festlegung durch die Geschäftsleitung.
Jene Investitionsausgaben, welche bei geförderten Bauabschnitten nicht anerkannt wurden, wurden auch deshalb nicht in der Vermögensbilanz aktiviert, da diese größtenteils den Gemeinden zugeordnet waren und richtigerweise auch von den jeweils betroffenen Gemeinden zu aktivieren gewesen wären.
Aufgrund der Komplexität der jeweiligen Zuordnung zu den einzelnen Mitgliedsgemeinden hat man sich entschieden, diese nicht anerkannten Investitionsausgaben gänzlich abzuschreiben.

Die Empfehlungen des LRH in diesem Zusammenhang, (Gebarungserläuterungen, ausführlichere Protokolle usw.) werden zur Kenntnis genommen.

Die kritisch festgestellte Auszahlung von Gebührenanteilen (Gebührendifferenz zu Abgangsgemeinden) an die Mitgliedsgemeinden und die Thematik der einheitlichen Gebührenhöhe, wird einer Überarbeitung zugeführt.

75. Kostenersätze - Allgemeines

Durch den LRH wurde die nicht ordnungsgemäße Anwendung der Gebührenordnung mit Ausnahme der Mitgliedsgemeinde Stroheim aufgezeigt. Eine Übereinstimmung zwischen Gebührenordnung und Praxis der Gebührenvorschreibung sollte hergestellt werden.
Eine Anpassung der Gebührenordnung, auch im Zusammenhang mit der Thematik von einheitlichen Wassergebühren wird angestrebt.

76 Kostenersätze - Spezialfall Gemeinde Stroheim

Durch den LRH wurden Fehler bei der Abrechnung der jährlichen Gesamtbetriebskosten gegenüber der Mitgliedsgemeinde Stroheim festgestellt. Es wurden im geprüften Zeitraum nicht vereinbarte Annuitätenzahlungen für die BA 04 und BA 05 berücksichtigt, darüber hinaus war eine Rücklagenzuführung zu hoch.

Durch den LRH wurde auch kritisiert, dass der jährlichen Abrechnung bis 2018 nicht nachgekommen wurde.
Zusätzlich sind auch noch nicht getätigte Baukostenvorschreibungen zu berücksichtigen.

Zu den Baukostenvorschreibungen wurde durch den LRH auch aufgezeigt, dass die über Jahrzehnte zufließenden Bundes-FZ sowie erhaltene Landeszuschüsse zu berücksichtigen sind.
Der LRH steht auf dem Standpunkt, dass bei bereits vorliegender Endabrechnung von geförderten Bauvorhaben, der komplette Förderbarwert von den Gesamtausgaben abgezogen werden muss. Zusätzlich sind auch die angefallenen Fremdkapitalzinsen zu berücksichtigen.

Diesen Standpunkt des LRH, dass auch die über Jahrzehnte noch zufließenden Bundes-FZ, welche bereits im vollen Umfang zum Zeitpunkt der Abrechnung des Bauvorhabens für Stroheim zu berücksichtigen sind, kann die Geschäftsleitung des Verbandes nicht vertreten.

Nachdem die Mitgliedsgemeinden außer Stroheim die Finanzierung, bzw. die vorzeitige Darlehenstilgung verschiedener Förderbauabschnitte auch durch Rücklagen bewerkstelligt haben, ist es auch deren Anspruch auf die noch teilweise bis 2039 zufließenden Bundes-FZ zuzugreifen.

Die Gemeinde Stroheim hingegen, soll bereits zum Zeitpunkt der Abrechnung den gesamten anteiligen Förderbarwert berücksichtigt bekommen und würde ab 2024 (Zeitpunkt für die Berücksichtigung von Verbandsüberschüssen auch für Stroheim) nochmals die anteiligen Förderbarwerte bis 2039 (z.B. BA 18) erhalten.

Der hiesige Verband wird daher bei diesen betreffenden Förderbauabschnitten bei den Abrechnungen mit Stroheim, entweder nur den anteiligen Förderbarwert bis Ende 2023 berücksichtigen oder ab 2024 keine Beteiligung an den bis 2039 noch zufließenden Bundes-FZ vornehmen.

Die bereits während der Prüfung begonnenen Korrekturberechnungen werden noch im Dezember 2020 abgeschlossen und der Gemeinde Stroheim zur Vorschreibung übermittelt.

Allgemeine Bemerkungen:
Es darf abschließend nochmals auf die spezielle Situation der beiden gemeinsam geführten Wasserverbände im Zusammenhang mit der Buchhaltung hingewiesen werden. Wir wurden während des Prüfungsverlaufes mehrfach auf die Verwendung von nicht korrekten Kontobezeichnungen und Abwicklungsschritten sowie nicht richtig dargestellte Buchungswerte hingewiesen.
Dazu darf nochmals erklärt, bzw. informiert werden, dass wir bisher in keiner verpflichtenden Regelung (mit Ausnahme einer kameralen

Buchführung), wie z.B. der als Prüfungsgrundlage angewendeten VRV 1997, einzuordnen waren.
Die gegenständliche Buchhaltungsführung wurde auch stets über die Jahre mit den Buchhaltern/innen der Mitgliedsgemeinden abgestimmt. Als oberstes Prinzip galt, die Lesbarkeit gegenüber den Mitgliedsgemeinden musste gewährleistet sein. Erlässe des Landes Oö. wurden berücksichtigt, wobei sich bereits in der Vergangenheit zur VRV 1997, sowie auch jetzt wieder zur VRV 2015 gezeigt hat, dass bei speziellen Anfragen bei der Aufsichtsbehörde und der IKD immer wieder unterschiedliche Aussagen getroffen wurden, welche letztendlich wieder eigene Entscheidungen erforderten, welche in noch keinem Regelwerk zu finden waren.
Auch jetzt, im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 hat sich herausgestellt, dass wir mit unserer speziellen Aufteilungssituation zu den Mitgliedsgemeinden das gegenständliche Regelwerk mit eigenen Entscheidungen anpassen müssen.
Solange es nicht für Wasserverbände, die dem Wasserrechtsgesetz verpflichtet sind, eine Anlaufstelle gibt, (wie z.B. die IKD für Gemeinden) welche eindeutige klare Aussagen bzw. Vorgaben treffen kann und diese auch zu verantworten hat, wird es bei einem buchhalterischen Spielraum mit eigene Einschätzungen bleiben.

Um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Der Obmann:

WASSERVERBAND EFERDING UND UMGEBUNG

Bgm. Wolfgang Kreinecker

Beilage zum Bericht

Gemeinde LAUSSA
Bezirk Steyr-Land
Kirchenplatz 1
4461 Laussa

Telefon: 07255/7255
Telefax: 07255/7255-85
Mail: gemeinde@laussa.ooe.gv.at
Sachbearbeiter: Ing. Markus Gröbl, DW 72
Aktenzeichen: 006-1/2020
Datum: 28. Dezember 2020

Oö. Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz

OÖ. Landesrechnungshof
Eingel. 30. Dez. 2020
Lrh 150000-16/18 Blg. .....

Initiativprüfung Wasserversorgung in OÖ;
Stellungnahme der Gemeinde Laussa

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 1.10.2020 wurde der Gemeinde Laussa das vorläufige Prüfungsergebnis zur Initiativprüfung „Wasserversorgung in OÖ" übermittelt.

Dazu nimmt die Gemeinde Laussa gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 wie folgt Stellung:

Zu Berichtspunkt 24 „Ausnahme von der Bezugspflicht"

24.3. Laut aktueller Wasserverbrauchsliste haben nur sehr wenige Häuser einen Nullverbrauch. In den Wassergebührenordnungen der Gemeinde Laussa gibt es seit 2004 praktisch eine jährliche Mindestbenützungsgebühr für angeschlossene Objekte mit keinem oder nur geringem Wasserverbrauch; eingeführt damals aufgrund eines Gutachtens des Oö. Landesrechnungshofes. Aktuell beträgt diese Mindestbenützungsgebühr jährlich 85 Euro netto und entspricht damit ca. 47 m³. Die Gemeinde Laussa wird bei Altfällen mit Nullverbräuchen gegebenenfalls nachträglich ein Verfahren zur Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht in die Wege leiten.

Zu Berichtspunkt 27 „Trinkwasserversorgungskonzepte"

27.3. Die Gemeinde Laussa sieht die Sinnhaftigkeit für derartige Festlegungen derzeit nicht so sehr. Die bestehende öffentliche Wasserversorgung in Laussa befindet sich hauptsächlich im Siedlungs- bzw. Talbereich. Abseits davon hat Laussa einen hohen Grad an Einzellagen mit Hausbrunnen; dabei viele Landwirtschaften. Diese Einzelanlagen können bei anhaltender Trockenheit zu Problemen und Ausfällen führen.
Aufgrund der Streulagen und der vielfach großen Höhenunterschiede ist es aber schwierig, wirtschaftlich sinnvolle Lösungen für eine öffentliche Wasserversorgung zu entwickeln. Außerdem ist schwer abzuschätzen, in welchem Teil des Gemeindegebietes in Zukunft ein größeres Problem mit der Wasserversorgung auftaucht. Wird beispielsweise in einem Bereich eine öffentliche Wasserversorgung für die Zukunft vorgesehen, kann passieren, dass genau in einem anderen Ortsteil, wo eine öffentliche Wasserversorgung nie ein Thema oder vorstellbar war, plötzlich die Notwendigkeit dafür bestünde. Die Gemeinde Laussa sieht daher hier eher die Gefahr sich im Vorhinein schon festzulegen und später bei aktuellen Entwicklungen Änderungen nur mehr schwer vornehmen zu können.

Zu Berichtspunkt 31 „Gebührenmodelle"

31.3. Die Gemeinde Laussa kann sich gut vorstellen die Gebührenordnung dahingehend abzuändern, ergänzende Anschlussgebühren im Anlassfall, beispielsweise bereits im Zuge der Erteilung der Baubewilligung, vorzuschreiben.

Zu Berichtspunkt 33 „Sonstige organisatorische Feststellungen“

33.3. Der Obmann des Prüfungsausschusses der Gemeinde Laussa wird ersucht, hinkünftig die Mindestanzahl von fünf Sitzungen pro Jahr zu erfüllen. Die Differenz ergibt sich, da der Rechnungsabschluss immer in der ersten Quartalssitzung mitgeprüft wurde.

Zu Berichtspunkt 35 „Gebührenkalkulationen“

35.3. Es ist im Interesse der Gemeinde Laussa die Gebührenkalkulation nach den jeweils aktuellen Vorgaben des Landes Oö. vorzunehmen.

Zu Berichtspunkt 36 „Kostendeckung“

36.3. Die Gebührenkalkulation 2021 der Gemeinde Laussa weist einen Kostendeckungsgrad von rd. 90 % auf. Damit befindet sich Laussa auf einem guten Weg zur schrittweisen Erreichung eines möglichst effizienten und kostendeckenden Betriebs der Wasserversorgung trotz der strukturellen Nachteile.

Zu Berichtspunkt 37 „Gebührenhöhe“

37.3. In Laussa beträgt die vom Gemeinderat beschlossene Wassergebühr für 2021 1,80 Euro je Kubikmeter. (Mindestgebühr des Landes für 2021: 1,62 Euro) Damit wird entsprechend den Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu für Härteausgleichsfondsgemeinden die vom Land Oö. vorgegebene Auszahlungsdeckung erreicht.
Die Gemeinde Laussa ist aufgrund ihrer Strukturschwäche (wenig Betriebe und lange Leitungen bei Wasser und Kanal) seit den 1990er Jahren „Abgangsgemeinde“ und seit der Einführung der Gemeindefinanzierung Neu im Jahr 2018 sogenannte „Härteausgleichsfondsgemeinde“. Das heißt in der Zeit als Abgangsgemeinde musste die Gemeinde Laussa schon Zuschläge zu den Mindestgebühren des Landes einheben. Mit der Einführung der Gemeindefinanzierung Neu im Jahr 2018 waren von der Gemeinde Laussa jedes Jahr insgesamt 27 Härteausgleichsfondskriterien quer über alle Bereiche der Gemeinde einzuhalten. Unter anderem auch die schrittweise Erhöhung der Kanalbenützungsgebühr auf 4,99 Euro netto pro Kubikmeter für 2021. Das entspricht einem Aufschlag von + 1 Euro pro Kubikmeter auf die Mindestgebühr des Landes. Die Gemeinde Laussa hat sich daher auf diese 27 zu erfüllenden Erfordernisse für Härteausgleichsfondsgemeinden konzentriert und zu den vorgenommenen Gebührenerhöhungen im Bereich der Wasserversorgung keine zusätzlichen Fleißaufgaben gemacht. Mit den jetzigen Wassergebühren sind keine Aufschläge laut den Härteausgleichsfondskriterien notwendig.

Zu Berichtspunkt 45 „Überprüfung von Hausbrunnen“

45.3. Die Gemeinde Laussa wird künftig in Baubewilligungen für Neubauten, die über keinen Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage verfügen, auf die Vorlagepflicht von Wasserbefunden für die verwendeten Hausbrunnen hinweisen. Für diese und alle seit 1995 errichteten Neubauten werden hinkünftig alle fünf Jahre Wasserbefunde eingefordert werden. Angemerkt wird, dass Neubauten außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung aufgrund der strikten Raumordnung nicht mehr möglich bzw. kaum mehr der Fall sein werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:

Gemeinde Laussa

Dipl.-Ing. Josef Gsöllpointner

Marktgemeindeamt
TERNBERG

Kirchenplatz 12
4452 Ternberg
Pol. Bezirk Steyr-Land

Geschäftszahl: **850/2020/Ho**

Bearbeiter: AL Mag.(FH) Norbert Hochmuth

Telefon: +43 (0)7256 6001-34
Mobil:+43 (0)699 16001 302
Telefax: +43 (0)7256 6001-40

E-mail: amtsleitung@ternberg.ooe.gv.at
Homepage: www.ternberg.at

UID Nr.: ATU 23455204
DVR-Nr. 0095532

OÖ Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz

OÖ. Landesrechnungshof
Eingel. 30. Dez. 2020
Lrh 150000-16/1P Blg.

Ternberg, am 29. Dezember 2020

Initiativprüfung „Wasserversorgung in OÖ“
Stellungnahme zum Prüfungsergebnis

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorläufigen Prüfungsergebnis nehmen wir wie folgt Stellung:

Anschlusspflicht in den Gemeinden
Die letzten offenen Fälle werden im Jahr 2021 an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Hinsichtlich der im Bericht angesprochenen Siedlung Marienplatz hat es noch im Jahr 2020 erste Gespräche mit den Ennskraftwerken hinsichtlich einer Übernahme in die öffentliche Wasserversorgung gegeben, diese wird im Frühjahr 2021 erfolgen.

Trinkwasserversorgungskonzepte
Ein Trinkwasserkonzept liegt mittlerweile vor.

Sonstige organisatorische Feststellungen
Die Arbeitsplatzbeschreibungen der MitarbeiterInnen werden/wurden per 01.01.2021 aktualisiert und dabei für die MitarbeiterInnen der Wasserversorgung die Hinweise des Prüfberichtes eingearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister

Beilage zum Bericht

Wasserverband
GWV Mittleres Ennstal

Kirchenplatz 12
4452 Ternberg
Pol. Bezirk Steyr-Land

Geschäftszahl: **850/2020/Ho**

Bearbeiter: GF Mag.(FH) Norbert Hochmuth

Telefon: +43 (0)7256 6001-34
Mobil:+43 (0)699 16001 302
Telefax: +43 (0)7256 6001-40

E-mail: wasserverband@ternberg.ooe.gv.at
Homepage: www.ternberg.at

UID Nr.: ATU 234 563 01
DVR Nr.: 0479284

OÖ Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz

OÖ. Landesrechnungshof
Eingel. 30. Dez. 2020
Lrh 150000-16/20 Blg.

Ternberg, am 29. Dezember 2020

Initiativprüfung „Wasserversorgung in OÖ“
Stellungnahme zum Prüfungsergebnis

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorläufigen Prüfungsergebnis nehmen wir wie folgt Stellung:

Satzungen
Auf Basis der Mustersatzungen des ÖWAV-Arbeitsbehelfes wird derzeit unter Berücksichtigung der vom LRH im Prüfbericht aufgezeigten Punkte eine neue Satzung für den Wasserverband GWV Mittleres Ennstal erarbeitet, die im Laufe des Jahres 2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll.

Satzungen
Auf Basis der Mustergeschäftsordnung des ÖWAV wird derzeit unter Berücksichtigung der vom LRH im Prüfbericht aufgezeigten Punkte eine Geschäftsordnung erarbeitet, die im Laufe des Jahres 2021 von der Mitgliederversammlung gemeinsam mit der neuen Satzung beschlossen werden soll.

Verbandsorgane, Tätigkeitsbericht und Rechnungsprüfer
Die aufgezeigten Punkte zu den Berichtspflichten werden im Rahmen der oben angeführten Neufassung der Satzungen entsprechend konkretisiert. Die Vorgaben hinsichtlich Termine und Anzahl von Sitzungen werden künftig eingehalten.

Buchhaltung und Rechnungslegung
Hinsichtlich der Posten- und Ansatzbezeichnung wird die Buchhaltung des Verbandes entsprechend der Hinweise des Prüfberichtes an den Kontierungsleitfaden mit entsprechender Postenuntergliederung bzw. Kostenstellenaufteilung umgestellt.

Die Hinweise zur Periodenabgrenzung, Saldenauswertung, Darlehensnachweis, Aussagekraft der Auszahlungsbelege, Kontierungsvorgaben und Anpassungen des

Wasserzinses wurden mit der zuständigen Sachbearbeiterin eingehend besprochen und werden künftig im Sinne der Empfehlungen umgesetzt.

Soll-Ergebnisse
Projekte werden ab sofort ausgeglichen dargestellt, d.h. allfällige Überschüsse einer entsprechenden Verwendung zugeführt bzw. Abgänge ausfinanziert. Für die Ergebnisse der einzelnen Gemeinden werden jeweils Rücklagen gebildet.

Bankkonten
Das Verbandskonto wurde bereits auf eine Kollektiv-Zeichnung umgestellt. Entsprechende Festlegungen zur Zeichnungsberechtigung werden mit der in Ausarbeitung befindlichen Geschäftsordnung getroffen.

Schuldenstand
Die Hinweise des LRH zu Sondertilgungen und Kürzung der Darlehenslaufzeiten wurden den Mitgliedsgemeinden übermittelt und werden im Laufe des Jahres 2021 in den Verbandsgremien besprochen.

Negativzinsen
Die kreditgebenden Banken wurden hinsichtlich der Thematik Negativzinsen kontaktiert, von einer Bank liegt ein Verjährungsverzicht bis 31.12.2021 vor, mit den übrigen Banken wird noch verhandelt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Obmann:

GEMEINDEAMT SANDL
Pol. Bez. Freistadt, OÖ.
4251 Sandl 24

Beilage zum Bericht

28.12.2020

Aktenzeichen: 006/0-2020-Qu

Bearbeiter: Amtsleiter Alois Quass, BA
Telefon: 07944 / 8255 – 12
Fax: 07944 / 8255 – 24
e-mail: gemeinde@sandl.ooe.gv.at
http://www.sandl.at

Oö. Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz
E-Mail: post@lrh-ooe.at

OÖ. Landesrechnungshof
Eingel. 31. Dez. 2020
Lrh 150000-16/21 Blg.

Gegenstand: Initiativprüfung „Wasserversorgung in OÖ" - Prüfungsergebnis; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Sandl wurde vom Oö. Landesrechnungshof im Rahmen der Initiativprüfung „Wasserversorgung in OÖ" neben sieben weiteren Gemeinden für eine Kurzeinschau im Bereich der Wasserversorgung ausgewählt.

Mit E-Mail-Nachricht vom 01.10.2020 wurde der Gemeinde Sandl darüber das vorläufige Prüfungsergebnis zugesandt und dazu eine Stellungnahmefrist von drei Monaten eingeräumt. Die Gemeinde Sandl nimmt mit diesem Schreiben zum vorläufigen Prüfungsergebnis innerhalb offener Frist wie folgt Stellung:

Die Gliederung entspricht der Reihenfolge des Prüfungsberichtes. Die aus dem Prüfungsbericht entnommenen Überschriften und Empfehlungen haben wir grau hinterlegt.

Strategische und organisatorische Grundlagen

Trinkwasserversorgungskonzepte

27.2. Der LRH empfiehlt insbesondere den Gemeinden Esternberg, Geinberg, Laussa, Sandl und Ternberg, ein umfassendes TWVK zu erstellen. Er sieht dabei die Unterstützung der Abteilung Wasserwirtschaft positiv, wenngleich die Gemeinden selbst aktiv werden und entsprechende Konzepte in ihrem Eigeninteresse beauftragen sollten.

Diese Empfehlung greifen wir gerne auf und wir werden uns mit dem Thema Trinkwasserversorgungskonzept beschäftigen.

Wasserleitungsordnungen

28.2. Der LRH empfiehlt den Gemeinden Esternberg, Hörsching und Sandl, ungeachtet der Initiativen des Landes OÖ, die veralteten Wasserleitungsordnungen zu überarbeiten und entsprechend der Musterverordnung festzulegen (siehe Berichtspunkt 26).

Die Überarbeitung der Wasserleitungsordnung wurde bereits in die Agenda für das Jahr 2021 aufgenommen.

Gebührenmodelle

31.2. Der LRH hält es aus wirtschaftlicher und verwaltungstechnischer Sicht für zweckmäßig, ergänzende Anschlussgebühren im Anlassfall, wie beispielsweise bereits im Zuge der Erteilung der Baubewilligung, vorzuschreiben. Diese Möglichkeit ist auch in der Mustergebührenordnung des Landes OÖ erwähnt, findet aber in keiner der geprüften Gemeinden Anwendung. Mit Ausnahme des systematisch abweichenden Modells der Gemeinde Stroheim sollten alle Gemeinden ihre Gebührenordnung entsprechend überarbeiten.

Über diesen Gegenstand wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt am 26.11.2020 beraten. Die Praxis zeigt immer wieder, dass bewilligte (angezeigte) Bauvorhaben nicht oder nur zum Teil umgesetzt werden oder es zu nachträglichen Änderungen kommt, welche erst im Zuge der Fertigstellung zu Tage kommen. Wenn die Vorschreibung der ergänzenden Anschussgebühren bereits anläßlich der Baubewilligung erfolgt wäre, wäre ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei der Verrechnung (Neuberechnung, Rückzahlung, Nachforderung) gegeben. Aus diesem Grund wird seitens des Ausschusses keine Änderung der bisherigen Praxis empfohlen. Die Sicherstellung der Vorschreibung erfolgt durch entsprechende Evidenz (Baufertigstellung) im Bauamt.

Sonstige organisatorische Feststellungen

32.2. Für den LRH sind umfassende und aktuelle Arbeitsplatzbeschreibungen organisatorische Grundlagen der Verwaltungsführung. Die genannten Gemeinden sollten diese umgehend erarbeiten bzw. aktualisieren. Überdies empfiehlt der LRH der Gemeinde Sandl die Aufarbeitung von Altfällen in der Bauverwaltung konsequent weiter zu führen.

Die Gemeinde Sandl erkennt, wie der LRH ausführt, dass Arbeitsplatzbeschreibungen eine notwendige Grundlage der Verwaltungsführung sind und wird die Arbeitsplatzbeschreibungen den aktuellen Gegebenheiten anpassen.
Auf Grundlage einer im Jahr 2016 abgeschlossenen Gebarungseinschau bestand die Landes-Gemeindeaufsicht auf der Nichtnachbesetzung eines Dienstpostens in der Verwaltung sowie der Einsparung eines Mitarbeiters im Bereich des handwerklichen Dienstes. Aufgrund der Zwänge des Härteausgleiches konnten keine Nachbesetzungen vorgenommen werden und auch die Aufnahme eines Lehrlings in der Verwaltung, wie zuvor praktiziert, wurde nicht mehr zugelassen. Vor allem im Bereich der Verwaltung kam es zu Arbeitsüberlastung bei den Bediensteten und folglich zu Arbeitsrückständen. Die Umstellung des Rechnungswesens (VRV 2015) mit Vermögenserfassung, GIP-Datenerfassung, sowie Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung (GEP) waren neben der laufenden Arbeit mit weniger Personal abzuarbeiten. Der plötzliche Tod des Bauamtsmitarbeiters (30.11.2017, im 52. Lj.) und des Wasserwartes (30.07.2019, im 60. Lj.) verschärften die Lage. Beide Bedienstete wurden mitten aus dem Arbeitsleben gerissen. Die Stellen waren nachzubesetzen und die neuen Bediensteten einzuschulen. Erfreulicherweise wurde uns nach mehrmaligen Eingaben und Vorsprachen eine zusätzliche Halbtagskraft für die Verwaltung genehmigt (insgesamt 4,5 Personaleinheiten).
Nach momentanen Stand können wir festhalten, dass wir den Großteil der Rückstände aufarbeiten konnten und insbesondere im Bereich der Wasserversorgung die notwendigen personellen Ressourcen gegeben sind. Die Aktualisierung der Arbeitsplatzbeschreibungen auf die nunmehrigen personellen Verhältnisse gehört noch zu den wenigen offenen Arbeiten, die wir im Laufe der nächsten Wochen erledigen werden.

Gebührenkalkulationen

Kostendeckung

36.2. ...Die Gemeinden Laussa, Sandl und Stroheim sollten Maßnahmen prüfen, um sich der Kostendeckung anzunähern. Neben der Gebührenhöhe (siehe Berichtspunkt 37) bieten folgende Bereiche Ansatzpunkte: Reduktion allfälliger Wasserverluste (siehe Berichtspunkt 48), allgemeine Effizienzsteigerungen, die Einhaltung der Bezugspflicht (siehe Berichtspunkt 24) sowie strukturelle Maßnahmen im Zuge von Trinkwasserversorgungskonzepten (siehe Berichtspunkt 27). Der LRH empfiehlt insbesondere diesen Gemeinden ein

mehrjähriges Konzept mit klar definierten Handlungsfeldern und Maßnahmen festlegen, die eine schrittweise Erreichung eines möglichst effizienten und kostendeckenden Betriebs ermöglichen.

Wie bereits zum Punkt 27.2. angeführt, wird sich die Gemeinde Sandl mit dem Thema Trinkwasserverorgungskonzept beschäftigen. Wir übersehen jedoch nicht, dass die räumliche Struktur des Versorgungsgebietes ein großes Leitungsnetz mit vergleichsweise wenigen Anschlüssen zur Folge hat. Mit der ab 01.01.2021 geltenden verbrauchsabhängigen Gebühr von € 2,35 je m³ plus einer jährlichen Grundgebühr je Anschluss in der Höhe von € 65,80 (Beträge jeweils incl. 10 % Ust.) liegen wir im Vergleich mit den übrigen oö. Gemeinden im oberen Bereich. Im Bereich der Einkommen ist die Gemeinde Sandl mit Sicherheit nicht im oberen Bereich zu finden. Wir sind der Ansicht, dass der Gemeinderat bei der Gebührenfestsetzung neben den kalkulatorischen Erfordernissen auch eine soziale Ausgewogenheit anzustreben hat.
Nicht unerwähnt wollen wir lassen, dass nach den Vorgaben der Wasserrechtsbehörden, die Anlagen am Stand der Technik zu halten sind und die Ansprüche in diesem Bereich eine besondere Dynamik aufweisen. So haben sich in den lezten Jahren die Ausgaben für Trinkwassergutachten vervielfacht. Wo früher beispielsweise eine Trinkwasseruntersuchung (Netzprobe) pro Jahr reichte, wurden nun zweimal jährliche Untersuchungen an mehreren Probennahmestellen angeordnet. Wir sehen das zwar grundsätzlich sehr positiv, da es die Sicherheit des Lebensmittels Trinkwasser erhöht, es führt aber auch zu höheren Produktionskosten.

Finanzielle Kennzahlen

Rücklagen

40.2. Der LRH bewertet die Höhe der Rücklagen in den Gemeinden mit Ausnahme der Stadtgemeinde Eferding im Bereich der Wasserversorgung als gering. Im Hinblick auf die oftmals hohen Betriebsüberschüsse sollten künftig verstärkt Rücklagen gebildet werden, wodurch der Eigenmittelanteil bei Investitionsprojekten erhöht werden kann. Der LRH weist bezüglich der Rücklagenbestände weiters darauf hin, dass diese künftig nur gebildet werden können, wenn sie durch eine Zahlungsmittelreserve gedeckt sind.

Die Gemeinde hat, der Empfehlung des Rechnungshofes folgend, die Betriebsüberschüsse der Jahre 2018 und 2019 einer Rücklage zugeführt. Die Vorgaben des Härteausgleichs erlauben der Gemeinde Sandl jedoch nur ein Höchtausmaß von insgesamt € 80.000,-- an zweckgebundenen Rücklagen. Das hatte zur Folge, dass die Gemeindeaufsicht im Prüfungsbericht zum Rechnungsabschuss 2019 forderte, dass diese Rücklage zu Sondertilgungen im Jahr 2020 herangezogen werden musste. Es ist uns daher aufgrund der Vorgaben der Gemeindeaufsicht zum Härteausgleich nicht möglich, höhere Rücklagenbestände aufzubauen.

Verschuldung

41.2. Der LRH hält fest, dass fünf von acht Gemeinden eine geringe bzw. gar keine Verschuldung im Bereich der Wasserversorgung aufweisen. In Bezug auf die Verschuldung der Gemeinden Sandl, Stroheim und Ternberg hält der LRH fest, dass das durch das nach wie vor historisch niedrige Zinsniveau die finanzielle Belastung gering ist. Hinsichtlich des bestehenden Zinssatzänderungsrisikos bei variabel finanzierten Darlehen sollten die Gemeinden Vorsorge treffen und auch dafür nach Möglichkeit Rücklagen aus den Betriebsüberschüssen bilden.

Wir planen, die zukünftigen Betriebsüberschüsse einer Tilgungsrücklage zuführen, sodass die Verschuldung im Bereich der Wasserversorgung gesenkt werden kann. Für zukünftige Investitionsprojekte wird es jedoch unvermeidbar sein, Darlehen zur Finanzierung heranzuziehen, da uns ein Rücklagenaufbau für diesen Zweck, wie bereits zu Punkt 40.2. ausgeführt, nicht möglich ist.

Dienstleistungsverträge mit Dritten

Privatrechtliche Sondervereinbarungen

42.2. ...Grundsätzlich empfiehlt der LRH den betroffenen Gemeinden, insbesondere auf (privilegierende) Sondervereinbarungen über abgabenrechtliche Sachverhalte mit einzelnen Verbrauchern im Gemeindegebiet zu verzichten. Allenfalls abweichende Regelungen etwa zur Gebührenhöhe, Verrechnung oder für Nutz-

wasser sollten nach sachlichen Gesichtspunkten – möglichst in der Gebührenordnung selbst – geregelt werden. Im Falle der Wasserversorgung entstehen durch Großabnehmer mitunter besondere Belastungen, etwa durch Verbrauchsspitzen, wobei sich gleichzeitig die Wirtschaftlichkeit der Anlage durch hohe Absatzmengen pro Anschluss erhöhen kann.

Wir sehen in der abgeschlossenen Vereinbarung mit der Betreibergesellschaft einer Liftanlage keine privilegierende Sondervereinbarung. Die Vereinbarung war notwendig, um den (einschränkenden) Modus der Wasserabnahme zu regeln, damit die Versorgung für alle Abnehmer gesichert bleibt. Wir planen dazu keine Änderung.

Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen der Gemeinden

Überprüfung von Hausbrunnen

45.2. Aus Sicht des LRH sollten die Gemeinden in ihrer Rolle als Baubehörde verstärkt darauf hinwirken, dass die Vorlagepflicht der Wasserbefunde eingehalten wird und lückenlos entsprechende Hinweise in den Baubewilligungen enthalten sind. Am Beispiel der Marktgemeinde Ternberg zeigen sich erste Ergebnisse. Problematisch ist dabei aber generell, dass nach Rechtsmeinung des Landes OÖ aus baubehördlicher Sicht keine Möglichkeiten bestehen, Mängelbehebungsaufträge für Einzelwasserversorgungsanlagen zu erteilen (siehe Berichtspunkt 20).

Die Gemeinde Sandl wird der Vorlagepflicht von Wasserbefunden der Hausbrunnenbesitzer zukünftig ein verstärktes Augenmerk zuwenden.

Leitungsinformationssysteme

47.2. In Anbetracht der aktuellen Fördervoraussetzungen für Reinvestitionen wäre es zielführend – zusätzlich zu den allgemeinen Vorteilen – die Erstellung eines LIS ehestmöglich anzugehen. Dabei wäre darauf zu achten, dass im Falle von Überschüssen keine Darlehen aufgenommen werden.

Die Gemeinde Sandl sieht die Vorteile eines LIS, welches aktuell für die Abwasserbeseitigungsanlgabe ausgearbeitet wird und wird die Umsetzung eines solchen für die Wasserversorgungsanlage in die zukünfigen Planungen aufnehmen.

Wasserbilanz

48.2. Der LRH erkennt in dem von der Gemeinde Sandl geführten Betriebsbericht gem. den einschlägigen Normen ein geeignetes Steuerungsinstrument, um den Betriebsablauf zu unterstützen und mittelfristigen Handlungsbedarf anhand der Wassermengenbilanz zu identifizieren.

Es freut uns ganz besonders, dass der Landesrechnunghof unseren Betriebsbericht positiv im Prüfungsbericht erwähnt. Das bestärkt uns in unseren täglichen Arbeit.

Am Ende dieser Stellungnahme ergreifen wir die Gelegenheit, uns bei den Prüforganen des Oö. Landesrechnungshofes für das sachorientierte Abarbeiten der Prüffelder und den wertschätzenden Umgang mit den Bediensteten zu bedanken.

Mit freundlichen Grüßen!
Der Bürgermeister:
in Vertretung

(Vizebgm. Manfred Lehner)

Beilage zum Bericht

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

Aktenvermerk zur Schlussbesprechung: LRH-150000-16/5	Initiativprüfung "Wasserversorgung in OÖ"
Ort und Datum:	Oö. Landesrechnungshof, am 30. September 2020
Teilnehmende Organisationen:	▪ Abteilung Wasserwirtschaft ▪ Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht ▪ Büro Landesrat KommR Ing. Wolfgang Klinger ▪ Büro Landesrat Stefan Kaineder

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organisation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Verzicht	2) Vorbehalt
AUWR	CABNER GUNTER			X
WW-TA	ALFRED TRAUNER			X
WW-BS	KOLMHOFER FLORIAN			X
LR-KLINGER	CAMPIDELL GERMAR			X
WW	KIBLER THOMAS			X
LR-Kaineder	CHRISTINA TRIMMEL			X

LRH:

.....
Direktor Dr. Friedrich Pammer

.....
Mag. Thomas Hammer

.....
Mag. Gerald Reindl

.....
Pauline Gmeiner

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

Aktenvermerk zur Schlussbesprechung: LRH-150000-16/6	Initiativprüfung „Wasserversorgung in OÖ“
Ort und Datum:	Oö. Landesrechnungshof, am 30. September 2020
Teilnehmende Organisationen:	▪ Direktion Inneres und Kommunales

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 i.d.g.F. eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organisation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Verzicht	2) Vorbehalt
IKD	ALOIS HOCHEDLINGER			x
IKD	GUDRUN SCHLÖGLMANN			x
IKD	Peter PRAMBERGER			x

LRH:

.....
Direktor Dr. Friedrich Pammer

.....
Mag. Thomas Hammer

.....
Mag. Gerald Reindl

.....
Pauline Gmeiner